

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

92.026 Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge. Bundesgesetz



× **172/92.026 n Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Bundesgesetz**

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 26. Februar 1992 (BBl III, 533) über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

N/S Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit

1992 9. Dezember. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1993 17. Juni. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1993 29. September. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1993 2. Dezember. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1993 14. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Zustimmung.

1993 17. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1993 17. Dezember. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt IV, 566; Ablauf der Referendumsfrist: 28. März 1994

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 8. Dezember 1992, Vormittag
Mardi 8 décembre 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Schmidhalter

92.026

Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Bundesgesetz

Libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 26. Februar 1992 (BBI III 533)
Message et projet de loi du 26 février 1992 (FF III 529)
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

M. **Deiss**, rapporteur: La présence de deux rapporteurs du groupe latin, ce matin, est purement fortuite. Si vous souhaitez y voir un symbole d'ouverture, je n'y vois pas d'objection, puisque le sujet s'y prête particulièrement. Ne sommes-nous pas amenés à parler de libre passage dans le deuxième pilier?

Die Zielsetzung dieser Vorlage ist praktisch unbestritten. Die ungenügende Freizügigkeitsordnung in der beruflichen Vorsorge hemmt heute die Mobilität der Arbeitnehmer. Niemand widersetzt sich somit dem Lösen der goldenen Vorsorgefesseln. Zwar bleibt die Betriebstreue eine gepriesene Tugend, aber die Beweglichkeit der Arbeitskräfte ist ein gesamtwirtschaftlich ebenso grundsätzliches Gebot im Sinne der möglichst effizienten Zuweisung der Produktionsfaktoren. Für den einzelnen erscheint der durch den Stellenwechsel bedingte Verlust an Vorsorgeschutz als ungerecht und wächst mit fortschreitender Karriere zum unüberwindbaren Hemmnis. Falsch wäre es zudem, das Problem als marginale Erscheinung abzutun. Man rechnet nämlich damit, dass jahraus, jahrein etwa 400 000 Arbeitskräfte davon betroffen sind.

Die Begehren zur Revision sind dementsprechend auch besonders engagiert. Es sei hier vorerst an die parlamentarischen Vorstösse der damaligen Nationalrätin Monika Weber aus dem Jahre 1985 und von Herrn Cavadini Adriano aus den Jahren 1988 und 1991 erinnert.

Besonderes Gewicht haben die über 120 000 Unterschriften, welche die Volksinitiative «für eine volle Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge» des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes unterstützen. Vergessen wir nicht, dass in diesem Rat die unmittelbare zeitliche Nähe des nun vorliegenden Gesetzentwurfes als Hauptargument für das Verwerfen dieses Volksbegehrens angeführt wurde. Wir haben uns gewissermassen selber eine moralische Verpflichtung für das zügige Erledigen dieses Geschäftes auferlegt.

Im Anbetracht der Vielfältigkeit der immer noch im Aufbau befindlichen beruflichen Vorsorge handelt es sich keineswegs um ein leichtes Unterfangen. Vorerst gilt es, die Freizügigkeit in das bestehende finanzielle Gefüge der zweiten Säule einzu-

betten. Das Nebeneinander von über 15 000 Vorsorgeeinrichtungen, die sowohl nach dem Beitrags- wie dem Leistungsprimat funktionieren, führt für die etwa 3 Millionen Versicherten zu einer breitgefächerten Leistungspalette.

Das gewählte Finanzierungssystem der Kapitaldeckung hemmt die Anpassungsfähigkeit und führt zu Verharrungsercheinungen. Bei einem Vermögen von 300 Milliarden Franken, einer versicherten Lohnsumme von etwa 150 Milliarden Franken und jährlichen Beiträgen von 25 Milliarden Franken sind Gesetzesänderungen oft mit tiefeschürfenden Anpassungen verbunden.

Weiter ist der bestehenden Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Insbesondere hat der Gesetzgeber im BVG dem Bundesrat einen Dauerauftrag im Hinblick auf eine rechtzeitige Revision des Gesetzes erteilt. Der Bundesrat hat auch in Aussicht gestellt, dass er den eidgenössischen Räten eine Botschaft für die erste Revision dieses Gesetzes Ende 1993 unterbreiten werde. Es wäre somit hier auch fehl am Platze, wenn bei der Lösung der Freizügigkeitsfrage in anderen Bereichen dieser Gesamterneuerung ohne genügende Grundlagen vorgegriffen würde. Es bestehen heute bereits Vorschriften betreffend den Freizügigkeitsfall im Rahmen der Pflichtversicherung, Artikel 28 BVG. Zudem sieht das Arbeitsvertragsrecht in den Artikeln 331a und 331b OR minimale Bestimmungen vor. Es gilt nun, hauptsächlich für den überobligatorischen Teil genügende Bestimmungen für eine möglichst vollumfängliche Freizügigkeit zu schaffen.

Als erstes stellt sich die Frage der Zweckmässigkeit einer Regelung in einem eigenen Text. Die Kommission schliesst sich diesbezüglich dem Vorschlag des Bundesrates an, die Freizügigkeitsordnung einheitlich in einem Spezial- oder Sondergesetz zu regeln. Damit wird das heutige, mit Ueberscheidungen behaftete Nebeneinander von Bestimmungen im Arbeitsvertragsrecht und im BVG vermieden. Eine reine OR-Lösung könnte das politische Ziel, das uns vorschwebt, nicht erfüllen. Es müsste ein eigentlicher Vorsorgevertrag eingeführt werden, was sicher mit grossen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Probleme der Abgrenzung gegenüber dem BVG wären sicher unlösbar. Deshalb schliesst sich die Kommission dem Konzept eines Spezialgesetzes des Bundesrates an.

Zum Inhalt des Gesetzes: Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) hat den bundesrätlichen Entwurf sehr genau unter die Lupe genommen. Nur ein halbes Dutzend der 28 Artikel blieb vor Abänderungen verschont. Das nun vorliegende Ergebnis der Kommissionsberatungen wurde in der Schlussabstimmung zwar einhellig, mit 19 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen, angenommen. Trotzdem liegen bei Einzelfragen noch sechs Minderheitsanträge vor.

Aufgrund der durch diesen Gesetzentwurf ausgelösten Diskussion in den Fachkreisen erhielt man den Eindruck, Bundesrat und Kassen würden ein grundsätzlich verschiedenes Konzept vertreten. Laut Bundesrat verlangt die Gewährleistung einer möglichst breiten Freizügigkeit ein System mit kassenübergreifender Wirkung. Eine Vorsorgeeinrichtung soll demnach nicht mehr als Eintrittsleistung verlangen können, als eine andere Vorsorgeeinrichtung – bei gleichem Versicherungsschutz – als Austrittsleistung mitgibt. Dieser in der Botschaft und im Gesetzentwurf umgesetzte Grundsatz des Bundesrates löste bei den Pensionskassen heftige Reaktionen aus. Schlagwörter wie «Mutationsverluste» und «Schwund der Kassenautonomie» verdeutlichten Befürchtungen hinsichtlich systemgefährdender Aufpfröpfungen. Ginge es nach den Pensionskassen – hätte man meinen können –, dann sollte die Freizügigkeit nur bezüglich der gleichen Vorsorgeeinrichtung definiert werden, in der Form einer sogenannten Drehtürenfreizügigkeit.

Die Gegensätze tauchten auch in der nationalrätlichen Kommission wieder auf. Dabei wurde ersichtlich, dass die Schwierigkeiten auch in der Vielfalt der bestehenden Vorsorgeeinrichtungen liegen. Um in den zentralen Fragen eine für alle interessierten Parteien annehmbare Lösung zu finden, erarbeitete – unter Beizug von Pensionskassenexperten und Vertretern der Verwaltung – eine eigens eingesetzte Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Deiss) für die Berechnung der Aus- und Eintrittsleistung einen konsensfähigen Vorschlag. Die SGK folgte gröss-

tenteils den Folgerungen und Anträgen dieser Arbeitsgruppe. Nach gründlicher Diskussion zwischen Experten, Verwaltung und Kommissionsmitgliedern erwies es sich, dass zwischen den Vorstellungen der Pensionskassen und der bundesrätlichen Lösung eigentlich keine grundlegenden Widersprüche bestehen. Für beide Parteien ist ersichtlich, dass nur mit Mindestbeträgen ein genügendes Mass an Freizügigkeit erreicht werden kann. Der gefundene Konsens betrifft somit hauptsächlich die Höhe der Ebene, wobei jedes Heraufsetzen dieses Niveaus zwar die Stellung der Züger verbessert, gleichzeitig aber die Autonomie der Kassen entsprechend einschränkt. Nebst diesem Abwägen der optimalen Kombination von Freizügigkeit und Kassenautonomie genügte in gewissen Bereichen eine präzisere Formulierung, um bestehende Missverständnisse auszuräumen.

Grundsätzlich hält die SGK am Grundkonzept einer kassenübergreifenden Freizügigkeit gemäss Botschaft des Bundesrates fest, wahrt aber dank Flexibilisierung den Kassen den erforderlichen Spielraum, damit für sie keine finanztechnischen Engpässe oder unnötigen Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit entstehen. Mit ihren Vorschlägen beabsichtigt die Kommission, der Zielsetzung gerecht zu werden: einerseits ein genügendes Mass an Freizügigkeit herzustellen, andererseits die Pensionskassenautonomie soweit möglich zu wahren.

Zusammenfassend besteht die Kompromisslösung aus vier hauptsächlich Eckwerten. In Artikel 10 Absatz 1 wird am Grundsatz der kassenübergreifenden minimalen Anforderungen festgehalten. Durch eine durchsichtiger Formulierung, welche festhält, die Eintrittsleistung dürfe in der gleichen Kasse die Austrittsleistung nicht übersteigen, wird die vermeintliche Gefahr von Mutationsverlusten ausgeräumt. In der Tat könnte der bundesrätliche Text falsch interpretiert werden und diese Gefahr heraufbeschwören, ohne dass Bundesrat und Verwaltung an eine solche Auslegung gedacht hätten.

Der Kommission schien es aber sinnvoll, dies auch im Text von Artikel 10 Absatz 1 klar zum Ausdruck zu bringen. Deshalb soll eine Vorsorgeeinrichtung immer wenigstens die nach Artikel 15, 16 und 17 berechneten Austrittsleistungen auch beim Eintritt verlangen können. Damit ist sichergestellt, dass eine Vorsorgeeinrichtung keine Mutationsverluste erleidet, es sei denn, sie gewähre freiwillig höhere als vom Gesetz verlangte Austrittsleistungen.

In Artikel 17 Absatz 1 – das ist der zweite Eckwert – hält die Kommission am Mindestanspruch beim Austritt fest, welcher in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 und natürlich auch mit den Artikeln 15 und 16 den Massstab für den Eintritt darstellt. Dabei wird einem die geleisteten Beiträge vermehrenden Zuschlag von 5 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter 25 der Vorzug gegeben. Wie beim Bundesrat, der für 4 Prozent pro Jahr, aber ab dem Alter 20, optiert hatte, wird jedoch mit dem Alter 45 der maximale Zuschlag von 100 Prozent erreicht. Wichtig ist vor allem, dass nicht mehr die Anzahl Betriebsjahre, sondern das Alter massgebend ist.

Mindestbeträge haben namentlich für jüngere Vorsorgenehmer, die von einer kollektiv zu einer individuell finanzierten Versicherungseinrichtung wechseln, eine grosse Bedeutung. Kollektiv finanziert bedeutet dabei, dass die Arbeitgeberbeiträge im wesentlichen den älteren Arbeitnehmern zugute kommen. Man spricht hier von Solidarität zwischen den Generationen. Den jüngeren Vorsorgenehmern würden in diesen Fällen regelmässig erhebliche Vorsorgemittel fehlen, wenn ihnen von der alten Vorsorgeeinrichtung bloss der Barwert der erworbenen Leistung oder das Deckungskapital mitgegeben würde.

Die Kommission folgte aber nicht den Forderungen der Gewerkschaftsseite, welche in jedem Fall das Doppelte der Arbeitnehmerbeiträge verlangte. Trotzdem kann man behaupten, dass die vorgeschlagenen Mindestbeträge regelmässig bedeutend höher ausfallen als diejenigen nach geltendem Recht, insbesondere weil nicht mehr die Betriebs-, sondern die Altersjahre des Arbeitnehmers in Betracht fallen.

Als Kompensation für die sonstige weitgehende Treue zum bundesrätlichen Vorschlag – wir kommen zum dritten Eckwert – kommt Artikel 26 Absatz 2 den Kassen entgegen, indem die Festsetzung eines einheitlichen technischen Zinssat-

zes durch einen Zinsrahmen von 1 Prozent wenigstens ersetzt wird. Dadurch wird den Pensionskassen Spielraum gewährt. Die Bedeutung dieser Lockerung ist aber nicht zu überschätzen, findet doch heute auf rein freiwilliger Basis der Satz von 4 Prozent bereits bei 82 Prozent aller Einrichtungen Anwendung. Nur 11 Prozent liegen darunter, 7 Prozent darüber, allesamt bewegen sie sich aber innerhalb einer Spanne von 3 bis 5 Prozent.

Schliesslich – und das wäre der vierte Eckwert – wird dem Plenum zusätzlich auch ein Artikel 27bis betreffend Uebergangsbestimmungen beantragt. Der Bundesrat hat keine Uebergangsbestimmungen vorgesehen. Die Kommission legt besonderes Gewicht auf ein vollumfängliches, sofortiges Inkrafttreten des Gesetzes, damit die Versicherungsnehmer durch das Aufschieben keine weitere Verzögerung in Kauf nehmen müssen.

Laut Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d (neu) des BVG soll gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit bei unüberwindbaren Finanzierungslücken der Sicherheitsfonds verwendet werden. Die Kommissionsminderheit will hingegen bei Deckungslücken von mehr als 3 Prozent eine an sehr strenge Bedingungen geknüpfte, maximal 5 Jahre dauernde teilweise Reduktion der Freizügigkeitsleistungen in Kauf nehmen (vgl. Art. 27bis Abs. 2 und 3). In der Kommission kam in bezug auf dieses Uebergangsrecht kein Konsens zustande.

Weitere Minderheitsanträge betreffen Randgebiete, in welchen der Bundesrat Lösungen für die Totalrevision vorsieht, womit er aber das vorliegende Geschäft nicht belasten wollte. Zwei Minderheitsanträge befassen sich mit der Erhaltung des Vorsorgeschutzes im Falle von Arbeitslosigkeit. Gemäss Artikel 4 Absatz 3 soll der Vorsorgenehmer, der sich als Stellensucher bei der zuständigen Behörde angemeldet hat, seinen Schutz weiterhin bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung erhalten können. Eine gründliche Analyse zeigt aber, dass die heutigen Bestimmungen wenigstens eine Teillösung bedeuten, dass aber diese Frage nur im Rahmen der BVG-Revision umfassend gelöst werden kann. Gleichzeitig hat die Kommissionsmehrheit auf eine Privilegierung von Vorsorgenehmern, die aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden, verzichtet (vgl. Minderheitsantrag zu Art. 17 Abs. 1bis).

Demgegenüber soll jedoch die Informationspflicht, insbesondere für die bestehenden Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes für den Todes- und Invaliditätsfall, verschärft werden.

Eine ähnliche Lagebeurteilung gilt auch für die Behandlung der Freizügigkeit im Ehescheidungsfall. Die Kommission folgt weitgehend der Auffassung des Bundesrates, dessen Text im Vergleich zur heutigen Regelung bereits eine Lockerung bringt. Sie widersetzt sich aber mehrheitlich einer Lösung, die der Revision des Scheidungsrechtes vorgreifen würde, zumal die Auswirkungen tiefgreifender wären als das, was von der Kommissionsminderheit vorgeschlagen wird.

Es fällt ziemlich schwer, die Tragweite dieser Gesetzesvorlage für die Freizügigkeit im einzelnen Fall genau abzuschätzen. In Anbetracht der Vielfalt der Vorsorgewerke sind die Konsequenzen nicht nur je nach Alter, sondern auch je nach Kasse sehr unterschiedlich. Es wäre aber falsch, die in der Presse vorherrschende Meinung, nur ab dem 45. Altersjahr sei fortan die volle Freizügigkeit gewährleistet, wörtlich zu nehmen. Zwar stimmt es, dass nur in diesem Bereich der fortgeschrittenen Laufbahn eine solche Feststellung allgemein gültig ist. Aber auch für die «jüngeren Semester» ist die Verbesserung grundsätzlicher Natur und dürfte in überwiegendem Mass weitgehende, wenn nicht volle Freizügigkeit bedeuten.

Wie umfassend die vorgeschlagene Regelung ist, geht auch aus den finanziellen Konsequenzen für die Kassen hervor. Diese müssen nämlich vorerst einmalige Kosten bewältigen. Weiter werden die Folgekosten etwa 1 bis 2 Prozent der versicherten Lohnsumme ausmachen.

Die Kommission ist überzeugt, mit dem vorliegenden Text einen Kompromiss vorzuschlagen, der die konkurrierenden Interessen der Kassen und der Versicherungsnehmer, aber auch der Züger und der Betriebstreuen gebührend abwägt.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der einstimmigen Kommission, auf diese Vorlage einzutreten.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: La loi sur laquelle nous entreprenons la discussion aujourd'hui correspond à une évolution sociale de laquelle nous sommes obligés de prendre acte. Les entreprises avaient mis en place des systèmes de prévoyance professionnelle afin de fidéliser les travailleurs et les travailleuses à leur place de travail. Puis, au fil du temps, d'autres besoins ont pris naissance, tels que le besoin de mobilité, de polyvalence, d'expérience acquise dans d'autres entreprises. Or, les barrières mises en place à cet égard dans le libre passage d'une institution de prévoyance à l'autre font obstacle au besoin de mobilité exprimé tant par les employeurs que par les travailleurs et les travailleuses eux-mêmes.

D'autre part, avec l'introduction de la loi sur la prévoyance professionnelle en 1985, des promesses avaient été faites en ce qui concerne la réalisation du libre passage intégral. C'est en tout cas ainsi que l'avaient compris les travailleurs et les travailleuses de ce pays. Et ils ont été extrêmement déçus de s'apercevoir que cette promesse n'avait pas été réalisée en dehors du minimum LPP obligatoire.

Pour souligner l'importance de cette législation, il convient de préciser que nous connaissons en moyenne 460 000 changements de place de travail par année, que chaque année, une personne sur sept change de place et que la durée moyenne des rapports de travail est de sept ans. Rappelons aussi que, si en 1991 les institutions de prévoyance ont dépensé 6,5 milliards de francs en paiements de rentes, elles ont dû verser 5,3 milliards de francs en prestations de libre passage. La perte subie par les assurés pour les changements d'emploi et les gains de mutation correspondants pour les institutions de prévoyance peut être estimée à 2,3 milliards par an.

L'entrée en matière a été décidée à l'unanimité par la commission. Il n'est toutefois pas facile de trouver une solution cohérente pour introduire un libre passage intégral en raison de la diversité des institutions de prévoyance existantes. La solution proposée dans le projet de loi, tel qu'il ressort des travaux de la commission, suit le fil conducteur suivant: il règle le problème des prestations d'entrée et de sortie. La prestation de sortie est calculée en fonction de la durée d'affiliation, selon la méthode du prorata du temps, et le taux d'intérêt technique est harmonisé. A conditions égales, la prestation d'entrée n'est pas supérieure à la prestation de sortie. La prestation de sortie doit être transférée à la nouvelle institution de prévoyance. Les prestations d'entrée non utilisées doivent être affectées à l'amélioration du niveau de prévoyance de l'assuré; elles ne doivent pas être payées en espèces. Dernier point, la prestation minimale est améliorée. Elle tient compte de l'âge de l'assuré et non plus seulement de la fidélité à l'entreprise.

Le projet de loi dont nous discutons aujourd'hui constitue également le contre-projet matériel à l'initiative constitutionnelle pour le libre passage intégral dans le cadre de la prévoyance professionnelle qui doit être soumise en votation populaire. Ce projet de loi introduit également, indépendamment de l'adaptation du droit suisse à l'Espace économique européen, l'égalité entre hommes et femmes en ce qui concerne la possibilité d'entreprendre un versement en espèces de la prestation de libre passage. Il réalise ainsi un postulat depuis longtemps déposé par les femmes, de maintenir pleinement leur droit à la prévoyance vieillesse.

La Commission de la sécurité sociale et de la santé publique a consacré quatre séances à l'examen de cet objet pendant cette année. En raison des difficultés rencontrées, ainsi que de l'opposition des milieux représentant les institutions de prévoyance et du nombre extraordinaire de propositions d'amendements déposées en commission, elle a décidé de créer un groupe de travail avec pour mandat d'essayer d'élaborer des propositions consensuelles sur les points les plus contestés. Les représentants des institutions de prévoyance craignaient essentiellement que le projet de loi sur le libre passage mette en cause les acquis sociaux du deuxième pilier. Il est en effet clair que le législateur peut imposer des normes en matière de prévoyance subobligatoire, mais qu'il ne peut pas imposer aux institutions de prévoyance l'obligation d'assurer des prestations subobligatoires.

Ce groupe de travail de la commission s'est réuni quatre fois entre juin et octobre de cette année, avec la participation, outre les représentants du Conseil fédéral, de deux experts en caisses de pensions. Sous la présidence de M. Joseph Deiss, ce groupe a effectué un travail efficace et est parvenu à des solutions permettant à toutes les parties en cause d'adhérer aux propositions émises par le groupe. La commission a donc pu se rallier, elle aussi, à une très large majorité ou à l'unanimité, aux propositions présentées, ce qui a contribué dans une grande mesure à l'accélération de nos travaux nous permettant aujourd'hui de nous prononcer au sein de ce conseil. Au vote final, c'est également à l'unanimité que la commission a adopté la loi telle qu'elle ressort des travaux de la commission. Elle résulte d'un fragile compromis entre tous les intérêts en cause, qui sont nombreux et souvent extrêmement contradictoires.

La commission vous invite à entrer en matière et à suivre ses propositions que nous aurons l'occasion de développer en détail par la suite.

Keller Rudolf: Eigentlich hätten wir viel lieber eine einfach zu handhabende Revision des OR gehabt. Leider ist diese Variante aber nicht zum Zuge gekommen. Wir müssen uns deshalb nun mit der vorliegenden, für die Versicherten sehr, sehr komplizierten Gesetzesrevision beschäftigen und versuchen, aus diesem Vorschlag das Beste zu machen.

Wir mussten ja eine Arbeitsgruppe einsetzen, damit die Arbeit unserer Kommission zu einem guten Ende kommen konnte. Zu gegensätzlich waren die verschiedenen in der Kommission geäußerten Meinungen, Anträge und Bedenken.

Als Praktiker, der seit über elf Jahren mit Versicherten, Pensionskassen und Pensionskassenexperten zusammenarbeitet, habe ich mir erlaubt, in der Kommission über dreissig Anträge zur punktuellen Verbesserung des vorgeschlagenen Gesetzestextes einzubringen. Auch wenn nicht alle meine Bedenken berücksichtigt wurden, so darf doch mit Genugtuung festgestellt werden, dass die Arbeitsgruppe, die begleitenden Experten, die Verwaltung und der Bundesrat wie auch die Gesamtkommission schlussendlich doch zu einem Kompromiss gefunden haben, der für die Versicherer, die Versicherungsexperten und -mathematiker sowie vor allem für die Versicherten als optimaler Kompromiss bezeichnet werden kann. Ich danke insbesondere dem Kommissionspräsidenten und der Verwaltung für ihre grosse und speditive Arbeit in diesem Rahmen. Das Freizügigkeitsgesetz wurde noch deutlich verbessert, präzisiert und auch in einigen Punkten klarer formuliert und praktikabler gestaltet.

Wir stehen im Spannungsfeld zwischen den Erwartungen der Versicherten an ihre Pensionskasse und den finanziellen Möglichkeiten der Arbeitgeber und der Pensionskassen. Die Erwartungen an diese Gesetzesrevision sind hoch, wahrscheinlich viel höher, als wir sie mit dem vorliegenden Gesetz erfüllen können. Wer aber noch mehr Freizügigkeit will, müsste uns schon sagen, wie diese zu finanzieren wäre.

Immerhin: Ich stelle als Pensionskassenpraktiker fest, dass schon bisher etwa 25 Prozent der Versicherten die volle Freizügigkeit hatten. Da sind einmal diejenigen, die in einer Kasse, basierend auf dem gesetzlichen Minimum, versichert waren. Eine weitere Gruppe umfasst diejenigen, die deutlich über dem Minimum liegende Versicherungsleistungen haben, deren Kasse aber so gut gepolstert ist, dass sie ihren Versicherten beim Dienstaustritt alles vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber angesparte Kapital mitgeben kann. Diese rund 25 Prozent der Versicherten haben schon bisher das gesamte Kapital erhalten.

Der Anteil an Versicherten, die alles erhalten, wird im vorliegenden Gesetz nun noch einmal erhöht, so dass man schon ab dem Alter 45 zur sogenannten vollen Freizügigkeit kommt. Also wird hier noch zusätzlich einer grossen Zahl von Versicherten die volle Freizügigkeit gewährt, und immerhin: Auch für alle jüngeren wird die Freizügigkeit sehr stark verbessert. Auch aus dieser Sicht ist das Gesetz nun sehr ausgewogen. Die älteren Versicherten fahren künftig deutlich besser bei Dienstaustritt, wenn sie die Stelle wechseln.

Probleme haben wir noch mit der «Tabelle» gemäss Artikel 17. Diese Tabelle muss von Versicherungsexperten erstellt werden. Diese Versicherungsexperten sagen klar, dass es von Fall zu Fall recht problematisch sein dürfte, solche Tabellen nach objektiven Kriterien aufzustellen. Es wird wohl an den Experten liegen, sich Richtlinien zu geben, die dann allgemeinverbindlich gehandhabt werden, damit wir dieses sogenannte «Tabellenproblem» auch in den Griff bekommen.

Grosse Bedenken haben wir auch bei Artikel 22, in dem für den Bereich des BVG die Folgen bei Ehescheidung näher umschrieben sind. Hier wurde meines Erachtens in unzulässiger Weise der Scheidungsrechtsrevision vorgegriffen. Es ist bedauerlich, dass man nicht die Gesamtrevision abwarten konnte. Dennoch: Die Lösung der Mehrheit ist praktikabel und kann auch von mir und von unserer Fraktion unterstützt werden.

Längere Diskussionen führten wir in der Arbeitsgruppe und in der Kommission über den sogenannten technischen Zinssatz, zu dem die Pensionskassengelder verzinst werden. Mit der Bandbreite von mindestens 1 Prozent, innerhalb welcher der Zinssatz festgelegt werden darf und auf welche dieser Zins angeglichen werden muss, falls er nicht in dieser Bandbreite liegt, haben wir eine Kompromisslösung gefunden, die für die Pensionskassen am äussersten Ende dessen liegt, was noch vertretbar ist. Damit wird nämlich die Freiheit der Pensionskassen recht stark eingeengt. Es bleibt auch nicht mehr so viel Spielraum für die Erwirtschaftung zusätzlicher Mittel, mit denen man beispielsweise die Teuerung auf Renten verbessern kann.

Wir müssen achtgeben, dass man das nicht noch weiter einengt, denn das liegt ganz und gar nicht im Interesse der Versicherten und vor allem nicht im Interesse der Rentnerinnen und Rentner. Die Versicherten haben alles Interesse daran, dass ihre Pensionskassen solide Polster haben; denn nur dies erlaubt die Gewährung zusätzlicher Leistungen. Solche Leistungen zu gewähren bedeutet: Diese Leistungen müssen zuerst von der Versichertengemeinschaft erarbeitet sein.

Ebenfalls nicht einfach für die Kassen ist die relativ kurze Uebergangsfrist. Es ist zwar sehr verständlich, dass die Versicherten eine möglichst kurze Uebergangsfrist wünschen, doch müssen wir den Kassen genügend Zeit geben – vor allem denjenigen Kassen, die den technischen Zinssatz auf ein anderes Niveau angleichen müssen, und vor allem den Kassen, die ihren technischen Zinssatz herabsetzen müssen. Dies ist in einigen Fällen sehr teuer und kann bei grösseren Kassen Millionenbeträge ausmachen.

Ich appelliere deshalb an Sie, bei Artikel 27bis die Mehrheit der Kommission zu unterstützen, damit nicht Pensionskassen in Schwierigkeiten geraten.

Es wären noch einige weitere Bemerkungen anzubringen. Wir alle sind mit diesem Kompromiss bis zum Äussersten gegangen und haben allseitig recht viel zurückstecken müssen. So hoffe ich denn, dass der Gesetzentwurf, wie ihn die Kommissionmehrheit beschlossen hat, in diesem Rat nun einigermaßen unbeschadet über die Bühne geht. Damit sind auch die Forderungen der Freizügigkeits-Initiative des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes weitgehend erfüllt. Wir hoffen, dass diese Initiative zurückgezogen werden kann, sobald das Gesetz unter Dach ist.

Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi unterstützt in diesem Sinne die Vorlage.

Rechsteiner: Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben, so will es die Verfassung, einen Anspruch auf ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen während des ganzen Erwerbslebens an einer Arbeitsstelle verbleiben oder ob sie einmal oder mehrmals ihre Stelle wechseln oder wechseln müssen.

Doch die heutige Freizügigkeitsregelung schmälert den Vorsorgeanspruch der Stellenwechslerinnen und Stellenwechsler teilweise empfindlich. Sie ist nicht nur ungerecht, sondern widerspricht auch dem Verfassungsauftrag. Dazu kommt, dass von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern immer mehr die Bereitschaft zur Mobilität verlangt wird. Es ist in ho-

hem Masse widersprüchlich, sie vorsorgemässig für diese Mobilität, für diese Bereitschaft zur Mobilität zu bestrafen.

Die Herstellung der vollen Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge ist deshalb eine alte und wichtige Forderung der Organisationen, welche die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten. Nicht nur seit Jahren, sondern schon seit Jahrzehnten verlangt die Sozialdemokratische Partei die volle Freizügigkeit. Mit der Vorlage des Bundesrates und der vorberatenden Kommission kommen wir der Verwirklichung dieser Forderung ein wesentliches Stück näher, und das ist der Grund, weshalb wir Ihnen Eintreten auf die Vorlage empfehlen und dieser auch zustimmen werden.

Gleichzeitig halten wir aber fest, dass die Vorlage nur eine Verbesserung, nicht aber die volle Freizügigkeit bringt. Einbusen sind namentlich für die weniger als 45jährigen immer noch vorgesehen. Es ist schwer verständlich, weshalb es nicht möglich sein soll, die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge jetzt gerade voll und umfassend zu verwirklichen, dies um so mehr, als die volle Freizügigkeit – wie uns Vertreter der Kassen entgegenhalten – auch im überobligatorischen Bereich auf freiwilliger Basis heute schon für über eine halbe Million Versicherte praktiziert wird. Warum gilt das, was für diese mehr als eine halbe Million im überobligatorischen Bereich bereits freiwillig gemacht wird, nicht auch für die anderen? Warum kann den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nun nicht ein für allemal entsprochen werden? Weshalb muss diese politische Pende nach dem Erlass dieses Gesetzes weiter offenbleiben?

Wir unterstützen die Volksinitiative des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes für eine volle Freizügigkeit; sie ist allerdings keine Alternative zur heutigen Vorlage. Abgesehen davon, dass diese Initiative nur in der Form der allgemeinen Anregung abgefasst ist und auch darüber hinaus viel Konkretes offenlässt, wird es bis zu einer Umsetzung, selbst bei einem Ja in der Volksabstimmung, wieder sehr lange dauern. Die Initiative ist in diesem Sinne weniger als die Taube auf dem Dach und die heutige Vorlage immerhin weit mehr als der Spatz in der Hand.

Positiv ist nämlich, dass die Vorlage für ein Freizügigkeitsgesetz gesamthaft gesehen gegenüber heute beträchtliche Verbesserungen bringt. Der Erlass eines Spezialgesetzes – entgegen den Wünschen der Versicherungen, die am liebsten wieder möglichst alles offengelassen hätten – ist zu begrüßen. Zentral ist dabei, dass eine kassenübergreifende Regelung getroffen und nicht nur die sogenannte Drehtürenfreizügigkeit, bezogen auf ein und dieselbe Kasse, geregelt wird.

Die Schwierigkeiten und die Verluste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen ja vor allem bei einem Wechsel zwischen verschiedenen Kassentypen, wie überhaupt die ganzen Probleme mit der Freizügigkeit vor allem auf die Kassenzersplitterung als Folge des gegen den Willen der Organisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erzwungenen Doppelprimats zurückzuführen sind. Die Regelung der kassenübergreifenden Freizügigkeit ist somit unverzichtbar und für uns Voraussetzung und Grund für die Zustimmung zur Vorlage.

Unbedingt abgelehnt werden muss der Minderheitsantrag Al lenspach zu Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzentwurfes. Sollte es nämlich entgegen dem Vorschlag von Bundesrat und Kommissionmehrheit wieder zulässig werden, bei den Leistungen der Kassen unter sonst gleichen Voraussetzungen diejenigen schlechter zu behandeln, die sich mit der Eintrittsleistung eingekauft haben, dann werden die Stellenwechslerinnen und Stellenwechsler erneut empfindlich diskriminiert, und die Freizügigkeit wird eingeschränkt.

Völlig vergessen wurde in der bundesrätlichen Vorlage die gravierende Veränderung der Wirtschaftslage: Mobilität heisst zurzeit nicht in erster Linie Wechsel von einer Arbeitsstelle zur anderen, sondern von einer Arbeitsstelle zu gar keiner. Auf das Problem der Arbeitslosigkeit im Verhältnis zur zweiten Säule gibt die Vorlage keine Antwort.

Dies ist um so gravierender, als Menschen, die keine zweite Säule und auch kein Vermögen haben, gegen die Risiken von Invalidität und Tod, aber auch im Alter völlig ungenügend versichert sind. Etwas verkürzt gesagt ist die Armut für viele Ar-

beitslose bei Invalidität und im Alter vor allem deshalb geradezu programmiert, weil sie über keine funktionierende berufliche Vorsorge mehr verfügen, eine Folge auch unseres Dreisäulensystems. Darauf braucht es sozialpolitisch dringend Antworten. Im Zusammenhang mit diesem Problemkomplex war die vorbereitende Kommission leider nur bereit, auf unseren Antrag hin die Regeln über die Teilliquidation – und damit den Anspruch auf einen Teil der freien Mittel bei der Entlassung einer grösseren Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – zu präzisieren und im Gesetz zu verankern. Das ist eine Verbesserung.

Bei zwei weiteren wichtigen Verbesserungsanträgen zeigte die Kommissionsmehrheit dagegen kein Verständnis für die Anliegen der Arbeitslosen und der aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen. Mit Minderheitsanträgen zu Artikel 4 und Artikel 17 verlangen wir erstens, dass Arbeitslose wenigstens so lange für die Risiken Invalidität und Tod in der alten Einrichtung verbleiben können, als sie noch als Stellensuchende gemeldet sind, und zweitens, dass wenigstens diejenigen, die aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden, der Anspruch auf volle Freizügigkeit auch unter 45 Jahren zukommen soll. Das sind sozialpolitische Elementarforderungen zugunsten der Entlassenen, zugunsten der von der wirtschaftlichen Krise Betroffenen.

Nicht einverstanden sind wir mit der zu einschränkenden Lösung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit im Falle der Ehescheidung. So positiv es ist, dass das Thema Scheidung auch als Teil dieser Vorlage behandelt wird, so ungenügend bleibt die blosser Kompetenz des Gerichtes, einen Anspruch des Geschiedenen oder der Geschiedenen festzulegen. In der Realität ist die zweite Säule häufig das einzige nennenswerte Vermögen, das nach einer Ehe jeweils vorliegt. Davon darf der Ehepartner mit Betreuungspflichten – und das ist heute regelmässig die Frau – nicht ausgeschlossen werden. Der Minderheitsantrag Hafner Ursula, den wir unterstützen, verlangt eine gerechte Beteiligung des haushaltführenden Ehegatten.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der beruflichen Vorsorge ist ein altes sozialpolitisches Anliegen. 1936, 1958, 1971 und dann mit dem BVG kam es jeweils zu bescheidenen Verbesserungen der gesetzlichen Regelung, zunächst mit dem Anspruch auf die eigenen Beiträge, dann mit dem Anspruch auf einen Teil der Beiträge, die der Arbeitgeber während der Dauer des Arbeitsverhältnisses geleistet hat. Mit dem vorliegenden Erlass kann die Freizügigkeit wesentlich verbessert werden, und das ist überfällig und dringend. Schade ist aber, dass die volle Freizügigkeit nun nicht ein für allemal klipp und klar und definitiv, das heisst vollständig, anerkannt wird. Die Forderung nach voller Freizügigkeit wird auch nach Erlass dieses Gesetzes auf der Baustelle der beruflichen Vorsorge bestehenbleiben.

Eymann Christoph: Die Liberalen begrüssen Massnahmen, welche die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördern. Eine Einbusse beim Vorsorgeschutz, wie sie heute bei einem Stellenwechsel sehr häufig erfolgt, hemmt die Mobilität. Dieses Hindernis wird mit der Gesetzesvorlage beseitigt. Es ist gelungen, die Ansprüche der Arbeitnehmerin, des Arbeitnehmers beim Verlassen der alten Pensionskasse und die Ansprüche der Vorsorgeeinrichtung aufeinander abzustimmen. Dies ist ein sehr wichtiges Anliegen. Die Solidarität zwischen älteren und jüngeren Arbeitnehmern spielt auch in Zukunft. Die Staffelung des Freizügigkeitsbeitrages zwischen dem 25. und 45. Altersjahr hilft mit, das wichtige Kriterium der Betriebstreue in vernünftigem Rahmen zu fördern. Den Kassen konnte in wesentlichen Bereichen entgegengekommen werden, z. B. beim Verzicht auf einen einheitlichen technischen Zinssatz und insbesondere beim gewählten Staffelungsmodell.

Diese Vorlage unterscheidet das Wünschbare vom Machbaren. Die Liberalen sind für Eintreten und werden zustimmen. Es ist zu hoffen, dass die Initiative für eine volle Freizügigkeit entgegen den Ankündigungen des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes doch noch zurückgezogen werden kann.

Bortoluzzi: Ich bin grundsätzlich kein Freund neuer Gesetze und Reglemente. Wir haben schon zu viele davon. Aber nachdem die volle Freizügigkeit von allen gewünscht wird, von allen Parteien und interessierten Verbänden, ist diesem Wunsche nachzukommen. Wir haben als Partei und Fraktion dieses Anliegen auch schon längere Zeit unterstützt, weil die Mängel in diesem Bereich offensichtlich sind. Die gewünschte Mobilität auf dem Arbeitsmarkt ist durch die eingeschränkte Freizügigkeit bei den Pensionskassen behindert. Allerdings hätten wir eine OR-Revision als praktikablere Lösung des Problems angesehen; vor allem wäre eine schnellere Inkraftsetzung möglich gewesen. Ich denke aber, dass dem Bundesrat Verständnis entgegengebracht werden muss, wenn er – nicht zuletzt aufgrund der Initiative des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes – auf einem eigenständigen, detaillierten Gesetz beharrt hat.

Für die Grundphilosophie des bundesrätlichen Vorschlages habe ich allerdings wieder weniger Verständnis aufbringen können. Es ist nicht richtig, die grossen Unterschiede zwischen den Vorsorgestrukturen, die nun einmal zeitlich und materiell in unserem Land verschieden gewachsen sind, einfach nicht zu beachten oder sehr wenig und mittels Freizügigkeitsgesetz zu versuchen, auf diesem Gebiet Harmonisierungspolitik zu betreiben. Durch die weitgehende Koordination – wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat – wäre eine solche Gleichschaltung der Kassen nicht zu vermeiden gewesen. Es wäre im weiteren zu einer Bevorzugung von Ausretenden gegenüber Verbleibenden gekommen. Das Ziel, das sich der Bundesrat hier gesetzt hat, ist etwas zu weit von der Realität entfernt. Harmonisieren hat immer auch negative Folgen. Die Pensionskassen sind auch Teil des Angebots auf dem Arbeitsmarkt. Ein Betrieb, der eine gut ausgebaute Vorsorgeeinrichtung anbieten kann, ist ein attraktiver Arbeitgeber. Wenn dieses Element aufgrund von Gesetzen nivelliert wird, hat kein Arbeitgeber mehr Interesse, in diesem Bereich etwas Besonderes anzubieten. Die unternehmerischen Bemühungen werden «wegharmonisiert», und das ist ein nicht zu unterschätzendes Element, welches mit einbezogen werden muss.

Wir haben in der Kommission – Sie haben das schon von verschiedenen Sprechern gehört – den Kompromiss mit der Verwaltung und dem Bundesrat gesucht, und ich glaube, wir haben ihn gefunden. Das ist erfreulich. Es ist uns gelungen, aus dem bundesrätlichen, eher unschönen Kind noch ein recht ansehnliches zu formen, mit dem man sich in der Öffentlichkeit sehen lassen kann. Es wurde nun auf bestehende Strukturen Rücksicht genommen. Die Vorsorgenehmer werden keine Mutationsverluste mehr erleiden, und die Behinderung auf dem Arbeitsmarkt dürfte durch dieses Gesetz beseitigt werden.

Es wäre nun aber falsch zu glauben, diese Vorlage habe keine zusätzlichen Kosten zur Folge. Eine verbesserte Freizügigkeit verursacht Mehraufwendungen; das ist nicht zu umgehen. Die wegfallenden Mutationsgewinne bei den Vorsorgeeinrichtungen müssen durch die Verbleibenden und vor allem auch durch den Arbeitgeber ausgeglichen werden. Das kann nicht überall durch bisher erarbeitete, freie Mittel geschehen, weil diese Mittel vor allem in den kleinen Kassen ganz einfach nicht vorhanden sind. Dass diese zusätzlichen Lasten, die aufgrund des Freizügigkeitsgesetzes bei vielen Kassen entstehen werden, bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht überall eitel Freude bereiten werden, scheint mir verständlich. Ich wäre aufgrund dieser Situation nicht erstaunt, wenn auch beim abgeschwächten Kommissionsvorschlag, der gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf doch eine um einiges günstigere Lösung bringt, immer noch ein Leistungsabbau die Folge wäre. Der Arbeitgeber dürfte kaum bereit sein, allein seine Kasse kurzfristig zu sanieren. Damit wird der Kassenzweck wohl unerreichbar werden, d. h., diese Stiftung müsste von Gesetzes wegen aufgelöst werden. Die Liquidation wäre also die Folge.

Es ist einfach nicht möglich, die volle Freizügigkeit ohne Folgen für die Pensionskassen und ihre Träger zu schaffen. Um Härten zu vermeiden, wäre es nötig, die Uebergangsregelung, die von der Kommissionsmehrheit recht restriktiv formuliert wurde, im Sinne der Minderheit zu gestalten, um so eine trag-

fähige Lösung für die Einführung des Gesetzes zu finden. Wir werden in der Detailberatung noch auf dieses spezielle Problem zu sprechen kommen. Wir haben aber grundsätzlich einen Weg gefunden, der für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber vertretbar scheint.

Die SVP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten.

Sieber: Das Freizügigkeitsgesetz hat eine sehr starke historische Dimension; ein altes sozialpolitisches Anliegen, denn man könnte bis in die Zeit von Moses zurückgehen: Pharao wollte die Israeliten zurückbehalten und legte ihnen mit der Arbeitsbeschaffung eine goldene Fessel an. Schliesslich befreite sich das Volk trotzdem und machte sich von dannen, echt freizügig!

Nach dem bisherigen Gesetz geht es all jenen Leuten besser, die in einem Betrieb ausharren, die demnach bei der Pensionierung die Arbeitgeberbeiträge und die Zinsen sozusagen als Geschenk in den Ruhestand mitnehmen können. Ganz anders bei den Leuten, die nicht in einem Betrieb ausharren. Das mag für sie befremdlich sein, denn sie erhalten lediglich einen minimalen Anteil der gesparten zweiten Säule. Befremdlich deshalb, weil es viele sind, die möglicherweise aufgrund ihres Wunsches, sich beruflich weiterzubilden, die berufliche Kompetenz auszuweiten, ihre Stelle wechseln. Es ist auch möglich, dass Menschen, die ein Betriebsklima nicht mehr ertragen, die Chance wahrnehmen sollten, eine neue Arbeit anzutreten. Aber sie können es wegen den goldenen Fesseln nicht, denn sie bringen die Finanzen nicht auf, um sich in eine neue Pensionskasse einzukaufen. Wir müssen an diese Leute denken. Das Biga hat eine Untersuchung gemacht und hat nachweisen können, dass viele Leute, die ihr Berufsklima nicht ändern können, schweres Leid auf sich zu nehmen haben.

Die LdU/EVP-Fraktion stimmt diesem Freizügigkeitsgesetz zu. Damit werden die goldenen Fesseln für über 45jährige gesprengt und für jüngere Leute gelockert. Sie wissen, das betrifft ungefähr 400 000 bis 460 000 Leute in unserem Land, die als Stellenwechslerinnen und als Stellenwechsler funktionieren.

Wir wissen sehr wohl, dass dieses Freizügigkeitsgesetz keinen vollen Vorsorgeschutz garantiert. Aber es bringt durch die Austrittsleistungen im obligatorischen und überobligatorischen Bereich Verbesserungen, die gesichert sind – oder wie Bundesrat Koller gesagt hat: Ein Vorsorgefranken in der alten Vorsorgeeinrichtung stellt einen Vorsorgefranken in der neuen Pensionskasse dar.

Die fortschrittlichen Punkte lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

1. Fürderhin können sich Stellensuchende zuerst und intensiv mit ihrer Arbeitssuche befassen und müssen sich nicht mit den Pensionskassen herumschlagen.
2. Ein höherer Anteil der geäußerten Beiträge darf für die Altersvorsorge als gesetzlich abgesichertes individuelles Sparkapital betrachtet werden.
3. Die Mobilität erhält einen höheren Stellenwert und führt ab 45 Jahren zu einer Gleichbehandlung mit den betriebstreuen Arbeitern.

Diese drei wesentlichen Punkte haben unsere Fraktion veranlasst, dem Freizügigkeitsgesetz zuzustimmen. Dies wird unsere Fraktion allerdings nicht daran hindern, bei der Abstimmung über die Initiative des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes zur Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge die Japapole herauszugeben.

Noch einmal: Bei einem Ja zum Freizügigkeitsgesetz könnte man den Spiritual anstimmen: «Go down, Moses». Geh hin, Moses, zu Pharao und sage ihm: Lass mein Volk ziehen!

Präsident: Die Auto-Partei-Fraktion lässt mitteilen, dass sie für Eintreten ist und den Minderheitsanträgen Bortoluzzi und Allenspach zustimmen wird.

Seiler Rolf: Nach der ausführlichen Darstellung der Vorlage durch die Kommissionsprecher kann ich mich kürzer fassen. Ein Stellenwechsel ist auch heute noch vielfach mit mehr oder weniger grossen Verlusten in der Personalvorsorge verbunden. Dabei gehört es heute und auch in Zukunft noch vermehrt

zur Realität des Arbeitslebens, dass der Beruf, dass die Stelle mehrmals gewechselt werden. Der Arbeitsmarkt verlangt somit vom Arbeitnehmer vermehrte Bereitschaft zur Mobilität. Dies erfordert auch hinsichtlich der Freizügigkeit ein Umdenken.

Nach unserer Auffassung darf ein Stellenwechsel nicht mehr zu schmerzlichen Verlusten bei den erworbenen Vorsorgeansprüchen führen, dies um so mehr, als es doch hier um gespartes Geld, um gespartes Kapital der Arbeitnehmer geht. Eine neue gesetzliche Regelung der Freizügigkeit, insbesondere im ausserobligatorischen Bereich, ist daher dringend. Die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Vorentwurf sowie mit der heute zur Diskussion stehenden Vorlage des Bundesrates haben deutlich gezeigt, dass die Materie komplex und die Suche nach gerechten und praktikablen Verbesserungen der Freizügigkeitsleistungen nicht einfach ist. Die verschiedenen Grundtypen, die unterschiedlichen Systeme, die Vielfalt von Vorsorgeeinrichtungen schaffen zusätzlich Probleme. Dabei ergeben sich für die Verwirklichung der vollen Freizügigkeit, vor allem bei den guten Leistungsprimatkassen, technische Probleme.

Andererseits aber kann es nicht Aufgabe und auch nicht die Folge eines Freizügigkeitsgesetzes sein, die zweite Säule zu vereinheitlichen, sondern es gilt, für den Uebertritt von einer Vorsorgeeinrichtung in eine andere vernünftige und für den Arbeitnehmer gerechte Lösungen zu finden.

Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass es der Kommission gelungen ist, einen tragfähigen Konsens zu erzielen, einen Kompromiss zu erarbeiten, der diese vernünftigen Lösungen enthält: Lösungen, die sowohl die berechtigten Ansprüche der Arbeitnehmer als auch die Wünsche der Pensionskassen nach praktikablen und finanziell tragbaren Verbesserungsmöglichkeiten zu erfüllen vermögen.

Die CVP-Fraktion stimmt daher für Eintreten und wird durchwegs den Anträgen der Mehrheit der Kommission zustimmen. Wir werden in der Detailberatung auf einzelne Artikel eingehen. Schwerpunkte sind Artikel 9 Absatz 3 in bezug auf die Gleichbehandlung von eingekauften Leistungen und ordentlichen Beiträgen einerseits und die Uebergangsbestimmungen andererseits. Die CVP legt grossen Wert darauf, dass das Gesetz beim Inkrafttreten die volle materielle Wirkung entfaltet. Alle Stellenwechsler sollen sofort von der neuen Regelung profitieren. Die dringende Verbesserung der Freizügigkeit darf nicht über Uebergangsbestimmungen weiter verzögert werden.

Der Kommissionspräsident hat von der moralischen Verpflichtung gesprochen, diese Vorlage zügig zu behandeln. Ich glaube, es gehört ebenso zur moralischen Verpflichtung, dieses Gesetz sobald als möglich in Kraft zu setzen und voll wirksam werden zu lassen.

In diesem Sinne stimmt die CVP-Fraktion für Eintreten und bitet – wie bereits gesagt – um Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

Allenspach: Die FDP-Fraktion geht bei der Beurteilung des Gesetzentwurfes von vier Anforderungen aus:

1. Wir stellen fest, dass die Förderung der Mobilität und damit der Abbau von Schranken, die die Mobilität hemmen, zutiefst freisinnige Postulate sind. Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb die Vorkehren, die Freizügigkeit unter den Vorsorgeeinrichtungen bei Stellenwechsel des Arbeitnehmers herzustellen. Es entspricht auch dem Dreisäulenkonzept, dass die Alterskapitalien eines Versicherten diesem bei Stellenwechsel mitgegeben werden.

2. Wir unterstreichen, dass im Sinne der Grundsätze der Gleichbehandlung die im Betrieb Verbleibenden nicht schlechtergestellt werden als die Austretenden. Der Gesetzentwurf will zu Recht die bisherige Diskriminierung der Austretenden beseitigen. Wir lehnen aber eine Benachteiligung der im Betrieb Verbleibenden als ebenso ungerecht und ungerichtlich ab.

Die Vorsorgeeinrichtungen sollen keine Mutationsgewinne mehr erzielen können. Diese Forderung ist zu unterstützen. Das Gesetz soll aber auch nicht dazu führen, dass die Vorsorgeeinrichtungen bei Stellenwechsel Mutationsverluste hinnehmen müssen. Der Austretende darf nicht bessergestellt

werden als der im Betrieb Verbleibende. Wir werden in der Detailberatung auf diese unhaltbare Situation, insbesondere auch bei der Beratung der Uebergangsregelung, zurückkommen.

3. Wir betrachten die Förderung der betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen, die Pfeiler der betrieblichen Gemeinschaft sind, ebenfalls als Grundanliegen, denn wir wollen die freiwillige, vom Arbeitgeber und seinen Mitarbeitern gemeinsam getragene zweite Säule nicht nur erhalten, sondern auch weiter ausbauen. Dies ist indes nur dann möglich, wenn Freiwilligkeit im Rahmen des BVG mehr als nur eine Floskel ist. Die FDP verlangt, dass die Herstellung der Freizügigkeit die Vielfalt der betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen nicht zerstört, denn in dieser Vielfalt der betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen kommen nicht zuletzt auch die unterschiedlichen Prioritäten der betrieblichen Belegschaften zum Ausdruck. Wir wissen, dass die Vielfalt der Vorsorgeeinrichtungen die Verwirklichung des Freizügigkeitspostulates nicht vereinfacht. Bei den Beitragsprimatkassen ergeben sich weit weniger Schwierigkeiten, bei den Leistungsprimatkassen aber, die zumeist weit höhere Leistungen ausrichten, wäre die Beschränkung der Vielfalt mit Leistungsabbau verbunden. Wir könnten es nicht hinnehmen, dass wegen der Freizügigkeit Bestand und Ausbau der Leistungsprimatkassen in Frage gestellt würden. Das wäre ein sozialer Rückschritt.

4. Das BVG hat den Betrieben und ihren Vorsorgeeinrichtungen nahezu unerträgliche administrative Pflichten auferlegt. Ich habe in diesem Rat nicht nur einmal vor der Krise im Vollzug der unzähligen administrativen Auflagen, Vorschriften und Weisungen gewarnt. Ich möchte diese Warnung wiederholen. Wir müssen die Vorschriften über die Herstellung der Freizügigkeit möglichst einfach machen, damit die Betriebe nicht abgeschreckt werden und auf einen weiteren Ausbau der zweiten Säule verzichten. Wir sollten in den kommenden Debatten bedenken, dass wir im Bereiche der freiwilligen zweiten Säule legiferieren. Der Gesetzgeber kann vieles erzwingen, der Gesetzgeber könnte sogar Sinnwidriges erzwingen. Er kann aber die Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zwingen, die betriebliche Vorsorge weiterhin freiwillig auszubauen und weiterzuentwickeln, denn eine gesetzlich erzwungene Freiwilligkeit kennen nur Diktaturen.

Weder Mutationsgewinne noch Mutationsverluste bei den Vorsorgeeinrichtungen; keine Benachteiligung der im Betrieb Verbleibenden gegenüber den Austretenden; Verzicht auf Gleichschaltung der vielfältigen Leistungs- und Finanzierungsstrukturen der Vorsorgeeinrichtungen; Verzicht auf zusätzliche administrative Belastungen und Spitzfindigkeiten – das BVG muss weiterhin miliztauglich bleiben –: das sind unsere Forderungen, und an diesen Forderungen messen wir die Gesetzesvorlage.

Im Vorschlag der Kommission wird unseren Forderungen alles in allem in befriedigendem Masse Rechnung getragen. Wir werden in der Detailberatung auf einzelne Unebenheiten und Mängel zurückkommen.

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge stösst an die Grenze der Fachkompetenz des Parlamentes. Wir können die Auswirkungen unserer Beschlüsse nicht mit letzter Konsequenz erkennen und sind – wir gestehen es offen – auf Expertenwissen angewiesen. Scheinbar kleine Veränderungen haben ungeahnte Kostenfolgen. Wir müssen deshalb vorsichtig vorgehen. Die zweite Säule ist zu bedeutungsvoll, als dass sie zu politischen Profilierungsversuchen missbraucht werden darf.

Das vorliegende Gesetz schliesst bei den Vorsorgeeinrichtungen Mutationsgewinne aus. Die Vorsorgeeinrichtungen verlieren also Einnahmen. Dort, wo die Mutationsgewinne im Finanzierungsplan der Vorsorgeeinrichtungen einkalkuliert waren, müssen die Prämien möglicherweise erhöht werden. Experten haben bei einzelnen Kassen Prämien erhöhungen von 2 bis 3 Lohnprozenten nicht ausgeschlossen. Wo Mutationsgewinne zur Verbesserung der Leistungen an Altrentner verwendet worden sind, beispielsweise für Anpassungen der laufenden Renten an die Teuerung, werden ebenfalls Finanzierungslücken auftreten.

Wir dürfen trotz positiver Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes diese Kehrseite der Medaille nicht verschweigen.

Es ist von verschiedenen Seiten – auch in diesem Rat jetzt wieder – behauptet worden, die Vorlage bringe nicht die volle Freizügigkeit. Diese Behauptung ist meines Erachtens unrichtig. Die Vorlage bringt die volle Freizügigkeit. Es werden dem einzelnen Vorsorgenehmer beim Stellenwechsel nämlich alle für ihn bereitgestellten Alters- und Risikokapitalien mitgegeben. Die Kasse macht keine Mutationsgewinne mehr. Sie kann aber nicht auch noch die Solidaritätsbeiträge, wie sie beispielsweise jüngere Versicherte für ältere erbringen, bei Stellenwechsel mitgeben, denn diese Solidaritätsbeiträge sind innerbetrieblich bereits beansprucht und verbraucht. Schon die vom Gesetz vorgesehenen Mindestleistungen schränken die Solidarität innerhalb des Betriebes ein. Was von verschiedenen Seiten hier als Ideal der vollen Freizügigkeit angepriesen wird, heisst im Klartext: Abbau von innerbetrieblichen Solidaritäten, und dies wäre ein Rückschritt.

Die FDP-Fraktion ist überzeugt, dass eine zweckmässige Regelung der Freizügigkeit notwendig ist und in diesem Gesetz auch vorliegt, dass die verschiedenen Interessen sorgsam gegeneinander abgewogen sind.

Die FDP-Fraktion empfiehlt deshalb einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Hafner Rudolf: Das Ziel der Freizügigkeit wird offensichtlich von niemandem mehr bestritten. Nach dem Motto: «Was lange währt, wird endlich gut» kann man nun doch konkret hoffen, dass das Ganze wirklich positiv vorwärtsgetrieben wird.

Allerdings – vielleicht erinnern Sie sich –: Als es um die Annäherung an die EG ging, konnte man mit einem bedeutend schnelleren Tempo arbeiten. Es bleibt nur zu hoffen, dass in Zukunft für Anliegen, die weitherum unbestritten sind, Bundesrat und natürlich auch Parlament rascher vorwärts machen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt tatsächlich eine weitgehende Annäherung an das angestrebte Ziel. Es kann bestätigt werden, dass die Kommission sehr gute Arbeit geleistet hat, und in der Kommission war eine erfreulich konstruktive Haltung zu verzeichnen. In diesem Falle kann man sogar von einem gütigen Kompromiss sprechen.

Wenn das Ziel doch nicht ganz zu hundert Prozent erreicht werden kann, dann lässt sich dies aus der Struktur der Altersvorsorge und aus der Verschiedenartigkeit der Pensionskassen erklären. Es gibt zwei Kassentypen – Beitragsprimat und Leistungsprimat –, die nicht voll kompatibel sind.

Es sei auch der Hinweis gestattet, dass doch noch gewisse Probleme bestehen. Beim Grundsätzlichen hat man in der Kommission nicht weiterdiskutiert. Im Prinzip ist es ja so, dass weiterhin der Grundsatz gilt: Wer wenig einzahlen kann, bekommt nachher auch wenig – oder umgekehrt: Wer viel einzahlen kann, kann auch viel herausnehmen. Hier stellt sich langfristig die Frage der sozialen Gerechtigkeit. Wir wissen alle: Wer Mindest-AHV-Renten bezieht, kann bei den heutigen Wohnungspreisen usw. kaum mehr anständig leben. Heute wird es als allgemeines Recht betrachtet, dass man ein Dach über dem Kopf hat und genügend zu essen bekommt. Das müsste auch im Hinblick auf die Altersvorsorge gelten. Der Vorschlag der grünen Fraktion, der schon seit längerer Zeit im Raume steht, ist die Sicherstellung des Existenzminimums. Das muss in diesem Bereich früher oder später auch angepackt werden; sonst kann Herr Allenspach wieder kommen und sagen, man müsse abwägen und dürfe den Pensionskassen keine Schwierigkeiten bereiten usw. Das Ganze lässt sich nur grundlegend regeln, wenn man wirklich die Frage der Sicherung des sozialen Existenzminimums an die Hand nimmt und die berufliche Vorsorge gewissermassen als Sockelversicherung versteht und wenn man die ganze Zersplitterung der Sozialversicherung beseitigt und die zehn oder mehr verschiedenen Zweige wieder in eine ganzheitliche Lösung zusammenführt.

Unsere Fraktion wird die Minderheit bei Artikel 4 (Vorsorge-schutz) und die Minderheit bei Artikel 22 (Scheidungsfall) und generell jene Anträge unterstützen, die eine Besserstellung der Frau bewirken. Man kann immer noch konstatieren, dass

die Frau in verschiedenen Bereichen – sei das bei der Scheidung, sei das in jenen Fällen, wo sie wegen ihren Kindern längere Zeit mit der Arbeit aussetzen muss – immer noch relativ benachteiligt wird. Will man wirklich sozial fortschrittlich sein, dann muss man in jenen Bereichen auch zu Fortschritten kommen.

Gesamthaft gesehen kann man doch sagen, dass diese Vorlage erhebliche Besserstellungen bewirkt. Dem Grundziel der Freizügigkeit wird weitgehend nachgekommen, und deshalb unterstützt die grüne Fraktion einstimmig das Eintreten.

Deiss, Berichterstatter: Da ich dem Präsidenten noch zwei Minuten schulde, werde ich mich kurz fassen und nur auf einen Punkt eingehen, nämlich den mehrmals erhobenen Vorwurf, es werde nicht die volle Freizügigkeit erreicht. Es ist festzustellen, dass nicht alle dasselbe darunter verstehen. Hier geht es einzig darum, dass der Vorsorgeschutz erhalten werden kann. Es geht nicht darum, dass jeder einzelne immer genau abrechnen kann, um festzustellen, dass er das Geld, das von ihm und vom Arbeitgeber einbezahlt wurde, genau wieder herausbekommt. Unter der Bedingung der Vielfalt unseres Systems, aber auch der Solidarität, das es enthält, ist das der mögliche Weg.

Bundesrat **Koller**: Zunächst möchte ich den Fraktionsprechern für die gute Aufnahme dieser Vorlage danken. Ich finde es eine ausgesprochen glückliche Fügung, dass wir bereits zwei Tage nach dem bedauerlichen EWR-Nein Gelegenheit haben, das Freizügigkeitsgesetz hier im Nationalrat zu behandeln. Dieses Gesetz stellt nämlich zweifellos einen ersten wichtigen Beitrag eines internen schweizerischen Reformprogramms dar. Mit dem Freizügigkeitsgesetz können wir die Rahmenbedingungen unserer Wirtschaft und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Parkett wesentlich verbessern.

Der heutige Zustand mangelnder Freizügigkeit oder – wie man bildlich sagt – der «goldenen Fesseln» ist in jeder Hinsicht unbefriedigend. Er ist volkswirtschaftlich unbefriedigend, weil die mangelnde Freizügigkeit bei der zweiten Säule die Mobilität am Arbeitsmarkt schwer behindert und dadurch eine rasche Anpassung unserer Wirtschaft an die sich rasch verändernden Strukturen stark erschwert. Der heutige Zustand ist aus der Sicht der Arbeitnehmer ausgesprochen unbefriedigend, sogar ungerecht, weil die Stellenwechsler in einem ganz starken Masse die Vorsorge jener mitfinanzieren müssen, die ihre Stelle in einem bestimmten Betrieb behalten. Vergessen wir nicht: Die Stellenwechsler verlieren heute jährlich rund 1,5 Milliarden Franken, Geld, das auf seiten der Pensionskassen als Mutationsgewinn anfällt.

Der heutige Zustand ist aber auch aus der Sicht der Arbeitgeber unbefriedigend, denn immer wieder erleben Arbeitgeber, dass sie den bestgeeigneten, den Wunschkandidaten für einen konkreten Arbeitsplatz nicht gewinnen können, weil die für die berufliche Vorsorge zu entrichtenden Einkaufssummen einfach zu gross sind und daher eine Anstellung verunmöglichen. Hinsichtlich des Ziels, möglichst rasch mehr Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge zu erreichen, sind wir uns alle einig. Aber wir mussten sowohl bei der Vorbereitung der bundesrätlichen Vorlage als auch bei der Beratung der Vorlage in der Kommission feststellen, dass auch hier der Teufel wieder im Detail steckt.

Es besteht ein offensichtliches Spannungsverhältnis zwischen dem unbestrittenen Postulat der Freizügigkeit und der Autonomie der rund 14 000 Pensionskassen in unserem Land. Die Kunst des Gesetzgebers liegt darin, das richtige Mass zwischen Freizügigkeit und Autonomie der weiterbestehenden Pensionskassen zu erreichen.

Die Schwierigkeiten beginnen dabei schon bei den Begriffen. Wir haben feststellen müssen: Unter Freizügigkeit versteht man nicht überall das gleiche. Für den Bundesrat ist volle Freizügigkeit erreicht, wenn beim Stellenwechsel der bisher erworbene Vorsorgeschutz erhalten bleibt, das heisst, wenn die Austrittsleistung, die der Vorsorgenehmer von der alten Vorsorgeeinrichtung erhält, ausreicht, um sich bei der neuen Vorsorgeeinrichtung für die gleichen Leistungen zu versichern.

Der Bundesrat war sich bei der Präsentation seiner Vorlage allerdings bewusst, dass sich dieses Ziel nicht erreichen lässt, ohne wenigstens punktuell in die Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen einzugreifen. Wir haben uns allerdings bemüht, das möglichst wenig zu tun.

Für die Gewerkschaften – Sie haben das heute aus dem Votum von Herrn Rechsteiner gehört – bedeutet demgegenüber volle Freizügigkeit offensichtlich etwas anderes als beispielsweise für die Pensionskassen. Die Gewerkschaften sehen die volle Freizügigkeit dann verwirklicht, wenn der Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus einer Vorsorgeeinrichtung mindestens das Doppelte seiner eigenen Beiträge mitnehmen kann. Weil dies nach dem Entwurf der Mehrheit Ihrer Kommission im Normalfall erst mit dem Erreichen des 45. Altersjahres der Fall ist – ich verweise auf Artikel 17 –, konnte man in der Presse – etwas vereinfacht gesagt – wiederholt lesen, die Kommissionsvorlage bringe volle Freizügigkeit ab dem 45. Altersjahr.

Für die Pensionskassen wiederum besteht volle Freizügigkeit bereits dann, wenn eine Pensionskasse einem Versicherten soviel mitgibt, dass er, wenn er bei der gleichen Pensionskasse gleich wieder einträte, keine Einkaufssumme bezahlen müsste. Man kann hier von «Drehtürenfreizügigkeit» sprechen. Für die Pensionskasse ist entscheidend, dass sie mit ihren Freizügigkeitsfällen keine Mutationsgewinne macht.

Statt jetzt vorschnell die eine oder andere Art der Freizügigkeit als die richtige zu bezeichnen, scheint es mir wichtig, das Problem noch einmal anhand eines Beispiels kurz darzulegen: In der Schweiz gibt es heute etwa 14 000 Vorsorgeeinrichtungen, welche Leistungen für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität in Aussicht stellen und damit in den Geltungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes fallen. Sieht man einmal von der obligatorischen beruflichen Vorsorge ab, so sind diese Vorsorgeeinrichtungen in den Leistungsbestimmungen frei. Frei sind sie auch in bezug auf die Art und Weise, wie sie ihre Leistungen finanzieren. Der Gesetzgeber begnügt sich mit einer einzigen Vorschrift. Nach Artikel 66 BVG und nach Artikel 331 Absatz 3 des OR muss der Arbeitgeber mindestens so hohe Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung entrichten, wie alle seine Arbeitnehmer zusammen. Wieviel davon auf das Vorsorgekonto des einzelnen Arbeitnehmers fliesst, bleibt damit von Gesetzes wegen offen, liegt also im freien Entscheid der einzelnen Vorsorgeeinrichtung.

Die eine Vorsorgeeinrichtung finanziert sich nun so, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmerbeitrag verdoppelt. Die Beitragsparität ist dann nicht nur eine relative, wie sie das Gesetz vorschreibt, eine solche also in bezug auf die Beiträge aller Arbeitnehmer zusammen, sondern eine absolute. Zahlt der Arbeitnehmer beispielsweise jährlich 4000 Franken auf sein Vorsorgekonto ein, so entrichtet der Arbeitgeber ebenfalls 4000 Franken auf dieses Konto. Der Betrag auf dem Vorsorgekonto erhöht sich damit jährlich um 8000 Franken, wenn man die Verzinsung und den Abzug von Risikoprämien ignoriert.

Eine andere Vorsorgeeinrichtung kann wegen dieser Finanzierungsautonomie aber ganz anders rechnen: Sie schreibt den Arbeitgeberbeitrag vorrangig den Vorsorgekonten der älteren Arbeitnehmer gut. Im erwähnten Beispiel sieht dann ein junger Arbeitnehmer von den besagten 4000 Franken des Arbeitgebers unter Umständen überhaupt nichts. Dafür wird das Vorsorgekonto eines 55jährigen um 12 000 Franken geäufnet. Zum Arbeitnehmerbeitrag von 4000 Franken tritt der Arbeitgeberbeitrag von 8000 Franken. Dem jungen Arbeitnehmer ist dies so lange gleichgültig, als er damit rechnen kann, als 55-jähriger seinerseits von der Solidarität der jüngeren Kollegen zu profitieren. Problematisch wird eine solche Finanzierung für ihn dagegen dann, wenn sich diese Erwartungen – erzwungen oder freiwillig – nicht erfüllen. Scheidet er nämlich als 35-jähriger aus, so fehlen ihm regelmässig Vorsorgemittel, wenn er nicht in eine ähnlich finanzierte Kasse übertritt. Die Folge davon ist: Er kann sich mit dem, was er erhält, nicht in die gleichen Vorsorgeleistungen einer neuen, weniger solidarisch finanzierten Vorsorgeeinrichtung einkaufen.

Das genannte Beispiel macht folgendes deutlich: Ein Mehr an Freizügigkeit bedeutet auf seiten der Vorsorgeeinrichtungen immer und zwingend ein Minus an Finanzierungsautonomie. In Frage gestellt werden damit vor allem jene Lösungen, wel-

che darauf aufbauen, dass die jüngeren Arbeitnehmer beim Aufbau der beruflichen Vorsorge zugunsten der älteren Arbeitnehmer zurückstehen. Freizügigkeit bewegt sich damit in einem unentrinnbaren Spannungsverhältnis von Mobilität und Solidarität. Die ureigenste Aufgabe des Gesetzgebers ist es daher, hier eine gerechte Lösung zu finden, die ein Optimum an Mobilität verwirklicht, ohne dass es dabei zu einem Abbau des anerkanntermassen hohen Leistungsniveaus der zweiten Säule in der Schweiz kommt.

Auf der Suche nach diesem Optimum liess sich der Bundesrat immer von folgender Ueberlegung leiten: Der Arbeitnehmer, der eine Stelle wechselt, interessiert sich weniger für das, was er von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung erhält. Entscheidend ist also nicht die Höhe der Austrittsleistung; viel wichtiger ist für ihn, was er bei der neuen Vorsorgeeinrichtung dafür bekommt. Ihm wäre es letztlich sogar gleichgültig, von der alten Vorsorgeeinrichtung überhaupt nichts zu erhalten, wenn er bei der neuen Vorsorgeeinrichtung für die Beibehaltung des bisherigen Vorsorgeschutzes auch nichts bezahlen müsste. Freizügigkeit muss kassenübergreifend sein, sonst können wir vernünftigerweise nicht von Freizügigkeit sprechen.

Insbesondere die Pensionskassen haben sich mit dieser Vorstellung von Freizügigkeit von Anfang an schwergetan. Ich habe es einleitend gesagt: Die Pensionskassen wollten eigentlich nur die Freizügigkeit innerhalb der gleichen Kasse realisieren. Eine solche Freizügigkeitsvorstellung war für den Bundesrat aber nicht akzeptabel, denn sie würde natürlich in keiner Weise helfen, das volkswirtschaftliche Postulat der Mobilität zu realisieren.

Auf der Suche nach dem richtigen Mass von Freizügigkeit galt es daher, einen vernünftigen Kompromiss zu finden. Es ist zweifellos das grosse Verdienst der Arbeitsgruppe von Herrn Deiss, die Kompromissmöglichkeiten zwischen dem Entwurf des Bundesrates und den widerstrebenden Vorstellungen der Pensionskassen noch einmal gründlich ausgelotet zu haben. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Der Bundesrat unterstützt heute diesen Kompromiss, und zwar vor allem aus zwei Gründen:

Sachlich entscheidend ist, dass auch der Kompromissvorschlag der Kommission am Prinzip der kassenübergreifenden Freizügigkeit festhält, so wie es der Bundesrat in Artikel 10 vorgeschlagen hat; ein Vorschlag, den die Kommission – neu formuliert – übernommen hat.

Der Bundesrat unterstützt diesen Kompromiss aber auch, weil wir erfreulicherweise feststellen konnten, dass der gefundene Kompromiss auf eine ausserordentlich breite politische Akzeptanz gestossen ist. Sowohl die Arbeitgebervertreter als auch die Arbeitnehmervertreter in der Kommission haben diesem Kompromiss zugestimmt. Damit haben wir eine echte politische Chance, kassenübergreifende Freizügigkeit rasch zu realisieren und so einen entscheidenden Fortschritt zu machen.

Das soll nun nicht heissen, dass der Bundesrat nicht bei der Beratung im Zweirat, im Ständerat, einige Detailfragen noch einmal überprüfen möchte, etwa die Frage, ob es nicht doch richtiger wäre, bei der Berechnung des Mindestbetrages den Zuschlag bereits ab Alter 20 laufen zu lassen und nicht erst ab Alter 25. Dies würde noch einmal eine Besserstellung, vor allem der jungen Arbeitnehmer, bewirken.

Auch müssen wir natürlich feststellen, dass der Zinsrahmen gemäss Artikel 26 von immerhin mindestens 1 Prozent in der Version Ihrer Kommission bei uns nicht nur eitel Freude ausgelöst hat. Ich werde in der Detailberatung wohl noch darauf zurückkommen.

Der Bundesrat ist aber überzeugt, dass dieser Kompromissvorschlag, wenn er in diesem Rat tatsächlich jetzt durchgezogen wird, zurzeit ein realistisches Optimum an Mobilität im Bereiche der Freizügigkeit der zweiten Säule darstellt.

Erlauben Sie mir noch eine letzte Bemerkung zum Eintreten. Es lässt sich nicht leugnen: Als die Arbeiten am Freizügigkeitsgesetz in Angriff genommen worden sind, herrschte in unserem Land Hochkonjunktur. Die Forderung nach verbesserter Freizügigkeit war die Forderung des dynamischen Arbeitnehmers, dem ein ebenso dynamischer Arbeitgeber eine noch bessere als die bisherige Stelle anbot. Die zweite Säule sollte

nicht länger der Grund dafür sein, dass ein Stellenwechsel scheiterte oder auch nur erschwert wurde.

Davon zeugt ja gerade das Bild von der Sprengung der «goldenen Fesseln». Heute sieht die Lage auf dem Arbeitsmarkt natürlich anders aus. Tausende von Arbeitnehmern haben ihre Stelle verloren, ohne die Perspektive einer besseren Stelle oder überhaupt nur einer neuen Stelle zu haben. In ihren Ohren mag die Forderung nach Sprengung der «goldenen Fesseln» geradezu zynisch klingen. Noch so gerne wären sie ja beim bisherigen Arbeitgeber beschäftigt geblieben.

Man muss sich daher fragen: Hat das Freizügigkeitsgesetz angesichts dieser neuen Lage am Arbeitsmarkt seine Bedeutung verloren? Ich meine nein, ganz im Gegenteil, denn Mobilität ist gerade auch in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation unbedingt gefordert. Sie verhindert, dass die zweite Säule den Arbeitnehmer an einen Betrieb bindet und damit Strukturen zementiert, die im wirtschaftlichen Wettbewerb mittel- und längerfristig gar nicht überlebensfähig sind. Nur eine anpassungsfähige Wirtschaft bleibt international wettbewerbsfähig.

Zum ändern ist für die Arbeitnehmer, die arbeitslos werden, eine faire Freizügigkeitsregelung von geradezu existentieller Bedeutung. Sie erleichtert nicht nur die Suche nach einer neuen Stelle, von ihr hängt auch ab, welche Leistungen ausgerichtet werden, wenn der Arbeitslose während seiner Arbeitslosigkeit stirbt oder invalid werden sollte.

Die vorberatende Kommission hat angesichts der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt diesem Problem ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die – neu im Gesetz verankerte – Pflicht, den Vorsorgenehmer im Falle der Arbeitslosigkeit umfassend darüber zu informieren, wie er den Vorsorgeschutz erhalten kann. Ich verweise auf Artikel 8 in der Kommissionsfassung.

Ich erinnere aber auch, und vor allem, an die stark umgearbeitete Umschreibung des Tatbestandes der Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung in Artikel 23. Damit kommen Vorsorgenehmer, die arbeitslos werden, leichter in den Genuss der freien Mittel einer Pensionskasse, als dies nach dem geltenden Recht der Fall ist.

Auf der anderen Seite muss ich allerdings auch hier festhalten: Das Freizügigkeitsgesetz kann das Problem der Arbeitslosigkeit natürlich nicht lösen. Es kann aber einen Beitrag leisten, damit nicht zusätzlich unnötige Härten geschaffen werden.

Das richtige Mass an Freizügigkeit zu finden, hängt nicht nur von den konkreten Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, sondern ebenso sehr von ganz bestimmten Werthaltungen ab. Ueber Jahrzehnte hinweg galt die Betriebstreue als der höchste aller Werte. Heute wird dieser Wert von der Realität in den Hintergrund geschoben. Die Idee der lebenslangen Anstellung kann in einer Wirtschaft, die sich so rasch verändert und die ihre Strukturen auch rasch dem internationalen Wettbewerb anpassen muss, nicht mehr das Ideal sein. In den Vordergrund tritt daher heute ein neuer Wert: die Mobilität. Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist die überzeugende Antwort auf diese neue Werthaltung.

Der Bundesrat bittet Sie daher, auf die Vorlage einzutreten. Die jährlich fast eine halbe Million Stellenwechsler warten darauf, und unsere Volkswirtschaft braucht diese Freizügigkeit dringend, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

1. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission
Geltungsbereich

Section 1 titre

Proposition de la commission
Champ d'application

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission
Abs. 1

Dieses Gesetz regelt im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge die Ansprüche im Freizügigkeitsfall.

Abs. 2

.... (Vorsorgefall) einen Anspruch auf Leistungen gewährt.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1

Proposition de la commission
Al. 1

La présente loi régleme les prétentions en cas de libre passage dans le cadre de la prévoyance professionnelle vieillisse, survivants et invalidité.

Al. 2

.... (règlement), un droit à des prestations lors de

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins zu zahlen.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... de prévoyance. Elle est affectée d'intérêts moratoires à partir de ce moment-là.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4 (neu)

Die neue Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, die Rückerstattung so weit vorzunehmen, als dies nötig ist, um die Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zu gewährleisten.

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4 (nouveau)

La nouvelle institution de prévoyance a l'obligation de procéder à la restitution, pour autant que cela soit nécessaire afin d'accorder le paiement de prestations d'invalidité ou pour survivants.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung, samt Verzugszins, der Auffangeinrichtung

Abs. 3 (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Leuenberger Ernst, Brunner Christiane, Gonseth, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Jöri, Rechsteiner, Sieber)

Die Auflösung des Arbeitsvertrages ist kein Freizügigkeitsfall, solange der Vorsorgenehmer sich als Stellensuchender angemeldet hat. Die Vorsorgeeinrichtung muss dem Vorsorgenehmer die Erhaltung des Vorsorgeschutzes, insbesondere gegen die Risiken Invalidität und Tod, erlauben.

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... , au plus tard deux ans après , y compris les intérêts moratoires, à l'institution

Al. 3 (nouveau)

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Leuenberger Ernst, Brunner Christiane, Gonseth, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Jöri, Rechsteiner, Sieber)

Tant que l'assuré est annoncé comme demandeur d'emploi, la fin des rapports de travail ne crée pas un cas de libre passage. L'institution de prévoyance doit permettre à l'assuré de maintenir sa prévoyance, notamment contre le risque d'invalidité ou de décès.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Leuenberger Ernst, Sprecher der Minderheit: Herr Bundesrat Koller hat in seinen Schlussbemerkungen diesen Antrag schon begründet, obschon ich festgestellt habe, dass wir bei den Schlussfolgerungen nicht ganz gleich liegen.

Herr Bundesrat Koller hat seine Ausführungen mit folgender Feststellung beendet: Es gibt 500 000 Stellenwechslerinnen und -wechsler, die auf dieses Gesetz warten. Wenn ich diesen Minderheitsantrag zu Artikel 4 Absatz 3 (neu) begründe, müsste ich beifügen: Es gibt auch 120 000 Arbeitslose – eine Zahl mit stark wachsender Tendenz –, die ebenfalls interessiert auf den Erlass dieses Gesetzes achten.

Es ist wahr, was dargestellt worden ist: Es gibt die Forderung nach Freizügigkeit, die in der Hochkonjunktur entstanden ist, die vor allem aus Kreisen dynamisch-erfolgreicher, sozusagen progressiv-dynamischer, konstruktiv-kritischer Leute gekommen ist, die immer Erfolg haben, die beim Stellenwechsel von Lohn A zu Lohn A plus zehn wechseln konnten. Jene Leute haben plötzlich bemerkt, dass sie in den Pensionskassen Geld liegenlassen mussten und haben dann mit Recht gesagt: Wir wollen beim Stellenwechsel nicht Geld verlieren.

Es gibt nun plötzlich, in einer anderen Wirtschaftslage, Zehntausende – gegenwärtig sind es 120 000 Leute –, die die Stelle nicht freiwillig verlassen haben, die durch Kündigung von seiten der Arbeitgeber arbeitslos geworden sind und die sich plötzlich als Freizügigkeitsfall in der Pensionskasse behandelt sehen, obschon sie sich gar nicht als das verstehen wollen.

Es geht bei diesem Minderheitsantrag – ich gebe es zu – um einen etwas hilflosen Versuch, diesen Leuten zu sagen: Wir schaffen die Möglichkeit, damit ihr den vollen Vorsorgeschutz aufrechterhalten könnt. Wenn ich einerseits selbstkritisch gesagt habe, es sei dies ein eher hilfloser Versuch, so würde ich andererseits entgegen, wenn Kommissionssprecherin und

-sprecher mir sagen, das Problem habe die Kommissionsmehrheit in Artikel 8 geregelt: Es ist mindestens ebenso hilflos, wenn man grosszügigerweise sagt: Ihr werdet dann en détail informiert, was ihr tun könntet, um euren Vorsorgeschutz aufrechtzuerhalten. Wenn es gut geht, wird man dem armen Menschen sagen, er könne sich diesen Schutz bei einer Privatversicherung holen. Das ist keine Lösung. Das ist gut gemeint, aber schon Brecht hat gesagt: «Es gibt die Guten und jene, die es gut meinen.»

Wir müssen diesen Arbeitslosen eine Regelung anbieten, die eine echte Regelung ist, und wir haben, wenn wir von wirtschaftlichen Realitäten ausgehen wollen, diese wirtschaftliche Realität auch zur Kenntnis zu nehmen: Man rechnet offenbar in diesem Land damit, dass eine grössere Zahl von Menschen beim unfreiwilligen Verlassen der Stelle nicht gleich wieder eine neue Stelle hat, sondern mit einer kürzeren, mittleren oder längeren Phase der Arbeitslosigkeit rechnen muss. Der Rechtsanspruch, der besagen würde, dass die Vorsorgeeinrichtung dem Vorsorgenehmer die Erhaltung des Vorsorgeschutzes – insbesondere gegen die Risiken Invalidität und Tod – erlauben muss, wäre erheblich mehr als die blosser Information darüber, was man versicherungstechnisch alles machen könnte.

Man wird versuchen, auf Detailprobleme und Nebenwirkungen dieses Vorschlages der Minderheit hinzuweisen; alle Einwände mögen berechtigt sein. Wenn wir nicht Erstrat wären, würde ich mich gar nicht getrauen, hier nochmals zu insistieren und zu sagen: Dieses Gesetz bleibt Flickwerk von der ersten Stunde an, wenn wir nicht auch das Problem der Arbeitslosen ausführlich lösen. Wir sind aber Erstrat, und der Erstrat soll die Möglichkeit haben, Fragen, die sich im Zeitpunkt der Redaktion des Gesetzes nicht so dringend stellen, aufzugreifen; der Zweitrat kann sich dann in grosser Weisheit der technischen Ausfeilung der Vorschrift annehmen.

Ich bitte Sie also dringend – das ist das Hauptanliegen –, in Artikel 8 ein bisschen weiter zu gehen als die Kommissionsmehrheit und nicht nur mit einem Informationsanspruch der Arbeitslosen zu arbeiten, sondern den Arbeitslosen einen Rechtsanspruch auf Erhaltung des Vorsorgeschutzes zu geben.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Bortoluzzi: Die Antragsteller wollen das Freizügigkeitsgesetz meines Erachtens mit ihrem Anliegen für die Arbeitslosen überstrapazieren. Bei allem Verständnis für die Situation von Stellensuchenden glaube ich, dass dieses Gesetz der falsche Ort ist, um den Vorsorgeschutz für diese Leute zu erhalten. Es entsteht für die Kassen eine völlig neue Kategorie von Mitgliedern. Die Frage der Finanzierung ist völlig ungelöst, und es geht meines Erachtens nicht, dass ein aufgelöstes Arbeitsverhältnis eben doch nur so halbwegs aufgelöst wird, weil bezogen auf den Vorsorgeschutz hier etwas erhalten bleiben soll, möglicherweise noch auf Kosten der Verbleibenden und des Arbeitgebers. Zudem käme noch die Frage, ob es bei reduzierten Einnahmen eines Arbeitslosen sinnvoll ist, 15 bis 20 Prozent, eventuell noch mehr Abzüge zuzulassen. Dadurch könnten neue wirtschaftliche Schwierigkeiten für diese Leute entstehen, die der Sache zweifellos nicht besonders dienlich sind. Das alles, um eine möglicherweise luxuriöse Vorsorge zu erhalten! Man sollte in diesem Gesetz auf die gesonderte Behandlung dieser neuen Kategorie verzichten.

Das gleiche gilt auch für den Minderheitsantrag Rechsteiner zu Artikel 17, für den eine Abstimmung unter Namensaufruf beantragt worden ist.

Mit diesen Minderheitsanträgen werden Fragen aufgeworfen, die sicher nicht unberechtigt sind; aber die Aufgabe, welche ein Freizügigkeitsgesetz erfüllen muss, und die Zielsetzungen, die dieses Gesetz hat, sind nicht Arbeitslosenprobleme zu lösen! Der Bundesrat hat in der Kommission darauf hingewiesen, dass bei der BVG-Revision, die in Vorbereitung ist, die Probleme im Zusammenhang mit den Arbeitslosen und dem Vorsorgeschutz grundsätzlich überprüft werden sollen. Diese Revisionsvorlage wird bereits in einem Jahr dem Parlament zugewiesen. Ich denke, das ist ein überschaubarer Zeitraum, der es auch aus dieser Sicht rechtfertigt, dass nun diese Min-

derheitsanträge zu Artikel 4 und zu Artikel 17 abgelehnt werden.

Allenspach: Der Antrag der Minderheit hätte zur Folge, dass die Vorsorgeeinrichtungen für alle Versicherten, die den Betrieb verlassen haben, eine Art externe Mitgliedschaft einrichten müssten, solange jene, die den Betrieb verlassen haben, sich als Stellensuchende bei den Arbeitsämtern anmelden.

Jedermann – nicht nur Arbeitslose – kann sich bei den Arbeitsämtern als Stellensuchender anmelden, selbst jener, der in einem ungekündigten und vollen Arbeitsverhältnis steht. Wer sich beispielsweise aus dem Erwerbsleben zurückziehen will, könnte weiterhin in der betrieblichen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, er müsste sich lediglich formell bei den Arbeitsämtern als Stellensuchender bezeichnen. Wer sein Arbeitsverhältnis auflöst, um eine längere Weltreise zu machen oder ein Studium aufzunehmen, könnte ebenfalls eine externe Mitgliedschaft durchsetzen. Wer sich selbständig macht, könnte weiterhin in der Pensionskasse seines früheren Arbeitgebers verbleiben, vorausgesetzt, er bezeichnet sich gegenüber den Arbeitsmarktbehörden als Stellensuchender.

Diese wenigen Beispiele zeigen deutlich, dass die betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen externe Mitgliedschaften akzeptieren müssten, die mit dem Betrieb und der betrieblichen Gemeinschaft überhaupt nichts mehr zu tun haben. Stellensuchende sind keineswegs nur Entlassene.

Herr Leuenberger Ernst spricht von Arbeitslosen, aber im Minderheitsantrag wird von Stellensuchenden gesprochen. Auch freiwillig Austretende sind häufig Stellensuchende. Es versteht sich von selbst, dass die externen Mitglieder von der Solidarität des Betriebes nicht mehr profitieren dürfen. Es gibt keinen Grund, weshalb der Arbeitgeber für jene, die den Betrieb freiwillig verlassen haben oder aus eigenem Verschulden verlassen mussten, noch jahrelang Arbeitgeberbeiträge an die Altersvorsorge bezahlen soll; es besteht auch kein moralisches Recht der Austretenden, allenfalls noch jahrelang von der Solidarität der im Betrieb Verbleibenden zu profitieren.

Die Ermittlung der vollen Kosten der externen Mitgliedschaft ist nicht einfach, vor allem bei den Leistungsprimatkassen. Es ist nicht möglich, einfach die reglementarischen Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenzuzählen, weil die Arbeitgeberbeiträge keineswegs immer individuell auf die einzelnen Versicherten aufgeschlüsselt sind. Bei reglementarischen Durchschnittsprämien werden von den jüngeren Versicherten Solidaritätsbeiträge zugunsten der älteren eingefordert. Was gilt dann dort für die externe Mitgliedschaft? Damit zeigt sich deutlich, was für kaum lösbare Probleme der Minderheitsantrag Leuenberger Ernst aufwirft.

Dazu kommen die administrativen Folgen. Wer haftet für die nicht einbringlichen Prämien? Bei den externen Versicherten wäre das Einziehen der Prämien durch Lohnabzug ja nicht möglich, die Pensionskassen hätten also mit beträchtlichen Umtrieben zu rechnen: Listen der Adressen von extern Versicherten, Rechnungstellung, Mahnung, allenfalls Betreuung usw. Dazu sind die Vorsorgeeinrichtungen nicht ausgerüstet. Sie besitzen den dafür nötigen Apparat gar nicht, und wir sollten sie auch nicht zwingen, einen solchen administrativen Apparat aufzubauen.

Ich wiederhole einen Hinweis aus der Eintretensdebatte: Je mehr wir den betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen ausserbetriebliche Aufgaben überbinden und sie mit administrativen Komplikationen belasten, desto grösser ist die Gefahr, dass sich die Pensionskassen auf das gesetzliche Obligatorium beschränken und damit auch die Leistungen auf das gesetzliche Obligatorium reduzieren. Der Minderheitsantrag Leuenberger Ernst könnte auch das zur Folge haben und wäre in diesem Falle ein sozialer Rückschritt.

Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag der Minderheit (Leuenberger Ernst) ab.

Eymann Christoph: Ich bitte Sie im Namen der liberalen Fraktion, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Aus unserer Sicht ist er vom Inhalt her systemwidrig. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses muss die Verbindlichkeiten für den Arbeitgeber und auch für die Kasse in diesem Falle beenden.

Dann ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff «Stellensuchender» nicht gleichbedeutend sein muss mit «Arbeitsloser» oder mit «Entlassener». Es ist unklar, wer Prämien bezahlen müsste, welche Mittel zur Einforderung zur Verfügung stünden, und wir erachten diese Lösung als Ueberstrapazierung von Kassen und Versicherten. Wenn allfällige Lücken bestehen, dann müssen diese auf anderem Wege geschlossen werden, jedoch nicht mit dem Freizügigkeitsgesetz. Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Rechsteiner: Namens der SP-Fraktion ersuche ich Sie, dem Minderheitsantrag Leuenberger Ernst zuzustimmen. Es handelt sich bei diesem Minderheitsantrag um einen durchaus wichtigen Antrag zur Verbesserung der heute sehr schwierigen Situation der Menschen, die ihre Stelle verlieren und arbeitslos werden. Wie ich beim Eintreten bereits ausgeführt habe, ist diese Situation, der Verlust einer Arbeitsstelle, heute ein sehr häufiger Freizügigkeitsfall, bei dem es aber wenigstens vorübergehend – das ist das Problem – an einer neuen Vorsorgeeinrichtung fehlt, weil kein neuer Arbeitgeber vorhanden ist. Genau in diesen Fällen ist die soziale Sicherung heute völlig unbefriedigend, vor allem hinsichtlich der beruflichen Vorsorge.

Was passiert heute mit der beruflichen Vorsorge, wenn jemand die Stelle verliert? Aufgrund der heutigen gesetzlichen Bestimmung haben der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin theoretisch die Möglichkeit, sich bei der Auffangeinrichtung zu versichern. Das ist aber in der Praxis etwas, was nur schlecht funktioniert. Erstens besteht diese Möglichkeit nur für das BVG-Minimum, und das ist so tief, dass gegenüber dem bisherigen Schutz oft unzumutbare Einbussen entstehen. Zweitens sind die Prämien, namentlich für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, so teuer, dass sie sich Arbeitslose – wenigstens bei längerer Arbeitslosigkeit – schlicht nicht leisten können. Die Auffangeinrichtung kumuliert gewissermassen die schlechten Risiken.

Mit dem Minderheitsantrag Leuenberger Ernst erhalten die Entlassenen die Möglichkeit, nur die Möglichkeit, in der bisherigen Einrichtung zu verbleiben, dies wenigstens so lange, als sie auf dem Arbeitsamt als Stellensuchende angemeldet sind. Mit Stellensuchenden sind zweifellos die arbeitslosen Stellensuchenden gemeint, Herr Allenspach. Diese Möglichkeit der Weiterführung des Vorsorgeschatzes eröffnet ihnen die Erhaltung des Vorsorgeschatzes, namentlich für die Risiken Invalidität und Tod und, soweit sie es vermögen, allenfalls auch für das Alter. Das ist – man kann das nicht dementieren – eine bedeutende Verbesserung der Rechtslage zugunsten der Arbeitslosen.

Der Minderheitsantrag Leuenberger Ernst fordert nicht, dass die Vorsorgeeinrichtung, in der die Arbeitslosen verbleiben können, die Leistungen auch finanziert. Das verlangt der Minderheitsantrag nicht, im Unterschied zu dem, was jetzt von den Herren Bortoluzzi und Allenspach gesagt worden ist! Sicher ist auch mit diesem Antrag nicht garantiert, dass die Arbeitslosen die Erhaltung der Vorsorge bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung auch selber finanzieren können; das ist offen. Mindestens für die Risiken Invalidität und Tod wird das real aber oft der Fall sein, und zwar nicht nur auf der Ebene des BVG-Minimums wie bei der Auffangeinrichtung, sondern auch in der Höhe der bisherigen Leistungen.

Zudem muss man darauf hinweisen, dass bei Insolvenz des Arbeitgebers die Insolvenzenschädigung nach der gesetzlichen Regelung ja auch den Anteil des Arbeitgebers für die berufliche Vorsorge zu decken hat. Verbesserungen in diese Richtung sind auch bei der Arbeitslosenversicherung gefordert. Das ist etwas, was dort geregelt werden muss. Diese Verbesserungen erfordern aber auch eine Verbesserung der Regelung im Freizügigkeitsgesetz.

Wenn nun in Artikel 8 Absatz 2 (neu) des Freizügigkeitsgesetzes gemäss Antrag der Kommission – Herr Bundesrat Koller hat beim Eintreten darauf hingewiesen – festgeschrieben wird, dass die Vorsorgeeinrichtung den Vorsorgenehmer auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes aufmerksam machen muss, ist das sicher positiv. Man muss aber sagen, dass diese

Bestimmung gegenüber der heutigen Rechtslage keine Verbesserung bringt. Es ist einfach eine Regelung auf Gesetzesstufe statt auf Verordnungsstufe. Diese Bestimmung aber funktioniert heute in der Praxis nicht, und es geht darum, diese zum Funktionieren zu bringen. Das wäre jetzt schon aufgrund der Verordnungsregelung möglich.

Nötig sind heute Verbesserungen der Rechtslage. Der Minderheitsantrag Leuenberger Ernst kann eine Verbesserung der Rechtslage für die Arbeitslosen, für die aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen, bringen.

Zum Schluss noch einmal: Wer entlassen und arbeitslos wird, ist nicht zuletzt deshalb stark armutsbedroht, weil ihm oder ihr der Schutz der zweiten Säule der beruflichen Vorsorge fehlt. Verunfallen diese Arbeitslosen, werden sie krank oder invalid, so sind sie oft nur noch durch die erste Säule sozial abgesichert. Der für ein normales Leben nötige Schutz der zweiten Säule fehlt ihnen. Das muss geändert werden!

Der Minderheitsantrag Leuenberger Ernst ist für sich allein gesehen sicher keine Lösung für dieses Problem, aber er wäre ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Seiler Rolf: Die CVP-Fraktion wird für den Ablehnungsantrag der Mehrheit stimmen.

Die ausführlichen Erklärungen von Herrn Leuenberger Ernst und von Kollege Rechsteiner zeigen eigentlich mit aller Deutlichkeit, wie interpretationsbedürftig dieser Antrag der Minderheit ist, nicht nur in bezug auf den Terminus Stellensuchender, sondern ganz allgemein. Wenn Herr Rechsteiner sagt, man solle doch das, was heute schon in der Verordnung vorgeschrieben ist, endlich zum Funktionieren bringen, hat er damit sicher recht. Dem schliessen sich die Kommissionsmehrheit und auch die CVP-Fraktion durchaus an, d. h., wir sind der Meinung, dass die bessere Lösung eine vollständige Information der Betroffenen ist. In diesem Sinne haben wir auch Artikel 8 des bundesrätlichen Entwurfs geändert. Wir sind daher der Meinung, dass dieser Antrag der Minderheit Leuenberger Ernst bei Artikel 4 nicht der richtige Weg, nicht die richtige Lösung ist, sondern dass er die ganze Sache eher kompliziert und die Situation der hier immer wieder angesprochenen Arbeitslosen ohnehin nicht zu verbessern vermag. Die CVP-Fraktion wird für den Antrag der Mehrheit stimmen.

Präsident: Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Deiss, Berichterstatter: Ich möchte vorerst auf die in der heutigen Gesetzgebung bestehenden Möglichkeiten hinweisen, die Anliegen der Arbeitslosen zu verwirklichen. Es wurde schon gesagt: Ein Stellensuchender hat gegenwärtig laut Artikel 47 BVG die Möglichkeit, die Versicherung im bisherigen Umfang bei derselben Vorsorgeeinrichtung – wenn ihre reglementarischen Bestimmungen dies zulassen – oder bei der Auffangeinrichtung weiterzuführen. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Möglichkeiten heute nicht voll ausgeschöpft werden, und stellt deshalb bei Artikel 8 einen Antrag, damit die Information besser fliesst.

Als zweites möchte ich auf das Votum von Herrn Leuenberger Ernst zu sprechen kommen. Er sagte, er mache einen hilflosen Antrag oder es werde eine hilflose Lösung vorgeschlagen. Ich würde sagen, sie ist zum Teil auch unbehoffen, und zwar einmal insofern, als die Definitionen unklar sind; weiter wird auch die Frage der Finanzierung nicht erörtert. Herr Rechsteiner hat vorhin gesagt, dass auch bei der heutigen, minimalen Lösung die Prämien meistens derart hoch seien, dass sie nicht bezahlbar seien. Wie sollte die Finanzierung bei dieser grosszügigeren Möglichkeit der weiteren Versicherung erfolgen?

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass hier nicht der richtige Ort ist, um das zu bereinigen. Sie ist der Meinung, dass die Frage viel komplexer ist, als uns hier vorgeführt wurde, und somit nicht im Freizügigkeitsgesetz, sondern anlässlich der Revision des BVG, welche ab 1993 einsetzen sollte, zu regeln ist.

Schliesslich ist die Kommission diesem Anliegen nicht vergeschlossen; sie schlägt nicht nur in Artikel 8 Absatz 2 (neu) eine

Informationspflicht vor, sondern bei Artikel 23 wird zudem in der Frage der Teilliquidation ein Anspruch auf einen Teil der freien Mittel ermöglicht.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, den Antrag der Minderheit Leuenberger Ernst zu verwerfen.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: En ce qui concerne tout d'abord l'article 4 alinéa 2, c'est pour des raisons de simplification administrative que la commission vous propose à l'unanimité de modifier le projet du Conseil fédéral en portant d'une année à deux ans le temps pendant lequel il faut informer l'institution de prévoyance de la forme sous laquelle l'assuré entend maintenir sa prévoyance, faute de quoi la prestation de libre passage sera versée à l'institution supplétive. Les assurés ne peuvent qu'être gagnants avec l'introduction d'une telle disposition dans la mesure où, quel que soit le cas d'espèce, ils sauront toujours où s'adresser pour récupérer leur dû. Ce changement de délai entraîne la modification de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité en son article 60 alinéa 2 lettre e.

En ce qui concerne la proposition de minorité Leuenberger Ernst à l'alinéa 3, la majorité de la commission a estimé que la proposition de minorité avait trouvé satisfaction par l'adoption du nouvel alinéa 2 à l'article 8, ainsi que par les précisions apportées à l'article 23 sur la liquidation partielle des institutions de prévoyance. En effet, à l'article 8 alinéa 2 (nouveau), la commission propose à l'unanimité d'accepter ce nouvel alinéa ainsi que la nouvelle note marginale «Décompte et information».

Cette disposition résulte en effet d'une longue discussion que nous avons eue en commission sur la situation des chômeurs en matière de prévoyance professionnelle. Les personnes qui ont perdu leur place de travail et qui se retrouvent sans emploi ne comprennent pas pour quelle raison elles reçoivent de leur caisse de pensions la circulaire traditionnelle leur demandant de quelle manière elles entendent maintenir leur prévoyance professionnelle. Elles sont dans l'incapacité d'indiquer qu'il faut verser le montant de la prestation de libre passage à une nouvelle institution de prévoyance puisqu'elles n'ont pas encore trouvé un nouvel employeur. D'autre part, parmi la masse de problèmes administratifs auxquels sont confrontés les chômeurs, il apparaît absolument indispensable de leur simplifier la tâche au niveau de leur prévoyance professionnelle.

De surcroît, les chômeurs ne connaissent pas les droits qui sont déjà actuellement à leur disposition pour leur permettre de maintenir leur prévoyance professionnelle, notamment en cas de décès ou d'invalidité. Il appartiendrait aux institutions de prévoyance de donner aux assurés au chômage toutes les informations requises. Toutefois, dans la pratique, les institutions de prévoyance ne le font pas et ces renseignements très utiles ne sont pas non plus communiqués aux chômeurs par les offices cantonaux de l'emploi ou par les caisses de chômage. La nouvelle disposition prévue à l'alinéa 2 de l'article 8 entend mettre l'accent sur le devoir d'information des institutions de prévoyance en lui donnant rang légal. L'assuré doit être renseigné quant à la manière dont il peut maintenir sa prévoyance, notamment en l'informant qu'il peut poursuivre la prévoyance obligatoire auprès de l'institution supplétive ou maintenir le niveau d'assurance en cas de décès et d'invalidité par une police de libre passage.

Dans la situation économique actuelle, il convient que les institutions de prévoyance prennent particulièrement au sérieux le devoir d'information qui leur incombe. De surcroît, dans le cadre de nos discussions en commission, l'Office fédéral des assurances sociales a pris l'engagement de rédiger une circulaire explicative sur tous les droits des personnes ayant perdu leur emploi, en matière de prévoyance professionnelle. Cette circulaire devrait servir à informer correctement toutes les personnes qui doivent donner des informations aux chômeurs et s'occuper de leur cas dans un domaine qu'en général elles ne connaissent pas.

La proposition de minorité pose également des problèmes d'ordre technique dans la mesure où il serait extrêmement compliqué pour les caisses de pensions de traiter ce genre de

cas. D'une part, certaines institutions de prévoyance ne distinguent pas les cotisations pour risques de l'ensemble des cotisations. D'autre part, si les assurés devaient verser l'ensemble des cotisations pendant leur période de chômage, y compris les cotisations portant sur les prestations de vieillesse, le montant de ces cotisations serait beaucoup trop élevé et par conséquent insupportable s'il était mis à la charge exclusive de l'assuré. Il en résulte que la majorité de la commission vous propose, par 9 voix contre 7 et 2 abstentions, de ne pas accepter la proposition de minorité Leuenberger Ernst.

Bundesrat **Koller**: Ich habe Ihnen im Eintretensreferat dargelegt, dass wir uns anlässlich der Beratung in der Kommission sehr intensiv mit dem Problem der Arbeitslosigkeit im Verhältnis zur Freizügigkeit befasst haben. Wir haben ja auch zwei wesentliche Verbesserungen realisiert, indem wir die Informationspflicht, die heute leider wenig durchgesetzt wird, jetzt ausdrücklich – in Artikel 8 – ins Gesetz aufnehmen und damit auch die Garantie einer besseren Durchsetzung haben. Die Versicherten werden künftig im Falle der Arbeitslosigkeit über ihre Möglichkeiten, den Vorsorgeschutz weiter aufrechtzuerhalten, umfassend informiert werden müssen. Zudem haben wir in Artikel 23 die Teilliquidation bedeutend offener formuliert, was gerade im Fall der Arbeitslosigkeit den Vorteil haben kann, dass austretende Arbeitnehmer eine Chance erhalten, sich an den freien Mitteln beteiligen zu können.

Ich habe an sich ein gewisses Verständnis für das Anliegen der Minderheit Leuenberger Ernst. Aber ich glaube, es ist hier einfach nicht der Ort, um dieses Problem zu lösen. Das muss der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorbehalten bleiben. Die Terminplanung sieht so aus, dass der Bundesrat Ihnen zunächst (im nächsten Jahr), im Sinne einer Sofortmassnahme, eine kleine Revision und anschliessend eine grundlegende Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes unterbreiten wird. Hier werden auch Ihre Anliegen geprüft werden, Herr Leuenberger Ernst; ferner wird beispielsweise auch geprüft, ob nicht von der Arbeitslosenentschädigung Abzüge für die zweite Säule vorgenommen werden sollen, wie das heute bei der AHV der Fall ist. Nach diesem Konzept würden dann die Arbeitgeberbeiträge von der Arbeitslosenversicherung übernommen. Ich glaube, das wäre eine adäquate Lösung für das von Ihnen aufgeworfene Problem.

Im Rahmen des Freizügigkeitsgesetzes würde das meiner Meinung nach aber nur zu einer zusätzlichen Belastung der Pensionskassen führen und den Betroffenen, die Sie schützen möchten, im Grunde genommen wenig bringen, weil sie ja immer auch noch die Arbeitgeberbeiträge bezahlen müssten, um voll versichert zu sein. Dazu werden Arbeitslose aber in sehr vielen Fällen gar nicht in der Lage sein. Deshalb bin ich überzeugt, dass die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes der richtige Ort der Behandlung dieses Anliegens ist. Ich bitte Sie daher, Ihrer Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Leuenberger Ernst abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	43 Stimmen

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

c. die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers beträgt.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

....

c. des cotisations de l'assuré d'une année.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Deiss, Berichterstatter: Artikel 5 regelt die Frage der Barauszahlung. Hier ist einerseits hervorzuheben, dass Buchstabe a nun nicht mehr an die EWR-Regelungen angepasst werden muss. Es ist aber doch hervorzuheben, dass im Gegensatz zur heutigen Gesetzgebung die Barauszahlung an verheiratete Frauen fortan ausgeschlossen sein wird. Buchstabe c lässt Auszahlungen zu, wenn geringfügige Beträge auf dem Spiel stehen.

Die Kommission beantragt hier lediglich eine Präzisierung.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: A l'article 5 alinéa premier lettre c, la commission a décidé à l'unanimité de préciser quels étaient les critères pour calculer le montant de la prestation de sortie qui peut être versé en espèces à l'assuré, parce qu'il était trop minime pour devenir constitutif de droit à l'égard de l'institution de prévoyance. Ce montant doit être inférieur au montant correspondant aux cotisations versées par l'assuré pendant une année. A la différence du projet du Conseil fédéral, la proposition de la commission précise qu'il ne s'agit que des cotisations versées par l'assuré et que les cotisations versées par l'employeur ne sont pas incluses dans ce calcul.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Deiss, Berichterstatter: Hier ist kurz auf die Frage der Verzinsung hinzuweisen. Nicht, weil unter diesem Artikel Änderungen vorgeschlagen werden, sondern nur, um in Erinnerung zu rufen, dass auch für diesen Artikel die Frage durch Ergänzungen in Artikel 10 Absatz 2 und in Artikel 12 Absatz 2 geklärt wird. Insbesondere gilt es auch in bezug auf die Begriffe klare Abgrenzungen zu treffen. Es gibt nämlich die Frage des Verzugszinses einerseits und die Frage des technischen Zinssatzes andererseits.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Titel

Vom Arbeitgeber übernommene Eintrittsleistung

Abs. 1

Hat der Arbeitgeber vom Vorsorgenehmer die Eintrittsleistung ganz oder teilweise übernommen, kann die

Abs. 2

.... des vom Arbeitgeber übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an vom Arbeitgeber geäußerte Beitragsreserven.

Art. 7

Proposition de la commission

Titre, al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2

.... l'employeur. La partie inutilisée est attribuée aux réserves de cotisations de l'employeur.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: A l'article 7 alinéa premier, la modification proposée ne concerne que le texte allemand. Il convient toutefois de préciser que, dans le texte français, par le terme «financer», on entend que l'employeur a pris entièrement ou partiellement la prestation de libre passage à sa charge.

A l'alinéa 2, il s'agit de préciser quelle est l'affectation du montant pris en charge par l'employeur, qui n'est pas restitué à l'assuré. La commission a jugé utile de préciser que ce montant doit être attribué aux réserves de cotisations de l'em-

ployeur. Il s'agit donc d'une affectation obligatoire, de par la loi, de ces montants qui ne viennent pas augmenter les prestations de sortie des assurés.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Titel

Abrechnung und Information

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 (neu)

Die Vorsorgeeinrichtung muss den Vorsorgenehmer auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinweisen; namentlich muss sie den Vorsorgenehmer darauf aufmerksam machen, wie dieser den Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten kann.

Art. 8

Titre

Décompte et information

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 (nouveau)

L'institution de prévoyance doit indiquer à l'assuré toutes les possibilités législatives et réglementaires pour maintenir la prévoyance; elle doit notamment l'informer sur la prévoyance en cas de décès ou d'invalidité.

Deiss, Berichterstatter: Ich habe zwar zu Artikel 8 bereits Erklärungen abgegeben. Ich möchte diese wiederholen, da sie von gewisser Bedeutung sind für die Frage, die wir vorhin im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit zu besprechen hatten.

Es geht hier einerseits um die Regelung betreffend den Mindestinhalt einer Abrechnung (Abs. 1); besonders wichtig aber ist Absatz 2, welcher die Frage der Informationspflicht regelt. Bereits nach geltendem Recht muss die Vorsorgeeinrichtung, aus der ein Vorsorgenehmer ausscheidet, den Vorsorgenehmer über die Möglichkeiten informieren, den Vorsorgeschutz aufrechtzuerhalten.

Nach dem Vorschlag der Kommission soll diese Informationspflicht, um deren Bedeutung noch mehr zu betonen, neu im Gesetz verankert werden. Gleichzeitig macht der Vorschlag auf einen besonders wichtigen Aspekt der Informationspflicht aufmerksam, nämlich darauf, dass der Vorsorgenehmer auch darüber aufzuklären ist, wie er den Vorsorgeschutz für den Todes- und den Invaliditätsfall aufrechterhalten kann. Damit will die Kommission erreichen, dass alle Vorsorgenehmer, die aus einer Vorsorgeeinrichtung ausscheiden, von der Möglichkeit erfahren, die obligatorische Vorsorge bei der Auffangeinrichtung fortzuführen.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Allenspach, Borer Roland, Bortoluzzi, Daepf, Eymann Christoph, Gysin, Heberlein, Keller Rudolf, Philipona, Pidoux, Rychen)

Streichen

Art. 9

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Allenspach, Borer Roland, Bortoluzzi, Daepf, Eymann Christoph, Gysin, Heberlein, Keller Rudolf, Philipona, Pidoux, Rychen)

Biffer

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Allenspach, Sprecher der Minderheit: Artikel 9 schreibt in Absatz 3 vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen nicht unterscheiden dürfen, ob die Leistungen während der Beitragsdauer erlangt oder mit der Eintrittsleistung eingekauft werden. Die Minderheit beantragt, Absatz 3 zu streichen. Der Minderheitsantrag entspringt der Sorge, dass Absatz 3, wenn er in der Fassung gemäss Entwurf des Bundesrates bzw. Antrag der Mehrheit der Kommission bestehen bleibt, die Pensionskassen zum Leistungsabbau zwingt.

Artikel 9 Absatz 3 verhindert beispielsweise, dass eine Vorsorgeeinrichtung dienstaltersabhängige und nicht durch Beiträge finanzierte Leistungen gewährt, und zwingt – und das war nicht die Absicht – viele Kassen zum Leistungsabbau. Ich kenne Kassen, die vom Arbeitgeber finanzierte zusätzliche Leistungen für die Uebergangsgeneration erbringen. Wir rufen die Arbeitgeber immer wieder auf, die Uebergangsgeneration zu begünstigen.

Die freiwilligen Arbeitgeberleistungen für die Uebergangsgeneration werden naturgemäss nach Dienstalter abgestuft. Stimmen Sie Absatz 3 zu, so wird der Arbeitgeber auf seine freiwilligen Leistungen verzichten, und es findet ein Leistungsabbau statt.

Ich kenne im weiteren Kassen, die eine vorzeitige Pensionierung entsprechend den Dienstjahren ermöglichen. Die Kosten dafür trägt oft – ganz oder grösstenteils – der Arbeitgeber. Diese freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers fallen weg, wenn die vorzeitige Pensionierung nicht mehr von den Dienstjahren abhängig gemacht werden kann.

Artikel 9 Absatz 3 provoziert nicht nur einen Leistungsabbau, er zwingt die Leistungsprimatkassen praktisch dazu, eine proportionale Rentenskala einzuführen, was auch wieder zu einem unerwünschten Leistungsabbau führen würde. Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch andere als proportionale Rentenskalen zulässig sein sollen.

Das Verbot, zu unterscheiden zwischen Leistungen, die während der Beitragsdauer erlangt worden sind, und jenen, die eingekauft worden sind, führt schliesslich dazu, dass mit dem Einkauf wenn immer möglich möglichst lange zugewartet wird. Wer sich erst kurz vor der Pensionierung einkauft, bezahlt keine Solidaritätsbeiträge mehr. Er dispensiert sich also von der kasseninternen Solidarität; er macht zudem Zinsgewinne, wenn er seine Mittel anlegt und sich möglichst spät einkauft, weil die Zinsen, die am Kapitalmarkt erzielt werden, höher sind als die technischen Zinsfüsse. Aber mit der Zinsdifferenz, die der einzelne bei einem späteren Einkauf für sich einstecken kann, wird bei normalen Verhältnissen in den meisten Betrieben die Teuerungszulage auf den laufenden Renten finanziert. Wir möchten nicht jene begünstigen, die sich um die innerbetriebliche Solidarität foutieren.

Wir stellen fest – diese Meinung wird auch von den Experten geteilt –, dass Artikel 9 Absatz 3 letztlich zu einer Gleichschaltung der Kassen führt und damit, wie erwähnt, die Gefahr des Leistungsabbaus in sich birgt. Wir sollten diesen Expertenstandpunkt nicht einfach in den Wind schlagen.

Mit dem Kompromiss ging die Kommission grundsätzlich von der Erhaltung der Kassenvielfalt aus. Wir dürfen diese Kassenvielfalt nicht durch Absatz 3 – auf einem anderen Wege – wieder aufheben.

Aus diesen Erwägungen beantrage ich Ihnen im Namen einer starken Kommissionsminderheit, Absatz 3 von Artikel 9 zu streichen; dies liegt im Interesse der Versicherten. Wir wollen

keinen Leistungsabbau, und wir wollen nicht, dass das Gesetz die Kassen zum Leistungsabbau zwingt.

Keller Rudolf: Der vorliegende Absatz 3 bereitet uns doch recht grosse Schwierigkeiten. Die vorgeschlagene Formulierung verunmöglicht eine in der Praxis gelebte Unterscheidung zwischen Leistungen, die im Laufe der Beitragsdauer erlangt oder eingekauft worden sind, und solchen, die es nicht sind. Diese Bestimmung ist dann problematisch, wenn z. B. der Arbeitgeber im Sinne eines zusätzlichen Entgelts – eines Entgegenkommens gegenüber dem Arbeitnehmer, gegenüber der Arbeitnehmerin – für die effektive Dienstdauer spezielle Leistungen wie den Teuerungsausgleich auf laufenden Renten oder aber den vorzeitigen Altersrücktritt alleine finanziert hat. Das gibt es in der Praxis recht oft.

Dieses Verbot, zwischen eingekauften und während der Beitragsdauer erworbenen Leistungen zu unterscheiden, führt einfach dazu, dass Vorsorgeeinrichtungen ihre Leistungspläne eher nach unten anpassen müssen, weil eben das Geld für die anderen Leistungen fehlt. Genau dies gilt es zu verhindern.

Wir wollen keine Lösung, die die Kassen in Schwierigkeiten bringt. Wir wollen keine Lösung, die Nivellierungen der Leistungen, sprich: allenfalls Kürzungen, mit sich bringt. Vor allem in der heutigen, wirtschaftlich schwierigen Zeit würden wir mit der Beibehaltung von Artikel 9 Absatz 3 aber direkt zu solchen Leistungskürzungen aufmuntern.

Ich appelliere namens der SD/Lega-Fraktion an Sie, Absatz 3 zu streichen.

Rechsteiner: Namens der SP-Fraktion ersuche ich Sie dringend, den Minderheitsantrag Allenspach abzulehnen. Es geht bei dieser Bestimmung um eine der zentralen Bestimmungen dieser Vorlage überhaupt. Wenn – wie die Minderheit Allenspach dies will – es auch in Zukunft so sein soll, dass diejenigen, welche die Stelle wechseln, trotz der von ihnen eingebrachten Eintrittsleistungen bei sonst gleichen Voraussetzungen gegenüber denjenigen, die schon länger im Betrieb sind, leistungsmässig diskriminiert werden können, ist die Konsequenz die, dass die volle Freizügigkeit ganz stark eingeschränkt würde. Der Grundsatz der Freizügigkeit verlangt nämlich, dass die Stellenwechslerinnen und Stellenwechsler gegenüber den anderen, die schon länger im Betrieb sind, prinzipiell gleich behandelt werden. Dies kann nur dann durchgesetzt werden, wenn Sie dem Entwurf des Bundesrates und dem Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission zu Artikel 9 Absatz 3 zustimmen.

Die Annahme des Minderheitsantrages Allenspach bedeutet ja in der Praxis nichts anderes, als dass Langzeitbeschäftigte vom Arbeitgeber bzw. der Vorsorgeeinrichtung bevorzugt behandelt werden können und in der Realität auch behandelt werden. Die Kehrseite der Bevorzugung der Langzeitbeschäftigten ist die Benachteiligung derjenigen, die die Stelle wechseln oder eine Stelle aufgeben und später wieder antreten müssen. Stark betroffen davon sind Frauen, welche Erziehungs- und Betreuungspflichten haben und deswegen ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, reduzieren oder verändern müssen. Vielfach müssen sie, die Frauen, sich mit unsicheren und prekären Arbeitsverhältnissen begnügen. Genau diese ohnehin schon benachteiligten Arbeitnehmerinnen würden bei Annahme des Minderheitsantrages Allenspach hinsichtlich der Leistungsansprüche, welche mit der Eintrittsleistung erworben werden, weiter diskriminiert. Das ist unhaltbar. Es widerspricht auch dem Anspruch auf Gleichstellung. Das sollte für die Ablehnung des Minderheitsantrages Allenspach eigentlich bereits genügen.

Wenn Herr Allenspach hier wieder einmal behauptet, die Freiheit der Vorsorgeeinrichtung bei der Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer nütze den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. die Schutzbestimmung schade ihnen nur, weil sie zum Abbau der Leistungen, der Leistungspläne führe, dann ist das eine Begründung, die wir bei jedem sozialpolitischen Fortschritt immer wieder gehört haben. Das Argument wird aber durch die Wiederholung bei jeder Gelegenheit auch nicht besser. Tatsächlich ist es doch so, dass die Arbeitgeber dann,

wenn sie Arbeitskräfte brauchen, diese anstellen und dann halt auch die Schutzbestimmungen respektieren müssen, sofern solche existieren. Der Entscheid des Arbeitgebers, jemanden zu beschäftigen oder nicht, ist regelmässig nicht ein Entscheid über die Schutzbestimmungen, sondern darüber, ob sich für ihn die Einstellung einer Arbeitskraft lohnt oder nicht. Lohnt sich die Einstellung, erfolgt sie; lohnt sie sich nicht, erfolgt sie nicht. Es geht dabei nicht zentral um die Schutzbestimmungen. So oder anders haben aber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein zentrales Interesse daran, dass die Schutzbestimmungen existieren und nicht alles von der Willkür des Arbeitgebers und der Vorsorgeeinrichtung abhängt. Willkürlich ist es, Stellenwechslerinnen und Stellenwechsler bei sonst gleichen Bedingungen leistungsmässig schlechterzustellen als die lange Zeit beim gleichen Arbeitgeber Beschäftigten. Es geht hier um eine elementare Schutzbestimmung wie bei anderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ein Vorsorgefranken ist ein Vorsorgefranken, unabhängig davon, ob dieser Franken während des Arbeitsverhältnisses oder mit der Eintrittsleistung einbezahlt wurde. Genau dieser Grundsatz muss hier verankert werden, wenn es nicht zu einer Diskriminierung der für kürzere Zeit Beschäftigten gegenüber den Langzeitbeschäftigten kommen soll. Für die Gewährleistung dieser Gleichbehandlung braucht es diesen Absatz 3, auch für die Gewährleistung einer vollen Freizügigkeit in diesem Punkt.

Ich ersuche Sie deshalb, den Minderheitsantrag Allenspach abzulehnen.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Minderheitsantrag Allenspach auf Streichen von Absatz 3 zu unterstützen.

Präsident: Die liberale Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit Allenspach.

Seiler Rolf: Die CVP-Fraktion wird einstimmig für den Antrag der Kommissionsmehrheit stimmen und lehnt also den Antrag der Minderheit ab. Sie kann den Horrorszenarien, die hier insbesondere durch die Herren Allenspach und Keller Rudolf entwickelt wurden – mit Leistungsabbau, Distanzierung von Solidarität, Kassengleichschaltung, Hürde bei Stellensuche usw. –, nichts abgewinnen.

Wir sind dabei, ein Gesetz zu machen, das zum Ziel hat, die Freizügigkeitsleistungen in der beruflichen Vorsorge zu verbessern. Wir wollen insbesondere die Benachteiligung von Stellensuchenden und Stellenwechslern aufheben. Wenn wir nun im Sinne der Kommissionsminderheit diesen Artikel 9 Absatz 3 streichen, bedeutet das, dass eingekaufte Leistungen anders, im Klartext heisst das wesentlich schlechter, behandelt werden als die während der Beitragsdauer erworbenen Leistungen. Die eingekauften Leistungen beziehungsweise diese Einkaufssummen werden nicht der Lohnentwicklung angepasst. Dieser Teil der Versicherung wird bis zur Pensionierung eingefroren, was zu sehr grossen Nachteilen für den Versicherten führt. Es bedeutet, dass die Leistung aus diesem Kapital, dieser Einkaufssumme, die nicht mehr angepasst wird, sich nicht mehr mit der Lohnentwicklung weiterentwickelt und dann nicht mehr 100prozentig ist. Das bedeutet, dass der Stellenwechsler massiv benachteiligt wird. Beim Antrag der Minderheit Allenspach wird nicht berücksichtigt, dass dieser Stellenwechsler seine Leistung vorher in einer anderen Vorsorgeeinrichtung erbracht hat.

Das Streichen von Artikel 9 Absatz 3 würde einen ganz schweren Einbruch in die Verbesserung der Freizügigkeit bedeuten, und daher wird die CVP-Fraktion diesen Antrag der Minderheit Allenspach einstimmig ablehnen.

Deiss, Berichterstatter: Stellenwechsler und Betriebstreue sollen gleichgestellt werden. Das ist der Grundsatz dieser Freizügigkeitsordnung. Deshalb wird statuiert, dass Vorsorgenehmer mit während der Beitragsdauer erworbenen Leistungen und solche mit eingekauften Leistungen gleich zu behandeln sind. Es soll verhindert werden, dass Züger benachteiligt werden; insbesondere kann es ja vorkommen, dass eingekaufte Renten nicht der Lohnentwicklung angepasst werden, was den Züger gegenüber dem Betriebstreuen schlechterstellt. Es geht um einen zentralen Punkt der Freizügigkeit. Würden wir diesen Absatz 3 streichen, so würde die Freizügigkeitsregelung in vielen Fällen von Anfang an ausgehöhlt. Es geht nicht in erster Linie um den Teuerungsausgleich, sondern um die Praxis gewisser Kassen, die beim Eintritt nicht erlauben, Leistungen einzukaufen, sondern mit der Freizügigkeitsleistung lediglich erlauben, einen festen Betrag zu versichern. Dieser Teil wird dann bis zur Pensionierung eingefroren, was für den Versicherten zu sehr grossen Nachteilen führt.

Derartige Unterschiede zwischen den eingekauften und den erworbenen Leistungen gibt es häufig. Räumt man nicht die Gleichbehandlung der beiden Arten ein, kann man auch nicht mehr von Freizügigkeit sprechen und belässt goldene Fesseln. Das Argument vom Leistungsabbau, verbunden mit der Diskriminierung älterer Stellensuchender, ist eher eine etwas übertriebene Schwarzmalerei von Herrn Allenspach. Zusatzleistungen der Arbeitgeber zugunsten der Mitarbeiter sind zu begrüssen. Gehen sie beim Austritt verloren, sind es auch goldene Fesseln.

Deshalb bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, Absatz 3 im Gesetz aufzunehmen.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: La proposition du Conseil fédéral à l'alinéa 3 de l'article 9 constitue une condition sine qua non et indispensable à la réalisation du libre passage intégral. L'institution de prévoyance ne doit pas pouvoir entreprendre une distinction entre la prestation d'entrée apportée par l'assuré et les prestations qui ont été acquises pendant la

Begrüssung – Bienvenue

Präsident: Ich habe die Ehre, auf der Tribüne eine Delegation aus Äthiopien begrüssen zu dürfen. Der Vizepräsident des Parlamentes und die Erziehungsministerin statten heute unserem Parlament einen Besuch ab. Die äthiopische Delegation befindet sich auf einem sechstägigen Arbeitsbesuch in der Schweiz. Äthiopien ist ein durch langjährige innere Krisen geschütteltes Land. Wir hoffen auf eine Beruhigung der Lage, damit die Regierung endlich den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aufbau in Angriff nehmen kann.

Wir wünschen unseren Gästen einen aufschluss- und erfolgreichen Aufenthalt in der Schweiz. *(Beifall)*

Bortoluzzi: Man kann Gesetzesbestimmungen formulieren, die für Arbeitnehmer ausserordentlich freundlich aussehen wie hier bei Absatz 3 von Artikel 9. Man muss sich aber auch der Frage der möglichen praktischen Auswirkungen stellen. Bei dieser Formulierung, dass eingekaufte und erworbene Leistungen nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen, muss man sich bewusst sein, dass für einige Arbeitnehmer dadurch bei der Stellensuche eine neue Hürde von nicht zu unterschätzender Höhe aufgebaut wird.

Man kann nun sagen, Herr Rechsteiner, dass damit die volle Freizügigkeit nicht gewährt sei. Mir geht es aber ebenso sehr um eine gerechte Behandlung der Arbeitnehmer. Aus dieser Sicht: Wenn ein Arbeitnehmer, der 35 Jahre Betriebstreue zeigt, reglementarisch mit 60 oder 62 Jahren pensioniert werden kann, dann ist es halt nicht zu verstehen, wenn dieses Recht auch einem Mitarbeiter zugestanden werden muss, der erst mit 55 oder 57 Jahren in den Betrieb eingetreten ist, sich auf 30 Jahre zurück eingekauft hat und die Leistungen, die der andere Arbeitnehmer erbracht hat, nie erbringen musste. Diese Art Freizügigkeitsverständnis scheint mir nicht richtig zu sein, und es entspricht nicht meinem Rechtsempfinden. Wir sprechen immer wieder von mehr Flexibilität.

Dieser Absatz ist für mich ein gutes Beispiel, um zu zeigen, wie man Beweglichkeit und tragbare Lösungen, die einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande kommen könnten, verunmöglicht. Die Freizügigkeit führt damit in einzelnen Fällen zu neuen Schwierigkeiten.

période de cotisations dans l'entreprise en question. Il est certain qu'il arrive que des améliorations des prestations soient financées par l'employeur et que, dans ce cas, il peut se produire des difficultés financières pour l'institution de prévoyance. Toutefois, ces cas ne sont pas légion. Et les difficultés surgiraient essentiellement dans le cas de l'engagement par un employeur de travailleurs ou de travailleuses proches de l'âge de la retraite. Or, il faut constater, sur la base de l'expérience, que si le marché du travail a besoin de ces personnes, on va les engager quelles que soient les mesures introduites en matière de protection sociale. Si le marché du travail n'en a pas besoin, on ne va pas les engager et cela n'est pas dépendant de la protection sociale que l'on introduit à leur égard.

La disposition proposée par le Conseil fédéral a des répercussions toutes particulières en ce qui concerne la prévoyance professionnelle des femmes. Ce sont elles, en effet, qui ont en général une carrière professionnelle interrompue par leurs activités éducatives et ce sont elles qui risquent de voir leurs droits diminuer en matière de prévoyance vieillesse, parce que l'institution de prévoyance pourrait introduire une distinction entre la prestation de libre passage apportée et la durée d'emploi, par conséquent de cotisations, au sein de l'entreprise. Le principe de l'égalité de traitement au sens large, ainsi que la reconnaissance et la prise en considération des tâches éducatives et ménagères, en matière de sécurité sociale, doit nous amener à prendre position en faveur de la disposition proposée par le Conseil fédéral. Nous ne pouvons pas remettre en cause toute la question de la mobilité des travailleurs et des travailleuses et les facilités qu'il convient d'accorder en matière de prévoyance professionnelle pour favoriser cette mobilité, simplement pour tenir compte de quelques situations particulières qui pourraient se produire, ainsi que le propose M. Allenspach.

C'est pourquoi la majorité de la commission, par 12 voix contre 11, vous invite à suivre la proposition du Conseil fédéral et à maintenir l'alinéa 3 de l'article 9 dans la version proposée par le Conseil fédéral.

Bundesrat Koller: Bei Artikel 9 Absatz 3 geht es – genau wie später bei Artikel 17 Absatz 1bis – um eine ganz entscheidende Bestimmung dieses Freizügigkeitsgesetzes. Wenn Sie dem Minderheitsantrag Allenspach zustimmen, ist das ein schwerer Eingriff in das Konzept einer kassenübergreifenden Freizügigkeit. Ich bitte Sie daher dringend, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Ich komme mir etwa so vor wie damals, als wir in den achtziger Jahren das Kartellgesetz behandelten. Da waren auch alle für das Prinzip des Wettbewerbs, aber bei der konkreten Ausgestaltung des Kartellgesetzes wollte man dann die Wettbewerbsbeschränkungen wieder zulassen. So ist es auch heute. Man gibt zunächst Erklärungen ab, man sei für den Abbau von Schranken, man sei für Freizügigkeit. Da muss ich Ihnen sagen: Hic Rhodus, hic salta! Es geht nun wirklich um die Frage, ob diese Freizügigkeit realisiert werden soll oder nicht. Stimmen Sie dem Antrag der Kommissionsminderheit zu, so wird weitgehend der Status quo erhalten bleiben, es wird nur zur «Drehtürefreizügigkeit» kommen.

Nun macht die Minderheit der Kommission geltend, Artikel 9 Absatz 3 lasse Vorsorgenehmer von Leistungen profitieren, die sie selber nie finanziert hätten. So habe beispielsweise der betriebstreuere Vorsorgenehmer während seiner ganzen Beitragsdauer den Teuerungsausgleich der Rentenbezüger finanziert, während der erst mit 55 Jahren in den Betrieb Eingetretene dies nur noch während weniger Jahre tun müsse. Allein diese Argumentation ist bereits widersprüchlich. Wird der Teuerungsausgleich nämlich so finanziert, dass dafür Beiträge herangezogen werden, so macht sich dies auch in einer höheren Eintrittsleistung bemerkbar. Dem Vorsorgenehmer wird damit also überhaupt nichts geschenkt. Wird der Teuerungsausgleich dagegen aus anderen Quellen gespiesen, beispielsweise aus freien Mitteln, so ist nicht einzusehen, weshalb von ihnen nur jener Vorsorgenehmer profitieren sollte, der der Vorsorgeeinrichtung schon länger angehört hat. Freie Mittel zeichnen sich ja gerade dadurch aus, dass sie frei sind und nicht mit den Leistungsansprüchen der einzelnen Vorsor-

genehmer verquickt werden dürfen. So hat beispielsweise umgekehrt der Vorsorgenehmer beim Austritt aus einer Pensionskasse mit vollem Teuerungsausgleich auch keinen Anspruch auf freie Mittel.

Vor dem Hintergrund einer Verbesserung der Freizügigkeit ist daher nicht zu verstehen, weshalb der Vorsorgenehmer beim Austritt die freien Mittel zurücklassen muss, sich aber beim Einkauf de facto in die freien Mittel einer Vorsorgeeinrichtung einkaufen müsste. Genau das aber hätte der Minderheitsantrag zur Folge.

Es ist im übrigen auch zu Recht gesagt worden, dass man hier betreffend Reduktion der Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität nicht mit Aengsten argumentieren sollte. Die Politik einer Kasse hängt doch von ganz anderen Faktoren ab.

Ich muss Sie daher wirklich dringend bitten, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Ich werde Sie bei Artikel 17 Absatz 1bis ebenso entschieden bitten, der Mehrheit der Kommission und nicht der Minderheit zuzustimmen. Dort versucht man auf der anderen politischen Seite, für gewisse Freizügigkeitsfälle Sonderregelungen zu schaffen. Beides geht nicht an.

Wir können nur von einem Freizügigkeitsfortschritt sprechen, wenn Sie der Mehrheit Ihrer Kommission und dem Bundesrat zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	66 Stimmen

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1

... der Eintrittsleistung. Diese darf den höheren der Beträge nicht übersteigen, der aus dem Vergleich zwischen ihrer Austrittsleistung nach Artikel 15 und 16 und derjenigen nach ihrer Tabelle, die Artikel 17 sinngemäss darstellt, resultiert.

Abs. 2

Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins zu zahlen. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen oder Vereinbarungen zwischen dem Vorsorgenehmer und der Vorsorgeeinrichtung bezüglich jenes Teils der Eintrittsleistung, der nicht durch die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung gedeckt ist.

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1

... dans son règlement. Cette prestation ne peut pas être supérieure au montant le plus élevé obtenu en comparant sa prestation de sortie calculée selon les articles 15 ou 16 et celle calculée sur la base de son tableau présentant le contenu de l'article 17.

Al. 2

... dans l'institution de prévoyance. Elle est affectée d'intérêts moratoires à partir de ce moment-là. Sont réservées les dispositions réglementaires ou les conventions passées entre l'assuré et l'institution de prévoyance concernant la partie de la prestation d'entrée qui n'est pas couverte par la prestation de sortie versée par l'ancienne institution de prévoyance.

Deiss, Berichterstatter: Ich möchte Sie bei unbestrittenen Artikeln nicht unnötig mit Kommentaren belasten. Bei Artikel 10 Absatz 1 handelt es sich aber um einen zentralen Punkt, an dem sich die Geister ursprünglich schieden, und ich erachte es als notwendig, doch zwei, drei Grundsätze zu erwähnen.

Die neue Formulierung hält an Mindestbeträgen fest und folgt so der Vorstellung des Bundesrates von einer kassenübergreifenden Freizügigkeit. Nach Auffassung der Pensionskassen wird unter voller Freizügigkeit hingegen die «Drehtürentechnik» verstanden. Der Bundesrat will etwas weiter gehen. Aber dabei gilt es auch zu relativieren. Auch die Pensionskassen akzeptieren Mindestbeträge; Mindestbeträge schränken zwar die Finanzierungsautonomie aller Vorsorgeeinrichtungen ein, aber sie wirken sich kassenübergreifend aus.

Letztlich hat sich dann aufgrund eingehender Diskussion zwischen den beiden Lagern herausgestellt, dass sich die Vorschläge des Bundesrates und der Pensionskassen nicht so sehr in qualitativer, sondern eher in quantitativer Hinsicht unterscheiden.

Weil Artikel 10 Absatz 1 in der Fassung des Bundesrates im Vergleich zum Vorschlag der Pensionskassen zu mehr Freizügigkeit führt, hat sich die Kommission schliesslich auf diese Form geeinigt.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: Après de longues discussions en commission et dans le groupe de travail, la commission s'est mise d'accord pour adopter des règles applicables à l'ensemble des institutions de prévoyance, sans toutefois que cela fasse apparaître nécessairement des pertes de mutation pour la caisse de pensions. L'institution de prévoyance peut, dans tous les cas, exiger comme prestation d'entrée le montant le plus élevé de la prestation de sortie obtenue en comparant les deux méthodes de calcul, selon les articles 15 et 16 respectivement, et l'article 17. L'autonomie de l'institution de prévoyance est ainsi respectée dans toute la mesure du possible, car c'est à elle qu'il appartient de déterminer sur cette base quelle prestation d'entrée elle entend demander. La modification apportée à l'alinéa premier de l'article 10 a d'ailleurs été adoptée à l'unanimité par la commission.

Dans l'alinéa 2, il s'agit de fixer à partir de quel moment la prestation d'entrée est exigible. L'assuré qui change de place de travail paie la prestation d'entrée en versant à la nouvelle institution de prévoyance la prestation de sortie obtenue de l'ancienne institution. Le versement d'intérêts moratoires commence à courir dès ce moment-là, mais le problème est différent lorsque la prestation de sortie est inférieure à la prestation d'entrée. Les ayants droit peuvent alors en principe décider librement s'ils veulent racheter la prévoyance complémentaire et à quelles conditions. Ils peuvent par exemple passer un contrat avec l'institution de prévoyance portant sur un taux de rendement supérieur ou inférieur au taux des intérêts moratoires. Cette modification a aussi été adoptée sans opposition par la commission.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... über die Austrittsleistung aus dem vorangehenden Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

Abs. 2

Mehrheit

Die Vorsorgeeinrichtung hat die Austrittsleistung aus dem vorangehenden Vorsorgeverhältnis für

Minderheit

(Allenspach, Bortoluzzi, Eymann Christoph, Gysin, Heberlein, Jäggi Paul, Philipona)

Die Vorsorgeeinrichtung kann die Austrittsleistungen aus dem vorangehenden Vorsorgeverhältnis für einfordern.

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1

.... de la prestation de sortie provenant du rapport de prévoyance antérieur.

Al. 2

Majorité

L'institution est tenue de réclamer la prestation de sortie provenant du rapport de prévoyance antérieur et de la créditer à l'assuré.

Minorité

(Allenspach, Bortoluzzi, Eymann Christoph, Gysin, Heberlein, Jäggi Paul, Philipona)

L'institution peut réclamer la prestation

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Allenspach, Sprecher der Minderheit: Die Kommissionsmehrheit sieht in Absatz 2 von Artikel 11 die bindende Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung vor, die Austrittsleistung aus dem vorangehenden Vorsorgeverhältnis einzufordern. Diese Verpflichtung ist in der vorliegenden Form zu starr und nicht praktikabel. Hat beispielsweise ein Vorsorgenehmer vorher im Ausland gearbeitet, ist die neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz gar nicht in der Lage, die Austrittsleistung aus dem Ausland einzufordern. Hat – um ein zweites Beispiel zu nennen – der Vorsorgenehmer beim Verlassen seiner früheren Stelle die Errichtung einer Freizügigkeitspolice verfügt, ist die frühere Vorsorgeeinrichtung von weiteren Verpflichtungen befreit. Die neue Vorsorgeeinrichtung ist nicht in der Lage, von der früheren dann noch etwas einzufordern. Benötigt die neue Vorsorgeeinrichtung eine geringere Eintrittsleistung, als die Freizügigkeitsleistung aus dem vorangehenden Vorsorgeverhältnis ausmacht, darf die neue Vorsorgeeinrichtung nicht einfach über den Mehrbetrag verfügen. Der Arbeitnehmer hat das Recht, für diesen Mehrbetrag eine andere Form des Vorsorgeschutzes zu wählen, völlig unabhängig von der neuen Vorsorgeeinrichtung. Es gäbe noch eine Menge weiterer Beispiele, die zeigen, dass die Muss-Formel gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit nicht praktikabel ist.

Im weiteren sei auf die administrative Kostenfolge hingewiesen. Es ist durchaus nichts Aussergewöhnliches, dass jährlich 10 bis 15 Prozent der Vorsorgenehmer die Vorsorgeeinrichtung wechseln. Artikel 11 Absatz 2 verursacht also den Vorsorgeeinrichtungen namhafte, gesetzlich erzwungene Mehrkosten. Die Administration, also all diese Mehrkosten, bezahlt der Versicherte.

Darüber hinaus wird eine grundsätzliche Frage aufgeworfen: Wem schuldet die vorangegangene Vorsorgeeinrichtung eigentlich die Freizügigkeitsleistung? Schuldet sie die Freizügigkeitsleistung dem Arbeitnehmer, oder schuldet sie diese Leistung der neuen Vorsorgeeinrichtung? Ich bin der Auffassung, dass die Freizügigkeitsleistung dem Arbeitnehmer, dem Vorsorgenehmer, gehört und dass die alte Vorsorgeeinrichtung diese dem Arbeitnehmer schuldet und nicht der neuen Vorsorgeeinrichtung. Gemäss der Formulierung der Kommissionsmehrheit ist dies aber nicht unbedingt der Fall. Die neue Vorsorgeeinrichtung hat gemäss Mehrheitsantrag die Austrittsleistung einzufordern; dieses Recht steht dem Vorsorgenehmer nicht mehr zu. Daran ändert die Tatsache, dass die neue Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung – wie es heisst – für die Rechnung des Vorsorgenehmers einzufordern hat, nur sehr wenig.

Damit stellen sich weitere Fragen: Wen trifft der Schaden, wenn die alte Vorsorgeeinrichtung nicht mehr bezahlen kann? Muss dafür die neue Vorsorgeeinrichtung einstehen? Wer hat für die Ausfälle aufzukommen, wenn der Vorsorgenehmer ungenügende Angaben zum vorangehenden Vorsorgeverhältnis macht? Wer trägt die Kosten, die allenfalls entstehen, wenn der Vorsorgenehmer sich völlig dispensiert fühlt, irgend etwas zu unternehmen, und es unterlässt, der neuen Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Auskünfte rechtzeitig zu geben? Wer trägt die Kosten, wenn der Vorsorgenehmer beispielsweise sagt, es sei nicht seine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Austrittsleistung wirklich überwiesen werde, darum sollten sich die anderen kümmern usw.? Dabei zeigt die tägliche Praxis, dass ohne aktives Mitwirken des Vorsorgenehmers die Freizügigkeit niemals funktionieren wird.

Wir haben in der Kommission zudem die Frage nach den haftungsrechtlichen Konsequenzen dieser Bestimmung aufgeworfen. Die Verwaltung war nicht in der Lage, diese Fragen einlässlich zu beantworten. Diese Bestimmung könnte gewisse haftungsrechtliche Folgen haben, war in Erfahrung zu bringen, mehr nicht. Damit ist diese Frage immer noch offen. Die Fassung der Kommissionsmehrheit riecht nach Entmündigung des Vorsorgenehmers. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen handeln, offenbar, weil man dem Vorsorgenehmer nicht zutraut, selbst etwas Richtiges zu tun. Diese Tendenz zur Entmündigung der Vorsorgenehmer können wir nicht unterstützen.

Wir lehnen deshalb die gesetzliche Verpflichtung, die Vorsorgeeinrichtung habe die Austrittsleistung aus dem vorangehenden Vorsorgeverhältnis einzufordern, ab. Die Vorsorgeeinrichtung soll dazu nicht verpflichtet werden, sie soll dies aber tun können, wenn Vorsorgeeinrichtung und Vorsorgenehmer dies gemeinsam wollen. Wir möchten also statt einer Muss-Vorschrift eine Kann-Vorschrift, statt Entmündigung Partnerschaft haben.

Wir bitten Sie, im Interesse der Vorsorgenehmer und der Vorsorgeeinrichtungen unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Präsident: Die SVP-Fraktion und die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi lassen mitteilen, dass sie die Minderheit Allenspach unterstützen.

Deiss, Berichterstatter: Ich werde mich hier etwas kürzer fassen als Herr Allenspach und einmal festhalten, dass die Muss-Formel von der Kommission bewusst gewählt worden ist. Bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen insbesondere kümmert sich vielleicht sonst niemand darum, dass diese Gelder eingeholt werden. Wichtig ist hier festzustellen, dass durch diesen umstrittenen Absatz 2 kein Gläubigerverhältnis entsteht, sondern dass ein Auftrag, eine Obliegenheit, statuiert wird.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Mme Brunner Christiane, rapporteur: La commission a tenu à l'unanimité à préciser à l'article 11 alinéa premier que seules les informations utiles pouvaient être exigées de l'assuré afin de respecter la protection de la personnalité. Il suffit donc que la nouvelle institution de prévoyance puisse consulter le décompte de la prestation de sortie provenant du rapport de prévoyance antérieure pour satisfaire à ce but et non pas l'ensemble des rapports de prévoyance précédents.

Bien que l'alinéa 2 de l'article 11 n'entraîne pas une substitution de créancier envers l'ancienne institution de prévoyance, cette disposition permet toutefois de protéger l'assuré dans le cadre de l'institution de prévoyance dans laquelle il entre. En général, les assurés sont peu au courant de leurs droits, et il est indispensable de maintenir la formulation telle que proposée par le Conseil fédéral, laquelle précise qu'il appartient à la nouvelle institution de prévoyance de réclamer la prestation de sortie provenant du rapport de prévoyance antérieur. La proposition de la minorité Allenspach ne permet pas d'assurer que l'intégralité de la prévoyance de l'assuré soit concentrée et garantie auprès d'une seule institution de prévoyance. C'est pourquoi la majorité de la commission, par 14 voix contre 9, vous invite à rejeter la proposition de minorité Allenspach.

Bundesrat Koller: Im Unterschied zum Minderheitsantrag Allenspach zu Artikel 9 Absatz 3 scheint es mir hier eigentlich nicht um eine ganz entscheidende Sache zu gehen, und zwar einfach von der praktischen Ausgangslage her. Die ausstehende Eintrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung ist ja im Umfang der Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zum Verzugszinssatz zu verzinsen. Deshalb hat die neue Vorsorgeeinrichtung schon aus rein wirtschaftlichen Gründen alles Interesse daran, möglichst schnell in den Besitz der Austrittsleistung der Vorgängerkasse zu gelangen, um das Geld dann besser als zum Verzugszinssatz anlegen zu können. Aus dieser wirtschaftlichen Interessenlage heraus, glaube ich, ist es daher nicht sehr entscheidend, ob wir hier jetzt eine Kann- oder eine Muss-Formulierung wählen, zumal Herr Allenspach gewisse Praktikabilitätsgründe genannt hat, die mir eingeleuchtet haben. In der Praxis wird es meiner Meinung nach auf das gleiche herauskommen. Wichtig ist, dass das Anliegen realisiert wird, und das ist die Erhaltung des Vorsorgeschatzes. Es liegt aber im Interesse der Folgekasse selber, die Austrittsleistung der Vorgängerkasse so rasch als möglich einzufordern.

Also entscheiden Sie, wie Sie es für richtig finden. Ich glaube, das macht in der Praxis praktisch keinen Unterschied aus.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	62 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	60 Stimmen

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... des bereits bezahlten Teils zu. Die Anspruchsberechtigten können den ausstehenden Betrag noch begleichen.

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... qu'il a versé. Les ayants droit peuvent encore s'acquitter du montant dû.

Deiss, Berichterstatter: Artikel 12 bestimmt, dass der Vorsorgenehmer mit dem Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung vollen Vorsorgeschatz geniessen soll. Der Umfang des Vorsorgeschatzes richtet sich nach dem Umfang der Eintrittsleistung, welche der Vorsorgenehmer mit der eingebrachten Austrittsleistung und den eigenen Einzahlungen erbringen kann.

In Absatz 2 schlägt Ihnen die Kommission eine Aenderung vor. Es sollen im letzten Satz nicht mehr nur Tod und Invalidität erwähnt werden, sondern es soll allgemein die Möglichkeit geboten werden, dass Anspruchsberechtigte ausstehende Beträge noch begleichen können.

Mme Brunner Christiane, rapporteur: D'après le nouvel alinéa 2, deuxième phrase, de l'article 10 les institutions de prévoyance peuvent prévoir, dans leurs conventions d'amortissement, qu'un rachat ultérieur n'est possible qu'en cas de décès ou d'invalidité et non en cas d'atteinte de la limite d'âge. Par conséquent, il n'est pas nécessaire de traiter différemment les prestations de vieillesse et les prestations en cas de décès ou d'invalidité dans le cadre de l'article 12 alinéa 2. C'est pourquoi la commission, à l'unanimité, a modifié la dernière phrase de l'alinéa 2 de l'article 12.

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)

Gesundheitliche Vorbehalte fallen spätestens nach fünf Jahren weg.

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3 (nouveau)

Les réserves pour raisons de santé tombent au plus tard après 5 ans.

Deiss, Berichterstatter: Auch hier nur kurz zwei Bemerkungen. Es geht um die gesundheitlichen Vorbehalte. Aus dem alten Verhältnis, also im Rahmen der eingebrachten Austrittsleistungen, sollen keine Vorbehalte bestehen können. Bei Neuzusicherungen ist es möglich, diesbezügliche Vorbehalte einzubauen. Aber nach fünf Jahren sollen auch diese wieder wegfallen. Diese Frist von fünf Jahren gilt als absolut.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: La commission a décidé à l'unanimité d'introduire dans la loi une limite absolue aux réserves qui peuvent être faites pour raison de santé dans les institutions de prévoyance. Cette limite absolue est de cinq ans, que l'assuré reste dans l'institution de prévoyance d'origine ou qu'il change de caisse de pensions. La commission a ainsi introduit une amélioration certaine de la situation des assurés dans le deuxième pilier.

Bundesrat **Koller**: Der Entscheid, den die Kommission gefällt hat, ist sicher erwünscht. Dagegen werden wir im Zweitrat prüfen müssen, ob es richtig ist, den Grundsatz des Wegfalles der gesundheitlichen Vorbehalte im Freizügigkeitsgesetz zu verankern. Dies könnte nämlich zur Folge haben, dass diese Vorbehaltsregelung nur in einem Freizügigkeitsfall und nicht für betriebstreue Arbeitnehmer gelten würde, was natürlich nicht der Sinn des Vorschlages ist. Wir werden deshalb im Zweitrat abklären, wo dieser inhaltlich richtige Entscheid am besten verankert wird.

Deiss, Berichterstatter: Ich möchte nur kurz den Sinn der fünfjährigen Beschränkung der gesundheitlichen Vorbehalte im Namen der Kommission erläutern. Es geht nicht darum, die Bestimmung auf die Freizügigkeitsfälle zu beschränken, sondern sie soll für alle gelten. Deshalb haben wir Gewicht auf den Terminus «absolut» gelegt. Falls aber der Ständerat finden sollte, dass diese Vorschrift an einem anderen Ort besser untergebracht werden könnte, werden wir uns sicher auch anschliessen können.

Angenommen – Adopté

4. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Berechnung der Austrittsleistung

Section 4 titre

Proposition de la commission

Calcul de la prestation de sortie

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 16

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... niedergelegt. Sie bestimmen sich aufgrund der möglichen Versicherungsdauer. Temporäre Risikoleistungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a und b können bei der Barwertbestimmung weggelassen werden, wenn sie nicht nach dem Deckungskapitalverfahren finanziert werden. Die anrechenbare

Art. 16

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... le règlement. Elles sont déterminées par la période d'assurance possible. Les prestations temporaires de risques selon l'article 17 2e alinéa lettres a et b peuvent être omises lors du calcul de la valeur actuelle, si elles ne sont pas financées selon le système de capitalisation.

....

Deiss, Berichterstatter: Mit dem 4. Abschnitt kommen wir zur Berechnung der Austrittsleistung; es handelt sich um einen zweiten zentralen Punkt dieser Vorlage.

Bei Artikel 15 schliesst sich die Kommission dem Entwurf des Bundesrates an. Sie lädt den Bundesrat aber gleichzeitig ein, noch zu prüfen, wie jene Vorsorgeeinrichtungen zu behandeln sind, die sowohl Elemente des Beitragsprimats als auch Elemente des Leistungsprimats aufweisen. Die Kommission hat zu diesem Punkt bereits Erläuterungen von seiten des Bundesrates und der Verwaltung erhalten, und sie ist zum Schluss gekommen, dass es nicht notwendig ist, besondere Bestimmungen in dieser Vorlage einzubauen. Artikel 15 sollte eigentlich keine grossen Schwierigkeiten bereiten.

Etwas problematischer ist es mit Artikel 16. Es wird, wie Sie wissen, aber besonders bei Artikel 17 noch zu Diskussionen kommen.

In Artikel 16 Absatz 2 wird vorgesehen, dass bei der Barwertbestimmung gewisse Elemente, nämlich jene, die temporäre Risikoleistungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a und b betreffen, weggelassen werden können, wenn sie nicht nach dem Deckungskapitalverfahren finanziert werden. Damit kommt die Kommission den Anforderungen der Pensionskassen nach; sie möchte hier deshalb auf den anderen Teil des Kompromisses hinweisen: Es wurde nicht nur die Kassenseite zu Kompromissen herangezogen.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: Le titre de la section 4 a été modifié du fait de la révision rédactionnelle intervenue à l'article 10 alinéa premier. La section 4 traite, en effet, du calcul de la prestation de sortie et ne traite qu'indirectement du calcul de la prestation d'entrée par le renvoi inscrit dans l'article 10 alinéa premier. Il est difficile d'opérer une véritable distinction entre les institutions de prévoyance avec système de primauté des cotisations et les institutions de prévoyance avec système de primauté des prestations, comme on le fait aux articles 15 et 16 respectivement.

Il peut, en effet, exister des formes mixtes combinant les deux systèmes. Vu sous l'angle de la loi fédérale sur le libre passage, il faut admettre que tombent sous la définition de l'article 16 les institutions de prévoyance qui permettent des prestations exclusivement en rapport avec le dernier salaire assuré ou avec le salaire assuré moyen. Les formes mixtes tombent, de ce fait, sous la définition de l'article 15 de la loi. Il faut toutefois ajouter que le problème de savoir de quelle manière doit être définie une institution de prévoyance pour tomber sous la définition de l'article 15 ou de l'article 16 ne constitue pas le vrai problème, le vrai problème étant de savoir de quelle manière sont établis les tableaux de prestations de libre passage qui doivent figurer dans le règlement.

Il appartiendra donc aux experts des institutions de prévoyance d'établir ces tableaux de manière à ce que les prestations de sortie puissent être calculées conformément à la section 4 de la loi. Si un problème devait surgir, dans un cas particulier, dans la définition de l'institution de prévoyance, il appartiendrait au juge de trancher ce cas particulier à la demande de l'assuré ou à la demande de l'institution de prévoyance.

D'après le projet du Conseil fédéral, toutes les prestations prévues par le règlement devaient être considérées comme prestations assurées, capitalisées pour le calcul de la valeur actuelle. La commission a considéré qu'il n'était pas judicieux d'appliquer ce modèle de financement de manière contraignante aux prestations de risques temporaires, c'est-à-dire aux rentes survivants et invalidité versées jusqu'au moment où l'assuré atteint l'âge de la retraite. Souvent ces types de prestations ne sont pas financées selon le système de la capitalisation, mais selon le système de la répartition des capitaux de couverture. Une discrimination de ce modèle reconnu de financement des caisses à primauté de prestations ne saurait se justifier, d'autant plus qu'il présente l'avantage d'exiger une constitution de capital moins élevée.

C'est pourquoi la commission vous propose, à l'unanimité, à l'article 16 alinéa 2 de pouvoir exclure les prestations temporaires de risques lors du calcul de la valeur actuarielle, si elles ne sont pas financées selon le système de capitalisation.

Angenommen – Adopté

Art. 17*Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihm während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge, samt einem Zuschlag von 5 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter 25, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter ergibt sich

*Abs. 1bis (neu)**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Rechsteiner, Brunner Christiane, Hafner Ursula, Jöri, Leuenberger Ernst)

Wird der Vorsorgenehmer aus wirtschaftlichen Gründen entlassen, hat er zumindest Anspruch auf das Doppelte der eigenen Beiträge.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis (neu)

Sofern das Reglement diesen Abzug in Beitragsprozenten vorsieht, können auch Aufwendungen zur Deckung von Sondermassnahmen im Sinne von Artikel 70 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge von den Beiträgen des Vorsorgenehmers abgezogen werden.

Abs. 3

Von den gesamten reglementarischen Beiträgen, die der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer leisten, ist mindestens ein Drittel als Arbeitnehmerbeitrag zu betrachten.

Art. 17*Proposition de la commission**Al. 1*

.... l'assuré a droit au moins aux prestations d'entrée qu'il a apportées, y compris les intérêts; s'y ajoutent les cotisations qu'il a versées pendant la période de cotisation majorées de 5 pour cent par année d'âge suivant la 25e année, jusqu'au maximum de 100 pour cent

*Al. 1bis (nouveau)**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Rechsteiner, Brunner Christiane, Hafner Ursula, Jöri, Leuenberger Ernst)

Si l'assuré est exclu pour des raisons économiques, il a droit au moins au double du montant de ses propres cotisations.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis (nouveau)

Si le règlement établit cette déduction en pour cent des cotisations, les sommes servant à la couverture des mesures spéciales au sens de l'article 70 de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité peuvent être déduites des cotisations de l'assuré.

Al. 3

Au minimum un tiers du total des cotisations réglementaires versées par l'employeur et les employés sont réputées être les cotisations du salarié.

Abs. 1, 2, 2bis, 3 – Al. 1, 2, 2bis, 3

Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Ich beantrage Ihnen namens der Kommissionsminderheit, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern wenigstens dann die volle Freizügigkeit zu gewähren – was heisst, dass sie Anspruch auf das Doppelte der eigenen Beiträge haben –, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden.

In Artikel 17 werden die Mindestbeträge geregelt, die den Aus-tretenden mitgegeben werden müssen; es geht um die kassenübergreifende Regelung der Mindestbeträge. Dabei besteht kassenübergreifend volle Freizügigkeit ab dem Alter von 45 Jahren. Vor dem Erreichen des 45. Altersjahres ist die Freizügigkeit nicht vollständig, indem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin beim Stellenwechsel einen nach Alter abgestuften Verlust erleidet bzw. – und das ist die Kehrseite – die Kasse einen entsprechenden Mutationsgewinn erzielt. Wir sind der Auffassung, dass das mindestens in diesen Fällen nicht gerecht ist. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem Alter, einen Anspruch auf volle Freizügigkeit haben sollten, genauso wie diejenigen Arbeitnehmer, die im Betrieb bleiben. Wie Langzeitbeschäftigte haben sich diejenigen, die aus irgendeinem Grund die Stelle wechseln oder diese aufgeben müssen, die Beiträge an die Pensionskasse mit ihrer Arbeit verdient. Das gilt für die eigenen Beiträge, die vom Lohn abgezogen werden, wie für die Arbeitgeberbeiträge; auch das sind Lohnnebenkosten, Lohnbestandteile, die im Laufe des Arbeitsverhältnisses verdient worden sind.

Wir wissen, dass heute mit dieser Vorlage die volle Freizügigkeit in diesem Sinne nicht realisiert wird. Wenn die volle Freizügigkeit aber sogar jenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorenthalten werden soll, die aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden, dann ist das aus unserer Sicht stossend. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden, befinden sich regelmässig – und das gerade heute – in einer schwierigen Situation: in einer schwierigen Situation persönlich, wenn sie über keine Arbeitsstelle mehr verfügen, wenn sie entlassen worden sind, aber vor allem auch finanziell. Es lässt sich unseres Erachtens nicht rechtfertigen, wenn die Kassen auf dem Buckel dieser ohnehin schwer getroffenen, aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen einen Mutationsgewinn realisieren.

Es kommt dazu, dass der Anspruch auf volle Freizügigkeit bei Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen von der Lehre – ich verweise auf den Kommentar von Professor Riemer – schon heute aufgrund des geltenden Rechts gefordert wird. Und es kommt dazu, dass bei der Erarbeitung von Sozialplänen dieser Anspruch bereits heute in der Praxis realisiert wird, auch in Einzelfällen von Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen. Es ist elementar, dann die Forderung nach voller Freizügigkeit zu stellen.

Es kann doch heute nicht schwerfallen, diesen Anspruch, der nur einem Gebot der Gerechtigkeit entspricht, auch im Gesetz zu verankern, zumal uns gesagt wird, dass die Kassen für einen bedeutenden Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – über eine halbe Million Vorsorgenehmerinnen und -nehmer sind davon betroffen – freiwillig die volle Freizügigkeit realisieren! Es sollte nicht schwerfallen, für diese besonders schwer getroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden, diesen Grundsatz auch im Gesetz zu verankern, der ja nur einem Gebot der Gerechtigkeit entspricht.

Man hat uns in der Kommission darauf vertröstet, dass auf unseren Antrag hin die Regelung der Teilliquidation in Artikel 23 verbessert worden sei, was bedeutet, dass bei der Entlassung eines erheblichen Teils der Belegschaft ein Anspruch auf einen Teil der freien Mittel besteht. Das ist sicher richtig und angebracht und zu begrüßen. Dieser Anspruch besteht aber nur bei der Entlassung eines erheblichen Teils der Belegschaft. Was passiert, wenn nicht ein erheblicher Teil der Belegschaft entlassen wird? Immer dann, wenn diese Schwelle nicht erreicht wird, gehen die aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen leer aus, und das kann doch nicht richtig und gerecht sein, denn diese Entlassenen sind von der Härte der Entlassung genauso betroffen wie diejenigen, denen dasselbe Schicksal in noch grösserer Zahl widerfährt! Es ist doch nicht mehr als angebracht, in diesen Fällen wenigstens den Anspruch auf volle Freizügigkeit festzuschreiben. Man erreicht damit auch eine etwas weniger brutale, eine etwas feinere Abstufung der Ansprüche bei Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen. Wird ein erheblicher Teil der Belegschaft entlassen,

besteht ein Anspruch auf freie Mittel. Wenn weniger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden, dann sollte wenigstens der Anspruch auf volle Freizügigkeit bestehen, und es sollten nicht noch Mutationsverluste eintreten; umgekehrt sollten nicht die Kassen Mutationsgewinne auf Kosten dieser schwer getroffenen Menschen realisieren können.

Wenn schliesslich eingewendet wird, dass die Kassen nicht in der Lage seien, auch in diesen Härtefällen die volle Freizügigkeitsleistung zu erbringen, ist dies nicht glaubwürdig. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab 45 Jahren sind die Kassen dazu in der Lage, bzw. sie müssen zukünftig dazu in der Lage sein, trotz eines hartnäckigen und langjährigen Widerstands, da der Gesetzgeber jetzt einen entsprechenden Entscheid treffen wird; denn schliesslich sind diese Ansprüche im Laufe des Arbeitsverhältnisses auch erworben worden, indem Beiträge einbezahlt wurden.

Genauso wie beim Anspruch auf volle Freizügigkeit bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab 45 Jahren handelt es sich beim Anspruch auf volle Freizügigkeit bei Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen um einen politischen Entscheid, einen Entscheid des Gesetzgebers, der jetzt halt die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden, nicht ausser acht lassen darf.

Es darf zudem nicht vergessen werden, dass die vorberatende Kommission nach der Einigung in der Arbeitsgruppe Deiss den Kassen im Vergleich zur Vorlage des Bundesrates – das muss festgehalten werden – noch einmal ganz erheblich entgegengekommen ist: bei Artikel 16 mit der Anrechenbarkeit der Risikoleistungen, bei Artikel 17 mit der Neuberechnung der Alterszuschläge und bei den Sondermassnahmen und schliesslich beim Zinsrahmen für den technischen Zinssatz. Das alles ist – gegenüber der Vorlage des Bundesrates – ein Entgegenkommen an die Kassen aufgrund der Einigung in der Arbeitsgruppe Deiss. Es ist nun überfällig, wenn das Parlament bei diesem wichtigen Artikel nicht den Kassen, sondern für einmal den von den Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein bisschen entgegenkommt.

Leider ist unser Antrag in der Kommission nicht auf grosses Verständnis gestossen. Das ist unverständlich, wenn man die Tragweite dieses Antrages und die Betroffenheit der aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen betrachtet. Wir hoffen, dass das im Parlament anders sein wird.

Wegen der Bedeutung dieser Forderung haben wir betreffend Artikel 17 Absatz 1 bis einen Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf gestellt.

Eymann Christoph: Das Freizügigkeitsgesetz ist nicht dazu da, wirtschaftliche Probleme von Entlassenen zu lösen. Die Pensionskassenbeiträge der Vorsorgenehmer müssen ausschliesslich dem Vorsorgezweck dienen. Zur Lösung der Probleme, die Herr Rechsteiner angesprochen hat, gibt es unter anderem das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Kasse und Versicherte sollen Wirtschaftsschwankungen möglichst nicht spüren, um den Vorsorgezweck nicht zu gefährden. In Fällen von Entlassungen ist der Arbeitgeber Ansprechpartner für die Entlassenen und nicht die Pensionskasse. Oft werden bekanntlich in solchen Fällen Sozialpläne ausgehandelt. Das Beziehen der Pensionskasse zu diesem Zweck ist grundsätzlich falsch. Die Sozialpartner sollen in diesem Bereich aktiv werden, und es soll nicht auf das Freizügigkeitsgesetz zurückgegriffen werden.

Ich bitte Sie im Namen der liberalen Fraktion, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Hafner Rudolf: Mit dem Minderheitsantrag Rechsteiner sollen im Prinzip die Entlassenen bessergestellt werden, als es der normalen Freizügigkeit entspricht.

Eine bessere Absicherung der Entlassenen ist auch für die grüne Fraktion wichtig und unterstützungswürdig. Allerdings stellt sich die Frage, ob dieses Ziel zur Unterstützung der Arbeitslosen mit dem Minderheitsantrag Rechsteiner direkt richtig verfolgt wird.

Die Vorlage, die wir heute auf dem Tisch haben, heisst «Freizügigkeitsgesetz» und nicht «Arbeitslosenunterstützungsgesetz». Das Freizügigkeitsgesetz hat nicht primär das Ziel, Arbeitslose besserzustellen. Das ist für uns auch der wesentliche Grund, warum wir hier nicht einfach ja sagen können, sondern der Auffassung sind, dass diese Frage in einem anderen Bereich geregelt werden müsste.

Je näher man das Ganze ansieht, desto besser sieht man gewisse Probleme. Wenn ein relativ junger, vielleicht 35-, 40-jähriger Mann entlassen wird, könnte er mehr Geld mitnehmen, als das seinen Ansprüchen entsprechen würde. Das würde auf die Dauer auch bedeuten, dass die Pensionskassen für die Verbleibenden, vor allem für die Älteren, weniger Mittel zur Verfügung hätten, als notwendig wären, um die Renten voll auszurichten. Damit würde ein gewisses Ungleichgewicht geschaffen.

Ich erinnere Sie daran, dass ich bereits heute beim Eintreten die längerfristige Lösung aufgezeigt habe. Die grüne Fraktion hat schon vor einiger Zeit den Vorschlag gemacht, dass man die Frage der Sicherung des Existenzminimums an die Hand nehmen und dafür eine gesetzliche Grundlage erarbeiten sollte. Damit wären auch die berechtigten Anliegen der Arbeitslosen voll abgedeckt, und man müsste keine Kunstgriffe anwenden. Die Sicherung des Existenzminimums würde gewährleisten, dass man eine Basisversicherung hätte, mit der all diese Fragen grundsätzlich gelöst werden und nicht nur stückweise angegangen werden könnten.

In diesem Sinne wird sich ein Teil der Fraktion der Stimme enthalten, weil wir das Grundanliegen sehen, aber der Auffassung sind, dass es anders besser verwirklicht werden könnte. Ein Teil der Fraktion wird sich aber dem Minderheitsantrag Rechsteiner anschliessen.

Allenspach: Der Minderheitsantrag Rechsteiner will Arbeitnehmer, die aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden, begünstigen. Damit werden drei Fragen aufgeworfen:

1. Ist es richtig, eine austretende Arbeitnehmerkategorie zu Lasten der übrigen zu privilegieren? Der Minderheitsantrag Rechsteiner privilegiert die aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen. Es ist aber keineswegs so, dass diese am meisten Schwierigkeiten haben, eine neue Stelle zu finden. Wir stellen sehr häufig fest, dass jene, deren Arbeitsvertrag aus anderen Gründen aufgelöst worden ist, auf dem Arbeitsmarkt eher mit grösseren Problemen konfrontiert sind.

Der Minderheitsantrag Rechsteiner ist deshalb sozialpolitisch gesehen problematisch. Auch in wirtschaftlichen Blütezeiten – wir hoffen, dass solche wiederkehren – müssen Unternehmen umstrukturieren, Betriebsteile schliessen, neue aufbauen. Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen wird es unabhängig von der Arbeitsmarktlage immer wieder geben. Es ist nicht einzusehen, weshalb für Arbeitnehmer, die überhaupt keine Schwierigkeiten haben, neue, ihnen zusagende Stellen zu finden, die Mindestleistungen der Vorsorgeeinrichtung zu Lasten der im Betrieb Verbleibenden erhöht werden sollen.

2. Der Minderheitsantrag Rechsteiner würde zu endlosen Diskussionen darüber führen, was eine Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen sei. Es ist in vielen Fällen gar nicht einfach zu unterscheiden, ob eine Entlassung aus persönlichen oder aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt. Verweigert beispielsweise ein Arbeitnehmer im Rahmen einer betrieblichen Umstrukturierung die Aufnahme einer anderen Arbeit oder den Eintritt in eine andere Betriebsabteilung und führt diese Weigerung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, kann dann von einer Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen gesprochen werden? Zieht die Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen erhöhte Freizügigkeitsleistungen nach sich, so werden die Arbeitgeber in vermehrter Masse anstelle wirtschaftlicher Gründe persönliche Gründe geltend machen, um damit die betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen zu entlasten. Sicher würde solches nicht zum Fortkommen der entlassenen Arbeitnehmer beitragen.

3. Der Minderheitsantrag Rechsteiner führt sodann dazu, dass einem aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen unter Umständen eine wesentlich grössere Austrittsleistung gegeben werden müsste, als er beim Eintritt in die gleiche Kasse unter

sonst gleichen Bedingungen einbringen müsste. Die Vorsorgeeinrichtung erleidet also Mutationsverluste, und Mutationsverluste gehen zu Lasten der im Betrieb Verbleibenden.

Herr Rechsteiner irrt sich, wenn er meint, dass die Kassen bei jenen Austretenden, die noch nicht 45 Jahre alt sind, Mutationsgewinne erzielen können. Es ist eine Tatsache, dass auch in solchen Fällen Mutationsverluste eintreten.

Die Arbeitgeber würden sich – falls Artikel 17 Absatz 1bis gemäss Minderheitsantrag Rechsteiner im Gesetz aufgenommen würde – wohl zweimal überlegen, ob sie bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Aufschwung sofort neues Personal einstellen wollten, wenn sie riskieren müssten, dass ihre Vorsorgeeinrichtungen geschädigt würden, falls sich diese Personaleinstellung als voreilig erweisen sollte. Der Minderheitsantrag Rechsteiner führt deshalb dazu, dass Arbeitslose es schwerer haben, wieder eine Stelle zu finden.

Wir sind der Auffassung, dass bei wesentlichen betrieblichen Umstrukturierungen Sozialpläne zwischen den Sozialpartnern ausgearbeitet werden müssten. Sozialpläne können weit stärker auf die tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Sozialpläne sind flexibler als eine gesetzliche Formulierung.

Die FDP-Fraktion lehnt deshalb den Minderheitsantrag Rechsteiner einstimmig ab.

Bundi: Es geht hier um das Problem der aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen. Die vorberatende Kommission hat sich bemüht, in Artikel 23 dieses Gesetzes eine Lösung zu finden, die auch jenen etwas entgegenkommt, die von einer Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung betroffen werden. Diese Bestimmung begrüssen wir sehr. Allein, sie trägt unseres Erachtens dem Problem der aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen nicht genügend Rechnung.

In der Kommission haben wir zuerst eine Formulierung diskutiert, wonach ein aus wirtschaftlichen Gründen entlassener Arbeitnehmer Anspruch auf alle gutgeschriebenen Beiträge des Arbeitgebers und des Vorsorgenehmers sowie der sonstigen Einlagen, alles samt Zinsen, haben sollte. Das wäre vom Versicherten aus gesehen – und vor allem aus sozialer Sicht – die optimale und gerechtere Lösung gewesen. Diese hätte aber die Kassen recht stark belastet, da der Anteil an den freien Mitteln herangezogen worden wäre.

Der Antrag der Kommissionsminderheit bewegt sich deshalb auf einer mittleren Ebene. Mit dieser Formulierung weiss der Vorsorgenehmer, dass er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat, die mindestens dem Doppelten seiner eigenen Beiträge entspricht, das heisst, dass der Arbeitgeberbeitrag mindestens dem des Arbeitnehmers entsprechen soll. Damit wird ermöglicht, dass auch den noch nicht 45jährigen, aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen eine angemessene Freizügigkeitsleistung entrichtet wird, ohne dass die Kassen über Gebühr strapaziert werden.

Nun behauptet Kollege Allenspach in seinem Votum, das alles bedeute eine Privilegierung des aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen. Wenn wir in diesem Fall den noch nicht 45jährigen diese Möglichkeit geben, ist das im Grunde genommen keine Privilegierung. Herr Allenspach hat auch angezweifelt, dass die Definition des «aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen» nicht klar sei. Das ist nicht so; in der Praxis ist diese Definition heute schon klar, und im übrigen wird selbst in einem Bericht der Verwaltung unterstrichen, dass von seiten der Aufsichtsbehörden und der Personalvorsorgeverbände bei Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen die volle Freizügigkeit empfohlen werde.

Es ist heute dringender denn je, zur Kenntnis zu nehmen, welch hartes Schicksal es ist, als aus wirtschaftlichen Gründen Entlassener arbeitslos dazustehen. Der Minderheitsantrag will helfen, dieses Los etwas zu lindern. Gefordert ist die Solidarität der wirtschaftlich besser Situierten.

Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Seiler Rolf: Herr Rechsteiner hat gesagt, man sei in der Kommission seinem Antrag verständnislos entgegengetreten. Ich möchte das zurückweisen. Ich glaube, alle haben Verständnis für diesen Antrag gezeigt. Sie haben vor allem Verständnis für

das Los der grossen Zahl an Arbeitslosen. Aber der Antrag wirft auch verschiedene Fragen auf und gibt Anlass zu verschiedenen Bedenken.

Herr Hafner Rudolf hat bereits die Frage aufgeworfen, ob das Ziel, die Unterstützung der Arbeitslosen, mit diesem Antrag wirklich erreicht werde, besser erreicht werde und ob dieses Gesetz überhaupt das richtige Instrument sei, um den Arbeitslosen zu helfen.

Es gibt aber auch Bedenken, und zwar in zwei Richtungen: Einerseits ist da das Bedenken, dass wir mit dem Minderheitsantrag Rechsteiner zwei verschiedene Lösungen der Freizügigkeit schaffen: einerseits Freizügigkeit für diejenigen, die normal die Stelle wechseln, andererseits eine andere, bessere Freizügigkeit für diejenigen, die aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden. Dass das gerechtfertigt ist, wage ich zu bezweifeln. Richtig ist – wie Herr Allenspach vorhin sagte –, dass wir die Leute, die aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden, im Bereiche der Freizügigkeit besser behandeln, und zwar zu Lasten derjenigen, die im Betrieb verbleiben. Es gibt daher ein Verteilungsmoment, und ich meine, dass wir vermutlich in Zukunft noch wesentlich mehr teilen müssen. Teilen müssen diejenigen, die Arbeit haben, mit denjenigen, die eben keine Arbeit haben. Aber dafür ist das Gesetz über die Freizügigkeit sicher nicht das richtige Instrument.

Das zweite Bedenken betrifft die finanziellen Möglichkeiten der Pensionskassen. Verschiedene Kassen können sich das leisten. Sie machen das zuweilen schon, auf freiwilliger Basis. Diejenigen, die sich das leisten können, sollen das wirklich weiterhin tun, und diejenigen, die sich das einfach nicht leisten können, können wir dazu nicht verpflichten.

Ich frage mich überhaupt, welche Vorteile dieser Antrag der Minderheit bringt. Er betrifft nur die noch nicht 45jährigen. Die noch nicht 45jährigen sind doch wirklich diejenigen, welche mit gutem Recht glauben oder annehmen können, dass sie in absehbarer Zeit wieder eine Stelle, eine Beschäftigung, finden werden.

Die Frage ist auch zu stellen: Helfen wir diesen Arbeitslosen, wenn sie längere Zeit arbeitslos sind, wirklich mit einer verbesserten Freizügigkeit? Es ist daran zu denken, dass diese Mittel aus der zweiten Säule gebundene Mittel sind; und wenn jemand noch so grosse Not leidet, kann er diese Mittel trotzdem nicht gebrauchen. Sie werden auf ein Sperrkonto einbezahlt und werden dort gelagert und verzinst, damit er sie einbringen kann, wenn er wieder eine Stelle gefunden hat. Praktisch bringt das den Arbeitslosen gar nichts, weil sie von diesen Mitteln keinen Gebrauch machen können. Es ist für diese Leute viel besser, wenn wir über das Arbeitslosenversicherungsgesetz eine Verbesserung erreichen.

Die CVP-Fraktion wird aus diesen Gründen für den Antrag der Mehrheit stimmen. Wir können das um so eher tun, als wir beim Artikel 23 mit einer gelungenen Definition der Teilliquidation eine Lösung gefunden haben – wenigstens im Ansatz.

Sieber: Es mag wohl sein, dass dieser Minderheitsantrag juristisch nicht stichhaltig, nicht gerechtfertigt, also nicht einwandfrei ist. Trotzdem möchte ich – weil ich immer wieder versuche, auch die Randgruppen zu vertreten – ein kurzes Wort dazu sagen. Ich denke, dass dieser Minderheitsantrag darum zu empfehlen ist, weil er für diejenigen, die wirklich ausgegrenzt werden, eine Signalwirkung haben könnte. Ich weiss, wie schnell ausgegrenzte Menschen auf die Gasse oder in die Gosse geraten.

Ich empfehle Ihnen deshalb dringlich, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen. Ich sage dies auch im Namen der LdU/EVP-Fraktion.

Präsident: Die SVP-Fraktion sowie die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Nur noch eine kurze Erklärung zu den Argumenten von Herrn Seiler Rolf in Anlehnung an das Votum von Herrn Allenspach. Herr Seiler hat erklärt, dass sich die Zustimmung zum Minderheitsantrag zu Lasten der im Betrieb Verbliebenen auswirken würde. Diese wür-

den darunter leiden, wenn der Minderheit zugestimmt würde. Davon kann natürlich keine Rede sein. Den im Betrieb Verbliebenen wird durch die Zustimmung zum Minderheitsantrag nichts weggenommen. Es ist so, dass sie ihre vollen Arbeitnehmerbeiträge und auch die Arbeitgeberbeiträge behalten. Dasselbe soll aber für die aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen auch gelten. Es wird eine Gleichbehandlung und nicht eine Benachteiligung der im Betrieb Verbliebenen hergestellt. Herr Seiler Rolf hat als zweites gesagt, dass dieser Minderheitsantrag den Arbeitslosen nichts bringen würde, weil sie sich diese Beträge nicht ausbezahlen lassen könnten. Das ist aber nicht der Punkt. Es ist unbestritten, dass dann, wenn nicht die volle Freizügigkeit hergestellt wird und ein Teil der Arbeitgeberbeiträge stehengelassen werden muss, die Altersvorsorge wie auch die Risikoversorge bei Invalidität dieser arbeitslosen Menschen ganz erheblich beeinträchtigt werden. Genau diese Benachteiligung will der Antrag der Minderheit beheben. Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Deiss, Berichterstatter: Ich möchte, bevor ich zum Minderheitsantrag komme, zu diesem Artikel 17 noch zwei, drei Erläuterungen abgeben, da es sich hier noch einmal um einen der Eckwerte dieser Vorlage handelt:

1. Die Kommission hat in Absatz 1 vorgeschlagen, nicht ab dem Alter 20, sondern erst ab dem Alter 25 zusätzliche Gutschriften, jedoch nicht 4 Prozent, sondern 5 Prozent pro Altersjahr, zu gewähren. Damit wird das Ziel des Bundesrates, dass der Versicherte mit 45 Jahren auf das Doppelte der einbezahlten eigenen Beiträge kommt, trotzdem erreicht, und es wird der Tatsache besser Rechnung getragen, dass viele Vorsorgeeinrichtungen mit dem Sparprozess erst ab diesem Alter 25 beginnen.

2. Ich weise auf Absatz 2bis hin. Es geht hier um einen zweiten Teil des Kompromisses in bezug auf die Rücksichtnahme gegenüber den Kassen; es geht hier um Mittel, die für Sondermassnahmen im Sinne von Artikel 70 des BVG verwendet werden können. Falls diese Mittel bereits verwendet worden sind, wäre es falsch, sie hier weiterhin einzubeziehen, da ja sonst die Kassen zu Mutationsverlusten gezwungen würden. Deshalb schlägt die Kommission vor, auch hier diese Ausnahme zu gewähren.

3. Ich erläutere noch kurz Absatz 3: Durch die Fassung des Bundesrates wären nämlich Arbeitnehmer, deren Einlagen vollständig vom Arbeitgeber übernommen werden, gegenüber jenen bevorzugt, für die der Arbeitgeber vielleicht einen massgebenden Teil der Finanzierung übernimmt und die nur über einen kleinen Teil – also weniger als ein Viertel, etwa ein Zehntel oder ein Fünftel – verfügen. Um alle gleichzustellen, schlägt die Kommission somit vor, dass ein Drittel der regulatorischen Beiträge als Arbeitnehmerbeiträge zu interpretieren sind.

Ich komme nun zur Frage, die die Arbeitslosen betrifft, d. h. zum Minderheitsantrag Rechsteiner auf Einfügung eines Absatzes 1bis: Im Namen der Kommissionsmehrheit schlage ich Ihnen vor, diesen Antrag zu verwerfen.

Ich möchte vorerst feststellen, dass Herr Rechsteiner in verschiedenen Punkten eine etwas freie Interpretation der Begriffe für seine Argumentation verwendet. Er beharrt auf seiner Definition z. B. der vollen Freizügigkeit mit dem doppelten Betrag der einbezahlten Beiträge.

Diese Definition ist erstens nicht jene der Kommission. Zweitens kann man dieses Ziel, das Herr Rechsteiner bezüglich der Freizügigkeit vorschwebt, nicht für sich allein sehen, und ich glaube auch, dass er als Vertreter der SP Wert auf Solidarität legt. Dieses durchgehende doppelte Auszahlen der Beiträge ab sofort würde die Solidarität, die in unserem heutigen System besteht – davon müssen wir Kenntnis nehmen –, aushöhlen.

Weiter spricht Herr Rechsteiner von Mutationsgewinnen, die bei Abgängen von Versicherten unter 45 Jahren stattfinden würden. Auch hier möchte ich festhalten, dass unsere Vorlage Mutationsgewinne nunmehr ausschliesst. Es ist also nicht richtig zu behaupten, Kassen würden durch diese Abgänge

«jüngerer Semester» Mutationsgewinne erzielen. Dieser Saldo, wie ich das eben erläutert habe, wird durch die Solidarität zugunsten der älteren Generation aufgebraucht.

Ferner möchte ich festhalten, dass diese Lösung aus der Sicht der Kommissionsmehrheit in diesem Gesetz einen Fremdkörper darstellt. In der Tat haben wir beim vorangegangenen Artikel 8, aber auch beim kommenden Artikel 23 die Möglichkeit zu zeigen, dass die Frage der Arbeitslosigkeit sehr komplex ist und nicht im Freizügigkeitsgesetz, sondern im BVG gelöst werden sollte. Diese Lösung würde – wie schon mehrmals erwähnt worden ist – eine Bevorteilung der aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen nach sich ziehen. Herr Rechsteiner hat auch von Gerechtigkeit gesprochen. Inwiefern kann man diese Diskriminierung als gerecht betrachten?

Ueber die Finanzierungsprobleme wird nicht gesprochen, oder es wird leichtfertig darüber hinweggegangen. Es ist falsch, zu behaupten, für die Verbliebenen würden keine Finanzierungsprobleme entstehen. Müssen die Kassen an Aus-tretende, die aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Betrieb ausscheiden, mehr auszahlen, so stellt sich für die Kassen ein Finanzierungsproblem in der technischen Bilanz, und diese Lücken müssten dann wohl oder übel vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer geschlossen werden.

Auch über die Frage des Eintritts wird nicht gesprochen, denn wenn wir Artikel 10 und den 4. Abschnitt genau anwenden wollen, stellt sich die Frage, ob die Kassen beim Eintritt nicht Differenzen machen können, je nachdem, ob der Züger, der nun neu eintritt, aus wirtschaftlichen oder aus freien Gründen aus dem vormaligen Betrieb ausgetreten ist. Sie sehen, dass dieser Vorschlag noch ziemlich viele Fragen offenlässt.

Schliesslich muss ich auch das Argument von Herrn Rechsteiner, die Kommission sei vor allem den Kassen erheblich entgegengekommen, zurückweisen. Was wir vorschlagen – das ist weiterhin meine Ueberzeugung –, ist ein Kompromiss, der von beiden Seiten Opfer verlangt. Diesen Kompromiss nun durch eine derart wichtige Aenderung in Frage zu stellen, würde meines Erachtens das Ganze aus dem Gleichgewicht bringen.

Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Rechsteiner zu verwerfen.

Mme Brunner Christiane, rapporteur: J'aimerais m'exprimer sur l'ensemble de l'article 17, ainsi que sur la proposition de minorité Rechsteiner. L'article 17 qui porte sur le montant minimum de la prestation de libre passage a été un des points essentiels qui a occupé la discussion au sein de votre commission. Les montants minimums prévus, tant par le projet de loi du Conseil fédéral que par le projet de loi résultant des travaux de la commission, sont beaucoup plus élevés que ceux qui résultent du droit en vigueur. Ils ne tiennent, en effet, plus compte de la fidélité de l'employé à l'égard de son entreprise, mais ils tiennent compte uniquement de l'âge de l'assuré. En ce sens, il s'agit là de la réalisation d'un postulat fondamental du libre passage.

Contrairement au projet du Conseil fédéral, la commission vous propose de ne pas accorder la majoration par année d'âge à partir de l'âge de 20 ans, mais seulement à partir de 25 ans. Toutefois, afin que la majoration maximale de 100 pour cent soit atteinte à l'âge de 45 ans, comme c'était le cas dans le projet du Conseil fédéral, la commission vous propose d'augmenter la majoration par année d'âge de 4 à 5 pour cent. Il y a donc un décalage qui se produit, les assurés les plus jeunes sont traités un peu moins favorablement que dans la proposition du Conseil fédéral, alors que cette différence disparaît de plus en plus jusqu'à l'âge de 45 ans. C'est d'ailleurs à l'unanimité que la commission vous propose d'entreprendre cette modification.

C'est aussi à l'unanimité que la commission vous propose d'introduire un nouvel alinéa 2bis, afin d'éviter que certaines institutions de prévoyance, notamment les caisses minimales LPP, subissent des pertes de mutation lorsqu'elles sont contraintes de verser des prestations de libre passage minimales, alors qu'elles auraient déjà utilisé en partie ces sommes pour des mesures spéciales, au sens de l'article 70 LPP. Financièrement, cette nouvelle disposition n'apporte pas

beaucoup de conséquences, mais elle répond à une demande qui avait été faite de la part des institutions de prévoyance.

La commission a longuement examiné la proposition du Conseil fédéral selon laquelle un tiers des cotisations versées était réputé être des cotisations du salarié, si l'employeur avait assumé seul le paiement des cotisations et des versements. La commission a constaté que cette solution causerait une discrimination inadéquate des salariés dont la participation au financement de l'institution de prévoyance est inférieure à un tiers. C'est pourquoi la commission propose une solution permettant d'éliminer cette discrimination, tout en précisant quelles sont les cotisations réglementaires qui doivent être prises en considération pour le calcul. Il s'agit certes d'une ingérence dans l'autonomie de financement des institutions de prévoyance, qui s'étaient, jusqu'à présent, financées exclusivement, ou presque, par des contributions de l'employeur, mais elle apparaît toutefois nécessaire pour les jeunes salariés. En effet, les prestations de libre passage telles qu'elles résultent des autres dispositions ne permettent pas d'atteindre le même niveau de prévoyance dans une nouvelle institution de prévoyance. En ce sens-là, elles ne permettraient pas de réaliser un véritable libre passage et c'est à l'unanimité, avec 5 abstentions, que la commission vous propose cette modification de l'alinéa 3.

En ce qui concerne la proposition de minorité Rechsteiner, étant donné que la proposition de la commission tient compte de tous les paramètres, notamment de la solidarité des jeunes assurés à l'égard des assurés les plus âgés, ainsi que des besoins de financement de certaines institutions de prévoyance pour assurer les travailleurs et les travailleuses les plus âgés, la majorité de la commission est d'avis, par 12 voix contre 5 et 2 abstentions, qu'il convient de rejeter la proposition de minorité Rechsteiner. Il est en effet difficile d'introduire dans la même loi deux concepts différents de libre passage, suivant la nature du licenciement entrepris.

Bundesrat Koller: Die Minderheit, angeführt von Herrn Rechsteiner, beantragt Ihnen, den aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen in jedem Fall einen Mindestbetrag mitzugeben, der dem Doppelten der eigenen Beiträge des Arbeitnehmers entspricht.

Ich habe vorhin den Minderheitsantrag Allenspach entschieden bekämpft, weil er eine Verwässerung des Freizügigkeitskonzeptes des Bundesrates gebracht hätte. Ebenso entschieden muss ich nun aber auch den Minderheitsantrag Rechsteiner bekämpfen, weil er ebenfalls einen Eingriff in das bundesrätliche Konzept und in dasjenige der Arbeitsgruppe Deiss darstellt.

Der Minderheitsantrag Rechsteiner würde ausserordentlich stark in die Finanzierungsautonomie der Vorsorgeeinrichtungen eingreifen. Namentlich wären viele Leistungsprimatkassen gezwungen, ihre Finanzierung grundsätzlich neu zu überdenken. Bei vielen würde – ich glaube, das ist in diesem Punkt jetzt keine Angstmacherei – die vorgeschlagene Erhöhung der Mindestbeträge schlicht zu einem Abbau der übrigen Leistungen führen, vor allem, wenn wir am strengen Uebergangsrecht festhalten wollen, wie das ja auch Ihrer Meinung entspricht, Herr Rechsteiner.

Nun hat man von seiten der Minderheit geltend gemacht, der in der Arbeitsgruppe Deiss gefundene Kompromiss wirke sich kostengünstiger aus als der ursprüngliche Antrag des Bundesrates. Das stimmt zwar, aber man darf die Proportionen nicht aus den Augen verlieren. Nach den Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung ist nämlich der Kompromissvorschlag der Arbeitsgruppe Deiss rund 0,3 Prozent der versicherten Lohnsumme billiger als der ursprüngliche bundesrätliche Entwurf. Demgegenüber würde eine Verdoppelung der Arbeitnehmerbeiträge zu einer Mehrbelastung in der Grössenordnung von 0,5 bis 1,5 Prozent führen. Zwar ist zuzugeben, dass bei dieser Rechnung von allen Arbeitnehmern, welche die Stelle wechseln, ausgegangen wird. Aber bei den Arbeitslosenzahlen, die wir heute haben – und nach allen Voraussagen werden sie ja nächstes Jahr noch grösser sein –, kämen wir bei Ihrem Vorschlag doch zu einer ganz eindeutigen

Verteuerung des Freizügigkeitsgesetzes gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag. An sich ist schon dieses Kostenargument Grund genug, um den Minderheitsantrag Rechsteiner abzulehnen.

Er ist aber auch ein Einbruch in das ganze Konzept der Freizügigkeit. Denn wie der Referent deutscher Sprache und die welsche Referentin zu Recht ausgeführt haben, würden wir zwei Arten von Freizügigkeit realisieren: eine für alle und eine andere für die aus wirtschaftlichen Gründen Entlassenen.

Im übrigen steht keineswegs so klar fest, was der Begriff «aus wirtschaftlichen Gründen entlassen» heisst. All das zeigt, dass es sich hier nicht um ein Problem der Freizügigkeit handelt, sondern um ein Problem der Arbeitslosigkeit. Die Probleme der Arbeitslosigkeit müssen wir aber mit der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im nächsten Jahr lösen.

Im Freizügigkeitsgesetz wäre die Bestimmung gemäss dem Antrag der Minderheit ein klarer Fremdkörper, der zu einer Ueberbelastung der Kassen und zu einem Aufbrechen der Solidarität führen würde. Was wir im Rahmen des Freizügigkeitsgesetzes für die Arbeitslosen tun können, haben wir in Artikel 8 und in Artikel 23 mit der liberalen Umschreibung der Teilliquidation getan. Was mehr zu tun ist, bleibt Sache der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Aus diesen Gründen muss ich Sie bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen und dem Bundesrat und der Kommisionmehrheit zuzustimmen.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la majorité:

Allenspach, Berger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Blocher, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bühler Gerold, Bürgi, Caccia, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Comby, Couchepin, Daepf, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Eggly, Engler, Epiney, Eymann Christoph, Fasel, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Frey Walter, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guinand, Gysin, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maitre, Mamie, Maspoli, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Nabholz, Narbel, Neuenchwander, Oehler, Perey, Philipona, Pini, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rutishausser, Rychen, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spoerry, Stalder, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Suter, Theubet, Tschopp, Vetterli, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss Paul, Wyss William, Zölch, Zwahlen (112)

Für den Antrag der Minderheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aguet, Baumann, Bäumlín, Béguelin, Bircher Silvio, Bodenmann, Borel François, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Caspar-Hutter, Danuser, de Dardel, Dünki, Eggenberger, Fankhauser, von Felten, Grendelmeier, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Jeanprêtre, Jöri, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Matthey, Mauch Ursula, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Rechsteiner, Ruffy, Schmid Peter, Sieber, Spielmann, Steiger, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger (55)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Gonseth, Hafner Rudolf, Jaeger, Meier Hans, Zwygart (5)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:
Aregger, Aubry, Bär, Baumberger, Camponovo, Columberg, Cotti, Diener, Ducret, Duvoisin, Etique, Fischer-Sursee, Frey Claude, Friderici Charles, Gardiol, Goll, Nebiker, Pidoux, Rebeaud, Robert, Ruf, Scheidegger, Scherrer Werner, Stamm Luzi, Tschuppert Karl, Wanner, Wick (27)

Präsident Schmidhalter stimmt nicht
M. Schmidhalter, président, ne vote pas

Art. 18
Antrag der Kommission
Registrierte nach Artikel 15 BVG mitzugeben.

Art. 18
Proposition de la commission
.... selon l'article 15 LPP. (Biffer le reste de l'article)

Deiss, Berichterstatter: Ich möchte nur folgendes festhalten: Unbestritten ist, dass dem austretenden Vorsorgenehmer mindestens das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG mitzugeben ist. Im Entwurf hatte der Bundesrat zusätzlich noch vorgesehen, mindestens auch den vor- und überobligatorischen Teil der eingebrachten Austrittsleistung und die Einkaufssumme samt Zinsen mitzugeben. Die Kommission hält diese vom Eidgenössischen Versicherungsgericht geforderte Vergleichsrechnung angesichts der nun eingebrachten Artikel 15 bis 17 für überflüssig. Es gilt also hier ausdrücklich festzuhalten, dass fortan diese Vergleichsrechnung nicht mehr zu machen ist.

Mme Brunner Christiane, rapporteur: L'article 18 a pour but essentiellement de réaffirmer, dans le cadre de la loi fédérale sur le libre passage, la garantie de la prévoyance obligatoire conformément à la loi sur la prévoyance professionnelle. D'après la jurisprudence du Tribunal fédéral des assurances, il convient de procéder, dans chaque cas particulier, à la comparaison du montant dû conformément au calcul de la prestation de libre passage d'après la LPP et de celui dû conformément aux prescriptions réglementaires, même si l'institution de prévoyance assure des prestations au-delà du minimum légal garanti par la LPP. Je me réfère à l'ATF 114 V 239. La commission vous propose, à l'unanimité moins une abstention, de biffer la fin de cet article, car sinon les caisses seront obligées de continuer à faire ce calcul comparatif. Or, dans la mesure où les caisses doivent déjà procéder à des calculs comparatifs conformément aux articles 15, 16 et 17, il paraît peu judicieux de maintenir, de surcroît, le calcul comparatif qui avait été introduit par la jurisprudence du Tribunal fédéral des assurances. Maintenant que la loi sur le libre passage règle également le domaine pré- et subobligatoire, ce calcul deviendrait rapidement totalement inutile.

Angenommen – Adopté

Art. 19
Antrag der Kommission
Vorsorgeeinrichtungen nicht berücksichtigen. (Rest des Artikels streichen)

Antrag David
Abs. 2 (neu)
Tritt eine Organisation, die einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, aus dieser aus, so wird der technische Fehlbetrag der Organisation zur Zahlung fällig. Die Leistungsansprüche der Vorsorgenehmer dürfen dadurch nicht beschnitten werden.

Art. 19
Proposition de la commission
.... des prestations de sortie. (Biffer le reste de l'article)

Proposition David
Al. 2 (nouveau)
Si une organisation qui est affiliée à une institution de prévoyance de droit public quitte celle-ci, le découvert technique

de l'organisation devient exigible. Les prétentions aux prestations des assurés ne peuvent être diminuées.

David: Ich schlage Ihnen vor, dem Artikel 19 einen Absatz 2 beizufügen, und zwar aus folgenden Gründen:

In Artikel 19 finden Sie in Absatz 1, wie er auf der Fahne steht, eine Bestimmung dazu, was geschieht, wenn ein einzelner Versicherungsnehmer aus der Kasse einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft austritt; das ist mit dieser Bestimmung klar gelöst.

Nichts gesagt wird im Gesetz darüber, was passiert, wenn eine Organisation, die einer öffentlich-rechtlichen Kasse angeschlossen ist, aus dieser austritt. Das ist ein Fall, der nicht selten auftritt: dass eine ganze Organisation, die bisher bei einer öffentlich-rechtlichen Kasse versichert war, diese aus irgendwelchen Gründen verlässt. Im Prinzip kommen in diesem Falle für den Fehlbetrag drei Zahler in Frage:

1. Entweder belastet man das dem Versicherungsnehmer, d. h., er verliert damit Vorsorgeansprüche.

2. Man belastet es dem alten Vorsorgewerk. Dann muss praktisch das alte Vorsorgewerk Leistungen mittragen für Leute, die dieses Vorsorgewerk verlassen.

3. Das neue Vorsorgewerk muss diese Last übernehmen. Mein Vorschlag ist der, dass weder der Versicherungsnehmer noch das alte Vorsorgewerk diese Belastung zu tragen haben, sondern eben das neue Vorsorgewerk.

Ich gebe zu, dass man durchaus über die Frage diskutieren kann, wer in diesem Falle den Fehlbetrag tragen soll. Man könnte sich durchaus auch andere Lösungen vorstellen. Entscheidend ist aber in meinen Augen, dass der Gesetzgeber eine Regelung trifft und dies nicht dem Zufall oder der Rechtsunsicherheit überlässt, weil sonst natürlich die Gefahr gross ist, dass im Endeffekt versucht wird, diesen Fehlbetrag auf den Versicherungsnehmer abzuwälzen. In dem Sinne gehört in meinen Augen diese Bestimmung auch in dieses Gesetz, weil es insofern eben auch Freizügigkeit beschlägt, wenn nicht ein einzelner eine Vorsorgeeinrichtung verlässt, sondern eine ganze Organisation. Das ist nicht der klassische Freizügigkeitsfall. Aber es ist ein Fall, der ins gleiche Umfeld hineingehört.

Man könnte einwenden, das müsse im BVG geregelt werden. Formal habe ich dagegen keine Einwände. Man könnte also hier z. B. einen Artikel hineinnehmen, der dann das BVG abändert, der diese Bestimmung dem BVG beifügt statt dem Freizügigkeitsgesetz. Mir ist einfach wichtig, dass diese Frage eine klare Lösung findet, damit die Versicherungsnehmer wissen, woran sie in einem solchen Falle sind.

Ich bitte Sie daher, diesem Antrag zuzustimmen. Wenn nachher beispielsweise der Ständerat zum Ergebnis käme, es müsste vielleicht eine andere Lastenverteilung zwischen dem alten und dem neuen Vorsorgewerk stattfinden, dann muss man das vielleicht nochmals überdenken. Wichtig ist aber, dass die Lastenverteilung in diesem Gesetz geregelt und eine Aussage darüber gemacht wird, dass sie nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers geht.

Deiss, Berichterstatter: Ich kann Ihnen nicht im Namen der Kommission eine Stellungnahme abgeben, zumal wir von diesem Antrag nicht Kenntnis hatten.

Richtig ist, dass Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften heute nach Artikel 69 Absatz 2 BVG ermächtigt werden, vom Grundsatz der Bilanzierung in einer geschlossenen Kasse abzuweichen. Diese Einrichtungen weisen bei der Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven meistens ein Defizit aus, was allerdings keine Gefährdung der Ansprüche der Versicherten darstellt, zumal die öffentliche Hand diese Ansprüche auch garantiert.

Der von Herrn David unterbreitete Änderungsantrag steht meines Erachtens nicht direkt mit der Freizügigkeit im Zusammenhang. Es geht hier eher um ein Verhältnis zwischen dem bisherigen Arbeitgeber und dem Teil der Kasse, der aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung ausscheidet.

Ich würde Ihnen anraten, hier nicht einen unüberlegten oder wenigstens nicht gründlich genug untersuchten Antrag anzunehmen. Ich glaube, dass wir in der Diskussion nun davon

Kenntnis genommen haben und der Ständerat sicher aufgefordert ist, sich mit dieser Frage zu befassen. Meines Erachtens sollte eine Lösung innerhalb des BVG gefunden werden. Ob dies hier in den Uebergangsbestimmungen oder bei der Revision des BVG geschehen soll, möchte ich offenlassen.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: La modification que la commission avait apportée à l'article 19 est d'ordre systématique, puisque cette disposition n'avait, en effet, pas sa place à l'article 19 et qu'elle a été introduite à l'article 23 alinéa 3 dans une teneur identique.

En ce qui concerne la proposition de M. David, celui-ci a posé un problème qui devrait être réglé dans le sens qu'il propose. Nous n'avons cependant pas pu l'examiner en commission ni étudier si cette proposition devait trouver place à cet endroit ou par exemple dans les dispositions finales de la présente loi modifiant la LPP.

A titre personnel, je suis néanmoins favorable à ce qu'on règle la question dans le sens proposé par M. David, car c'est un problème qui pourrait devenir d'une actualité urgente dans les années qui viennent. Il conviendrait peut-être que le Conseil des Etats se penche sur cette question, mais sans toutefois remettre la solution de cette question à la révision, qui ne surviendra sûrement pas demain, de la loi sur le 2ème pilier.

Bundesrat **Koller**: Das Freizügigkeitsgesetz, das wir hier beraten, regelt das Verhältnis des Vorsorgenehmers zu seiner Vorsorgeeinrichtung im Freizügigkeitsfall.

Demgegenüber betrifft der Antrag David eine ganz andere rechtliche Beziehung. Er will eine Regel schaffen, die das Verhältnis des Arbeitgebers zur Vorsorgeeinrichtung bei Kündigung des Anschlussvertrages betrifft. Aus diesem Grunde erscheint mir eine Bestimmung gemäss diesem Antrag im Freizügigkeitsgesetz eindeutig ein Fremdkörper zu sein. Aber ich gebe zu, es steht ein echtes Problem dahinter. Ich bin daher der Meinung, dass dieses Problem im Rahmen der Revision des BVG, wahrscheinlich im Rahmen der Revision von Artikel 69, gelöst werden muss. Wenn ich die Pläne des Eidgenössischen Departementes des Innern richtig kenne, wird ja nächstes Jahr dem Parlament eine BVG-Revision unterbreitet werden. Meiner Meinung nach sollte dieses Problem dort gelöst werden.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Antrag David abzulehnen, das Problem aber zuhanden der Revision des BVG ans EDI zu überweisen.

David: Es ist sicher richtig, dass man hier formale Einwände erheben und sagen kann, man müsste diese Frage in einem anderen Gesetz regeln. Aber es ist ein Problem, das angegangen werden muss und das nicht auf die BVG-Revision verschoben werden sollte.

Ich ziehe den Antrag zurück, weil mich überzeugt hat, was die beiden Kommissionssprecher gesagt haben. Es muss nochmals geprüft werden. Ich bitte einfach, dass man diese Frage im Ständerat nochmals aufnimmt – ich sage das jetzt zuhanden des Protokolls – und dann vielleicht eine vollständig durchdachte Lösung präsentiert, die diesen Fall regelt. In dem Sinne ziehe ich meinen Antrag zurück.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 20

Antrag der Kommission

Abs. 1

Aendert der Vorsorgenehmer seinen Beschäftigungsgrad für die Dauer von mindestens 6 Monaten, hat die Vorsorgeeinrichtung

Abs. 2

Sieht das Reglement eine für den Vorsorgenehmer mindestens ebenso günstige Regelung vor, kann eine Abrechnung unterbleiben.

Antrag Darbellay

Abs. 2

Sieht das Reglement für den Vorsorgenehmer eine mindestens ebenso günstige Regelung oder die Berücksichtigung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades vor, kann eine Abrechnung unterbleiben.

Art. 20

Proposition de la commission

Al. 1

... degré d'occupation sur une durée d'au moins 6 mois, l'institution

Al. 2

Si le règlement prévoit une réglementation au moins aussi favorable pour l'assuré, un décompte peut ne pas être établi.

Proposition Darbellay

Al. 2

Si le règlement prévoit pour l'assuré ou la prise en compte de l'activité moyenne, il n'est pas nécessaire d'établir un décompte.

M. Darbellay: L'article 20 règle la procédure à suivre en cas de modification du degré d'occupation: on le traite comme un cas de libre passage. Cela veut dire que, dans la pratique, si une personne a travaillé pendant une vingtaine d'années à 100 pour cent, par exemple, et qu'elle souhaite ensuite travailler à 50 pour cent, elle aura deux possibilités: on pourrait lui faire le décompte de libre passage pour le 50 pour cent correspondant à sa diminution d'occupation et cette partie serait traitée en prestation de libre passage. Elle verrait, dans ce cas, son degré de sécurité sociale diminuer d'une manière sensible. L'autre possibilité serait de garder son salaire assuré, mais à ce moment-là, elle devrait, pour le 50 pour cent qu'elle ne gagne plus, payer les cotisations de l'employé et de l'employeur, ce qui ferait, en plus de sa diminution normale de salaire, une retenue supplémentaire qui serait quasi insupportable.

Je propose donc une autre solution: le calcul du taux d'activité moyen. Je prends un cas très simple: une personne aurait travaillé, comme je le disais tout à l'heure, pendant vingt ans à raison de 100 pour cent et après, quelque peu fatiguée, souhaiterait diminuer son activité à 50 pour cent; elle travaillerait encore pendant vingt ans à 50 pour cent et à la fin de son activité professionnelle, aurait un taux moyen de 75 pour cent. Au lieu de recevoir le 50 pour cent d'une rente complète, elle en recevrait le 75 pour cent. C'est favorable aux assurés et aussi aux institutions de prévoyance qui, dans ce cas-là, n'auraient pas besoin d'établir de décompte.

Je vous invite, par conséquent, à voter cet amendement.

Allenspach: Der Antrag Darbellay konnte in der Kommission nicht diskutiert werden. Wir hören die Begründung heute zum erstenmal. Dabei stellen wir fest, dass zwischen dem Absatz 2 gemäss seinem Antrag und dem Absatz 1 von Artikel 20 ein eklatanter Widerspruch besteht. In Artikel 20 Absatz 1 bestimmen wir, dass dann, wenn der Vorsorgenehmer den Beschäftigungsgrad für die Dauer von mindestens sechs Monaten ändert, ein Freizügigkeitsfall entstehe. In Absatz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, dass nicht auf den Beschäftigungsgrad von sechs Monaten zurückgegriffen wird, sondern dass der Beschäftigungsgrad während der ganzen Dauer des Arbeitsvertrages, also unter Umständen während der ganzen aktiven Tätigkeit, nachträglich berücksichtigt wird. Was soll gelten bei Differenzen zwischen Absatz 1 und Absatz 2? Diese Frage ist meines Erachtens völlig offen.

Der Antrag Darbellay ist meines Erachtens schlecht formuliert. Er müsste der Kommission zugewiesen werden, und ich möchte bitten, dass mindestens der Bundesrat hier Klarheit schafft: Gilt Absatz 1 auch dann, wenn das Reglement nicht etwas anderes vorsieht?

Ich bin nicht sehr glücklich, dass Herr Darbellay diesen Antrag relativ spät gestellt hat, weil derartige Aenderungen für die Pensionskassen sehr rasch ausserordentlich hohe Kostenfolgen bewirken. Es wäre zweckmässig, wenn Herr Darbellay

das Vorgehen wählen würde, das Herr David vorgezeichnet hat, nämlich das Problem hier aufzuwerfen und dann den Antrag zugunsten der Diskussion im Ständerat zurückzuziehen, damit diese Frage in einer Kommission wirklich à fond diskutiert werden kann.

M. Darbellay: Pour répondre à M. Allenspach, je dois lui dire que je n'ai pas pu faire cette proposition en commission, puisque je n'en fais pas partie, mais je l'ai faite parce que j'ai eu l'occasion de l'expérimenter. Et je peux vous dire qu'elle donne satisfaction aux assurés, qui peuvent maintenir une bonne couverture d'assurance, et aux institutions de prévoyance, qui n'ont pas de frais administratifs particuliers. Elle ne coûte absolument rien, puisque les prestations sont calculées en fonction des cotisations qui ont été payées et du taux d'occupation. Cela n'entraîne absolument aucune complication, aucune difficulté supplémentaire, c'est parfaitement compréhensible et applicable.

Deiss, Berichterstatter: Auch hier kann ich keine fundierte Stellungnahme der Kommission abgeben, sondern höchstens aufgrund unserer Beratungen Parallelen ziehen oder Vermutungen aufstellen.

In der Tat ist es so, dass es Berufe gibt, bei welchen der Beschäftigungsgrad aufgrund der Natur der Arbeit schwanken kann. Ich denke an Lehrpersonal und Vertreter, aber auch an andere Aktivitäten, die von Jahr zu Jahr unterschiedliche Besoldungen oder Beschäftigungsgrade auslösen können.

Meines Erachtens müsste eigentlich der von der Kommission nun gegenüber dem Entwurf des Bundesrates sogar abgeschwächte Absatz 2 den Anliegen von Herrn Darbellay genügen, denn er besagt ja nun, dass das Reglement eine für den Vorsorgenehmer mindestens ebenso günstige – der Bundesrat sprach noch von einer günstigeren – Regelung vorsehen kann und dass dann keine Abrechnung vorgenommen werden muss.

Was Herr Darbellay vorgeschlagen hat, wäre meines Erachtens auch eine für den Vorsorgenehmer günstigere Lösung als die Behandlung dieser Fälle als Freizügigkeitsfälle. Ich sehe also einerseits kein unbedingtes Bedürfnis, den Antrag Darbellay einzufügen, andererseits sehe ich auch keine derartigen Probleme, wie sie Herr Allenspach zu erkennen glaubt.

Mme Brunner Christiane, rapporteur: Les modifications apportées par la commission à l'article 20 portent sur des simplifications administratives. Normalement, les modifications du degré d'occupation devraient être réglementées dans les règlements des institutions de prévoyance. Il faut au moins prévoir que la modification du degré d'occupation porte sur une durée minimale de six mois, pour que l'institution de prévoyance doive établir un décompte, comme s'il s'agissait d'un cas de libre passage et, d'autre part, réserver les réglementations au moins équivalentes ou plus favorables des institutions de prévoyance conformément à l'alinéa 2.

La commission n'a pas pu discuter de la proposition de M. Darbellay, mais elle me semble aller tout à fait dans le sens des considérations et des réflexions que je viens d'énoncer et qui furent celles de la commission lors de la discussion de cette disposition. Contrairement à ce que dit M. Allenspach, il n'y a pas de contradiction entre l'alinéa premier et la proposition de M. Darbellay, dans la mesure où l'alinéa premier prévoit simplement une disposition minimale, qu'il convient de respecter, si le règlement de l'institution de prévoyance ne prévoit pas une réglementation au moins aussi favorable.

Par conséquent, la proposition de M. Darbellay a simplement pour but d'explicitier, peut-être un peu mieux, quelles peuvent être ces réglementations au moins aussi favorables que celles qui sont prévues à l'alinéa premier. En ce sens, je vous recommande l'acceptation de la proposition de M. Darbellay.

Bundesrat **Koller:** Ich glaube tatsächlich auch, dass zwischen dem Antrag Ihrer Kommission und dem Antrag Darbellay eigentlich gar keine Differenz besteht. Aber ich muss Herrn Allenspach darauf aufmerksam machen, dass die deutsche Übersetzung des Antrages Darbellay, die Ihnen ausgeteilt

wurde, offensichtlich total misslungen ist, denn der deutsche Text müsste richtigerweise wie folgt lauten: «Sieht das Reglement für den Vorsorgenehmer eine mindestens ebenso günstige Regelung oder die Berücksichtigung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades vor, kann eine Abrechnung unterbleiben.» Die Regelung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades stellt damit einen ausdrücklich geregelten Fall dar, wo eine Abrechnung unterbleiben kann.

Ich glaube, wenn man den Antrag so übersetzt, liegt materiell keine Differenz vor. Ich meine daher, dass man bei richtiger deutschen Fassung dem Antrag von Herrn Darbellay zustimmen kann.

Allenspach: Wenn der Antrag so, wie er jetzt von Herrn Bundesrat Koller übersetzt wurde, zur Abstimmung gelangt und nicht so, wie er uns ausgeteilt worden ist, dann könnte ich ihm zustimmen.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Darbellay	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Kommission	Minderheit

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr

La séance est levée à 13 h 05

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 9. Dezember 1992, Vormittag
 Mercredi 9 décembre 1992, matin

09.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Schmidhalter/Frau Haller

92.026

**Freizügigkeit
 in der beruflichen Alters-,
 Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
 Bundesgesetz**

**Libre passage dans la prévoyance
 professionnelle vieillesse,
 survivants et invalidité. Loi**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2423 hiervor – Voir page 2423 ci-devant

Art. 21

Antrag der Kommission

Abs. 1

Sind zwei Arbeitgeber der gleichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen und wechselt der Vorsorgenehmer von einem zum anderen, so ist wie im Freizügigkeitsfall abzurechnen, sofern der Vorsorgenehmer das Vorsorgewerk bzw. den Vorsorgeplan wechselt.

Abs. 2

Sieht das Reglement eine für den Vorsorgenehmer mindestens ebenso günstige Regelung vor, kann eine Abrechnung unterbleiben.

Art. 21

Proposition de la commission

Al. 1

Si deux employeurs sont affiliés à la même institution de prévoyance et si l'assuré passe de l'un à l'autre, le décompte sera effectué comme dans un cas de libre passage, à condition que l'assuré change de caisse de prévoyance ou de plan de prévoyance.

Al. 2

Si le règlement prévoit une réglementation au moins aussi favorable pour l'assuré, un décompte peut ne pas être établi.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: L'article 21 est difficile à exprimer en termes clairs, car nous ne disposons pas des concepts et des définitions juridiques nécessaires. La notion de «caisse de prévoyance» s'est néanmoins peu à peu établie dans la pratique pour décrire l'autonomie administrative et comptable au sein des institutions communes en vue d'assurer les prestations légales par le biais du fonds de garantie. Dans le contexte visé par l'article 21, c'est-à-dire lorsque la prévoyance professionnelle est effectuée pour le compte de plusieurs employeurs, la notion de «caisse de prévoyance» est utilisée pour les institutions communes et celle de «plan de prévoyance» pour les institutions collectives. La formulation de l'alinéa 2 de l'article 21, comme d'ailleurs celle de l'article 20, vise à réduire les tâches administratives dans tous les cas où cela ne porte pas préjudice aux assurés.

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Minderheit

(Hafner Ursula, Brunner Christiane, Bundi, Gonseth, Hafner Rudolf, Jöri, Leuenberger Ernst, Rechsteiner, Sieber)

Bei der Ehescheidung tritt ein Freizügigkeitsfall ein. Der Ehegatte des Vorsorgenehmers hat in der Regel Anspruch auf die Hälfte der für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die Vorsorgeeinrichtung hat dem verpflichteten Ehegatten die Möglichkeit zu gewähren, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung finden Anwendung.

Abs. 4

Streichen

Antrag Nabholz

Abs. 1

Gehört ein Ehegatte oder gehören beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an und ist bei keinem Ehegatten ein Versicherungsfall eingetreten, so hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten.

Abs. 2

Ein Ehegatte kann in der Vereinbarung auf seinen Anspruch ganz oder teilweise verzichten, wenn seine Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist.

Abs. 3

Der Richter kann die Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn sie offensichtlich unbillig wäre.

Abs. 4

Der Richter teilt den Vorsorgeeinrichtungen der Ehegatten die im Urteil getroffene Regelung von Amtes wegen mit.

Abs. 5 (neu)

(gemäss Abs. 3 des Antrages der Kommission)

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

.... par un conjoint pendant la durée du mariage sera transférée à l'institution de prévoyance de l'autre conjoint et imputée

Minorité

(Hafner Ursula, Brunner Christiane, Bundi, Gonseth, Hafner Rudolf, Jöri, Leuenberger Ernst, Rechsteiner, Sieber)

Lors du divorce survient un cas de libre passage. Le conjoint de l'assuré a normalement droit à la moitié de la prestation de sortie calculée pour la durée du mariage.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

L'institution de prévoyance doit accorder au conjoint débiteur la possibilité de racheter la prestation de sortie transférée. Les dispositions sur l'entrée dans une nouvelle institution de prévoyance sont applicables.

Al. 4

Biffer

Proposition Nabholz

Al. 1

Si un ou les deux époux appartiennent à une institution de prévoyance professionnelle et qu'aucun cas d'assurance n'a été constaté, les deux époux peuvent prétendre à la moitié de la prestation de sortie acquittée par l'autre époux.

Al. 2

Un époux peut renoncer tout ou partiellement à la prétention de sa prestation, si la prévoyance en raison de l'âge ou d'une invalidité est assurée d'une autre manière.

Al. 3

Le juge peut refuser le partage pleinement ou partiellement s'il devait être clairement inéquitable.

Al. 4

Le juge communique d'office les dispositions du jugement aux institutions de prévoyance des deux époux.

Al. 5 (nouveau)

(selon al. 3 de la proposition de la commission)

Frau **Hafner** Ursula, Sprecherin der Minderheit: Es ist uns allen bewusst, dass im Falle einer Scheidung Hausfrauen oder Hausmänner in der Altersvorsorge schlecht und ungerecht behandelt werden. Wir sind deshalb daran, in der AHV eine bessere Lösung zu finden. Noch viel stärker als bei der AHV kann sich eine Scheidung aber in der beruflichen Vorsorge auswirken.

Zahlreiche Frauen, die sich jahrelang um die Familie gekümmert und die dazu beigetragen haben, dass ihr Mann während dieser Zeit eine zweite Säule aufbauen konnte, stehen am Ende ohne Altersvorsorge da. Es geht nicht an, dass wir die Frauen einmal mehr auf später vertrösten, auf das neue Scheidungsrecht, das wohl kaum mehr in diesem Jahrhundert in Kraft treten wird.

Abgesehen davon finde ich es auch richtiger, den Teil der Altersvorsorge, der die zweite Säule betrifft, in einem Gesetz zu regeln, das die zweite Säule zum Gegenstand hat – genau wie wir den Teil, der die erste Säule betrifft, im AHV-Gesetz regeln.

Der Vorschlag, den Ihnen Bundesrat und Kommissionmehrheit machen, ist zwar ein erster Schritt zu einer gerechteren Lösung, aber er wird der Sache nicht gerecht. Erstens spielt dabei für den Anspruch auf eine Teilung das sogenannte Verschulden am Scheitern der Ehe eine Rolle. Zweitens wird das Scheidungsgericht vor die schwierige Aufgabe gestellt, zu berechnen, welcher Teil der Austrittsleistung des einen Ehegatten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes des anderen Ehegatten dienen soll. Es ist aber Aufgabe der Sozialversicherung, diesen Teil zu bestimmen.

Gerecht ist es, wenn wir ähnlich dem Splitting in der AHV jedem Ehepartner die Hälfte der Altersvorsorge gutschreiben, die beide Ehepartner zusammen während der Zeit der Ehe erworben haben. Mit dem Minderheitsantrag wollen wir also eine klare Situation schaffen. Jeder Ehegatte soll im Prinzip Anspruch haben auf die Hälfte der beruflichen Vorsorge, welche der andere Ehegatte während der Ehe aufbauen konnte. Es ist klar, dass dieser Anspruch auf Gegenseitigkeit beruht. Die französische Uebersetzung, die auf der Fahne abgedruckt ist, ist in diesem Sinne zu korrigieren.

In der Kommission wurde mir entgegengehalten, ein starrer Anspruch jedes Ehegatten auf die Hälfte der während der Ehe aufgebauten zweiten Säule könne zu neuen Ungerechtigkeiten führen. Als Beispiel diente eine Sekretärin, welche einem Studenten eine Ausbildung finanziert hat. Dieser werde sich aufgrund der Ausbildung eine viel bessere Altersvorsorge aufbauen können als die Sekretärin, weshalb es nicht gerecht sei, wenn die Sekretärin noch ihre Anwartschaft mit ihm teilen müsse, falls er sich nach abgeschlossenem Studium von ihr scheiden lasse – hiess es.

Ich wollte solche Bedenken nicht einfach in den Wind schlagen, auch wenn ich hoffe, dass die Zeiten, in denen einseitig Männer auf Kosten von Frauen eine gute Ausbildung geniessen und sich nachher erst noch davonstellen, allmählich vorbei sind.

Zur Geschichte mit der Sekretärin kam noch der Einwand, dass bei Scheidungen nach sehr kurzer Ehedauer nur unbedeutende Beiträge zur Diskussion stehen, bei denen sich der ganze administrative Aufwand gar nicht lohnt. Ich war deshalb bereit, für solche Fälle das Prinzip, wonach jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der Austrittsleistung hat, durch den Zusatz «in der Regel» zu mildern. Ich bin aber der Meinung, dass das Prinzip grundsätzlich gelten soll und dass

sich die Ausnahmen auf drei Fälle zu beschränken haben. Ich denke an die genannten Fälle, nämlich:

1. an den Fall, in dem die hälftige Aufteilung offensichtlich unbillig wäre;

2. an den Fall, in dem das Ergebnis der Teilung unbedeutend ist und die Minderung der Vorsorgeansprüche aus versicherungstechnischen Gründen unverhältnismässig gross wäre;

3. an den Fall, in dem genügend Barmittel zur Verfügung stehen, um die andere Ehepartei für ihre Ansprüche zu entschädigen.

Diese drei Fälle sollten meiner Meinung nach in der Verordnung zum Freizügigkeitsgesetz festgehalten werden, damit das Scheidungsgericht Klarheit darüber hat, wie Artikel 22 dieses Gesetzes zu handhaben ist.

In der Kommission unterlag mein Antrag mit 10 gegen 8 Stimmen.

Ich bitte Sie, mehr Verständnis für die Betroffenen aufzubringen und die Frage der beruflichen Altersvorsorge im Fall einer Ehescheidung, die anerkanntermassen ein sehr dringendes Problem darstellt, rasch einer guten Lösung zuzuführen, indem Sie dem Minderheitsantrag zustimmen.

Frau **Nabholz**: Ich kann dort weiterfahren, wo Kollegin Hafner Ursula aufgehört hat. Es ist tatsächlich ein äusserst dringliches Anliegen, das keinen weiteren Aufschub erträgt; die Situation der geschiedenen Frau hinsichtlich Altersvorsorge ist äusserst prekär, weil wir verschiedenorts Lücken haben. Wir versuchen nun in einer ersten Phase – das haben Sie gehört –, in der 10. AHV-Revision und bereits auch mit dem vorgezogenen Bundesbeschluss wenigstens in der ersten Säule die schlimmsten Mängel auszumerzen. Man hat in der Zwischenzeit auch den Vorentwurf zur Revision des Scheidungsrechts auf dem Tisch, wo diese Problematik ebenfalls thematisiert wird. Ich denke aber, man kann nun nicht warten, dieses dringende Anliegen erst dort zu lösen. Bis das Scheidungsrecht tatsächlich revidiert wird, dürften noch viele, viele Jahre ins Land gehen. Ich glaube aber, man kann die geschiedenen Frauen nicht länger auf eine Verwirklichung dieses Anliegens warten lassen.

Hier dürfte nicht zuletzt die Ueberlegung eine Rolle spielen – man sieht das in der Statistik –, dass die geschiedenen Frauen einen sehr grossen Teil der Ergänzungsleistungsbezüge stellen. Das zeigt, dass dies nicht zuletzt mit dieser Situation der mangelhaften Vorsorge auch in der zweiten Säule zusammenhängt.

Die Situation ist aber auch güterrechtlich unbefriedigend. Sie wissen, dass Vorsorgeleistungen, solange sie noch nicht fällig sind, als anwartschaftliche Leistungen gelten und deshalb bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht in Betracht fallen. Wenn man nun weiss, dass in der zweiten Säule regelmässig zwischen 12 und 18 Prozent des Einkommens eines Arbeitnehmers auf das Vorsorgekonto einbezahlt werden, kann man sich vorstellen, dass damit recht ansehnliche Guthaben geäuft werden, die bei einer Scheidung – im Gegensatz zu anderen Ersparnissen – nicht geteilt werden.

Es kommt hinzu, dass wir bezüglich der Alimentenregelung gemäss heutiger Scheidungspraxis nur noch in Ausnahmefällen und nur, wenn die Ehen sehr lange gedauert haben, Rentenleistungen des Pflichtigen über die AHV-Altersgrenze hinaus haben. Man muss darum anerkennen, dass es in dieser Gesamtsituation eine Lösung braucht.

Der Vorschlag, den ich Ihnen unterbreite, ist im Prinzip der Lösung entnommen, wie sie die Expertenkommission im Zusammenhang mit der Revision des Scheidungsrechts vorschlägt. Ich habe mir sagen lassen, dass in der Kommission – der ich selbst nicht angehöre – moniert worden sei, man könne nicht quasi die Rosinen aus der Revision des Scheidungsrechts bereits vorgezogen in dieses Freizügigkeitsgesetz hineinbringen. Ich kann mir vorstellen, dass sich all die Mitarbeiterinnen und Verantwortlichen für die Scheidungsrechtsrevision gerne mit dieser Rosine «schmücken» möchten und damit auch der Scheidungsrechtsrevision einen «push» geben wollen. Nur nützt dies all den Frauen, die in den Jahren bis zur Inkraftsetzung des Scheidungsrechts im Alter finanzielle Schwierigkeiten haben werden, gar nichts. Ich denke deshalb, dass man

solche Ueberlegungen hintanstellen sollte, hinter die Dringlichkeit des Problems.

Der Unterschied meines Antrages zum Antrag der Minderheit und auch zum Antrag der Mehrheit der Kommission besteht darin, dass ich zunächst einmal klarstelle, dass ein solcher Freizügigkeitsfall nur dann eintreten kann, wenn noch kein Versicherungsfall stattgefunden hat. Das heisst, sobald der eine Ehepartner bereits eine Rente aus der zweiten Säule bezieht, kann es nicht angehen, dass man quasi rückwärts simuliert, wie wenn nochmals ein Freizügigkeitsfall eintreten würde, weil ja auch bezüglich Rentenberechnung die Basis des gesamten Versicherungskapitals genommen wird und bei bereits laufenden Renten nicht plötzlich Änderungen eintreten können.

Ich bin der Meinung, dass der Vorschlag, den ich in Absatz 2 mache, gegenüber dem Antrag der Minderheit Hafner Ursula wesentlich mehr Flexibilität in der Ausgestaltung zulässt. Sie wissen, dass etwa 90 bis 95 Prozent aller Scheidungsfälle über den Abschluss einer Scheidungskonvention geregelt werden, was die Nebenfolgen der Scheidung anbelangt.

Ich bin nun der Meinung, dass im güterrechtlichen genauso wie im Alimentenbereich letztlich den Ehegatten auch hierüber die volle vertragliche Freiheit belassen werden soll, wie sie die Problematik mit den Ansprüchen aus der zweiten Säule regeln wollen. Ich denke, dass dies aus der Starrheit des Antrages der Minderheit Hafner Ursula herausführt und sich an den Vorschlag annähert, den die Mehrheit der Kommission Ihnen unterbreitet.

Ein Drittes: Ich denke, dass tatsächlich in einzelnen Konstellationen einer Ehe Härtefälle auftreten können, dass unbillige Lösungen aufgrund des starren Schematismus der hälftigen Teilung oder überhaupt der Durchführung dieses Freizügigkeitsfalles entstehen können. Deshalb schlage ich Ihnen vor, dass hier der Richter, der ja den Einzelfall individuell zu prüfen hat, auch auf diese Frage der Teilung zurückkommen kann und Unbilligkeitsfälle dann individuell regelt.

In meinem ursprünglichen Antrag fehlte ein Element, das die Kommission in Artikel 22 Absatz 3 vorsieht. (Danach hat der verpflichtete Ehepartner nach der Teilung die Möglichkeit, sich mit seinem vollen Kapital in diese Austrittsleistung wieder einzukaufen.) Es ist dies ein Versehen; ich möchte hier klarstellen, dass ich diese Möglichkeit gemäss Absatz 3 auch in meinem Antrag aufnehme. Das kann in meinem Antrag Absatz 5 sein, so dass mein Antrag in diesem Punkt mit der Kommission – ich denke, auch Frau Hafner sieht diese Möglichkeit – übereinstimmt.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen, der in die gleiche Richtung zielt wie der Minderheitsantrag Hafner Ursula, aber das ominöse «in der Regel» ausformuliert, und zwar ausformuliert gestützt auf Experten, die mit wesentlich mehr Intensität, als wir es hier in diesem Rat wahrscheinlich tun können, diese Lösung unterbreiten – eine Lösung, die bereits ein Vernehmlassungsverfahren hinter sich hat.

Keller Rudolf: Um Artikel 22 haben wir schon in der Kommission hart gerungen, und es scheint nun im Rat auf dieselbe Art und Weise weiterzugehen. Wir sollten hier eine offene Formulierung unterstützen, weil schliesslich bei Scheidungen der Richter entscheidet.

Die SD/Lega-Fraktion unterstützt die Mehrheit und lehnt den Antrag Nabholz und den Antrag der Minderheit Hafner Ursula ab. Wichtig ist, dass aufgrund der Mehrheitslösung der verpflichtete Ehegatte, also derjenige, der dem ehemaligen Ehegatten Kapital aus der Pensionskasse geben muss, den Fehlbetrag in der Pensionskasse wieder einbezahlen kann. Somit hat dieser Versicherte zumindest die Möglichkeit – sofern er sie überhaupt aus finanzieller Sicht nutzen kann –, wieder auf seine ursprünglichen Leistungen in der Pensionskasse zu kommen. Das ist für uns ein sehr wichtiges Anliegen; das ist vernünftig.

Wenn wir – wie es die Minderheit will – gar noch dem Richter konkret vorschreiben, dass die Hälfte des Vorsorgeanspruchs dem anderen Ehegatten gehört, also eine fixe Zuteilung vornehmen, greifen wir in unzulässiger Art und Weise ins Scheidungsrecht ein.

Ich bitte Sie, hier im Zuge des Freizügigkeitsgesetzes keine «kleine Scheidungsrechtsrevision» vorzunehmen. Ich appelliere an Sie, hier mit den Vorschriften nicht zu weit zu gehen, damit wir nicht zu starr gebunden sind, wenn dann die effektive Scheidungsrechtsrevision zur Behandlung in unseren Rat kommt.

Ich bin froh, dass die Darlehensvariante endgültig aus dem Gesetz herausgenommen worden ist. Heute, da ein Drittel aller Ehen geschieden werden, hätte dies nämlich bedeutet, dass die Versicherer eine neue Abteilung, die «Darlehensabteilung im Scheidungsfall», hätten eröffnen müssen. Das hätten auch wieder die Versicherten mit höheren Prämien bezahlen müssen, und das wäre nicht gut gewesen. Sie sehen auch daraus, dass die Mehrheitslösung auf jeden Fall kostengünstiger ist als die beiden anderen Anträge, also der Antrag Nabholz und der Minderheitsantrag Hafner Ursula.

Die Kommission hat sich grosse Mühe gegeben, eine ausgewogene Lösung zu präsentieren. Wenn man Frau Nabholz zuhört, könnte man meinen, wir hätten in diesem Gesetz nichts gemacht. Das ist aber nicht so. Die Mehrheit der Kommission hat das Problem klar umschrieben. Und beim Vorschlag von Frau Nabholz ist einfach schlecht, dass sie nicht explizit festgehalten hat, dass die entstandene Kapitallücke nicht wieder geschlossen werden kann. Sie hat es zwar gesagt, aber es steht konkret nicht so in ihrem Antrag. Deshalb ist der Antrag Nabholz schlechter als der Vorschlag der Kommissionsmehrheit.

M. Guinand: La question du sort des prestations de la prévoyance professionnelle en cas de divorce est une question importante qui n'est pas réglée à l'heure actuelle. Un avant-projet de révision du droit du divorce, dont on a déjà parlé, règle en détail la question et nous nous réjouissons de savoir qu'elle sera réglée dans ce cadre-là. Une procédure de consultation vient d'ailleurs de s'achever sur ce thème.

Le Conseil fédéral nous propose dans cette loi sur le libre passage de régler provisoirement la question dans le cadre du droit du divorce actuellement applicable. En levant l'interdiction de la cession, comme le propose le Conseil fédéral et la majorité de la commission à l'article 22, un progrès important est accompli. Le juge du divorce pourra en effet – ce qu'il ne peut pas aujourd'hui – attribuer une partie de la prestation de libre passage à l'un des conjoints, dans le règlement des effets du divorce, en particulier dans le cas de l'article 151 du Code civil qui règle la question de l'indemnisation du conjoint innocent.

La proposition de minorité Hafner Ursula et celle de Mme Nabholz reprennent, en particulier la proposition de Mme Nabholz, partiellement les solutions de l'avant-projet de révision du droit du divorce. Sur le fond, nous sommes d'accord avec les solutions qui sont esquissées, à la fois dans l'avant-projet et par Mme Nabholz, et nous souhaitons qu'elles soient adoptées rapidement. Nous doutons, cependant, qu'elles puissent l'être dans le cadre de la loi dont nous parlons aujourd'hui. D'abord, parce que les propositions de l'avant-projet de révision du droit du divorce s'inscrivent dans un droit du divorce très différent du droit actuellement en vigueur. Ensuite, parce que la proposition de l'avant-projet a fait l'objet de remarques critiques dans la procédure de consultation, ce qui conduira vraisemblablement le Conseil fédéral à modifier son avant-projet. Enfin, parce que les propositions de Mmes Hafner Ursula et Nabholz ne reprennent que partiellement celles de l'avant-projet et laissent donc ouvert le règlement d'autres questions. Je trouve qu'il serait dangereux de ne régler que partiellement la question par cette voie.

Je pense donc qu'il est plus sage de s'en tenir aujourd'hui aux propositions du Conseil fédéral et de la majorité de la commission, tout en souhaitant que la proposition de minorité Hafner Ursula et celle de Mme Nabholz trouvent rapidement leur concrétisation dans un nouveau droit du divorce.

Seiler Rolf: Was sich bereits in der Kommission abspielte, wiederholt sich nun hier. Schon in der Kommission mussten wir Schiedsrichter zwischen den Ansichten von zwei hervorragenden Juristinnen spielen. Und die Kommissionsmehrheit hat

sich dann für die Dame entschieden, die wesentlich überzeugender argumentieren konnte, und hat sich im Sinne des Vorschlages des Bundesrates entschieden.

Seit nun die Vorschläge zum neuen Scheidungsrecht auf dem Tische liegen, bilden diese den Garten, in dem verschiedene Anträge geerntet wurden. Das trifft für die Minderheit zu, das trifft auch – wie wir gehört haben – für den Antrag von Lili Nabholz zu. Man pflückt hier etwas aus einem Vorschlag heraus – ob es Rosinen sind, lasse ich im Raume stehen –, aber man pflückt etwas aus diesen Vorschlägen heraus. Man ist aber nicht ganz sicher, ob es tatsächlich so auch funktioniert. Daher schreibt man, es müsse wenigstens «in der Regel» so funktionieren.

In unserer Fraktion, die auch nicht gerade arm an kompetenten Rechtsgelehrten ist, konnte keine einheitliche Meinung mehr herausgearbeitet werden. Immerhin darf ich sagen, dass die Mehrheit unserer Fraktion den Vorschlägen der Mehrheit der Kommission zustimmt, weil sie der Ueberzeugung ist, dass die Mehrheit der Kommission mit ihrer Lösung eine Regelung gefunden hat, die vernünftig, praktikabel und auch ausgewogen ist – im Sinne einer Uebergangslösung, bis das neue Scheidungsrecht in Kraft treten kann.

Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit und auch den Antrag von Frau Nabholz abzulehnen.

Frau Gonseth: Die grosse Ungerechtigkeit Frauen gegenüber im Scheidungsfall ist immer noch nicht gelöst, nämlich dass sie in der beruflichen Altersvorsorge oft leer ausgehen, weil sie sich während der Ehe dauernd dem gemeinsamen Haushalt gewidmet haben und deshalb keine berufliche Vorsorge aufbauen konnten.

Das bisherige Abtretungsverbot soll nun nach dem Vorschlag des Bundesrates nur gelockert werden. Für die grüne Fraktion geht die Bundesratsfassung zu wenig weit. Der prinzipiell hälftige Anspruch desjenigen Ehegatten – meistens der Ehefrau –, welcher keine berufliche Vorsorge aufbauen konnte, ist zu wenig klar festgelegt.

Es ist nötig und wichtig, dass Artikel 22 die materiellrechtlichen Scheidungsansprüche wirklich festlegt. Es genügt heute nicht, die hälftigen Anwartschaften in der zweiten Säule von geschiedenen Ehegatten einfach zu lockern. Bei der Bundesratsvariante entscheidet der Richter, wenn es heisst: «Bei Ehescheidung kann bestimmt werden....» Das ist ein sehr vager Begriff. Bei dieser Variante wird also dem Richter sehr viel Kompetenz zugewiesen; dies ist nicht akzeptabel.

Es liegt nun der Antrag der Minderheit der Kommission vor, der den Anspruch mit dem Zusatz, «in der Regel» werde hälftig geteilt, viel besser definiert.

Die grüne Fraktion unterstützt sowohl diesen Minderheitsantrag als auch den Antrag Nabholz. Dem Antrag Nabholz geben wir sogar den Vorzug. Wir Grünen haben in der Kommission ebenfalls einen solchen Antrag gestellt. Frau Nabholz nimmt den Auftrag auf, wie er im eingeleiteten neuen Scheidungsrecht definiert ist. Dies ist also die optimale, zeitgemässe Lösung. Bis jetzt waren die Frauen mit dem Verlust der sozialen Sicherheit bei Scheidung die Leidtragenden. Jetzt soll das Risiko bei Scheidung hälftig geteilt werden, und zwar so, wie es im neuen Scheidungsrecht vorgesehen ist. Bis zur Inkraftsetzung des neuen Scheidungsrechts dürfte es nach Angaben der Verwaltung noch etliche Jahre dauern.

Für die grüne Fraktion ist es nicht akzeptabel, die Lösung des Problems für geschiedene Frauen nochmals einige Jahre in die Zukunft zu verschieben. Der Grundsatz der hälftigen Teilung von während der Ehe geäußerten Geldern der beruflichen Vorsorge ist jetzt aufzustellen. Dazu ist politischer Wille nötig, keine juristische Wortklauberei, wie sie von einigen Vorrednern zu hören war.

Die grüne Fraktion unterstützt deshalb in erster Linie den Antrag Nabholz, in zweiter den Minderheitsantrag. Die minimalistische Variante des Bundesrates lehnen wir ab.

Bortoluzzi: Es ist gesetzestechisch sicher nicht richtig, im Freizügigkeitsgesetz scheidungsrechtliche Probleme lösen zu wollen. Weil nun aber im Verhältnis Vorsorgerecht/Eherecht

ein Regelungsbedarf besteht und das Scheidungsrecht noch nicht soweit ist, müssen wir wohl oder übel diesen Artikel 22 in Kauf nehmen, obwohl er dem Zweck des Gesetzes nach Artikel 1 und 2 widerspricht. Dort werden einerseits der Zweck und andererseits die Aufgaben der Vorsorgeeinrichtungen umschrieben, und davon ist nichts zu lesen.

Die Mehrheit hat wohl eine vernünftige Lösung gefunden. Frau Nabholz sagt meines Erachtens auf etwas andere Art daselbe, was die Kommissionsmehrheit will. Es wäre vielleicht gut, Frau Nabholz, wenn Sie sich das nächste Mal zuerst mit den Kommissionsmitgliedern unterhalten würden, bevor Sie einen Vorschlag einreichen.

Der Minderheitsantrag Hafner Ursula ist abzulehnen, weil er eindeutig versucht, dem Richter bezüglich der Verteilung vorzugreifen und so das Scheidungsrecht präjudiziert. Er entspricht also nicht dem Minimum, das als vorübergehende Lösung via Freizügigkeitsgesetz anzusehen und dadurch tolerierbar wäre, sondern greift ohne breitere Abstützung der künftigen Ausgestaltung des Scheidungsrechts vor.

Die SVP-Fraktion wird der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Allenspach: Ich erinnere daran, dass wir jetzt ein Bundesgesetz über die Freizügigkeit zwischen den Pensionskassen bei Stellenwechsel der Arbeitnehmer beraten. Wir beraten kein Scheidungsgesetz, und es ist mehr als problematisch, in einem Freizügigkeitsgesetz materielle Normen des Scheidungsgesetzes festschreiben zu wollen mit der Begründung, die Revision des Scheidungsrechts dauere noch lange. Man kann jetzt nicht in einem Husarenritt einige Dinge des Scheidungsrechts vorweg in einem völlig anderen Gesetz regeln. Das ist nicht der Stil der schweizerischen Gesetzgebung! Was gehört eigentlich für den Scheidungsfall in ein Freizügigkeitsgesetz?

1. Wir müssen festhalten, dass das während der Ehe erworbene Freizügigkeitsguthaben zum ehelichen Vorschlag gehört und damit bei der Ehescheidung gemäss güterrechtlicher Auseinandersetzung durch die Scheidungskonvention oder durch den Scheidungsrichter aufgeteilt werden kann.

2. Wir müssen dafür sorgen, dass Freizügigkeitsguthaben im Falle einer Scheidung in einem gewissen Umfang herausgegeben werden müssen, falls und soweit die Scheidungskonvention oder der Richter das vorsehen.

Darüber hinaus hat das Freizügigkeitsgesetz nichts mit dem Scheidungsrecht zu tun. Im Freizügigkeitsgesetz müssen wir keine Detailbestimmungen über die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle der Scheidung aufnehmen. Der Antrag der Kommissionsminderheit regelt die der Scheidungskonvention oder dem Richter vorbehaltene Güterzuteilung in einem einzigen Punkt, nämlich im Punkt der Freizügigkeitsleistungen. Er vermindert damit die Flexibilität, die güterrechtliche Auseinandersetzung im Gesamtrahmen vorzunehmen. Die Freizügigkeitsleistung muss nämlich zwingend aufgeteilt werden, und zwar auch dann, wenn genügend andere Vermögenswerte vorhanden sind, um den güterrechtlichen Ausgleich zu ermöglichen.

Völlig paradox und administrativ sehr aufwendig wäre die Situation gemäss Antrag der Minderheit, wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind und dann im Scheidungsfalle beide Freizügigkeitsguthaben aufgeteilt werden müssten. Für beide Partner müssten dann Freizügigkeitspolice ausgestellt werden; beide hätten anschliessend die Möglichkeit, anstelle der Hälften der Freizügigkeitsguthaben, die wegdekretiert werden, über die Freizügigkeitspolice des andern die eigene Lücke wieder aufzufüllen. Das ist administrativ ein Unsinn und sollte so nicht vom Gesetz vorgeschrieben werden. Wir sollten hier auch nicht eine Teilrevision des Scheidungsrechtes aufnehmen und aus dem Expertenbericht einfach einen Artikel herausbrechen – einen Artikel, der zurzeit im Vernehmlassungsverfahren diskutiert wird. Wir können dies nicht tun, ohne weitere Fragen aufzuwerfen, nämlich Fragen des Uebergangsrechtes, des Rechtes nach Eintritt des Versicherungsfalles usw. Auch diese Fragen wären zu klären.

Der ausgeteilte Antrag Nabholz ersetzt auch Absatz 3 des Kommissionsantrages. Eine Vorsorgeeinrichtung wäre dann nicht mehr verpflichtet, dem geschiedenen und damit in sei-

nem Vorsorgeschutz reduzierten Ehegatten den Wiedereinkauf zu ermöglichen. Das wäre ein Rückschritt. Frau Nabholz hat dies inzwischen auch festgestellt und in ihrem Antrag mündlich vorgetragen. Wir dürfen in der Detailberatung nicht über einen Antrag abstimmen, der nicht schriftlich vorliegt. Aus diesen Erwägungen stimmt die Mehrheit der FDP-Fraktion für die Mehrheit der Kommission.

Präsidentin: Ich darf Herrn Allenspach insofern ergänzen, als mittlerweile der korrigierte Antrag Nabholz ausgeteilt worden ist.

Rechsteiner: Es ist etwas eigenartig, wenn Herr Allenspach einen Antrag von Frauen auf Gleichbehandlung in Fällen der Ehescheidung in bezug auf die Ansprüche der beruflichen Vorsorge als «Husarenritt» bezeichnet.

Namens der SP-Fraktion möchte ich Sie bitten, dem Minderheitsantrag Hafner Ursula zuzustimmen. Zustimmen können wir auch dem Antrag Nabholz. Es ist dem Bundesrat positiv anzurechnen, dass er die Behandlung der Ansprüche in der beruflichen Vorsorge im Falle der Ehescheidung im Freizügigkeitsgesetz überhaupt zur Diskussion stellt. Die Behandlung der Ehescheidung als besonderer Fall der Freizügigkeitsregelung gehört in dieses Gesetz! Insofern sind wir mit dem Bundesrat einverstanden.

Aber man muss feststellen, dass die bundesrätliche Lösung ja nur eine reine Kompetenzbestimmung für den Richter bringt, ohne dass die Kriterien, nach denen er dieses Ermessen auszuüben hätte, irgendwie im Gesetz festgeschrieben werden. Es gibt keinerlei Richtlinien, die umschreiben würden, welche Ansprüche im Falle einer Ehescheidung eine Frau, die die Betreuungsarbeit leistet, aufgrund dieser Bestimmungen geltend machen könnte. Vielmehr muss man – weniger nach der Lektüre der Gesetzesbestimmung als nach der Lektüre der Botschaft – feststellen, dass noch etwas zurückbuchstabiert wird. Es wird dort gesagt, es würden überhaupt keine zusätzlichen Rechtsgrundlagen für neue Ansprüche geschaffen – diese würden sich nach wie vor nach Artikel 151 und 152 ZGB richten –, sondern es würde nur eine Finanzierungsquelle erschlossen.

Wenn das so ist, muss man sagen, dass der bundesrätliche Vorschlag und der Vorschlag der Mehrheit der Kommission den betroffenen Frauen im vorliegenden Fall sehr wenig bringen. Das ist der grosse Unterschied zum Minderheitsantrag, das ist auch der grosse Unterschied zum Antrag Nabholz. Prinzipiell liegt ja das Stossende der heutigen Regelung darin, dass die Ansprüche auf die Guthaben der beruflichen Vorsorge im Scheidungsfall – diese Ansprüche sind von grosser Bedeutung, vielfach von grösserer Bedeutung als die Altersrentenansprüche gegenüber der AHV – verschuldensabhängig sind, weil sie aufgrund der vorherrschenden Lehrmeinungen und der Praxis nicht zum Güterrecht, nicht zur Errungenschaft gezählt werden; das ist das Problem.

Folgt man der Lösung des Bundesrates, bleibt dieses Problem bestehen. Die Verschuldensabhängigkeit gemäss Artikel 151 und 152 ZGB bleibt gewahrt, und den betroffenen Frauen, die Betreuungsarbeit leisten und deswegen oft in prekären Arbeitsverhältnissen stecken, wird nicht geholfen. Die Anknüpfung erfolgt folgerichtig im Minderheitsantrag – aber auch im Antrag Nabholz – bei der Errungenschaftsbeteiligung, wie es auch die Revision des Scheidungsrechtes vorsieht. Danach besteht prinzipiell ein Anspruch auf die Hälfte des Vorsorgeguthabens, was richtig ist.

Wenn nun die Anträge Nabholz und der Minderheitsantrag bewertet werden müssen, ist festzustellen, dass Frau Nabholz dem Minderheitsantrag Hafner Ursula vorgeworfen hat, er sei zu starr. Meiner Meinung nach ist das nicht der Fall. Im Gegenteil, der Minderheitsantrag Hafner Ursula ist sehr offen formuliert. Er formuliert den Regelfall, die hälftige Teilung, und lässt Ausnahmen zu, die in der Folge in der Verordnung geregelt werden könnten. Eine Regelung in der Verordnung könnte durchaus in die Richtung gehen, die Frau Nabholz mit ihrem Antrag formuliert hat. Es könnten aber auch weitere Fälle von Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, in denen sich die Teilung des Vorsorgeguthabens nicht aufdrängt und in denen

sie sich im konkreten Einzelfall sogar als unbillig erweisen könnte.

In diesem Sinne ist der Minderheitsantrag Hafner Ursula offener formuliert und etwas weniger starr als der Antrag Nabholz. Inhaltlich aber gehen die Anträge – nach der Korrektur des Antrages von Frau Nabholz mit der Ergänzung durch Absatz 3 der Lösung der Kommission (Abs. 5 des Antrages Nabholz) – in dieselbe Richtung. Wir könnten daher auch dem Antrag Nabholz zustimmen, geben aber dem Antrag der Minderheit wegen der etwas offeneren Formulierung den Vorzug.

Es stellt sich jetzt aber die Hauptfrage – das ist der eigentliche Punkt der heutigen Debatte –: Folgen wir dem Bundesrat und der Mehrheit oder der Minderheit bzw. dem Antrag Nabholz? Die entscheidende Frage liegt darin: Soll es in Zukunft so sein, dass der haushaltführende Ehegatte grundsätzlich einen Anspruch auf die Hälfte des Vorsorgeguthabens hat? Sagen wir ja dazu, wie es auch in der Scheidungsrechtsrevision vorgesehen ist, oder belassen wir es im wesentlichen beim alten Rechtszustand? Die Situation ist heute derart unbefriedigend, dass es nicht zugänglich ist, die betroffenen haushaltführenden Ehefrauen auf die Scheidungsrechtsrevision zu vertragen, die noch Jahre dauern kann, bis sie in Kraft tritt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag Hafner Ursula zuzustimmen, allenfalls dem Antrag Nabholz.

Präsidentin: Die LdU/EVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie dem Minderheitsantrag Hafner Ursula zustimmt.

Deiss, Berichterstatter: Ich möchte gleich einleitend einer der letzten Behauptungen von Herrn Rechsteiner widersprechen. Er hat gesagt, es gehe darum, zu entscheiden, ob wir es beim heutigen, beim alten Rechtszustand belassen wollten.

Sie haben nicht die Wahl zwischen dem heutigen Rechtszustand und einer Minderheit, die eine besonders frauenfreundliche Lösung bieten würde. Sie haben die Wahl zwischen der Lösung des Bundesrates, welche eine erhebliche Verbesserung bringt, und einer anderen Lösung, die eine ganz genaue Regel vorschreiben will.

Was bringt die Variante des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission? Es wird das grösste gegenwärtige Hemmnis einer gerechten Lösung aufgehoben, nämlich das Abtretungsverbot. Der Richter kann Teile der Austrittsleistungen an den anderen Ehegatten übertragen und dieses Vorgehen in die anderen Abfindungen nach heutigem Scheidungsrecht – welches in Kraft bleiben wird, ob Sie es wollen oder nicht – einbeziehen. Weiter bleibt auch die Regelung für den Anspruch auf Witwenrente der geschiedenen Frau in Kraft. Diese Lösung bedeutet, wie gesagt, eine erhebliche Lockerung und erlaubt dem Richter gleichzeitig, eine Lösung zu treffen, welche bis zur Revision des Scheidungsrechtes der heutigen Gesetzgebung gerecht wird.

Was spricht gegen die Lösung der Kommissionsminderheit, was gegen den Änderungsantrag Nabholz? Die Lösung der Kommissionsminderheit ist sicher zu rudimentär, das wurde auch von Frau Nabholz gesagt. Man spricht von «in der Regel»; man übernimmt zwar grosso modo das Ziel, das in der Vernehmlassung vorgegeben wird, lässt aber zahlreiche Fragen offen. Dem möchte der Antrag Nabholz abhelfen, indem die Artikel 126 und 127 aus dem in der Vernehmlassung befindlichen Entwurf herausgebrochen werden. Der Grundsatz soll uneingeschränkt Anwendung finden. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich um eine systemwidrige Aufpfropfung handelt, die zahlreiche Fragen ungelöst lässt.

Es ist keine seriöse Gesetzgebung, wenn wir Teile eines Entwurfes übernehmen, ohne die Ergebnisse der Vernehmlassung zu beachten und ohne die anderen damit zusammenhängenden Teile zu übernehmen. Es wäre falsch zu behaupten, das Argument der Kommission sei einzig gewesen, dass man keine Rosinen herauspicken wolle.

Die Kommission hat die Angelegenheit gründlich analysiert und sich von der Verwaltung auch Zusatzberichte liefern lassen. Es ist aber so, dass sehr viele Fragen, die in diesem Gesetzentwurf, auf den sich Frau Nabholz bezieht, behandelt werden, nicht übernommen werden. Was passiert z. B. nach Eintritt eines Versicherungsfalles? Wieso wird Artikel 128 nicht

übernommen? Fällt das Anrecht auf anderweitige Abfindung fortan weg? Artikel 130 dieses Entwurfes sieht in Absatz 2 Ziffer 8 nämlich vor, dass derartige Anwartschaften zu berücksichtigen sind. Wie steht es mit den Anwendungs- und Einführungsbestimmungen, welche in Artikel 7a dargelegt werden – immer im selben Gesetzentwurf?

Sie sehen, es stehen viele andere Fragen mit dieser in Artikel 126 und 127 bestimmten Regel in Zusammenhang. Das einzeln herauszuberechnen, kann keine ausgewogene Lösung bringen. Die Bundesratslösung verbaut dagegen nichts und gibt dem Richter auch die Möglichkeit, diesen Grundsatz, der allgemein anerkannt wird, anzuwenden – immer unter Beachtung der heute noch gültigen Gesetzgebung.

Deshalb bittet Sie die Mehrheit der Kommission, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: L'article 22 ne crée pas de nouvelles prétentions matérielles à faire valoir en cas de divorce. Il a seulement pour effet d'atténuer, au profit d'un époux divorcé, l'interdiction de la cession d'expectative dans le domaine du 2e pilier.

C'est au tribunal du divorce qu'il appartient de fixer la prestation de libre passage qui doit être transférée d'un conjoint à l'autre. L'institution de prévoyance de l'assuré n'a ni le devoir ni le droit d'examiner la décision du tribunal. La différence entre le montant de la prestation de sortie, au moment de la conclusion du mariage et au moment du divorce, équivaut à la prestation de sortie acquise pendant la durée du mariage. Les prestations de sortie sont calculées conformément à la loi dont nous discutons en ce moment.

L'acceptation de l'article 22 n'implique pas la renonciation à la rente de veuve de l'épouse divorcée créancière de prestations d'entretien. Par exemple, si une femme âgée de 55 ans, sans perspective de réintégration dans la vie active, divorce et si une contribution d'entretien lui est attribuée, son entretien devra, à la mort de son mari, débiteur de la contribution, être assuré sur la base de la loi sur la prévoyance professionnelle, aussi largement qu'il l'était de la part de l'ex-mari. Les mêmes principes sont applicables dans les cas où une épouse divorcée bénéficie de contributions d'entretien après un divorce en raison des soins qu'elle donne aux enfants.

La modification apportée par la commission à l'alinéa premier de l'article 22 est uniquement d'ordre rédactionnel et ne concerne que le texte français.

En ce qui concerne la proposition de minorité de Mme Hafner Ursula et celle de Mme Nabholz, elles ont en tout cas un point commun, c'est que leur traduction en français est totalement erronée. Dans la proposition de la minorité Hafner Ursula, il ne s'agit pas de l'époux de l'assuré, elle doit se lire de la manière suivante: «... le conjoint de l'assuré». Quant à la proposition de Mme Nabholz, elle est parfaitement incompréhensible en français, je ne peux donc pas y faire une correction.

La différence entre les Suisses alémaniques et les Suisses romands, sur ce point là, c'est que, lorsqu'une proposition est incompréhensible en français, on pense que c'est une erreur de traduction et on consulte le texte allemand; par contre, lorsqu'une proposition est incompréhensible en allemand parce qu'elle a été rédigée en français – comme c'était le cas hier pour la proposition de M. Darbellay – M. Allenspach monte aux barricades en disant que c'est complètement faux, sans prendre la peine de regarder le texte original français, pas plus qu'il ne prend la peine d'écouter mes propos maintenant.

Le projet de loi fédérale sur le libre passage, de 1991, qui a été mis en consultation ne comprenait pas de disposition correspondant à l'article 22. Dans la procédure de consultation, il est cependant apparu que divers organismes demandaient un assouplissement de l'interdiction de céder la créance en prestations futures, en cas de divorce. Les articles 126 à 128 de l'avant-projet du droit du divorce, qui prévoient le principe du partage par moitié de la prestation de sortie, comme le demande la proposition de minorité Hafner Ursula, ont une telle portée qu'ils doivent être soumis à la procédure de consultation. La reprise pure et simple des articles 126 à 128 de l'avant-projet du droit du divorce n'est pas suffisante, car les directives nécessaires pour les institutions de prévoyance font

encore défaut. De surcroît, si les articles 126 à 128 de l'avant-projet du droit du divorce avec les directives techniques nécessaires pour les institutions de prévoyance étaient déjà repris dans la loi fédérale sur le libre passage, il aurait convenu d'examiner déjà à ce stade le rapport des nouvelles dispositions avec l'article 151 du code civil. La proposition de Mme Hafner Ursula a donc été rejetée par la majorité de la commission par 10 voix contre 8 parce que les dispositions qui ont été élaborées dans le cadre du nouveau concept du divorce peuvent difficilement être reprises dans le concept actuel et être au surplus transférées du droit du divorce dans la loi sur le libre passage. Une telle décision supposerait un examen approfondi. En outre, la règle du partage par moitié de la prestation de sortie au sens de la proposition de la minorité Hafner Ursula est insuffisante dans la mesure où elle n'indique pas au juge quelles sont les conditions pour justifier une exception, ce que l'on ne saurait toutefois dire de la proposition Nabholz.

Une solution législative satisfaisante appelle obligatoirement l'élaboration de mesures d'accompagnement. C'est pourquoi la majorité de la commission vous propose le rejet de ces propositions.

Frau **Hafner** Ursula, Sprecherin der Minderheit: Es wurde meinem Antrag vor allem vorgeworfen, es müsse zuerst die Vernehmlassung zum Scheidungsrecht abgewartet werden. In der Kommission wurde gesagt: Scheiden kommt zu teuer zu stehen. Die Männer haben gemerkt, dass im Moment, da sie ihre Vorsorge mit den Frauen teilen müssen, auch für sie das Scheiden zu teuer zu stehen kommt. Jetzt sollen wieder zuerst Verbände, in denen vor allem Männer das Sagen haben, darüber befinden, ob die berufliche Vorsorge mit den Frauen geteilt werden soll oder nicht. Die Frauen sollen deshalb wieder warten.

Meiner Meinung nach – ich sage es noch einmal – gehört dieser Teil, die Aufteilung der zweiten Säule, auch ins Gesetz über die Freizügigkeit.

Ich bitte Sie, den Frauen jetzt Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Frau **Nabholz**: Es wurde mehrfach erwähnt, man solle doch das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Scheidungsrechtes abwarten. Dieses Vernehmlassungsverfahren ist seit zwei Monaten abgeschlossen.

Bundesrat **Koller**: Ich möchte gerade die Frauen im Saal doch bitten, den Fortschritt, den der Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit auf diesem Gebiete bringt, nicht geringzuschätzen. Zwar ist zuzugestehen, dass der Vorschlag des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission auf dem Boden des geltenden Scheidungsrechtes bleibt, d. h. also, dass sich die scheidungsrechtlichen Ansprüche nach den geltenden Artikeln 151 und 152 des Zivilgesetzbuches messen. Aber der entscheidende Fortschritt des Antrages des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit liegt eben darin, dass wir das bisher bestehende Abtretungsverbot aufheben und damit für die Erfüllung dieser scheidungsrechtlichen Ansprüche im praktischen Leben die wohl wichtigste Finanzierungsquelle – eben die Austrittsleistung der zweiten Säule – erschliessen. Das ist ein ganz bedeutender Fortschritt gegenüber dem heutigen Rechtszustand, weil es damit möglich wird, die scheidungsrechtlichen Ansprüche auch dadurch abzugelten, dass dafür ein Teil der Freizügigkeitsleistung auf den berechtigten Ehegatten übertragen wird.

Damit geben sich die Minderheit Hafner Ursula und Frau Nabholz nicht zufrieden, sondern sie möchten bereits im Freizügigkeitsgesetz einen Teil des neuen Scheidungsrechtes realisieren. Wenn man einen Teil eines anderen Gesetzes ins Freizügigkeitsgesetz verpflanzt, führt das fast zwangsläufig zu mannigfachen Widersprüchen, zu einer mangelnden Abstimmung auch innerhalb des Scheidungsrechtes; denn im ganzen übrigen Gebiet des Scheidungsrechtes würde natürlich das bisherige Recht weiter gelten, nur im Bereich der zweiten Säule würden Sie das neue Scheidungsrecht als verbindlich erklären.

Vor allem der Antrag Nabholz lehnt sich an die Vorschläge im neuen Scheidungsrecht an. Im wesentlichen sollen die Artikel 126 und 127 des Vorentwurfs ins Freizügigkeitsgesetz übernommen werden. Die Vernehmlassung dazu ist abgeschlossen. Die Vernehmlassung hat – wie das ja meistens der Fall ist – neue Probleme aufgeworfen. Zwar sind diese Artikel grundsätzlich begrüsst worden; gleichzeitig wurde aber beispielsweise die Frage aufgeworfen, ob nicht auch die dritte Säule in diese Teilung einbezogen werden müsste.

In der Vernehmlassung wurde – meines Erachtens nicht zu Unrecht – auch die Frage gestellt, ob für die Kinderbetreuung nicht ein zusätzlicher Ausgleich über die berufliche Vorsorge geschaffen werden müsste, da der Elternteil, der nach der Scheidung diese Aufgabe übernimmt, nicht in der Lage sei, sich selbständig eine adäquate Altersvorsorge aufzubauen.

Auch wenn diese Artikel also generell gut aufgenommen worden sind, sind wir doch daran, sie aufgrund der Vernehmlassung zu überarbeiten. Schon das zeigt, dass eine derartige Gesetzgebung, die einen Teil aus einem Entwurf herausbricht und dem Freizügigkeitsgesetz aufpfropft, wenig befriedigend ist.

Aber es kommt auch zu materiellrechtlichen Widersprüchlichkeiten. Ich möchte Ihnen das nur an einem Beispiel zeigen. (*Unruhe auf der Tribüne*) Der Antrag Nabholz sieht in Absatz 1 nur dann eine Teilung der während der Dauer der Ehe erworbenen Austrittsleistung vor, wenn noch bei keinem Ehegatten ein Versicherungsfall – also beispielsweise der Eintritt der Invalidität oder das Erreichen des Pensionierungsalters – eingetreten ist. Nun ist aber nicht einzusehen, warum in den anderen Fällen, nämlich dann, wenn aus rein objektiven Gründen die Betroffenen nicht in den Genuss dieser hälftigen Teilung kommen können, lediglich bei Schuldlosigkeit ein Ausgleichsanspruch bestehen soll. In den anderen Fällen, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, würden wir wieder ins alte Scheidungsrecht zurückfallen.

Deshalb sieht der zum neuen Scheidungsrecht vorgeschlagene Artikel 128 ZGB für diesen Fall vor, dass anstelle der Teilung der Austrittsleistung eine angemessene Entschädigung in Form einer Rente oder einer Kapitalabfindung aus dem Vermögen des Partners zu bezahlen sei. Sie sehen also gerade an diesem Beispiel, dass es einfach nicht aufgeht, wenn man nur einen Teil des neuen Scheidungsrechtes hier ins Freizügigkeitsgesetz verpflanzt.

Gleiches gilt auch für die intertemporal-rechtlichen Bestimmungen. Im Scheidungsrecht haben wir recht komplizierte intertemporal-rechtliche Bestimmungen. Wir müssen beispielsweise entscheiden: Soll das neue Scheidungsrecht nur für Scheidungsverfahren gelten, die erst nach dem Inkrafttreten beginnen, oder soll es auch schon für die Verfahren gelten, die bereits in erster, zweiter oder dritter Instanz anhängig sind? Auch solche Uebergangsvorschriften fehlen hier vollständig. Zusammenfassend muss ich daher sagen, dass es einfach nicht möglich ist, einen Teil des neuen Scheidungsrechtes ins Freizügigkeitsgesetz zu verpflanzen. Das ist keine seriöse Gesetzgebungsarbeit, das führt zu Widersprüchlichkeiten und zu Ungleichbehandlungen.

Ich muss Sie daher dringend bitten, diese Minderheitsanträge abzulehnen und dem Bundesrat und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Nabholz	61 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	46 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	92 Stimmen
Für den Antrag Nabholz	65 Stimmen

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

... Anspruch auf die Austrittsleistung Anspruch auf einen Teil der freien Mittel. Die Aufsichtsbehörde entscheidet darüber,

ob die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation erfüllt sind. Sie genehmigt den Verteilungsplan.

Abs. 2

Die freien Mittel sind ebenfalls aufgrund ihrer Veräusserungswerte zu bewerten.

Abs. 3 (neu)

Vorsorgeeinrichtungen privatrechtlicher Arbeitgeber dürfen Fehlbeträge anteilmässig abziehen.

Abs. 4 (neu)

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- eine Unternehmung restrukturiert wird;
- ein Arbeitgeber den Anschlussvertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung auflöst und diese Einrichtung nach der Auflösung weiterbesteht.

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

... liquidation partielle ou totale de l'institution de prévoyance, l'assuré a droit, en plus de la prestation de sortie, à une part des fonds libres. L'autorité de surveillance décide si les conditions d'une liquidation partielle ou totale sont remplies. Elle approuve le plan de répartition.

Al. 2

Les fonds libres doivent également être évalués en fonction de leurs valeurs de revente.

Al. 3 (nouveau)

Les institutions de prévoyance d'employeurs de droit privé peuvent déduire proportionnellement les découverts.

Al. 4 (nouveau)

Les conditions d'une liquidation partielle sont présumées lorsque:

- l'effectif du personnel est considérablement réduit;
- l'entreprise est restructurée;
- un employeur résilie le contrat qui le lie à l'institution de prévoyance et celle-ci subsiste.

Deiss, Berichterstatter: Ich möchte Sie bei unumstrittenen Artikeln nicht unnötig belästigen, aber ich glaube, bei Artikel 23 ist es doch wichtig hervorzuheben, dass es sich hier um einen der Hauptteile der Kommissionslösung im Fall von Arbeitslosigkeit handelt. Es wird hier nämlich bestimmt, wann eine Teil- oder Gesamtliquidation vorgenommen werden soll. Es ist die Aufsichtsbehörde, die demnach befindet, ob die Bedingungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation gegeben sind und somit Anspruch auf freie Mittel entsteht. Absatz 4 gibt eine nähere Umschreibung, wann die Vermutung für die Erfüllung der Bedingungen einer Teilliquidation gegeben ist. Insbesondere wird hier der Fall der erheblichen Verminderung der Belegschaft bestimmt.

Mme **Brunner** Christiane, rapporteur: Dans les circonstances économiques actuelles, avec les mesures de restructuration et les licenciements collectifs que nous connaissons maintenant, les problèmes qui sont traités à l'article 23 revêtent une importance particulière. La commission a apporté des modifications d'ordre systématique à l'article 23, d'une part, et, d'autre part, elle a tenté d'apporter des précisions à la question extrêmement délicate de savoir à quel moment et à quelles conditions il faut procéder à une liquidation partielle de l'institution de prévoyance. En introduisant dans la loi une réglementation sur les liquidations partielles ou totales, il ne s'agit pas de créer de toutes pièces un droit nouveau, mais simplement de codifier les normes juridiques appliquées aujourd'hui dans la pratique. Une telle codification dans la loi permet de rendre plus claire la réglementation et augmente par là même la sécurité du droit. Ainsi, sur ce point, la loi établit désormais clairement qu'en cas de liquidation partielle d'une institution de prévoyance l'assuré quittant cette institution a droit à une part équitable des fonds libres. L'article 23 contient à la fois des dispositions sur la répartition des fonds libres, sur la prise en compte d'un découvert technique et sur l'obligation de procéder à une liquidation partielle.

En cas de liquidation totale ou partielle, l'autorité de surveillance approuve le plan de répartition. Cette décision peut faire l'objet d'un recours administratif auprès de la Commission fédérale de recours en matière de prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité. La décision de cette commission peut à son tour faire l'objet d'un recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral, conformément à l'article 74 LPP. Aucune répartition ne pourra être entreprise tant que la cause n'a pas fait l'objet d'un jugement irrévocable. Cette remarque s'applique notamment dans le cas où un assuré dépose une plainte, avant que le plan de répartition n'ait force de chose jugée. Dans un tel cas, l'instance judiciaire chargée de traiter la plainte d'un assuré doit suspendre la procédure jusqu'au moment où le plan de répartition acquiert force de chose jugée. Le juge compétent, au sens de l'article 73 LPP, doit ainsi disposer d'un plan de répartition ayant acquis force de chose jugée avant de pouvoir traiter la plainte. Son jugement de dernière instance cantonale peut faire l'objet d'un recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral des assurances.

Cette procédure s'applique mutatis mutandis à la question de savoir si les conditions pour une liquidation partielle ou totale sont réunies. C'est l'autorité de surveillance qui décide si ces conditions sont réunies. Une plainte peut être introduite contre la décision de l'autorité de surveillance. Le juge qui est saisi d'une demande conformément à l'article 73 LPP doit suspendre la procédure jusqu'à ce qu'il ait à disposition une décision de l'autorité de surveillance qui ait force de chose jugée.

Par le renvoi aux articles 73 et 74 LPP, l'article 25 permet l'application des voies de droit mentionnées ci-dessus à l'ensemble des institutions de la prévoyance professionnelle. Il ne s'agit que d'une conséquence logique du fait que les autres dispositions de la loi sur le libre passage sont applicables à toutes les institutions, c'est-à-dire également aux institutions de prévoyance qui ne sont pas inscrites au Registre de la prévoyance professionnelle.

Conformément à ce qui est prévu à l'alinéa 2 de l'article 23, en ce qui concerne l'évaluation de la valeur de revente, il est évident qu'en cas de liquidation on tiendra compte non seulement des fonds libres, mais aussi de la valeur de revente de toutes les parts de la fortune comprises dans ladite liquidation. A l'alinéa 3 de l'article 23, la disposition prévue à l'origine par l'article 19 a été reprise, ainsi que je l'ai mentionné tout à l'heure. La commission a essayé de clarifier, à l'alinéa 4, à quel moment et à quelles conditions l'institution de prévoyance doit procéder à une liquidation partielle.

Plutôt que d'essayer de décrire des conditions exhaustives, la commission a introduit une présomption lorsque certains états de fait sont réunis. Cette solution flexible tient compte des besoins des assurés qui perdent leur place pour des raisons économiques. L'autorité de surveillance dispose ainsi d'une base légale claire lui permettant de trancher la question de la liquidation partielle dans des délais extrêmement rapides.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Loeb François

.... hat dem Vorsorgenehmer auf Wunsch, aber mindestens alle 3 Jahre, die reglementarische

Art. 24

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Loeb François

.... renseigne l'assuré sur demande, mais au moins tous les 3 ans, sur la prestation

Loeb François: Ich schlage Ihnen eine Vereinfachung vor. Zuerst möchte ich Ihnen meine Interessen offenlegen: Ich bin

Mitglied einer kleinen Pensionskasse, war früher deren Präsident.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir auch an die kleineren Pensionskassen denken müssen und die Vorschriften praktikabel sein sollten.

Ich schlage Ihnen vor, dass jeder Arbeitnehmer, jede Arbeitnehmerin auf Wunsch jederzeit den Stand seines bzw. ihres Guthabens in der Vorsorgeeinrichtung erfahren können, dass wir ihm bzw. ihr aber obligatorisch mindestens alle 3 Jahre einen Auszug geben. Es geht mir vor allem darum, dass wir nicht bürokratischen Leerlauf machen und tonnenweise Papier produzieren, sondern dass wir vereinfachen. Selbstverständlich haben es diejenigen Kassen einfacher, welche bereits alles via EDV erledigen. Aber auch da haben wir einen riesigen Papierausstoss.

Ich bin überzeugt, dass wir es einfacher machen können und dass meine Formulierung einfacher ist. Ich bitte Sie, ihr zu folgen.

Keller Rudolf: Wir sind heute in der Situation, dass die Versicherten mit sehr viel Papier beliefert werden. Sie erhalten schon heute recht komplizierte Bescheinigungen über ihre Leistungen, die recht schwierig zu lesen und zu interpretieren sind. Ich erfahre das tagtäglich. Wir erhalten Anfrage um Anfrage, und es geht allen Versicherungsgesellschaften gleich: Sie erklären heute schon, das sei ein grosses Problem.

Information ist gut, aber wir müssen auch darauf achten, dass wir die Leute nicht überfordern und nicht mit zuviel Information, zuviel Papier und zuviel Administration die ganze Sache überladen. Wenn eine versicherte Person Auskünfte über ihre Versicherung wünscht, müssen dies die Kassen schon heute gewähren. Von diesem Recht wird auch Gebrauch gemacht; es gibt bereits im Rahmen des BVG eine Verordnung dazu, die die Kassen zur Auskunft verpflichtet.

Der Antrag Loeb François ist eine Art Mittelweg zwischen der bisherigen Lösung und dem bundesrätlichen Vorschlag. Ich bitte Sie darum sehr inständig, den Antrag Loeb François zu unterstützen. Bitte denken Sie daran: Es gibt nicht nur die grossen Versicherungsgesellschaften, die das problemlos machen können. Es gibt auch viele kleinere und mittlere Pensionskassen, für welche diese Informationspflicht nicht eine so einfache Sache ist, wie das immer dargestellt wird.

Unterstützen Sie Herrn Loeb.

Deiss, Berichterstatter: Die Beratungen haben gezeigt, dass für viele Versicherungsnehmer nebst den institutionellen Fragen auch die blosse Information ein Hindernis in der Wahrung des Versicherungsschutzes darstellt. Die Kommission ist also der Meinung, dass eine jährliche Information ein Minimum darstellt.

Herr Keller, wenn es für die Versicherten schon so schwierig ist, das Papier zu verstehen, mit dem sie beliefert werden, wie schwierig muss es dann sein, wenn man nicht einmal mehr das Papier mit den Informationen hat!

Ich bitte Sie also angesichts des heutigen Standes der Technik, wo diese Probleme nicht mehr derart gross sein dürften, der Kommission zu folgen.

Mme Brunner Christiane, rapporteur: En commission, nous avons déjà eu deux propositions de nature presque identique, qui visaient soit à enlever soit à rendre plus lâche ce devoir d'information des institutions de prévoyance. Nous pouvons donc nous exprimer au nom de la commission dont la majorité a refusé ces propositions.

La plupart des critiques qui sont faites au 2e pilier reposent sur sa complexité, d'une part, et, d'autre part, sur le fait que les assurés ne disposent pas des informations nécessaires. Le droit à l'information clairement exprimé dans la loi doit devenir un droit pour les assurés en matière de caisse de pensions. Il correspond au principe de la transparence qui devrait fonder toutes les décisions du législateur en la matière. Si l'on doit choisir entre le fait de créer quelques problèmes administratifs aux caisses et le droit des assurés à être informés, il faut choisir le deuxième principe, car les problèmes administratifs, eux, peuvent être résolus.

Il faut aussi prendre en considération que le travailleur ou la travailleuse qui entend changer de place de travail et qui veut s'informer sur sa prestation de libre passage va en principe s'adresser à son employeur pour lui demander le montant de la prestation de libre passage. C'est justement ce qu'on aimerait éviter en lui assurant toutes les années le droit à une information automatique.

C'est pourquoi je vous invite à refuser la proposition présentée par M. Loeb François.

Bundesrat Koller: An sich ist das Anliegen von Herrn Loeb François – Kampf dem Papierkrieg – sympathisch. Trotzdem glaube ich, dass der Vorschlag der Kommission und des Bundesrates besser ist, und zwar aus zwei Gründen:

Einmal ist die Kenntnis der Austrittsleistung, jetzt auch im Rahmen der Verwendungsmöglichkeiten der zweiten Säule für die Wohneigentumsförderung, bedeutungsvoll.

Zweitens befürchte ich: Wenn man während drei Jahren diese Information nur auf Wunsch erhält, könnte sich der Arbeitgeber in einem solchen Fall fragen, ob der Arbeitnehmer seine Stelle verlassen will. Wir sollten auch nur den Anschein von solchen Implikationen vermeiden. Nachdem die Sache überall über EDV läuft, scheint mir auch der Verwaltungsaufwand angemessen.

Ich empfehle Ihnen daher Zustimmung zum Bundesrat und zur Kommission.

Loeb François: Ich will Ihnen nur eines antworten, Frau Brunner: Das Recht auf Information hat man auch gemäss meinem Antrag; das Recht besteht. Auf Verlangen kann man die Information jederzeit erhalten. Mir geht es wirklich darum, den kleineren Kassen hier eine Möglichkeit zu geben. Es sind, Herr Bundesrat, noch nicht alle Kassen auf EDV umgestellt. Es gibt einen grossen administrativen Aufwand, und ich bin einfach gegen die Bürokratie.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Loeb François	47 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	45 Stimmen

Art. 25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Er legt den Verzugszinssatz fest und einen Zinsrahmen für den technischen Zinssatz von mindestens einem Prozent. Bei der Festsetzung des Zinsrahmens sind die tatsächlich verwendeten technischen Zinssätze zu berücksichtigen.

Art. 26

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Il fixe le taux d'intérêt moratoire ainsi qu'une marge d'un pour cent au moins, à l'intérieur de laquelle doit être fixé le taux d'intérêt technique. La marge doit être déterminée en fonction des taux d'intérêt technique réellement appliqués.

Deiss, Berichterstatter: Hier einige Bemerkungen, weil es sich um den vierten Eckwert der Kompromisslösung handelt. Es geht um den technischen Zinssatz, nicht zu verwechseln mit dem Verzugszins oder dem Verzugszinssatz.

Beim technischen Zinssatz geht es um die Erstellung der versicherungstechnischen Bilanzen der Versicherungen. Grundsätzlich ist es so: Je höher der Zinssatz, desto weniger Freizü-

gigkeitsleistung gibt es; je höher der Zinssatz, desto weniger Finanzierungsprobleme, und vor allem: je unterschiedlicher der Zinssatz, desto grössere Schwierigkeiten bei der Freizügigkeit.

Die Kassen haben sich gegen eine einheitliche Festsetzung des technischen Zinssatzes gewehrt. Die Kommission hat diese Angelegenheit ziemlich gründlich untersucht und schlägt nun einen Kompromiss vor, bei dem der Bundesrat einen Zinsrahmen von einem Prozent oder mehr festsetzen kann. Die Kommission ist der Meinung, dass diese relative Freiheit, die den Kassen damit gewährt wird, genügend ist. Es sollte also mit der Aufdringlichkeit dieser Vorschrift nicht übertrieben werden, zumal ja bekannt ist, dass über 80 Prozent – die Zahlen, die wir haben, besagen 82 Prozent – der Kassen bereits einen einheitlichen Zinssatz von 4 Prozent zur Anwendung bringen.

Somit sollte der nun mögliche Zinsrahmen, diese Spanne von 1 Prozent, für die meisten Kassen nicht zu unüberwindbaren Schwierigkeiten führen.

Mme Brunner Christiane, rapporteur: L'article 26 alinéa 2 a donné lieu à de très longues discussions à l'intérieur de la commission et du groupe de travail institué par elle. La commission n'a pas contesté le principe selon lequel il appartient au Conseil fédéral de fixer le taux d'intérêt moratoire. Les discussions ont porté sur la compétence attribuée au Conseil fédéral de fixer de manière uniforme le taux d'intérêt technique applicable. Cette compétence, attribuée par le projet de loi du Conseil fédéral au Conseil fédéral lui-même, a été violemment critiquée lors des auditions par les représentants des caisses de pensions.

En effet, pour certaines institutions de prévoyance, notamment celles qui appliquent aujourd'hui un taux d'intérêt technique plus élevé que celui qui aurait été fixé par la loi ou par le Conseil fédéral, un taux d'intérêt technique unique pourrait avoir des conséquences financières difficiles. Selon des calculs de l'Office fédéral des assurances sociales, une réduction du taux d'intérêt technique de 0,25 pour cent entraînerait des besoins de financement supplémentaires de 10 à 20 pour cent de la masse salariale assurée. Dans un tel cas, les institutions de prévoyance devraient se procurer le capital manquant par une augmentation correspondante des cotisations ou par une réduction des prestations. L'harmonisation du taux technique constitue néanmoins un postulat indispensable pour la réalisation d'un véritable libre passage et pour garantir aux assurés un traitement à peu près identique en matière de libre passage. Ainsi, un assuré, même s'il quitte une caisse à primauté de prestations pour entrer dans une autre caisse à primauté de prestations, peut souffrir d'un manque considérable de moyens pour le rachat si les institutions de prévoyance concernées appliquent des taux d'intérêt techniques différents. Par exemple, une variation du taux d'intérêt de 1,5 pour cent, en admettant que l'ancienne institution de prévoyance applique un taux technique de 4,5 pour cent et la nouvelle institution de prévoyance un taux technique de 3 pour cent, peut signifier la perte de deux salaires annuels sur la prestation de libre passage à l'âge de 49 ans. Le taux d'intérêt technique exerce une influence non seulement sur la valeur des prestations de libre passage, mais également sur les cotisations et sur les possibilités de financement de nouvelles prestations. Actuellement, l'ensemble des institutions de prévoyance applique un taux technique se situant entre 3 et 5 pour cent et plus de quatre cinquièmes des assurés sont affiliés à des institutions de prévoyance qui appliquent un taux technique de 4 pour cent.

La commission a formulé une proposition qui tient compte du fait qu'il est souhaitable d'avoir un taux d'intérêt technique aussi homogène que possible, mais également du fait qu'il convient de respecter une certaine liberté dans le choix du type de financement des institutions de prévoyance.

C'est pourquoi la commission fait la proposition suivante: premièrement, le Conseil fédéral fixe une marge du taux technique en fonction des taux techniques réellement appliqués par l'ensemble des institutions de prévoyance. Ainsi, par exemple, le Conseil fédéral ne pourrait pas fixer une marge allant de 4 à

5 pour cent si le taux d'intérêt technique moyen s'élève à 3,75 pour cent. Deuxièmement, la marge à l'intérieur de laquelle doit se trouver le taux d'intérêt technique appliqué par une institution de prévoyance doit s'élever à 1 pour cent au moins. Cela signifie que le Conseil fédéral doit fixer une marge de 1 pour cent, mais qu'il peut aller au-delà s'il le désire. Troisièmement, le Conseil fédéral est libre de choisir les limites inférieures et supérieures de la marge. Il n'est pas nécessaire que la marge enveloppe le taux d'intérêt technique moyen de manière symétrique. Le Conseil fédéral peut donc fixer une marge allant, par exemple, de 3,5 à 4,5 pour cent, alors que le taux d'intérêt technique moyen est de 3,75 pour cent. Tout en allant dans le sens du besoin d'harmonisation du taux technique, la commission a fait une proposition très flexible, qui vise à ce que les institutions de prévoyance soient forcées d'adapter leur taux technique, et notamment à l'abaisser, uniquement dans les cas où cela semble justifié.

C'est à l'unanimité que la commission a adopté cette solution.

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 27 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 2

Antrag der Kommission

Art. 5 Abs. 2

Mehrheit

.... Vorsorgeeinrichtungen. Es gilt bezüglich der Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben c und d und 59 Absatz 2 auch für die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

Minderheit

(Bortoluzzi, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Scheurer Rémy, Spoerry)

.... Vorsorgeeinrichtungen. Es gilt bezüglich der Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c und 59 Absatz 2 auch für die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

Art. 10 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 Bst. b, Art. 27–30

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 56 Abs. 1 Bst. c (neu)

c. entschädigt die Auffangeinrichtung für deren aufgrund ihrer Tätigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes entstandene und nicht anderweitig entschädigte Kosten.

Art. 56 Abs. 1 Bst. d (neu)

Mehrheit

d. schliesst den Vorsorgeeinrichtungen im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation, die innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes erfolgt, eine durch die Anwendung dieses Gesetzes entstandene Deckungslücke.

Minderheit

(Bortoluzzi, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Scheurer Rémy, Spoerry)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 59 Abs. 2 (neu)

Mehrheit

Die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen finanzieren zudem die vom Sicherheitsfonds gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben c und d zu erbringenden Leistungen.

Minderheit

(Bortoluzzi, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Scheurer Rémy, Spoerry)

Die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen finanzieren zudem die vom Sicherheitsfonds gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c zu erbringenden Leistungen.

Art. 60 Abs. 2 Bst. e

e. zu führen, die nicht innert Zweijahresfrist über die Form

Art. 72 Abs. 3 (neu)

Die aufgrund ihrer Tätigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes der Auffangeinrichtung entstandenen, nicht anderweitig entschädigten Kosten werden vom Sicherheitsfonds nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c BVG getragen.

Art. 27 al. 2

Proposition de la commission

Art. 5 al. 2

Majorité

.... prévoyance professionnelle (art. 48). Les articles 56 1er alinéa lettres c et d et 59 2e alinéa s'appliquent aussi aux institutions de prévoyance soumises à la loi sur le libre passage.

Minorité

(Bortoluzzi, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Scheurer Rémy, Spoerry)

.... prévoyance professionnelle (art. 48). Les articles 56 1er alinéa lettre c et 59 2e alinéa s'appliquent aussi aux institutions de prévoyance soumises à la loi sur le libre passage.

Art. 10 al. 3, art. 15 al. 1 let. b, art. 27–30

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 56 al. 1 let. c (nouvelle)

c. Dédommage l'institution supplétive pour les coûts dus aux activités exercées conformément à l'article 4 2e alinéa de la loi sur le libre passage, lorsqu'un tel dédommagement n'est pas effectué par d'autres sources.

Art. 56 al. 1 let. d (nouvelle)

Majorité

d. Il couvre, en cas de liquidation totale ou partielle survenant pendant les cinq années qui suivent l'entrée en vigueur de la loi sur le libre passage, le défaut de capital de couverture résultant de l'application de cette loi.

Minorité

(Bortoluzzi, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Scheurer Rémy, Spoerry)

Rejeter la proposition de la majorité

Art. 59 al. 2 (nouveau)

Majorité

En outre, les institutions de prévoyance soumises à la loi sur le libre passage doivent financer les prestations versées par le fonds de garantie selon l'article 56 1er alinéa lettres c et d.

Minorité

(Bortoluzzi, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Scheurer Rémy, Spoerry)

En outre, les institutions de prévoyance soumises à la loi sur le libre passage doivent financer les prestations versées par le fonds de garantie selon l'article 56 1er alinéa lettre c.

Art. 60 al. 2 let. e

e. des assurés qui, dans le délai de deux ans n'ont pas pris

Art. 72 al. 3 (nouveau)

Conformément à l'article 56 1er alinéa lettre c LPP, le fonds de garantie assume les coûts de l'institution supplétive dus aux activités exercées conformément à l'article 4 2e alinéa de la loi sur le libre passage, lorsqu'un tel dédommagement n'est pas effectué par d'autres sources.

Art. 27bis (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Eintritts- und Austrittsleistung berechnet sich nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Eintritts in eine Vorsorgeeinrichtung bzw. des Austritts aus einer solchen gilt.

Abs. 2**Mehrheit**

Die formelle Anpassung der Verträge und Reglemente muss spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sein.

Minderheit

(Bortoluzzi, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Scheurer Rémy, Spoerry)

Weist eine Vorsorgeeinrichtung nach, dass ihr durch die ordnungsgemässe Anwendung der Artikel 15 bis 17 eine Deckungslücke von mehr als drei Prozent entsteht und ist es ihr nach den Umständen nicht zumutbar, diese anderweitig zu schliessen, so kann die Aufsichtsbehörde eine im Verhältnis zur Belastung der übrigen Vorsorgenehmer angemessene Kürzung der Austrittsleistungen bewilligen. Die Vorsorgeeinrichtung hat eine gemäss den Richtlinien des Eidgenössischen Departements des Innern aufgestellte Bilanz ihrer Vermögenswerte einzureichen.

Abs. 3**Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Bortoluzzi, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Scheurer Rémy, Spoerry)

Die Ausnahmebewilligung ist auf das zeitlich Notwendige zu beschränken. Sie erlischt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Antrag Loeb François**Abs. 1**

Vorsorgeeinrichtungen, die den neuen gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innert 3 Jahren ihre Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.

Abs. 2

Die Aufsichtsbehörde verfügt bei Vorsorgeeinrichtungen, die nach 3 Jahren ihre Reglemente betreffend Freizügigkeit nicht angepasst haben, deren Anpassung.

Eventualantrag Keller Rudolf

(falls der Antrag der Mehrheit zu Art. 27bis Abs. 2 abgelehnt wird)

Abs. 2

Die formelle Anpassung der Verträge und Reglemente muss spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sein.

Art. 27bis (nouveau)**Proposition de la commission****Al. 1**

Les prestations d'entrée et de sortie sont déterminées selon le droit en vigueur au moment de l'entrée dans une institution de prévoyance ou de la sortie d'une institution.

Al. 2**Majorité**

Les contrats et règlements doivent être adaptés formellement au plus tard cinq ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

Minorité

(Bortoluzzi, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Scheurer Rémy, Spoerry)

Si une institution de prévoyance prouve qu'elle subirait un défaut de capital en couverture de plus de trois pour cent en cas d'application correcte des articles 15 à 17 et que, d'après les circonstances, on ne peut pas attendre d'elle qu'elle la comble d'une autre manière, l'autorité de surveillance peut autoriser une réduction appropriée des prestations de sortie, en rapport avec la charge des autres assurés. L'institution de prévoyance doit déposer un bilan des actifs établi conformément aux directives du Département fédéral de l'intérieur.

Al. 3**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Bortoluzzi, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Scheurer Rémy, Spoerry)

La durée de l'autorisation doit être limitée au minimum. L'autorisation s'éteint au plus tard cinq ans après l'entrée en vigueur de cette loi.

Proposition Loeb François**Al. 1**

Les institutions de prévoyance qui ne répondent pas aux nouvelles dispositions légales doivent adapter leurs règlements dans un délai de 3 ans.

Al. 2

Les autorités de surveillance ont la compétence de procéder aux adaptations nécessaires auprès des institutions de prévoyance qui n'ont pas adapté leurs règlements en matière de libre passage.

Proposition subsidiaire Keller Rudolf

(en cas de refus de la proposition de la majorité à l'art. 27bis al. 2)

Al. 2

Les contrats et règlements doivent être adaptés, du point de vue formel, au plus tard 5 ans après l'entrée en vigueur de cette loi.

Deiss, Berichterstatter: Ich schlage Ihnen vor, dass wir Artikel 27 und Artikel 27bis gleichzeitig behandeln. Nicht, weil die Aenderungen des bisherigen Rechts von Kommissionsseite her zu Kommentaren Anlass geben, sondern weil einige dieser Aenderungen die Uebergangsbestimmungen, die in Artikel 27bis behandelt werden, betreffen: nämlich Artikel 5 Absatz 2 BVG, Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d BVG, eventuell Buchstabe c, sowie Artikel 59 Absatz 2 BVG.

Betreffend die Uebergangsbestimmungen möchte ich gleich jetzt einige Erklärungen abgeben, da Sie von der Kommissionsarbeit her die Wahl zwischen zwei verschiedenen Lösungen haben.

Das Problem ist das folgende: Durch dieses Freizügigkeitsgesetz entstehen für die Versicherten zusätzliche Rechte, für die Kassen somit zusätzliche Finanzierungsbedürfnisse. Von der Kommission her wollen wir nicht, dass durch dieses Gesetz in einigen Kassen Engpässe entstehen, die das ganze Werk problematisch werden lassen.

Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, das Gesetz sofort materiell in Kraft treten zu lassen. Es geht uns darum, dass diese Lösung der Freizügigkeit nicht durch lange Uebergangsfristen noch weiter hinausgezögert wird. Um aber eventuelle Schwierigkeiten zu beheben, wird Ihnen vorgeschlagen, eventuelle Finanzierungslücken bei Teil- oder Gesamtliquidationen über den Sicherheitsfonds zu schliessen. Gleichzeitig wird natürlich auch die zusätzliche Finanzierung des Sicherheitsfonds geregelt.

Die Kommissionsminderheit möchte hingegen die Möglichkeit, für einzelne Kassen Uebergangszeiten einzubauen, im Gesetz selber einräumen. Es wird also vorgesehen, dass nach gründlicher Analyse eventuell Anpassungsfristen von bis zu fünf Jahren eingebaut werden können und somit während dieser Zeit die Freizügigkeit nach diesem Gesetz noch nicht voll zum Zuge käme.

Die Kommissionsmehrheit gibt dem sofortigen Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorzug und baut die notwendigen Sicherheitsplanken ein. Sie bittet Sie, ihr zu folgen.

Bortoluzzi, Sprecher der Minderheit: Das Uebergangsrecht ist ein sehr wichtiger Bestandteil dieser Vorlage. Mit der Einführung des Mindestbetrages nach Artikel 17, wie wir es beschlossen haben, wird in den Kassen vielfach folgende Situation eintreten: Der Mindestbetrag übersteigt das Deckungskapital beziehungsweise den Barwert der erworbenen Leistung beträchtlich. Die Kassen müssen deshalb über freie Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen noch nachkommen zu können. Vor allem bei kleinen Kassen sind diese freien Mittel nicht oder nur in ungenügender Form vorhanden, so dass eine Sanierung über eine Rücknahme von Solidaritäten erfolgen

müsste. Dies ist nun aber für Kassen mit Beitragsprimat kaum möglich. Somit müssten diese Solidaritäten, für die die Finanzierung nicht mehr gesichert ist, neu finanziert werden.

Kurzfristig in die Bresche zu springen hätte vermutlich der Arbeitgeber. Allerdings gibt es dafür weder eine gesetzliche Grundlage noch eine Verpflichtung. In den meisten Fällen wird der Arbeitgeber – so nehme ich einmal an – nicht bereit sein, die Kasse kurzfristig allein zu sanieren. Damit wird der Kasenzweck natürlich unerreichbar. Aufgrund dieser Situation erfolgt die Aufhebung der Stiftung dann von Gesetzes wegen, d. h. sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist. Das bedeutet, dass die Kasse liquidiert wird.

Es ist jedoch nicht der Sinn eines Freizügigkeitsgesetzes, dass Kassen, die bisher Solidaritäten geübt haben, aufgrund der neuen Situation in die Liquidation getrieben werden. Vielmehr müssen durch das Gesetz – und hier eben mit Uebergangsfristen – Lösungen bereitgestellt werden, die den Kassen die Möglichkeit geben, die Liquidation zu vermeiden und in einer Frist von fünf Jahren, wie es mit dem Minderheitsantrag vorgeschlagen wird, ihre Fehlbeträge wieder zu kompensieren.

Der Minderheitsantrag geht davon aus, dass das Heil nicht in der Liquidation der Vorsorgeeinrichtung liegt – die auch nicht sinnvoll wäre – und zeigt einen Weg auf, indem er konkret festlegt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Frist die Lücke zu schliessen ist. Der Grundsatz, dass das Freizügigkeitsgesetz dort, wo dies wirtschaftlich möglich ist, sofort in Kraft zu treten hat, soll unangetastet bleiben. Es geht darum, dass Kassen, die wirtschaftlich nicht in einer guten Ausgangslage stehen, die Möglichkeit erhalten, die Einführung der vollen Freizügigkeit unter genau vorgeschriebenen Voraussetzungen mit einer Uebergangsfrist von fünf Jahren einzuführen.

Ich bitte Sie, der Minderheit, die einige Schwierigkeiten zu bewältigen hilft, zuzustimmen.

Keller Rudolf: Mein Antrag ist nur ein Eventualantrag. Er beeinflusst die Regelung der Freizügigkeit, wie wir sie jetzt im Grundsatz beschlossen haben, überhaupt nicht. Es geht um eine Frage der Kapazitäten der Versicherer und der Aufsichtsbehörden.

Die Anpassung der Reglemente und Verträge bei der BVG-Revision 1985 hat zum Teil sage und schreibe von 1985 bis in die neunziger Jahre gedauert, weil sowohl die Kassen und Versicherungsgesellschaften als auch die Aufsichtsbehörden ob der zu grossen Last und Arbeit mit der formellen Anpassung vom Personal her gesehen ganz einfach überlastet und überfordert waren.

Wir machen jetzt hier ein Gesetz mit umfassenden Aenderungen. Man kann deshalb auch die Verträge und Reglemente nicht einfach mit Standardtexten anpassen. Die Anpassungen sind arbeitsintensiv. Meiner Ansicht nach ist diese Arbeit auch von den staatlichen Aufsichtsbehörden nicht in kurzer Zeit mit dem bestehenden Personal zu bewältigen.

Sie können nun, wie das Kollege Loeb François will, diese Frist auf drei Jahre ansetzen. Die Praxis, wie wir sie beim BVG 1985 erlebt haben, zeigt aber, dass drei Jahre nicht realistisch sind. Sie können das trotzdem beschliessen, aber in Tat und Wahrheit wird es dann einfach so sein, dass die Sache sich gleichwohl auf längere Zeit hinausschiebt, bis all diese Reglemente angepasst und vor allem von den Aufsichtsbehörden genehmigt sind.

Ich bitte Sie, meinem Eventualantrag zuzustimmen, falls dies überhaupt nötig sein sollte. Ich versichere Ihnen aber, dass sowohl die Pensionskassen wie die Versicherungsgesellschaften selbstverständlich alles Interesse daran haben, die Reglements- und Vertragsänderungen so schnell wie möglich über die Bühne zu bringen. Auch die Aufsichtsbehörden sind daran interessiert, dies so schnell wie möglich zu tun. Nichtsdestoweniger haben sie die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Reglemente und Verträge gesetzeskonform gestaltet sind. Die Sache muss mit vielen Juristen und mit viel sachkundigem Personal angegangen werden. Das bedingt viel mehr Zeit, als bis jetzt vorgesehen ist.

Loeb François: Ich schlage Ihnen vor, einen anderen Weg zu gehen, als Ihnen die Mehrheit und die Minderheit der Kommission vorschlagen.

Ich schlage vor, dass man eine Uebergangszeit von drei Jahren festsetzt, in denen die Kassen ihre Reglemente anpassen sollen. Im Prinzip haben wir eine ähnliche Situation wie im Aktienrecht. Im Aktienrecht musste man auch sehr viele Statuten anpassen, man brauchte eine gewisse Zeit dazu.

Ich habe die Uebergangsbestimmungen des Aktienrechtes hervorgeholt: Diese passen eigentlich auch für die Situation, die wir hier haben – eine Situation, wo ein rascher Wechsel ein riesiges Problem bieten wird, nämlich das Problem, dass gar nicht genügend Spezialisten da sind, um die notwendigen Aenderungen für die Freizügigkeit rasch einzuführen.

Ich spreche nun wieder vor allem für die kleineren Kassen, sie brauchen Spezialisten; sie haben die Spezialisten nicht im Haus, sie müssen diese Versicherungsmathematiker und andere Spezialisten kommen lassen: Sie müssen eine gewisse Zeit haben, um die Anpassung vornehmen zu können.

Ich schlage Ihnen vor, dass man nicht komplizierte Fragen von Deckungskapitalien usw. prüft, sondern dass man einfach sagt: Die Kassen haben Zeit, diese Bestimmungen innerhalb von drei Jahren umzusetzen. Ich versuche auch hier einen einfacheren, einen verständlichen Weg für die Kassen und für die Versicherten zu finden. Jede Kasse kann dann, je nachdem, wie sie strukturiert ist, ihre Umsetzung durchführen.

Es ist ein anderer Weg, ich bin mir dessen bewusst, aber ich habe den Eindruck, dass es ein einfacher, ein verständlicher Weg ist, den wir schon im Aktienrecht mit Erfolg beschritten haben; wir haben dort zwar fünf Jahre Uebergangszeit verfügt, in meinen Augen wäre das bei der Freizügigkeit zu lange. Wir sollten schauen, dass in drei Jahren alle Kassen auf dem geforderten Stand sind.

Meine Lösung bringt eine gewisse Individualisierung. Man kann auf die Probleme der einzelnen Kassen besser eingehen und vor allem auch die kleineren Kassen berücksichtigen.

Frau Hafner Ursula: Seit Jahren versprechen wir den Hunderttausenden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die bei einem Stellenwechsel Verluste in der beruflichen Vorsorge in Kauf nehmen müssen, wir würden das Problem für sie an die Hand nehmen und befriedigend lösen. Der Bundesrat hat einen sehr guten Vorschlag gemacht. Der Vorschlag ist in die Vernehmlassung gegangen – und noch immer wird hier vorne behauptet, der Wechsel gehe zu rasch vor sich. Die Kassen haben seit Jahren Zeit gehabt, sich auf diesen Wechsel einzustellen. Sie wussten, was auf sie zukommt.

Ich bitte Sie dringend, jetzt nicht noch einmal Uebergangsfristen festzulegen, nachdem wir die Vorlage des Bundesrates in dem Sinne verändert haben, dass wir den Kassen entgegengekommen sind; wir haben ihre Bedenken berücksichtigt.

Der Bundesrat, der mit den Kassen härter umging, hat keine Uebergangsfristen vorgesehen; er war der Meinung, das sei den Kassen zuzumuten. Deshalb ist es nicht statthaft, dass wir – nachdem wir den Kassen schon so weit entgegengekommen sind – ihnen gegenüber jetzt noch einmal auf Kosten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die Stelle wechseln wollen oder müssen, Konzessionen machen.

Die Kommissionsmehrheit hat eine salomonische Lösung gefunden, indem sie dem Sicherheitsfonds die Aufgabe gibt, die Garantie zu übernehmen, falls wirklich Deckungslücken bei denjenigen Kassen entstehen sollten, die sich noch nicht auf das neue Freizügigkeitsgesetz eingestellt haben. Diese Lösung ist gut.

Ich bitte Sie dringend, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Allenspach: Uebergangsbestimmungen werden normalerweise im Rate kaum intensiv diskutiert. Ich bitte Sie aber, diesen Uebergangsbestimmungen volle Aufmerksamkeit zu schenken, denn diese Uebergangsbestimmungen könnten unter Umständen den Bestand einzelner Kassen gefährden.

Die Kommissionsmehrheit sieht vor, dass die gesetzlichen Freizügigkeitsregelungen sofort in Kraft treten, d. h., der Zeitpunkt des Eintrittes bzw. des Austrittes ist massgebend. Wir stimmen dem durchaus zu.

Deckungskapitallücken, die durch dieses Gesetz verursacht werden, insbesondere dann, wenn der technische Zinsfuss herabgesetzt werden muss, dürfen nach der Fassung der Kommissionsmehrheit bei der Berechnung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt werden. Diesem Grundsatz kann ich nicht zustimmen.

Gemäss Kommissionsmehrheit ist dem Austretenden eine Freizügigkeitsleistung auszuzahlen, die gar nicht vorhanden ist und für die der Austretende auch nicht entsprechende Beiträge bezahlt hat. Das ist eine krasse Bevorteilung und Privilegierung des Austretenden. Jahrelang konnte beispielsweise ein Austretender wegen eines hohen technischen Zinsfusses von den geringeren Beiträgen an die Vorsorgeeinrichtung profitieren. Tritt er nach Inkrafttreten des Gesetzes aus, und zwar bevor die Deckungskapitallücke, die wegen einer vom Bundesrat verfügten Herabsetzung des technischen Zinsfusses entstanden ist, geschlossen werden kann, dann wird er gegenüber den Verbleibenden eindeutig privilegiert.

Die Verbleibenden müssen dann nachträglich nicht nur ihre eigenen Deckungskapitallücken auffüllen, sondern auch die Deckungskapitallücken, die der Austretende verursacht hat. Der Hinweis auf mögliche Leistungen des Sicherheitsfonds bringt ihnen keine Entlastung, denn der Sicherheitsfonds springt nur dann in die Lücke, wenn innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Teil- oder Gesamtliquidation eintritt. In allen anderen Fällen werden keine Leistungen des Sicherheitsfonds fällig; dann werden die Verbleibenden massiv zur Kasse gebeten.

Es sei daran erinnert, dass die Herabsetzung des technischen Zinsfusses um ein Viertelprozent zu einer Deckungskapitallücke von 10 bis 20 Prozent des versicherten Verdienstes führt. Dieses technische Defizit muss beseitigt werden. Wir können die Arbeitgeber nicht dazu verpflichten, für die vom Gesetzgeber erzwungenen Deckungskapitallücken aufzukommen. Das müssen die Versicherten selbst tun.

Wie lange tolerieren die Aufsichtsbehörden dort, wo der technische Zinsfuss herabgesetzt werden muss, Deckungskapitallücken von 10 bis 20 Prozent des versicherten Verdienstes? Sind es 5, 10 oder 20 Jahre? Wenn sie es nur 5 Jahre lang tolerieren, müssen die Versicherten in diesen 5 Jahren 2 bis 4 zusätzliche Lohnprozente an die Pensionskasse abliefern, nur um diese Deckungskapitallücken aufzufüllen. Sie müssen darüber hinaus noch weitere Mittel abliefern, um die Deckungskapitallücken der Austretenden zu begleichen.

Der Antrag der Kommissionsminderheit verteilt die Lasten auf die Austretenden und die Verbleibenden. Wenn eine grosse Deckungskapitallücke besteht und diese nicht anderweitig geschlossen werden kann, kann die Aufsichtsbehörde die Vorsorgeeinrichtung ermächtigen, einen entsprechenden Abzug von der Freizügigkeitsleistung vorzunehmen. Da diese Abzugsmöglichkeit auf höchstens 5 Jahre beschränkt ist, werden die Verbleibenden immer noch Solidaritätsbeiträge an die Austretenden bezahlen müssen, allerdings nicht mehr in so krassem Umfange, wie das beim Mehrheitsantrag der Fall wäre.

Ich bekenne mich zum Freizügigkeitsgesetz; aber wenn es dazu führt, dass der Arbeitnehmer plötzlich 2 bis 3 zusätzliche Prozente bezahlen muss, dann sinken der Beifall für das neue Gesetz und auch die Akzeptanz der zweiten Säule.

Gerade dies möchten wir nicht. Deshalb stimmen wir für den Antrag der Kommissionsminderheit.

Seiler Rolf: Die bisherigen Beschlüsse unseres Rates führen dazu, dass die Freizügigkeitsleistungen bei Stellenwechsel ganz wesentlich verbessert werden. Was noch fehlt, ist das Pünktchen auf dem i, nämlich die Uebergangsbestimmungen. Die Mehrheit der Kommission möchte dieses Pünktchen ganz markant setzen, die Minderheit eher verschwommen, und einige möchten es gar nicht setzen.

Die CVP-Fraktion wird einhellig für die Mehrheit der Kommission stimmen. Wir sind der Meinung, dass mit Inkrafttreten die-

ses Gesetzes die volle materielle Wirkung der verbesserten Freizügigkeitsleistungen erreicht werden soll; alle Stellenwechsler sollen ab diesem Zeitpunkt von diesen Verbesserungen profitieren können.

Sie können nicht jahrelang verkünden – das haben alle Parteien getan –: Jawohl, bei der Freizügigkeit gibt es Probleme, aber wir kennen jetzt Lösungen; es passiert etwas. Kurz vor dem Ziel heisst es: Nein, wir sind jetzt zwar am Ziel, aber zu früh. Wir brauchen noch Ausführungsbestimmungen, und wir brauchen Ausführungsbestimmungen, die diese Verbesserungen für einige noch nicht möglich machen.

Wie wollen Sie das den Leuten erklären, die schon jahrelang auf diese Regelung warten? Geben Sie doch zu: Sie können das schlicht und einfach nicht! Sie können es um so weniger, als die Mehrheit der Kommission eine Lösung präsentiert, die praktikabel ist, die vernünftig ist und die eindeutig die bessere Lösung darstellt als diejenige der Kommissionsminderheit.

Herr Allenspach, Sie können jetzt schon lachen, das ist Ihr gutes Recht. Aber wann immer Sie hier am Pult sind und im Namen der Minderheit mit Aengsten und mit Drohungen operieren: Sie können das weiter tun, aber Ihre Aengste haben Sie weiterhin; Ihre Drohungen jedoch werden ganz einfach nicht mehr ernst genommen, weil sie unbegründet sind.

Was richtig ist: Die Pensionskassen brauchen eine angemessene Frist, um ihre Reglemente anzupassen, und nach unserer Auffassung beträgt diese angemessene Frist fünf Jahre und nicht drei Jahre, wie das Herr Loeb will.

Zusammenfassend: Die CVP-Fraktion wird einhellig für die Mehrheit der Kommission stimmen; sie lehnt die Anträge der Minderheit und auch den Antrag Loeb François ab.

Deiss, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen nicht die Details der beiden Lösungen noch einmal vorführen, sondern nur auf gewisse Argumente eingehen. Einmal auf jene, die durch Herrn Bortoluzzi im Namen der Minderheit vorgetragen wurden. Er hat mit eventuellen Liquidationen von Vorsorgeeinrichtungen Aengste heraufbeschwören wollen. Ich glaube, dass diese Aengste unangebracht sind und dass die Versicherten bei der Mehrheitslösung gerade in diesen Fällen dank dem Eingreifen des Sicherheitsfonds sogar noch profitierten, weil sie dann über Finanzierungsmittel verfügen könnten, die sie gar nicht selber einbezahlt hätten.

Die Kommissionsmehrheit ist also überzeugt, dass ihre Lösung die notwendigen Polster einbaut, um eventuelle Härtefälle zu überwinden, und dass es deswegen nicht notwendig ist, die Einführung der materiellen Freizügigkeit zu verzögern. Die Kommission hat zwar nicht über den Antrag Loeb François diskutieren können, aber da er noch viel weiter geht als das, was die Minderheit der Kommission vorschlägt, ist dieser Antrag schon gar nicht anzunehmen. Herr Loeb würde nämlich für alle – nicht nur für Ausnahmefälle, wie es die Minderheit will – drei Jahre Aufschiebung einbauen. Zudem ist der Antrag von Herrn Loeb meines Erachtens zu ungenau. Er vermengt zwei ganz unterschiedliche Angelegenheiten, nämlich einerseits das materielle Inkrafttreten dieses Freizügigkeitsgesetzes – d. h. die Begründung der Rechte, die für die Züger dadurch ausgelöst werden – und andererseits die formelle Anpassung – d. h. die Auffrischung, die durch dieses Gesetz eingeführt und notwendigen Änderungen in den Reglementen. Aus all diesen Gründen, aber insbesondere damit die Freizügigkeit rasch – wie versprochen – in Kraft treten kann, bittet Sie die Mehrheit, ihrer Lösung zu folgen.

Mme Brunner Christiane, rapporteur: La commission était d'avis que la loi sur la prestation de libre passage entraîne des tâches supplémentaires pour l'institution supplétive et qu'il convient d'assurer les frais qui découlent de ces nouvelles tâches. C'est pourquoi, la commission a proposé, à l'unanimité, que le fonds de garantie dédommage l'institution supplétive pour les coûts dus aux activités exercées, conformément à la loi sur le libre passage, lorsqu'un tel dédommagement n'est pas effectué par d'autres sources.

Si cet aspect-là n'a pas été contesté en commission, le deuxième aspect, qui porte sur les défauts de capital de couverture qui peuvent résulter de la mise en vigueur et de l'appli-

cation de la loi sur le libre passage, a donné lieu à des controverses. La majorité de la commission vous propose que les prestations de libre passage soient calculées selon les méthodes de calcul de la nouvelle loi, dès son entrée en vigueur, et que les contrats et règlements puissent être adaptés formellement au plus tard cinq ans après l'entrée en vigueur de la loi. Si toutefois des problèmes devaient surgir, en cas de liquidation totale ou partielle d'une institution de prévoyance survenant pendant les cinq ans qui suivent l'entrée en vigueur de la loi, le fonds de garantie pourrait être amené à couvrir le défaut de capital de couverture résultant de l'application de la loi sur le libre passage. Cette solution résout élégamment les problèmes qui peuvent se poser par rapport au droit transitoire et est pleinement conforme au principe de la sécurité du droit.

Les propositions faites par la minorité Bortoluzzi envisagent un autre système pour résorber un éventuel défaut de capital de couverture, s'il résulte de l'application de la loi sur le libre passage. Les institutions de prévoyance pourraient alors réduire les prestations de libre passage de manière appropriée, pendant une durée de cinq ans, afin d'éviter d'augmenter d'éventuels défauts dans les capitaux de couverture. La minorité Bortoluzzi refuse également l'intervention du fonds de garantie en cas de problème devant résulter de l'application de la loi sur le libre passage, s'il y a liquidation totale ou partielle d'une institution de prévoyance, pendant les cinq ans qui suivent l'entrée en vigueur de la loi.

Ces propositions ont été clairement refusées en commission, par 12 voix contre 6, dans la mesure où elles traitent différemment les assurés suivant l'institution de prévoyance à laquelle ils sont affiliés, et introduit de la sorte, pendant une durée possible encore de 5 ans, des prestations de libre passage au rabais pour ménager le financement des institutions de prévoyance.

Les assurés doivent être traités de la même manière, quelle que soit l'institution de prévoyance à laquelle ils sont affiliés, et le principe de la transparence doit être primordial en matière de 2e pilier. De surcroît, la Conférence des autorités de surveillance a clairement exprimé que la proposition de la minorité Bortoluzzi entraînerait des difficultés insurmontables dans la pratique. C'est pourquoi la majorité de la commission vous demande de refuser l'ensemble des propositions de minorité Bortoluzzi.

En ce qui concerne la proposition faite par M. Loeb François, sous des dehors tout à fait anodins, il nous propose une modification matérielle extrêmement importante qui va d'ailleurs plus loin que la proposition de minorité. Il propose carrément de différer d'emblée de trois ans la réalisation du libre passage intégral.

Il faut d'abord, je vous le rappelle, que le projet soit adopté par le Conseil des Etats, puis qu'il soit mis en vigueur par le Conseil fédéral qui a promis de le faire dans des délais raisonnables, laissant aux caisses le temps de s'adapter. La mise en vigueur de la loi dont nous discutons actuellement n'aura pas lieu avant 1995 ou 1996. Si vous y ajoutez les trois ans demandés par M. Loeb François, nous arrivons à peu près en l'an 2000, et nous aurions peut-être enfin, en l'an 2000, réalisé le libre passage intégral tant souhaité par les travailleurs et les travailleuses de ce pays et par l'économie dans son ensemble. Je vous prie donc instamment de refuser également la proposition Loeb François.

Bundesrat Koller: Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf überhaupt keine Uebergangsbestimmungen vorgesehen. Das hätte bedeutet, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gleich auch alle materiellen Vorschriften sofort gelten hätten. Kassenexperten haben uns dann aber – wir hatten ja bei dieser Vorlage immer sehr viel mit Kassenexperten zu tun und waren auf ihren Sachverstand angewiesen – glaubwürdig dargelegt, dass Vorsorgeeinrichtungen, die nicht als reine Spareinrichtungen organisiert sind, durch dieses sofortige Inkrafttreten aufgrund von Unterkapitalisierungen in grosse Schwierigkeiten kämen. Das hätte entweder zu bedeutend höheren Beiträgen der Betriebstreuen geführt oder dann aber zur Senkung von Leistungen. Beides ist natürlich unerwünscht.

Aufgrund dieses Sachverhaltes schlägt Ihnen nun eine Kommissionsminderheit – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, einer Deckungslücke und einer ausdrücklichen Bewilligung von seiten der Aufsichtsbehörden – die Möglichkeit vor, das materielle Inkrafttreten dieses Gesetzes hinauszuschieben, soweit das zeitlich unbedingt nötig ist, maximal aber fünf Jahre. Die Kommissionsmehrheit hat dagegen eine andere Lösung gefunden. Sie schlägt Ihnen vor, dass in solchen Fällen der Sicherheitsfonds einspringt.

Der Bundesrat unterstützt die Kommissionsmehrheit, denn sie liegt auf der Linie der Revision des BVG. Danach soll der Sicherheitsfonds künftig auch für Leistungen im ausserobligatorischen Bereich aufkommen. Es ist zwar einzugestehen, dass auch hier die Versicherten schliesslich für die Deckungskapitallücke aufkommen müssen. Das scheint uns aber im Rahmen und im Hinblick auf die generelle BVG-Revision vertretbar.

Unseres Erachtens geht es rechtspolitisch nicht an, dass wir die Freizügigkeit – ein wirklich dringendes Postulat – bei einem schönen Teil der Kassen bis gegen Ende dieses Jahrtausends aufschieben. Das wäre jedoch bei Annahme des Minderheitsantrages der Fall.

Noch ein Wort zum Antrag Loeb François. Herr Loeb möchte noch weiter gehen als die Minderheit Ihrer Kommission. Nach dem Antrag Loeb François bliebe es im Belieben der einzelnen Pensionskassen, die neue Freizügigkeitsordnung erst nach drei Jahren in Kraft treten zu lassen. Das würde mit grösster Wahrscheinlichkeit bedeuten, dass es im Belieben der Kassen läge, die Freizügigkeit erst etwa im Jahre 1998 zu realisieren. Das ist eindeutig zu spät, weshalb ich Sie bitte, den Antrag Loeb François abzulehnen.

Dagegen kann ich ohne weiteres dem Antrag Keller Rudolf zustimmen, wobei dieser Antrag ja nur zum Zug kommt, wenn sich die Minderheit der Kommission durchsetzt. Er betrifft den Absatz 4 und nicht den Absatz 2 und bedeutet, dass die formelle Anpassung der Reglemente innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen werden muss.

Zusammenfassend: Stimmen Sie der Mehrheit der Kommission zu.

*Art. 27 Abs. 2 (Art. 10 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 Bst. b, Art. 27–30, Art. 56 Abs. 1 Bst. c, Art. 60 Abs. 2 Bst. e, Art. 72 Abs. 3), Art. 27bis Abs. 1
Art. 27 al. 2 (art. 10 al. 3, art. 15 al. 1 let. b, art. 27–30, art. 56 al. 1 let. c, art. 60 al. 2 let. e, art. 72 al. 3), art. 27bis al. 1*

Angenommen – Adopté

*Art. 27 Abs. 2 (Art. 5 Abs. 2, Art. 56 Abs. 1 Bst. d, Art. 59 Abs. 2), Art. 27bis Abs. 2, 3
Art. 27 al. 2 (art. 5 al. 2, art. 56 al. 1 let. d, art. 59 al. 2), art. 27bis al. 2, 3*

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, dass wir die Minderheitsanträge zusammennehmen und in einer ersten Eventualabstimmung den Antrag Loeb François den Minderheitsanträgen gegenüberstellen. Das Resultat stellen wir dann gegen die Anträge der Mehrheit. Sofern diese abgelehnt werden, bringe ich abschliessend den Antrag Keller Rudolf zur Abstimmung. – Sie sind so einverstanden.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für die Anträge der Minderheit	40 Stimmen
Für den Antrag Loeb François	34 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für die Anträge der Mehrheit	85 Stimmen
Für die Anträge der Minderheit	58 Stimmen

Präsident: Damit entfällt der Eventualantrag Keller Rudolf.

Art. 28

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

132 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
und der Initiativen

gemäss Seite 1 der Botschaft

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
et les initiatives

selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

gestützt auf dieses Gesetz bei den Vorsorgeeinrichtungen dann Milliarden von Franken an zwangsgespartem Vermögen anhäufen, um dann festzustellen, dass unser Zwangssparsystem trotz der hohen Regelungsdichte nur ungenügend funktioniert und längst nicht allen Erwartungen gerecht zu werden vermag, was uns dazu zwingt, durch den Erlass weiterer Gesetze Korrekturen vorzunehmen.

Letzte Woche haben wir in diesem Sinne – also im Sinne einer solchen Korrektur – Massnahmen beschlossen, die es gestatten sollen, zwangsgesparte Mittel demjenigen, der sie angespart hat, wieder zurückzugeben, damit er sie für die Finanzierung von selbstzunutzendem Wohneigentum einsetzen kann. Diese Woche nun, heute, behandeln wir das durch den Bundesrat vorgeschlagene Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; FZG), mit dem die negativen Auswirkungen unserer BVG-Sparübung auf den einzelnen Arbeitnehmer gemildert oder wo immer möglich sogar ganz aufgehoben werden sollen, auf dass die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen inskünftig bei einem Stellenwechsel möglichst keine Nachteile mehr in Kauf nehmen müssen und damit endlich so mobil werden, wie sie das – gemessen an den Bedürfnissen der Wirtschaft – heute eigentlich sein müssten.

Ich setze voraus, dass zur Frage des Bedürfnisses nach Mobilität einhellige Auffassungen bestehen, dass wir uns über die Zielvorgabe des neuen Gesetzes also alle einig sind und dass wir damit alle davon ausgehen, ein Arbeitnehmer müsse seine Stelle wechseln können, ohne deswegen Nachteile hinsichtlich seiner BVG-Vorsorge in Kauf nehmen zu müssen.

Ich habe jetzt die Ausgangslage vielleicht ein bisschen sarkastisch, möglicherweise sogar ein bisschen zynisch geschildert. Aber es wäre verfehlt, aus dieser möglicherweise etwas überzeichneten Schilderung den Schluss ziehen zu wollen, die Vorlage wäre in der Kommission, für die zu referieren ich heute das Vergnügen habe, auf Widerstand gestossen oder umstritten gewesen. Im Gegenteil!

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit Ihres Rates hat mit 13 zu 0 Stimmen für Eintreten votiert und am Schluss, nach der Beratung des bundesrätlichen Entwurfes, der insgesamt sechs Sitzungen gewidmet wurden, der Vorlage – bei damals allerdings nicht mehr ganz vollständiger Präsenz – mit 8 zu 0 Stimmen und bei 2 Enthaltungen zugestimmt; das alles, nachdem der Nationalrat als Erstrat die Vorlage in der Gesamtabstimmung sogar mit 132 zu 0 Stimmen genehmigt hatte.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Frage der Freizügigkeit, die wir mit der neuen Vorlage regeln möchten, um eine wirklich sehr komplexe Materie handelt, will ich mich im Rahmen meines Eintretensreferates, anders als das vielleicht üblicherweise der Fall ist, für einmal nicht mit Einzelheiten der neuen Vorlage befassen. Ich stelle mir vielmehr vor, dass so etwas Ähnliches wie eine Einführung in das Problem der Freizügigkeit vielleicht eher gefragt sein könnte. Ich möchte deshalb versuchen, Sie mit dieser Problematik – eben mit der Problematik der Freizügigkeit – einigermaßen vertraut zu machen. Zu diesem Zweck habe ich das, was ich Ihnen vorzutragen beabsichtige, in drei Teile aufgegliedert.

In einem ersten Teil gehe ich darauf ein, weshalb es beim Stellenwechsel überhaupt zu Schwierigkeiten mit der zweiten Säule kommen kann. In einem zweiten Teil möchte ich Ihnen darlegen, wie das Freizügigkeitsproblem mit dem vorgeschlagenen Gesetz gelöst werden soll. Dabei beschränke ich mich allerdings bewusst auf das Grundsätzliche; denn es würde viel zu weit führen, wenn ich in diesem Zusammenhang auf Einzelheiten eingehen wollte. Schliesslich werde ich mir erlauben, in einem dritten Teil einen kleinen Exkurs zum Begriff der vollen Freizügigkeit vorzutragen, da dieser Begriff die aktuelle Diskussion zurzeit vollständig beherrscht und wohl auch in nächster Zukunft noch beherrschen wird, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Initiative, über die wir ja bereits befinden haben. Es scheint mir deshalb wesentlich, nach Möglichkeit klarzustellen, was unter dem Begriff der vollen Freizügigkeit eigentlich verstanden werden muss.

Damit jetzt zum ersten Teil meiner Ausführungen, zur Erörterung der Frage, weshalb es beim Stellenwechsel zu Proble-

92.026

Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Bundesgesetz

Libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 26. Februar 1992 (BBI III 533)

Message et projet de loi du 26 février 1992 (FF III 529)

Beschluss des Nationalrates vom 9. Dezember 1992

Décision du Conseil national du 9 décembre 1992

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schoch, Berichterstatter: Eigentlich ist es ja paradox: Zunächst zwingen wir Bürgerinnen und Bürger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Sparen, indem wir ein vermeintlich wohlgedachtes Gesetz, nämlich das BVG, erlassen und

men mit der zweiten Säule kommen kann. In der Schweiz stellen heute rund 14 000 Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen in Aussicht. Diese Vorsorgeeinrichtungen unterscheiden sich indessen nicht nur in Art und Umfang der in Aussicht gestellten Leistungen, sondern – das interessiert uns jetzt – auch darin, wie sie diese Leistungen finanzieren. Es leuchtet ein, dass Freizügigkeitsprobleme dort entstehen, wo bei einem Stellenwechsel die alte und die neue Vorsorgeeinrichtung gleiche Leistungen unterschiedlich finanzieren. Sie mögen mir entgegenhalten, das sei natürlich eine Binsenwahrheit. Sie haben recht, aber es lohnt sich trotzdem zu versuchen, sich anhand eines einfachen Beispiels zu vergegenwärtigen, was beim Stellenwechsel, mit dem ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung verbunden ist, passiert oder zumindest passieren kann.

Ich möchte Ihnen zu diesem Zweck ein ganz kleines Fallbeispiel vorlegen und anhand dieses Fallbeispiels darlegen, dass das BVG – wie eben bereits erwähnt – zwei Arten der Finanzierung von Vorsorgeleistungen zulässt.

Die eine Vorsorgeeinrichtung, die ich hier im Rahmen dieses Fallbeispiels erörtern und behandeln möchte – Sie können sie Vorsorgeeinrichtung A nennen –, finanziert ihre späteren Vorsorgeleistungen in der Weise, dass sie den Vorsorgenehmer unabhängig von ihrem Alter – also unabhängig davon, ob ein Vorsorgenehmer 25 oder 55 Jahre alt ist – neben den eigenen Beiträgen linear einen ebenso hohen Arbeitgeberbeitrag gutschreibt. Beträgt also der Arbeitnehmerbeitrag jährlich 4000 Franken, so finden sich am Ende des Jahres auf dem Konto des Vorsorgenehmers, zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebers, 8000 Franken, weil der Arbeitgeber ebenfalls 4000 Franken dazugegeben hat. Wird der Vorsorgenehmer nach – sagen wir – 40 Versicherungsjahren pensioniert, so trägt dann zumal das angesparte Kapital 320 000 Franken, wenn man einmal von der Verzinsung und den Aufwendungen für die Abdeckung der Risiken von Tod und Invalidität absieht. Ganz anders rechnet nun eine andere Vorsorgeeinrichtung, die wir als Einrichtung B bezeichnen könnten. Sie schreibt – und das lässt das BVG durchaus zu – nicht jedem Vorsorgenehmer den gleichen Betrag gut, sondern sie differenziert: Beim jungen, beispielsweise 25jährigen Vorsorgenehmer begnügt sie sich damit, ihm seine eigenen Beiträge von 4000 Franken – und nur diese – gutschreiben. Dafür zeigt sie sich dann beim älteren, 55- oder 60jährigen Vorsorgenehmer um so grosszügiger: Seine Beiträge werden nicht nur verdoppelt, sondern verdreifacht, insgesamt erhält er also 12 000 Franken. Daraus ergibt sich, dass der Sparprozess in der Vorsorgeeinrichtung B ganz anders verläuft als in der vorher erläuterten Vorsorgeeinrichtung A. Aber der Vorsorgenehmer verfügt in der Vorsorgeeinrichtung B nach 40 Jahren genau gleich wie bei der Vorsorgeeinrichtung A über ein angespartes Kapital von 320 000 Franken. Für den Vorsorgenehmer, der seine Stelle nie wechselt, stellen Unterschiede in der Finanzierung der Vorsorgeleistungen also überhaupt kein Problem dar. Die Pensionsansprüche fallen in der Vorsorgeeinrichtung A gleich hoch aus wie in der Vorsorgeeinrichtung B.

Ganz anders sieht aber die Sache für jenen Arbeitnehmer aus, der seine Stelle wechselt. Tritt der beispielsweise 25jährige Arbeitnehmer von der Vorsorgeeinrichtung B in die Vorsorgeeinrichtung A über, so fehlen ihm bereits nach einem einzigen Jahr Vorsorgemittel in der Höhe – um bei unserem Beispiel zu bleiben – von 4000 Franken. Das bedeutet nichts anderes, als dass er diese 4000 Franken aus dem eigenen Sack aufbringen muss, wenn er bei der neuen Vorsorgeeinrichtung wieder gleich gut versichert sein will wie bei seiner früheren. Umgekehrt gewinnt der 55- oder 60jährige Arbeitnehmer der Vorsorgeeinrichtung B jährlich 4000 Franken gegenüber seinem Kollegen aus der Vorsorgeeinrichtung A.

Man kann die Sache drehen und wenden, wie man will, auch im Zusammenhang mit der Freizügigkeit ist es so, dass das Fell des Bären nicht gewaschen werden kann, ohne dass es nass wird. Daher gilt: Wer die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge verbessern will, muss dafür sorgen, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Leistungen nach möglichst gleichen oder zumindest ähnlichen Grundsätzen finanzieren. Mehr Freizügigkeit bedeutet damit zwangsläufig auch ein gewisses

Minus an Finanzierungsautonomie auf Seiten der Pensionskassen. Dabei soll weder übersehen noch gar in Abrede gestellt werden, dass dies, gerade für sehr solidarisch finanzierte Vorsorgeeinrichtungen, zu Schwierigkeiten führen könnte.

Umgekehrt muss ich es bis zu einem gewissen Grad offenlassen, ob es im Zusammenhang mit dieser Einschränkung der Finanzierungsautonomie tatsächlich zum immer wieder befürchteten Abbau von Vorsorgeleistungen kommt. Von Seiten der Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtungen sind uns diesbezüglich, also im Hinblick auf einen möglichen Abbau der Vorsorgeleistungen, ganz düstere Szenarien aufgezeichnet worden. Die Kommissionsberatungen haben in dieser Frage nicht zu einer völlig abschliessenden Klärung geführt.

Wir sind nach sehr gründlicher Prüfung der Einwendungen, die geltend gemacht worden sind, zur Auffassung gelangt, dass letztlich Aussage gegen Aussage oder Prognose gegen Prognose oder – wenn Sie lieber wollen – Expertenmeinung gegen Expertenmeinung stehen. Mich persönlich und auch die Kommission haben die Arbeitgeber und die Pensionskassen, die die düsteren Szenarien aufgezeichnet haben, nicht davon überzeugen können, dass die moderate Einschränkung in der Finanzierungsautonomie, die wir heute zu beschliessen im Begriffe sind, automatisch und unausweichlich zu einem Abbau von Vorsorgeleistungen führen werde. Ich habe auch keinen Anlass, dem zu misstrauen, was uns die Experten aus der Bundesverwaltung erläutert haben.

Schliesslich darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass sich im Nationalrat eine eigens dafür eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung von Nationalrat Deiss mit diesen Fragen ganz besonders intensiv auseinandergesetzt hatte. Es scheint mir in diesem Zusammenhang ohnehin wesentlich, festzuhalten, dass die Vorsorgeeinrichtungen schon aufgrund des geltenden Rechtes nicht über eine völlig freie Finanzierungsgrundlage verfügen. Und ebensowenig werden sie durch das Freizügigkeitsgesetz in ein total einheitliches Korsett der Leistungsfinanzierung gezwungen, in ein Korsett, das keine Bewegungsfreiheit mehr lassen würde.

Was die bereits nach geltendem Recht bestehenden Einschränkungen der Finanzierungsautonomie betrifft, so ist auf die Artikel 331 bis 331c OR und die Artikel 16, 27 bis 30 sowie 66 des BVG zu verweisen. Diese Bestimmungen, die heute schon gelten, sehen unter anderem vor, dass der Arbeitgeber für die berufliche Vorsorge mindestens so viel aufzuwenden hat wie alle seine Arbeitnehmer zusammen – man nennt das die relative Beitragsparität. Dieser Grundsatz hat sogar Aufnahme in die Bundesverfassung gefunden.

Noch wichtiger für die Frage der Freizügigkeit ist die Tatsache, dass dem Arbeitnehmer im Rahmen des geltenden Rechtes schon heute beim Ausscheiden aus einer Vorsorgeeinrichtung mindestens die eigenen Beiträge und im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge das Altersguthaben mitzugeben sind. Es würde also heute, nach geltendem Recht, nicht angehen – um bei unserem Fallbeispiel zu bleiben –, dass die Vorsorgeeinrichtung dem 25jährigen Vorsorgenehmer weniger als seinen eigenen Beitrag von 4000 Franken gutschreiben würde.

Die grösste Schwäche des geltenden Rechtes liegt darin, dass im Rahmen des Obligationenrechtes die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Austrittsleistung von der Betriebstreue abhängt, also von der Dauer der Anstellung eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber. Der Vorsorgenehmer, der nur kurze Zeit einer Vorsorgeeinrichtung angehört hat, erhält möglicherweise beim Stellenwechsel nur gerade seine eigenen Beiträge zurück, während dem Vorsorgenehmer, der nach beispielsweise 30 Jahren aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheidet, das gesamte Kapital mitgegeben werden muss, das für ihn geäuft worden ist.

Ich komme damit zum zweiten Abschnitt meiner Erläuterungen, nämlich zur Frage, wie wir die Problematik, die ich Ihnen jetzt darzulegen versucht habe, mit dem neuen Freizügigkeitsgesetz lösen können.

Dass das geltende Regime der Forderung nach mehr Mobilität ganz klar zuwiderläuft, habe ich Ihnen dargelegt; das versteht sich eigentlich von selbst. Es ist deshalb unbestritten, dass sowohl der Bundesrat als auch der Nationalrat und nun auch die

Kommission Ihres Rates diesen Missstand beseitigen wollen. Der Entwurf zum Freizügigkeitsgesetz legt deshalb fest, dass künftig jedem Züger – also jedem, der eine Vorsorgeeinrichtung wechseln will oder muss – das volle Deckungskapital bzw. der volle Barwert der erworbenen Leistungen mitgegeben werden muss. Das ergibt sich aus den Artikeln 15 und 16 des Gesetzentwurfes. Mit diesen Vorschriften soll verhindert werden, dass eine Vorsorgeeinrichtung künftig Mutationsgewinne erzielen kann, also Gewinne, die ihr im Zusammenhang mit dem Wechsel erwachsen.

Allerdings musste die Kommission im Verlauf ihrer Beratungen zur Kenntnis nehmen, dass mit den Artikeln 15 und 16 das Freizügigkeitsproblem noch nicht abschliessend gelöst ist, denn zum einen muss daran erinnert werden, dass ein Verbot von Mutationsgewinnen die vorhin dargelegten Unterschiede bei der Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen eben noch längst nicht beseitigt, und zum anderen kann unter den Begriffen des Deckungskapitals und insbesondere des Barwertes der erworbenen Leistungen in durchaus legitimer Weise ganz Unterschiedliches verstanden werden. Diesbezüglich unterbreitet Ihnen die Kommission Lösungsvorschläge, und zwar Vorschläge, die sich überwiegend an jenen von Bundesrat und Nationalrat orientieren.

Ich kann diese Vorschläge wie folgt kurz zusammenfassen: Das Gesetz räumt dem Vorsorgenehmer ungeachtet des Kasentyps einen Mindestanspruch ein. Anders als nach geltendem Recht hängt die Höhe dieses Mindestanspruches in Zukunft nicht mehr von der Betriebstreue – also von der Dauer des Arbeitsverhältnisses –, sondern vom Alter des ausscheidenden Vorsorgenehmers ab. Hat ein Vorsorgenehmer das Alter von 45 Jahren erreicht, so erhält er in jedem Falle eine Austrittsleistung, die dem Doppelten seiner eigenen Beiträge entspricht.

Was die Berechnung des Barwertes der erworbenen Leistungen angeht, so ist in Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzentwurfes klar verankert, dass bei Leistungsprimatkassen der Barwert der erworbenen Leistungen nach dem Pro-rata-temporis-Prinzip zu ermitteln ist.

Sie möchten jetzt wahrscheinlich wissen, was Leistungsprimatkassen sind, und ich möchte Ihnen deshalb sagen, sofern Sie mit diesem Begriff und dieser Definition etwas anfangen können, dass als Leistungsprimatkassen solche Vorsorgeeinrichtungen gelten, die ihre Vorsorgeleistungen aufgrund des letzten versicherten Verdienstes ermitteln. Das Gegenstück sind die Beitragsprimatkassen, bei denen die Höhe der Vorsorgeleistungen von den geleisteten Beiträgen abhängt. Diese Vorsorgeeinrichtungen haben dem ausscheidenden Vorsorgenehmer anders als die Leistungsprimatkassen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzentwurfes das Deckungskapital mitzugeben.

Ich gebe zu, das tönt alles überaus technisch und ist effektiv auch ausgesprochen technisch. Das schliesst aber nicht aus, dass nicht nur ein Versicherungsmathematiker, sondern auch ein Nichtfachmann, ein blutiger Laie, die vorgeschlagenen Lösungen und ihre Bedeutungen verstehen kann. Man muss zu diesem Zweck nur den Entwurf des Bundesrates und das, was der Nationalrat beschlossen hat, mit den Vorschlägen vergleichen, die uns durch die Vorsorgeeinrichtungen und durch die Versicherer unterbreitet worden sind.

Wäre es nach den Versicherern gegangen, dann hätte – das begreift nun jedes Mitglied dieses Rates – jede Vorsorgeeinrichtung im Ergebnis die Höhe des Barwertes selber bestimmen können. Von Gesetzes wegen wären die Vorsorgeeinrichtungen dann nur gerade dazu verpflichtet gewesen, bei der Berechnung der Eintrittsleistungen nicht anders als bei der Berechnung der Austrittsleistungen zu verfahren. Man nennt das im Fachjargon – so ein bisschen locker – die sogenannte Drehtürenfreizügigkeit. Demgegenüber führt der Kommissionsantrag dazu, dass alle Leistungsprimatkassen ihre Barwerte nach der genau gleichen Methode berechnen müssen. Das erleichtert den Uebergang von einer Leistungsprimatkasse in eine andere Leistungsprimatkasse ungemein. Aber leider können auch so noch Probleme auftreten.

Im Sinne eines Kompromisses ist nämlich auf die totale Vereinheitlichung der technischen Grundlagen, beispielsweise der

Sterblichkeit oder des technischen Zinssatzes, verzichtet worden. Nach dem Willen Ihrer Kommission soll es genügen, wenn der Bundesrat für den technischen Zinssatz einen Zinsrahmen festlegt.

Eines muss an dieser Stelle noch ganz klar festgehalten werden: Die Versicherer, die Vorsorgeeinrichtungen, haben geltend gemacht und mit Nachdruck immer wieder darauf hingewiesen, dass das vorgeschlagene Freizügigkeitsgesetz nicht nur Mutationsgewinne eliminiere, sondern auch dazu führe, dass die Vorsorgeeinrichtungen darüber hinaus sogar Mutationsverluste in Kauf nehmen müssten. Aber das ist nun – zu dieser Auffassung ist die Kommission ganz entschieden gelangt – offenkundig nicht der Fall. Der Gesetzentwurf stellt vielmehr sicher, dass keine Vorsorgeeinrichtung beim Eintritt eines Vorsorgenehmers weniger verlangen darf, als sie dem nämlichen Vorsorgenehmer bei seinem Austritt mitgeben müsste. Mutationsverluste können sich also per definitionem nur dort ergeben, wo eine Vorsorgeeinrichtung beim Austritt eines Versicherten freiwillig mehr mitgibt, als sie von Gesetzes wegen mitgeben müsste. Solche Mutationsverluste – und das sind die einzigen Mutationsverluste, die bei Anwendung des Gesetzes entstehen könnten – können ganz offenkundig nicht dem Gesetzentwurf angelastet werden.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf den Sicherheitsfonds hinzuweisen, der schon aufgrund des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) besteht und der für allfällige Deckungslücken bei einzelnen Vorsorgeeinrichtungen aufzukommen hätte. Wir haben dafür eine Frist von fünf Jahren festgelegt. Innerhalb dieser Frist haben die Vorsorgeeinrichtungen ihre Reglemente und Verträge formell dem neuen Gesetz anzupassen. Innerhalb dieser Frist sollen die Vorsorgeeinrichtungen aber zugleich auch ihr Deckungskapital – soweit das notwendig ist – aufbauen können, und innerhalb dieser fünfjährigen Frist soll den Vorsorgeeinrichtungen der Sicherheitsfonds im Sinne einer formellen Garantienstellung zur Verfügung stehen, falls sich Deckungslücken ergeben sollten.

Würden sich also die Befürchtungen der Vorsorgeeinrichtungen bewahrheiten, dann würde so oder so der Sicherheitsfonds als Sicherheitsnetz zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist der Sicherheitsfonds im Rahmen des geltenden Artikels 56 BVG auch nach Ablauf der Uebergangsfrist von fünf Jahren natürlich immer noch vorhanden. Auch nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsfrist kann er zum Einsatz kommen, wenn wirklich Probleme entstehen sollten.

Ich möchte jetzt noch zum letzten, zum dritten Teil kommen und mich kurz mit der Frage befassen, was eigentlich die volle Freizügigkeit sei. Ich habe bereits gesagt, dass sich die Diskussion im wesentlichen um den Begriff der vollen Freizügigkeit dreht. Ich meine, es sei wichtig, Ihnen zu erläutern, dass eben längst nicht alle, die in diesem Bereich zu Hause sind und sich mit Problemen der zweiten Säule befassen, unter dem Begriff der vollen Freizügigkeit dasselbe verstehen. Es ist deshalb notwendig, wenn Sie sich mit der Sache auseinandersetzen wollen, dass Sie wissen, was darunter so ungefähr verstanden wird oder verstanden werden kann.

Ich unterscheide drei Teilbereiche, in drei Kategorien.

Die erste Kategorie: Während langer Zeit meinte man, dass volle Freizügigkeit dann gegeben sei, wenn eine Vorsorgeeinrichtung ihre Austrittsleistungen und ihre Eintrittsleistungen nach den gleichen Grundsätzen berechne und auf diese Art und Weise auf Mutationsgewinne verzichten müsse. Das ist – wie ich Ihnen bereits gesagt habe – die sogenannte Drehtürenfreizügigkeit. Die Versicherer, die Vorsorgeeinrichtungen, sprechen, wenn sie von voller Freizügigkeit sprechen, auch heute noch in diesem Sinne von der vollen Freizügigkeit.

Uebrigens wird diese Art von voller Freizügigkeit – das muss der guten Ordnung halber gesagt werden – schon heute von einer grossen Anzahl von Vorsorgeeinrichtungen in der Praxis gehandhabt, namentlich von allen Vorsorgeeinrichtungen, die nur das obligatorium versichern. Grob geschätzt dürften schon heute etwa 500 000 Arbeitnehmer von dieser Art von Drehtürenfreizügigkeit profitieren.

Mit der Drehtürenfreizügigkeit ist aber das Problem noch längst nicht gelöst; denn es gibt eine andere Art von Freizügig-

keit, das Gegenstück dazu, und das ist die Art Freizügigkeit, wie sie von Gewerkschaftsseite immer wieder verstanden und definiert wird.

Die zweite Kategorie: Für die Gewerkschaften ist volle Freizügigkeit dort verwirklicht, wo dem Arbeitnehmer, der aus einer Vorsorgeeinrichtung ausscheidet, mindestens das Doppelte seiner eigenen Beiträge samt Zinsen mitgegeben wird. Diese gewerkschaftliche Definition von voller Freizügigkeit ist verführerisch, aber sie trägt der Realität natürlich nicht Rechnung. So ist es beispielsweise durchaus denkbar, dass die Beiträge des Arbeitgebers an die berufliche Vorsorge weit höher sind als jene des einzelnen Arbeitnehmers. Das BVG lässt derartige Regelungen zu. In einem solchen Falle – um nur ein Beispiel herauszunehmen und die Problematik an einem Beispiel darzulegen – wäre der Arbeitnehmer, der aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheidet, zweifellos nicht zufrieden, wenn er bei seinem Austritt nur gerade das Doppelte seiner eigenen Beiträge mitnehmen könnte. Es bestünde auch keinerlei Gewähr dafür, dass ihm dieser doppelte Betrag seiner eigenen Einzahlungen für den Einkauf in eine neue Vorsorgeeinrichtung genügen würde.

Die dritte Kategorie: Diesen beiden extremen Definitionen oder diesen beiden extremen Verständnissen von voller Freizügigkeit steht nun das gegenüber, was der Bundesrat in seinem Gesetzentwurf unter voller Freizügigkeit versteht. Nach diesem bundesrätlichen Verständnis der vollen Freizügigkeit genügt es nicht mehr, wie bei der Drehtürenfreizügigkeit, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Aus- und Eintrittsleistungen nach den gleichen Grundsätzen berechnen und damit auf Mutationsgewinne verzichten. Nach den bundesrätlichen Vorstellungen bedeutet volle Freizügigkeit vielmehr, dass der Wechsel der Vorsorgeeinrichtung nicht mit einem Verlust an Vorsorgeschutz verbunden sein darf.

Auf dieser Grundlage ist die bundesrätliche Gesetzesvorlage aufgebaut. Danach muss die Austrittsleistung ausreichen, um sich bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung mit dem gleichen Versicherungsschutz einkaufen zu können. Ausdruck findet dieser Begriff der kassenübergreifenden vollen Freizügigkeit in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfes, den wir soeben beraten. Ich verweise auf den Wortlaut des zitierten Artikels 1 Absatz 1.

Die Kommission ist zur Auffassung gelangt – und wie sie war vorher schon der Nationalrat der gleichen Meinung –, dass der bundesrätliche Kompromiss mit Bezug auf den Begriff der vollen Freizügigkeit sinnvoll, zweckmässig und der Sache angemessen sei und dass er auch den Interessen der Vorsorgenehmer diene.

Ich fasse zusammen: Wer von den Arbeitnehmern Mobilität verlangt – und das verlangen heute ja alle –, muss seinerseits dafür sorgen, dass der Wechsel des Arbeitsplatzes mit keinem oder wenigstens nur mit einem möglichst geringen Verlust an Vorsorgeschutz verbunden ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Eingriffe in die Finanzierungsautonomie der Vorsorgeeinrichtungen unabdingbar. Die Eingriffe, die Ihnen von der Kommission Ihres Rates heute vorgeschlagen werden, entsprechen im wesentlichen den Beschlüssen des Nationalrates und dem bundesrätlichen Gesetzentwurf. Sie berücksichtigen in ausgewogener Weise die Forderung nach mehr Freizügigkeit und zugleich nach einer freiheitlichen zweiten Säule. Mit diesen Eingriffen kommen wir dem Ziel der vollen Freizügigkeit im Sinne der Erhaltung des Vorsorgeschlusses beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung näher, allerdings ohne dass wir dieses Ziel ganz und vorbehaltlos erreichen würden.

Die Kommission beantragt Ihnen – um das nochmals in Erinnerung zu rufen – mit 13 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

Präsident: Sie wissen, dass im Nationalrat nach dem negativen Entscheid der Koordinationskonferenz über die Durchführung der Herbstsession in Genf ein Ordnungsantrag eingebracht worden ist. Dieser wird voraussichtlich heute nachmittag im Nationalrat diskutiert.

Ich bin überzeugt, dass unser Rat so flexibel ist, dass wir darüber morgen keine grosse Debatte führen müssen. Wenn der Nationalrat heute nachmittag beschliesst, die Herbstsession

nach Genf zu verlegen, wird das Büro morgen diese Frage diskutieren. Nach meinem Dafürhalten wird der Ständerat dann nicht hier in Bern tagen können; wir müssten auch mitziehen, das ist klar. Das Büro wird Ihnen gegebenenfalls morgen früh einen Antrag unterbreiten.

Huber: Ich gedenke nicht, darüber zu diskutieren. Ich stelle nur persönlich fest, dass das, was Sie gesagt haben, kein positives Signal zugunsten einer Entscheidung des Nationalrates ist, sondern eine rein administrative Mitteilung über das weitere Vorgehen. Damit verstehen wir uns richtig.

Präsident: Dann sind wir uns einig. Ich wollte zudem unterstreichen, dass der Ständerat immer sehr flexibel war.

Frau **Meier Josi:** Ich votiere überzeugt für Eintreten. Diese Freizügigkeitsvorlage ist wirtschaftspolitisch hochwillkommen, versicherungspolitisch verträglich und sozialpolitisch dringlich.

1. Die Vorlage ist wirtschaftspolitisch willkommen. Ueber eines sind wir uns einig: Die Immobilität auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt soll nicht durch Gesetze zementiert werden. Das Gegenteil tut not; die Vorsorgeeinrichtungen tragen aber heute noch zu unserer Verkrustung bei. Die Regeln müssen daher so gestaltet werden, dass sie den Stellenwechsel nicht mehr verunmöglichen, weil er mit zu hohen Verlusten an Vorsorgeleistungen verbunden ist, womit auch Arbeitgebern letztlich verunmöglicht wird, gute Kräfte anzustellen.

Wo diese Verlustbeträge fünf- und sechsstelligen Ziffern erreichen, ist die Kette zum aktuellen Arbeitgeber ganz eindeutig zu hart geschmiedet. Die neue Vorlage räumt mit diesem wettbewerbsverzerrenden Nachteil des Arbeitsstandortes Schweiz auf; ein erster wichtiger Grund, um auf die Vorlage einzutreten.

2. Die Vorlage ist versicherungspolitisch verträglich. Sie mutet den Kassen nichts Unmögliches zu. Zugegeben, die Autonomie der Finanzierung wird ein Stück weit eingeschränkt. Das eben ist «der Fluch der bösen Tat, dass sie, fortzeugend, immer Böses muss gebären». Wir ernten heute die Früchte der Zugeständnisse, die wir bei der Schaffung des Obligatoriums der zweiten Säule machen mussten. Damals gelang es nicht, das Leistungsprimat durchzusetzen; man belies es bei einem Flickenteppich, bei einer nicht zwingenden Vielfalt von Finanzierungsmodellen. Diese Vielfalt erschwerte heute die Vergleichbarkeit von statutarischen Austrittsleistungen der einen Kasse mit den Einkaufswerten der anderen Kasse. Damit wird eben letztlich der verlustfreie Wechsel des Arbeitsplatzes verunmöglicht.

Eine Angleichung ist also vonnöten. Und es ist den Kassen zu verdanken, dass sie das grundsätzlich erkannt haben. Ein Strukturwechsel hat übrigens längst eingesetzt. Innerhalb acht Jahren sind rund tausend Kassen verschwunden. In dem Masse, wie dieser Strukturwechsel anhält, erleichtert das auch Neuregelungen für den Kassenwechsel. Einzelne Kassen müssen allerdings das Nötige vorkehren, damit nicht an die Stelle bisheriger Mutationsgewinne Verluste treten.

Die Vorlage nimmt auf dieses Problem gebührend Rücksicht – ganz anders, als dies einzelne Angstmacher in der Presse wahrhaben wollten. Während einer Anpassungsfrist von fünf Jahren wird der Sicherheitsfonds einspringen. Diese Frist gibt auch Zeit, die nötigen Deckungskapitalien wieder aufzubauen und die nötigen Reglemente zu erstellen. Die Ängste, die heute geschürt werden, gleichen durchaus denen, die wir bei der Einführung der zweiten Säule seinerzeit bei den Versicherten angetroffen haben. Die Kassen tragen hier eine besondere Verantwortung für eine faire Aufklärung. Der Schritt zu vergleichbaren Leistungen ist unbedingt fällig. Es ist unfein, ihn mit Fehlverweisen auf heutige, teilweise abenteuerliche Finanzierungsmodelle verhindern zu wollen. Mir schiene es angezeigter, gewisse Darlehenspraktiken von den Kassen an die Arbeitgeber zu überprüfen – diese Kassen könnten sich dann als hohl erweisen, wenn es ans Zahlen geht.

3. Ich sagte soeben, der Schritt sei fällig. Er ist vor allem sozialpolitisch dringlich: 1,5 Milliarden Franken Mutationsgewinne auf der einen Seite, unzumutbare Vorsorgeverluste beim ein-

zelen Stellenwechsler auf der anderen Seite. Das kann nicht länger hingenommen werden! Besonders schwer wiegen die Verluste heute bei denen, die zwangsweise ihre Stelle verlassen müssen, also bei den rund 150 000 Arbeitslosen. Gerade um ihretwillen stehe ich auch den Bestimmungen in der neuen Vorlage über die Informationspflicht und die Auffangvorrichtungen positiv gegenüber.

Die neue Regelung ist für mich letztlich ein Erfordernis der Gerechtigkeit. Es war verdienstvoll, dass sich die Kassen in Zeiten der Hochkonjunktur und angesichts des Beitragsprimates zuerst um die dadurch benachteiligte neueintretende ältere Generation kümmerten. Heute aber müssen auch die Anliegen der jungen, von der Arbeitslosigkeit stark gebeutelten Generation berücksichtigt werden. Wir tun dies mit der Aufrechnung eines Zuschlages in Artikel 17 Absatz 1 gemäss Fassung von Bundesrat und Ständerat.

Dringlich ist die Vorlage übrigens auch als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Wenn das Gesetz so durchgeht, wie es der Bundesrat und die ständerätliche Kommission miteinander bereinigt haben, dann scheint mir ein Rückzug dieser Initiative angezeigt und auch in Sichtweite. Es bleibt das Verdienst der Initianten und Initiantinnen, hier einem berechtigten Anliegen Dampf aufgesetzt zu haben.

Erlauben Sie mir noch eine abschliessende Bemerkung: Der Umstand, dass wir einmal beschlossene Regeln in relativ kurzen Abständen abändern, verleitet böse Zungen dazu, das als schlechte Gesetzgebung zu apostrophieren. Das trifft aber im grossen und ganzen nicht zu! Die Verhältnisse sind eben anders als früher, sie verändern sich dauernd und in immer schnellerer Abfolge. Daher muss auch die Gesetzgebung im ganzen flexibler werden. Wenn wir Probleme von hier und heute innert nützlicher Frist angehen wollen, brauchen wir Mut zu einer gewissen Unvollkommenheit. Das gilt auch bei dieser Vorlage. Wir machen heute keine BVG-Totalrevision; auch das Scheidungsrecht beispielsweise lässt noch auf sich warten, das schwierige, hier offengelassene Fragen demnächst besser lösen muss, als wir das jetzt im blossen, engen Freizügigkeitsbereich tun.

Alles in allem ist die Vorlage dem Gemeinwohl verpflichtet; sie sollte damit auch konsensfähig und referendumsresistent sein.

Ich empfehle Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission.

Seiler Bernhard: «Die Existenz zahlreicher Pensionskassen ist gefährdet. Experten des Bundes gingen bei Modellrechnungen von falschen Annahmen aus.» So lautet ein Titel in einer am letzten Wochenende erschienenen Zeitung. Dieser Zeitungsartikel befasst sich mit dem Gesetzentwurf, den wir heute zu beraten haben. Er sagt voraus, dass quasi Hunderten von Pensionskassen das Ende drohe; davon seien etwa eine halbe Million Arbeitnehmer betroffen. Ist das Schwarzmalerei, oder ist es eine gesunde, normale, wenn auch massive Gesundheitschumpfung bei den Hunderten von verschiedenen strukturierten Kassen? Ist das erwünscht, d. h., will es der Gesetzgeber sogar, dass die Anzahl Kassen zurückgeht, dass sich also eine Entwicklung anbahnt, wie wir sie bei den Krankenkassen feststellen? Allerdings weiss ich, dass die Auflösung einer Krankenkasse für die einzelnen Mitglieder in der Regel praktisch keine Geldverluste zur Folge hat. Dann wird einfach in eine andere, grössere Kasse integriert, in der Regel mit gleichen Leistungen und fast den gleichen Bedingungen.

Bei den Pensionskassen, wo sehr viele, vor allem ältere Leute nicht nur Zehntausende, sondern vielleicht sogar Hunderttausende von Franken Guthaben besitzen, sieht die Sache für die Betroffenen doch etwas weniger komfortabel aus.

Vereinfacht ausgedrückt geht es bei den Meinungsverschiedenheiten zwischen den Versicherungsfachleuten des Bundes und den Spezialisten der privaten Versicherungen um das System der Berechnung der Aus- und Eintrittsleistungen.

Der Bundesrat und die fast einstimmige Kommission teilen die Kassen in solche mit Beitrags- und solche mit Leistungsprimat ein. (Der Kommissionsprecher hat diese Begriffe erklärt oder zu erklären versucht.) Die Schweizerische Vereinigung privater Lebensversicherer und die Schweizerische Vereinigung

der Versicherungsmathematiker sind aber der Ansicht, man sollte die Kassen anders einteilen, und zwar in die Gruppe der kollektiv finanzierten Kassen – das sind meistens Leistungsprimatkassen – und in die Gruppe der individuell finanzierten Kassen. In diese zweite Gruppe gehören Leistungs- und Beitragsprimatkassen. Sie sehen schon daraus, dass es nicht möglich ist, bei diesen Kassengruppen ganz klare Unterscheidungen zu machen.

Natürlich geht es nicht einfach darum, neue Namen für diese Kassengruppen zu finden oder neue Bezeichnungen zu wählen. Vielmehr liegt der Kernpunkt der Kritik durch die privaten Versicherungen darin, dass die Berechnung der Ansprüche geändert werden müsse, ansonsten sehr viele Kassen in finanzielle Schwierigkeiten gerieten oder geradezu hineingestossen würden.

Ich habe in der Kommission auf dieses Problem hingewiesen; ich habe auch entsprechende Anträge gestellt. Wir haben in der Kommission auch intensiv darüber diskutiert. Die Kommission ist aber den durch die Versicherungsspezialisten des Bundesamtes massiv unterstützten Vorschlägen des Bundesrates gefolgt.

Schliesslich ist uns auch gesagt worden, dass das Freizügigkeitsproblem nicht einer versicherungsmathematischen, sondern einer politischen Lösung bedürfe. Was wir heute vor uns haben und worüber wir diskutieren, ist also eine politische Lösung. Ob sie schliesslich der Praxis standhalten wird, zeigt sich dann bald. Nach Ansicht der Privatversicherungen werden bestimmte Schwierigkeiten sehr rasch nach Inkraftsetzung entstehen; vielleicht werden aber diese vorausgesagten Schwierigkeiten auch nicht eintreffen.

Herr Schoch hat zwar versucht, mit seinen Erklärungen die Begriffe so klarzumachen, dass auch Laien diese Begriffe leicht verstehen sollten. Trotzdem betrachte ich mich auf dem Gebiet des Versicherungswesens und speziell bei den Pensionskassen als Laie, der sich fast ausschliesslich auf Fachwissen von Spezialisten abstützen musste; es bleibt bei mir ein unguetes Gefühl zurück.

Dass ich damit nicht ganz allein bin, ist ein kleiner Trost. Während der Erklärung eines der vielen komplexen Probleme wurde nämlich auch Herr Bundesrat Koller einmal unsicher und äusserte sich wie folgt: «Aber wie immer bei diesem Gesetz hätte ich hier gerne die Absolution der Versicherungsmathematiker, denn bei diesem Gesetz braucht es ohnehin etwas mehr Gottvertrauen als üblich.»

Weil ich überzeugt bin, dass wir dieses Problem rasch lösen müssen, dass wir das Freizügigkeitsgesetz brauchen, werde ich für Eintreten stimmen, obwohl ich jetzt einige kritische Bemerkungen gemacht haben.

Onken: Auch ich bin mit Ueberzeugung für Eintreten auf diese Vorlage. Endlich wird ein Schritt in die Richtung einer grosszügigeren, flexibleren Freizügigkeit gemacht. Schon das ist bei unserem gewachsenen System mit seiner Vielfalt und mit seinem grossen Beharrungsvermögen nicht ohne den ordnenden Eingriff des Gesetzgebers möglich und auch nicht ohne Zugeständnisse von allen Seiten: von seiten der Kassen, die zu Neuerungen und zu strukturellen Anpassungen gezwungen werden, aber auch von seiten der Versicherten, die ihre Erwartungen in manchen Punkten nicht erfüllt sehen. Wir sind den schmalen Weg des Kompromisses gegangen, Herr Seiler, eines Kompromisses, der von beiden Seiten Konzessionen verlangt hat.

Ich denke, dass wir in den Kommissionsberatungen auch Ihren Ueberlegungen und Bedenken immer wieder Rechnung getragen haben. Wir haben die Vorlage verbessert, und wir präsentieren heute den Entwurf zu einem Gesetz, das in sich gefestigter ist. Dennoch bleiben verschiedene Punkte ungelöst. Erstens bleibt der Wechsel zwischen individuell und kollektiv finanzierten Kassen ungelöst. Bei einem solchen Wechsel wird es auch in Zukunft einiges zu gewinnen, sehr viel öfter und sehr viel deutlicher jedoch auch einiges zu verlieren geben. Das bleibt stossend und wird weiterhin für Benachteiligungen und damit für Aergernisse sorgen.

Zweitens bleibt die Situation der jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ungelöst, die auch in Zukunft in diesen nur

unmerklich gelockerten goldenen Fesseln gefangen bleiben und bei einem Wechsel einen Teil ihrer beruflichen Vorsorge liegenlassen und teilweise sogar schmerzliche Verluste hinnehmen müssen. Gerade sie, die eigentlich beweglich sein sollten, bleiben damit in ihrer Mobilität eingeschränkt. Das ist nicht nur aus individueller Sicht – vom Vorsorgeschutz her – ein Problem, sondern es ist auch arbeitsmarktpolitisch unerwünscht und wirtschaftlich nachteilig.

Ungelöst bleibt – drittens – das Schicksal derjenigen, die unverschuldet aus wirtschaftlichen Gründen ihre Stelle verlieren und dabei in besonders krasser Weise benachteiligt werden, weil sie nebst allen Unbilden, die ohnehin auf sie zukommen, nun auch noch einen Teil ihrer Sicherheit, einen Teil ihres Vorsorgeschatzes, verlieren.

Ich finde also, dass dem ersten Schritt, den wir mit diesem Freizügigkeitsgesetz tun, ein deziderierter zweiter Schritt folgen müssen. Die Strukturen müssen noch einfacher, noch transparenter werden, und die Freizügigkeit muss für alle Vorsorgenehmer unabhängig von ihrem Alter noch grosszügiger ausgestaltet werden – so grosszügig letztlich, dass tatsächlich jeder Versicherte die doppelten Beiträge samt Zinsen mitnehmen kann.

Herr Schoch hat das als die «gewerkschaftliche Definition» bezeichnet. Es ist aber auch die landläufige: Die Leute erwarten im Grunde genommen, dass sie das, was sie einbezahlt haben und was auch ihr Arbeitgeber eingelegt hat, aufgezinst mitnehmen können. Das ist sicher die am meisten verbreitete Interpretation.

Wahrscheinlich wird es auch für diesen zweiten Schritt wieder den Gesetzgeber brauchen, weil sich sonst nichts bewegt. Dabei läge es doch im wohlverstandenen Eigeninteresse der Pensionskassen, hier selbst tätig zu werden, innovativ zu sein, gewisse Strukturen aufzuweichen und aufeinander zuzugehen, kurz: die Initiative zu ergreifen, um gemeinsam und aus eigenem Antrieb echte Verbesserungen zu schaffen. Doch ich fürchte, dieser Appell wird ziemlich ungehört verhallen, und wir werden uns in einigen Jahren über eine neue Vorlage beugen müssen.

Jedenfalls ersuche ich Sie mit Ueberzeugung für Eintreten und dann auch für Zustimmung zu dieser Vorlage.

M. Coutau: Personne ne peut contester, et personne ne le conteste d'ailleurs, qu'une amélioration importante doit être apportée à la réglementation actuelle du libre passage d'une institution de prévoyance à l'autre, en cas de changement d'emploi, pour la partie de la prévoyance qui dépasse le minimum légal obligatoire. Je vois au moins trois motifs essentiels à cette amélioration.

Tout d'abord, il faut réparer une confusion, née lors de l'entrée en vigueur du 2e pilier obligatoire, en 1985. A l'époque, il avait déjà été largement question du libre passage, et nombreux ont été ceux qui ont cru qu'avec cette nouvelle loi la question serait réglée dans son ensemble. La confusion est née du fait que l'obligation dont on a parlé alors ne portait en réalité que sur le minimum légal et non sur la totalité des avoirs de prévoyance accumulés au titre de la prévoyance facultative extraobligatoire. Pour beaucoup, cette désillusion a été cruelle. Il convient aujourd'hui d'éliminer la confusion qui est à l'origine de cette désillusion.

Le deuxième motif de l'amélioration nécessaire, c'est l'assouplissement du marché du travail. La mobilité des salariés est un élément positif qui ne doit pas être entravé par des considérations liées à la prévoyance vieillesse.

Enfin, le troisième motif, celui qui est essentiel, à mes yeux, c'est qu'il faut combler une injustice, laquelle peut pénaliser le salarié qui passe d'une institution de prévoyance à l'autre, dans la mesure où précisément il perd, de ce fait, une partie de l'avoir de prévoyance qu'il s'est constitué auprès de l'institution qu'il quitte. Il y a là une injustice, même si cette perte est constituée par la partie de son avoir qui a été financée non pas par lui-même, mais par son employeur.

A mes yeux, il n'y a donc pas à revenir sur l'objectif même du libre passage. Des systèmes de libre passage ont d'ailleurs été largement développés dans plusieurs branches de l'économie, sur des bases spontanées ou conventionnelles, et ce, à la

pleine satisfaction des intéressés. Il serait donc erroné de laisser entendre que tous les salariés qui changent d'emploi aujourd'hui sont victimes de perte de prévoyance, faute de l'existence d'un libre passage institutionnalisé sur la partie non obligatoire de leur prévoyance. Mais ces systèmes ne sont pas encore suffisamment généralisés. Il convient donc aujourd'hui de parvenir à cette généralisation.

Car, apporter une solution générale, qui soit de plus équitable, se heurte à des difficultés objectives assez considérables. Le développement de la prévoyance extraobligatoire est caractérisé par une diversité qui complique à l'extrême toute solution générale. Plus ou moins anciennes, plus ou moins généreuses, plus ou moins solidaires, les institutions de prévoyance s'inspirent, dans leur foisonnement, de méthodes de financement peu compatibles entre elles. On peut apprécier ou déplorer cette diversité, mais c'est une donnée de fait incontournable.

Comme il s'agit d'institutions de droit privé, qui ne reposent pas sur une obligation légale, les pouvoirs publics ne peuvent pas intervenir de façon démesurée dans la gestion des fonds correspondants. Des engagements formels ont d'ailleurs été pris à l'égard de cette prévoyance extraobligatoire, au moment où le minimum légal obligatoire a été imposé. La Confédération s'est engagée à respecter l'autonomie des caisses de pensions. Et même si des intentions plus ou moins avouées se manifestent aujourd'hui en vue d'uniformiser, dans une certaine mesure, le système de la prévoyance extraobligatoire, il ne faut pas oublier que les fonds accumulés au titre du 2e pilier sont la propriété de l'ensemble des membres de ces institutions, privées et diverses. Ces membres ont de bonnes raisons de tenir à l'autonomie de conception et de gestion de leur caisse de pensions. Les possibilités d'ingérence dans ces institutions sont donc limitées, fût-ce au nom du libre passage.

De plus, s'il convient de ne pas défavoriser les salariés qui passent d'une institution à l'autre, il ne serait pas non plus légitime de les privilégier par rapport à ceux qui choisissent une longue carrière au sein d'une même entreprise. En effet, si la mobilité est un facteur de liberté et d'ajustement permanent des structures du marché du travail, la fidélité peut aussi être un choix délibéré et l'expression de la liberté et de l'adéquation du travailleur aux conditions d'emploi d'une seule entreprise.

Tous ces éléments démontrent bien la complexité de la tâche qui attend tous ceux qui, en toute sincérité, essaient de résoudre le problème du libre passage entre des institutions si diverses et dont les membres poursuivent des carrières individuelles si dissemblables.

Sur la base d'un projet trop interventionniste et administrativement trop lourd, que le Conseil fédéral avait présenté en début d'année dernière, le Conseil national a entrepris un travail approfondi et assez considérable. Il a ainsi approuvé, le 9 décembre dernier, un texte nettement amélioré. Tout en respectant largement l'objectif poursuivi, il a réussi à simplifier le mécanisme envisagé.

Ce texte, ainsi amélioré, a encore fait l'objet de critiques circonstanciées de la part d'un nombre important de praticiens, gestionnaires des institutions de prévoyance. Ils nous ont communiqué leurs objections, dont le caractère très technique a rendu l'appréciation difficile. En effet, d'autres experts, notamment ceux qui avaient accompagné les travaux du Conseil national et ceux de l'administration fédérale, n'ont pas manqué de contester le bien-fondé des objections avancées. Qu'il s'agisse des risques de perte de mutations, qu'il s'agisse des méthodes de distinction entre différentes formes de financement des caisses, du calcul des avoirs de vieillesse ou d'éventuelles lacunes de financement qui pourraient survenir en raison de périodes transitoires trop rigides, les suggestions d'amendement ont été nombreuses et, dans certains cas, assez fondamentales. Compte tenu de la qualité de ceux qui les formulaient, la commission a demandé des réponses circonstanciées à l'administration et formulé de nombreux amendements correspondants.

Il faut dire toutefois que les réponses ont été marquées par une réelle inflexibilité. D'abord, chaque proposition s'est heurtée à des arguments d'une technicité telle que leur portée était difficile à apprécier pour des laïcs non actuaires – ce qui est

d'ailleurs mon cas. De plus, toute objection a été rapidement taxée d'incompatible avec la réalisation effective du libre passage, la solution du Conseil national étant considérée comme l'extrême limite de l'acceptable.

Enfin, il faut dire aussi qu'une certaine pression s'est manifestée de la part de ceux qui souhaitent que le libre passage puisse entrer en vigueur dans un avenir aussi proche que possible. Il faut en effet tenir compte d'une initiative qui devrait être prochainement présentée au vote populaire. Même si le Parlement a recommandé l'an dernier, à juste titre, de rejeter cette initiative, nous avons pris des engagements formels de mettre sous toit un projet de loi propre à satisfaire, du moins dans une large mesure, les revendications des auteurs de cette initiative.

La commission a incontestablement été sensible à la mise sous toit de ce projet de loi dans les plus brefs délais, dans la perspective qu'il puisse entrer en vigueur le 1er janvier 1995. La netteté des votes auxquels de nombreux amendements ont donné lieu est l'expression même de cette volonté politique d'accélération.

Dès lors, en vous recommandant d'entrer en matière sur ce projet, je formule pour ma part un double vœu. D'abord, je souhaite que les assurances obtenues, que le rapporteur a mentionnées précédemment, quant à l'application nuancée de certaines dispositions pendant la période transitoire, voire au-delà, en particulier à l'intention des caisses qui pourraient rencontrer des difficultés passagères dans le financement d'éventuelles lacunes de couverture, soient effectivement respectées. Je souhaite ensuite que les auteurs de l'initiative comprennent l'effort, efficace et sincère, que le Parlement et le gouvernement ont déployé pour tenir judicieusement compte de leurs revendications et qu'ils en tirent les conséquences en retirant leur initiative effectivement disproportionnée.

Frau **Weber** Monika: Seit 1985, also seit der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), wurde die Austrittsregelung des OR für die vor-, ausser- und überobligatorische Altersvorsorge mit Recht immer wieder kritisiert. Demnach, d. h. nach geltendem Recht, ist volle Freizügigkeit gesetzlich erst nach 30 Beitragsjahren gesichert. Für die Spanne ab dem zurückgelegten fünften Beitragsjahr bis zum vollendeten 30. Beitragsjahr sind nur angemessene Teile der verzinsten Arbeitgeberbeiträge bzw. des Deckungskapitals als Freizügigkeitszuschlag mitzugeben.

Es ist klar, dass das eine krasse Ungerechtigkeit bedeutet. 1985 versprach der Bundesrat, etwas zu tun. Das war damals in einer Antwort auf meine Motion zu hören. Fast zehn Jahre sind es nun her, und ganze zehn Jahre werden es sein, bis das nun vorliegende Gesetz in Kraft ist.

Ich erinnere mich sehr gut daran, wie man – ich glaube, es war 1983, nach der Verabschiedung des BVG – darüber sprach und zugab, dass mit der BVG-Lösung das Problem der Freizügigkeit im Vor- und Ueberobligatorium natürlich überhaupt nicht gelöst ist. Damals wurde im Nationalrat bei der Schlussabstimmung darauf hingewiesen.

Unterdessen haben jedes Jahr Hunderttausende von Arbeitnehmern ihre Freizügigkeitsleistung nicht erhalten, oder sie haben auf einen Stellenwechsel verzichten müssen, weil sie grosse Summen ihrer Altersvorsorge verloren hätten. Man rechnet nämlich mit einem Verlust eines Jahresgehaltes nach zehn Beitragsjahren.

Nun, der Bundesrat hat gehandelt. Ich möchte ihm ganz herzlich dafür danken, dass er gehandelt hat, und möchte nun noch folgendes zu diesem Gesetzentwurf sagen.

1. Das Gesetz ist meines Erachtens ein guter und grosser Schritt in die richtige Richtung. Wir haben es bei den Leistungsprimatkassen zwar noch nicht zu einer vollen Freizügigkeitsleistung gebracht, aber das Gesetz bedeutet einen echten Fortschritt.

Volle Freizügigkeit, Herr Schoch, war immer eine Definitionsfrage und seit 1985 umstritten. Das war eben das grosse Problem, weshalb man sich während der Zeit der BVG-Diskussion auch nicht zu diesem Schritt entschliessen konnte und dieses Problem dann nicht löste.

2. Die Pensionskassenverbände – hier muss ich etwas Kritisches sagen – haben leider in der ganzen Diskussion überhaupt keine Hand für einen Kompromiss gereicht. Sie haben es verpasst, ihr Wissen, vor allem ihr mathematisches Wissen, konstruktiv und aufbauend in die für Nicht-Versicherungsmathematiker schwierige Arbeit einzubringen. Sie haben die ganze Zeit leider nur ihr Modell im Kopf gehabt und sich die ganze Zeit über sehr unflexibel gezeigt. Dabei kommt einmal mehr zum Ausdruck – das möchte ich hier deutlich sagen –, dass die Entwicklung der zweiten Säule mit ihrem riesigen kumulierten Anlagekapital eigentlich eine gefährliche Eigendynamik entwickelt – wir alle wissen nicht, wohin diese Eigendynamik führt.

Als selbständige Institutionen haben die Kassen oft die Ueberzeugung – ich will zwar nicht total generalisieren –, die Beiträge gehörten eigentlich ihnen. Ich möchte hier klar feststellen und festhalten, dass die Pensionskassengelder allein den Arbeitnehmern gehören und niemand anderem sonst.

3. Das Gesetz enthält eine schwierige, hochtechnische Materie; das wurde bereits gesagt. Welche Auswirkungen die einzelnen Gesetzesbestimmungen in der Praxis haben, kann heute nicht in allen Teilen mit Sicherheit gesagt werden. Ich glaube, so bescheiden muss man einfach sein; man muss das zugeben. Es kommt also sehr darauf an, wie sich dieses Gesetz in den nächsten Jahren anwenden lässt.

Ich bin deshalb der Meinung – es ist mir sehr wichtig, das heute zu Protokoll zu geben –, dass dieses Gesetz in fünf, sechs Jahren einer Revision unterzogen werden muss, dass neu darüber diskutiert werden muss, weil man erst dann – mit einem gewissen Stück Praxis – sehen kann, ob es negative Auswirkungen hat und wo weitere Ungerechtigkeiten zu finden sind. Man wird in den Jahren der Praxis sehen, wo weiterhin solche Ungerechtigkeiten bestehen und wo Gefahren lauern – auch in bezug auf die Kassen.

Vor allem wird man erfahren, wie sich die zweite Säule in den nächsten Jahren entwickelt, ob eine gewisse Harmonisierung unter den immer noch 15 000 Kassen endlich möglich wird und ob sich nicht auch ein gewisser Konzentrationsprozess abzeichnen wird. Das muss nicht nur negativ sein, aber wir müssen zuerst die Praxis sehen.

Da aber auch weitere Wünsche an die Pensionskassen, z. B. der Teuerungsausgleich auf den Renten, auf dem Tisch liegen und in den nächsten Jahren die Entwicklung der AHV, der zweiten Säule, und der Arbeitslosenkasse, also von drei wichtigen sozialen Säulen, beobachtet werden muss, wird es nötig sein, das Freizügigkeitsgesetz in fünf bis sechs Jahren zu revidieren.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir damals mit dem Inkrafttreten des BVG eine zehnjährige Frist im Gesetz festgelegt haben. Wir haben gesagt, dass das BVG bis zum Jahre 1995 revidiert werden müsse, und es wird jetzt revidiert werden müssen. Wir haben darauf verzichtet, das im Freizügigkeitsgesetz zu machen, aber ich möchte darauf hingewiesen haben. Es scheint mir wichtig zu sein, dass wir den Mut haben, in fünf bis sechs Jahren eine Revision an die Hand zu nehmen, um allfällige Unzulänglichkeiten aus dem Wege zu räumen. Das Gesetz braucht eine gewisse Praxis. Ohne diese Praxis können wir diese technischen Bestimmungen nicht in vollem Umfange absichern bzw. nicht dafür garantieren, dass sie nur positive Auswirkungen haben.

4. Ich möchte darauf hinweisen, dass dieses Gesetz eine grosse Leistung ist, bringt es doch das Wunder zustande, 15 000 Kassen mit 15 000 verschiedenen Reglementen und 15 000 verschiedenen Finanzierungsarten unter einem Dach zu vereinigen. Dass dabei eine nicht vorauszusehende Lücke auftauchen könnte, ist verständlich; dafür muss man die Revision in Betracht ziehen.

Was haben wir nun mit dem Gesetz erreicht? Das Gesetz geht von der Idee der vollen Freizügigkeit bei den Beitragsprimatkassen aus. Das, glaube ich, kann man sagen. Diese Idee ist auch unbestritten. Wichtig ist aber, dass für die Leistungsprimatkassen eine annähernde Idee wegweisend war. Es wurde auch eine annähernde Lösung gefunden. Der Arbeitnehmer – dies zusätzlich zu Herrn Schochs Ausführungen – denkt nämlich nicht in fiktiven, mathematisch konstruierten Kurven, son-

dern in Beiträgen, die er monatlich abliefern und die ergänzt werden durch diejenigen, die sein Arbeitgeber für ihn beisteuert.

Die Lösung, die vor uns liegt, entspricht nicht genau diesem Modell, ist also nach dem, was ich unter voller Freizügigkeit verstehe, keine volle Freizügigkeit. Aber ich möchte dem Gesetz attestieren, dass es von einer Idee getragen wird, die so lautet, wie ich sie beschrieben habe.

Ich bin froh, dass die Version der ständerätlichen Kommission nun auch die jüngeren Arbeitnehmer in Betracht zieht: Die ständerätliche Kommission hat für die jüngeren Arbeitnehmer eine bessere Lösung gefunden als der Nationalrat. Zur Zeit der Lancierung der Initiative und zur Zeit, als ich meine Motion einreichte, standen eher die älteren Arbeitnehmer oder der Stellenwechsel der älteren Arbeitnehmer im Vordergrund. Wir müssen sagen, dass es aber auch wichtig ist, dass jüngere Arbeitnehmer eine ebenso gute Freizügigkeitsleistung erhalten. Abschliessend ist festzuhalten, dass die berufliche Vorsorge ohne volle Freizügigkeit kein vollständiges und sinnvolles Ganzes ist. Volle Freizügigkeit als Sicherung der erworbenen Vorsorgemittel ergibt sich andererseits im Wert wesentlich auf dem Niveau des Leistungsplanes. Das ist der übergeordnete Rahmen, in den man das Ganze stellen muss. Es ist ein Erfordernis, dass der Arbeitgeber einen Leistungsplan aufstellt; er hält damit auch ein Wettbewerbsmoment in den Händen.

Volle Freizügigkeit ist ein absolutes Erfordernis, weil erstens diese Freizügigkeit dem Arbeitnehmer zusteht, damit er eine gesicherte Altersvorsorge hat – alles andere wäre eine Ungerechtigkeit –, und weil zweitens in einer marktwirtschaftlich angelegten Arbeitswelt die Mobilität des Arbeitnehmers nicht gebremst, sondern gewährleistet werden sollte.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung.

Schiesser: Die Sommersession des Ständerates ist gleichsam auch die Session der zweiten Säule. Stand vor Wochenfrist die Förderung des Erwerbs von Wohneigentum mit Mitteln der zweiten Säule zur Diskussion, so geht es heute um das Problem der Freizügigkeit. Auf den ersten Blick – das ist verschiedentlich dargelegt worden – scheint die Sache sehr einfach zu sein, findet sich doch kaum jemand – auch nicht in diesem Rat –, der auf die Frage, ob er für Freizügigkeit innerhalb der zweiten Säule eintrete, mit einem Nein antworten würde.

Mit dieser Feststellung sind allerdings die Gemeinsamkeiten vieler, die sich mit der Frage der Freizügigkeit befassen, erschöpft. Nur schon die Frage, was unter Freizügigkeit zu verstehen ist, führt zu einer starken Aufsplitterung der interessierten Kreise, wie das von Herrn Schoch und nun auch von Frau Weber Monika dargelegt worden ist. Frau Weber hat zuerst von voller Freizügigkeit gesprochen, dann aber erklärend festgehalten, dass dieses Gesetz nicht die volle Freizügigkeit in dem von ihr verstandenen Sinne bringe.

Je nach Interessenlage – muss man feststellen – wird unter dieser Freizügigkeit ein absolutes Minimum verstanden – das war bei vielen Experten der Fall, die sich an uns gewendet haben –, oder aber es wird geradezu von einer Freizügigkeit ausgegangen, die zu einer Gefährdung vieler Pensionskassen führen müsste.

Der Bundesrat, der Erstrat und mit ihnen Ihre Kommission haben sich für ein Modell der Freizügigkeit entschieden, das einen Mittelweg geht, das zu einer Freizügigkeit führt, die etwas kostet, ohne indessen an den Existenzgrundlagen der Kassen der zweiten Säule zu rütteln.

Angesichts der enormen Vielfalt der Kassen in diesem Bereich – von den Leistungsprimatkassen und den Beitragsprimatkassen, den individuell und kollektiv finanzierten Kassen eine enorme Vielfalt von Mischformen – ist es nicht von der Hand zu weisen, dass gewisse Kassen mit dem von uns gewählten Modell der Freizügigkeit in Schwierigkeiten geraten werden. Ja, es ist nicht auszuschliessen, dass eine bestimmte Anzahl von Kassen in der herkömmlichen Form nicht mehr weiterbestehen kann. Wir haben dieses Faktum in der Kommission sehr wohl erkannt. Es brauchte dazu keinesfalls irgendwelche marktschreierische Zeitungsartikel im Vorfeld unserer Debatte von heute.

Beträchtlich ist die Anzahl von Eingaben und Zuschriften von Experten an die Kommissionsmitglieder, in denen wir immer wieder zur Annahme eines anderen Modells der Freizügigkeit gedrängt wurden. Gerne hätten uns gewisse Experten das sogenannte Drehtürenfreizügigkeitsmodell verkauft. Freizügigkeit bestünde dann nicht kassenüberschreitend, sondern nur innerhalb ein und derselben Kasse. Dass eine solche Art von Freizügigkeit den Vorstellungen breiter Bevölkerungskreise nicht entspricht, muss ich nicht darlegen.

Als gewöhnlicher Erdenbürger und Nicht-Pensionskassenexperte versteht man doch unter Freizügigkeit die kassenübergreifende und nicht die kasseninterne Freizügigkeit! Dass eine generell-abstrakte Regelung bei rund 15 000 Pensionskassen und dem Erfordernis eines Minimalstandards von Freizügigkeit – auf diesen Minimalstandard möchte ich hier Gewicht legen – Opfer fordert, ist unbestreitbar. Man kann nicht eine Freizügigkeit einführen, die diesen Namen verdient, und gleichzeitig unter allen Umständen am Status quo im Bereich der zweiten Säule festhalten. Man kann nicht eine Freizügigkeit einführen und gleichzeitig möglichst grosse Kassenvielfalt wünschen. Ebenso wenig kann man auf Freizügigkeit und damit auf Mobilität der Arbeitnehmer pochen und gleichzeitig verlangen, dass Betriebstreue nach wie vor belohnt wird – und zwar zu Lasten der Züger belohnt wird. Ebenso wenig kann man auf der einen Seite Freizügigkeit und auf der anderen Seite eine möglichst grosse Finanzierungsautonomie verlangen, denn diese beiden Dinge sind schlicht und einfach nicht immer unter einen Hut zu bringen.

Auch nach unserem Entscheid von heute – ich gehe davon aus, dass Sie den Anträgen Ihrer Kommission folgen werden – werden die Expertenstimmen nicht verstummen, sondern uns weiterhin vorhalten, welche Fehler wir gemacht hätten, wobei man sich bei zahlreichen dieser Experten des Eindrucks nicht erwehren kann, sie sprächen sehr oft pro domo: möglichst grosse Vielfalt, möglichst grosse Komplexität, möglichst viel Arbeit für entsprechende Experten. Nehmen wir diese Kritik gelassen, und erinnern wir uns der Erkenntnis, die da heisst: Ein Experte ist ein Mensch, der die kleinen Irrtümer vermeidet, während er dem grossen Trugschluss entgegenstrebt. Deshalb nehmen wir Politiker für uns auch nicht in Anspruch, irgendwo als Experten aufzutreten.

Besondere Genugtuung empfinde ich darüber, dass wir in unserer Kommission dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates bei Artikel 17 zugestimmt haben, wonach schon ab dem 20. Altersjahr ein Zuschlag von 4 Prozent gewährt werden soll. Der Nationalrat hat vorgesehen, dass dies erst ab dem 25. Altersjahr der Fall sein soll. Wir möchten Ihnen beantragen, auch den ganz Jungen einen entsprechenden Zuschlag zu gewähren. Das gehört sich; auch diese ganz Jungen tragen erheblich zur Generationensolidarität bei.

Bei Artikel 4 Absatz 2 liegt ein Antrag von Kollege Coutau vor. Ich bitte Sie, dem Antrag Coutau zu folgen, weil er zusätzliche Flexibilität bringt.

In diesem Sinne – und mit dem Mut zur Unvollkommenheit, denn diese Vorlage kann nicht perfekt sein, da es keine perfekte Regelung in diesem Bereich gibt – bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten, den Kommissionsanträgen zuzustimmen und bei Artikel 4 Absatz 2 Herrn Coutau zu folgen.

Huber: Die Vorlage, über die wir zu befinden haben, ist nicht nur eine wichtige Vorlage, sie ist – das ist aus allen Voten klar geworden – auch eine schwierige Vorlage; sie ist technisch und politisch zugleich. Es geht doch darum, politische Ziele mit einem versicherungsmathematischen Unterbau in Verbindung zu bringen. Kollege Schoch hat als Berichterstatter der Kommission in seinem gründlichen und ausgezeichneten Eintretensreferat bewiesen, dass diese Dinge innerlich zusammenhängen und für den Politiker trotzdem zwei Sachgebiete sind, bei denen er offen seine unterschiedliche Kompetenz zugestehen muss.

Die Aufgabe des Politikers, so scheint mir, besteht darin, die Ziele zu erkennen und die Kompromisse zu finden. Versicherungsexperten haben Randbedingungen aufzuzeigen, sie haben aber nachher die realisierten Kompromisse in die Tat umzusetzen, sie möglich zu machen.

Es ist verschiedentlich gesagt worden, dass es keine isolierte Vorlage sei. Und ich stimme insbesondere mit Frau Weber Monika überein, dass es zu kurz gegriffen ist, wenn man nur diese Session, die Vorgänge dieser Session, im Auge behält. Man hat auf die Jahre der Entstehung dieses Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zurückzublicken: dass damals der Mut zur Lücke und der Mut zur Unvollkommenheit so gross waren, dass wir heute Lücken füllen müssen, die damals gelassen wurden. Das liegt auf der Hand, und das hat unsere Arbeit in Tat und Wahrheit nicht erleichtert.

Es ist zum anderen vorauszusehen, dass eine erste Totalrevision des BVG in absehbarer Zeit fällig ist. Ich teile die Auffassung von Kollege Onken nicht, dass wir auf diesem Sektor legislatorisch und gedanklich ein übermässiges Beharrungsvermögen an den Tag legen – das gewiss nicht! Man hat Verschiedenes vorgekehrt, man hat im Vollzug entscheidende Arbeit geleistet; man sollte das nicht aus den Augen lassen.

Schliesslich wird uns das Ganze in der nächsten Session wieder beschäftigen, wenn wir dannzumal über die Volksinitiative der Sozialdemokraten im Zusammenhang mit dem Ausbau von AHV und IV zu sprechen haben werden. Dann wird eine weitere BVG-Debatte intensiv zu führen sein.

Ich bin dem Bundesrat dankbar, dass er den verschiedenen Versuchungen auf diesem Weg insofern erlegen ist, als er sich entschlossen hat, dem Parlament einen Einzelerlass vorzulegen und nicht eine in der vollkommenen Unübersichtlichkeit endende Modifikation von anderen Gesetzen. Das ist systematisch richtig, das ist benützerfreundlich, das ist in jeder Hinsicht eine gute Lösung; insbesondere ist es unter dem politischen Gesichtswinkel der zeitlichen Dringlichkeit richtig.

Es ist zu Recht hervorgehoben worden, dass eine halbe Million Züger betroffen sind. Es ist zu Recht hervorgehoben worden, dass heute rund 1,5 Milliarden Franken den Zügern verloren gehen. Und es ist ganz richtig und eindeutig klar, dass die Vorlage politisch in die Welt der Revitalisierung der Wirtschaft hineinpasst. Der Strukturwandel der Volkswirtschaft wird durch diese Vorlage gefördert. Es trifft zu, dass die Arbeiten an der Vorlage in einer Zeit der Vollbeschäftigung aufgenommen wurden. Es trifft aber auch zu, dass die Vorlage jetzt, in einer Zeit der Arbeitslosigkeit, der Rezession und der Depression, ihre Funktion hat.

Der Vorsteher des EJPD hat in der Debatte des Nationalrates für mich den Schlüsselsatz formuliert, indem er dargelegt hat: «Zum anderen ist für die Arbeitnehmer, die arbeitslos werden, eine faire Freizügigkeitsregelung von geradezu existentieller Bedeutung. Sie erleichtert nicht nur die Suche nach einer neuen Stelle, von ihr hängt auch ab, welche Leistungen ausgerichtet werden, wenn der Arbeitslose während seiner Arbeitslosigkeit stirbt oder invalid werden sollte.» Gerade darum ist die Vorlage auch in hohem Ausmass zeitgerecht.

Wenn wir auf der einen Seite die Mobilität des einzelnen betonen, wenn wir auf der anderen Seite den Strukturwandel der Wirtschaft akzeptieren, dann bin ich der Ueberzeugung, dass es zu vertreten ist, in einem nicht zu grossen Umfang in die bisher gewährte Kassenautonomie einzugreifen. Das muss und das darf man tun. Der Gesetzgeber geht meines Erachtens schonend mit den Vorsorgeunternehmen um, aber er bekennt sich ganz eindeutig zu einer Hierarchie der Werte. Und das heisst hier, dass der Mensch vor der ökonomischen Struktur kommt. Diese Wertehierarchie ist richtig.

Das «Störfeuer» der Kassenexperten gegenüber der Politik ist in der Vergangenheit hie und da zu intensiv ausgefallen und hat damit kontraproduktiv gewirkt. Ich teile den Pessimismus von Herrn Seiler Bernhard nicht. Ich teile eher den Realismus von Herrn Schiesser und das Bekenntnis von Frau Meier Josi zur Unvollkommenheit des Menschen und der Gesetzgebung. Immerhin darf man darauf hinweisen, dass auch wir es uns in unserer Kommission nicht allzu leichtgemacht haben. Ein Artikel in einer Zeitung vom vergangenen Sonntag hat uns dazu bewogen, dieses ganz spezielle Thema gestern in einer längeren Sondersitzung mit dem ganzen Verwaltungspersonal noch einmal gründlich zu analysieren und die dort formulierten Vorwürfe im Detail anzuschauen.

Ich bin froh, dass Kollege Schoch und Frau Weber Monika die

Begriffe bezüglich der Freizügigkeit analysiert und geklärt haben. Es gibt ein altes Sprichwort – es stammt ursprünglich aus dem Militär, ist aber auch im Zivilleben verwendbar –: «Jede Niederlage beginnt mit der Verwirrung der Begriffe.» Darum bin ich dankbar, dass die Begriffe geklärt worden sind. Ich meine auch, dass Bundesrat, Nationalratskommission bzw. Nationalrat und Ständeratskommission einen Freizügigkeitsbegriff gewählt haben – das ist für mich die zentrale politische Substanz –, der den Dingen wirklich Rechnung trägt, wenn er auch nicht alle Erwartungen erfüllen kann: nämlich den Begriff «Beibehaltung des vollen Vorsorgeschatzes beim Stellenwechsel für die versicherten Risiken, auch im Bereich des Ueberobligatoriums, und das kassenübergreifend».

Die zentrale Frage, die sich uns stellt, lautet: Erreichen wir mit dieser Revision die Ziele, die angestrebt werden? Ich meine: ja, und das nicht nur mit dem Gottvertrauen des Departementsvorstehers. Ich darf darauf hinweisen, dass der Nationalrat gute Vorarbeit geleistet hat und in der Arbeitsgruppe Deiss die verschiedensten Elemente einer gründlichen Analyse unterzogen wurden. Ich darf ferner darauf hinweisen, dass der Erstrat der Vorlage mit 132 zu 0 Stimmen zugestimmt hat – das kommt auch selten vor.

Ich habe noch aus einem ganz anderen Grund das Vertrauen, dass wir das Ziel erreichen. Wir haben nämlich im Laufe der Bearbeitung der Vorlage die Vollzugsorgane – oder Teile davon – kennengelernt. Und ich möchte meinen, es kommt entscheidend auf den Vollzug der vorliegenden Novelle zum Gesetz an. Da erwarte ich von den Fachleuten der zweiten Säule Kompetenz und Gesetzestreue. Und von der Administration, von den Aufsichtsbehörden verlange ich Flexibilität, Anpassungsfähigkeit, den Willen zu helfen – und nicht den Willen, nur zu administrieren. Wer sich auf diesem Gebiet bewegt, erkennt doch die unzähligen, nicht lösbaren Antinomien. Und darum sind keine einseitigen Gesichtspunkte die absolut richtigen, sondern es sind Mittelwege, die dem Anliegen des einzelnen gerecht werden. Das sind im Prinzip die Elemente, mit denen man sich beim Vollzug sachkompetent und entgegenkommend zeigt – auch gegenüber den schon weit länger und in die Zeiten zurückreichenden Strukturen der Vorsorge.

Ein letztes Wort: Das Gesetz liegt meines Erachtens so in der Landschaft, dass es keine Verzögerung mehr erträgt. Es sind die Stellenwechsler, die warten. Es ist die Volkswirtschaft, die heute von uns ein Zeichen der Revitalisierung erwartet. Es liegt an uns, Flagge zu zeigen und zu handeln, obwohl gewisse Bedenken artikuliert werden und immer artikuliert werden können.

Nehmen wir keine Belastung des Gesetzes durch Teilrevisionen des Scheidungsrechtes vor, die weitergehen als das, was wir im Gesetz haben, und handeln wir auch gleich im Bereich des Arbeitslosenrechtes, wo uns eine Aenderung angekündigt wurde. Diese beiden Dinge stehen uns bevor.

Mit diesen Ueberlegungen empfehle ich Ihnen aus voller Ueberzeugung Eintreten auf die Vorlage.

Kündig: Frau Weber Monika kann es bezeugen: Ich war schon immer für die Lösung im Problemkreis der Freizügigkeit. Es war für mich auch ein Anliegen anlässlich der Beratungen über das Gesetz der zweiten Säule (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; BVG), dass wir diese Frage studieren müssen – wir haben sie damals, weil wir unter Zeitdruck standen, nicht aufnehmen können – und dass wir hier Lösungen suchen müssen.

Ich habe mir aber auch überlegt, ob ich heute einen Antrag auf Rückweisung der Vorlage an die Kommission stellen soll, weil ich finde, dass die Kommission keinen guten Weg gefunden hat. Ich glaube, es hätte Lösungen für das Problem der Freizügigkeit gegeben, die wesentlich kompatibler, einfacher und vernünftiger gewesen wären.

Wir müssen uns einmal die Frage stellen: Worum geht es überhaupt? Es geht nicht darum, dass wir das Obligatorium des BVG mit einer neuen Freizügigkeitsregelung versehen. Im Obligatorium sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge beim Stellenwechsel immer im vollen Umfang dabei. Es geht auch nicht darum, dass wir die Arbeitnehmerbeiträge in diesem Gesetz regeln, denn auch sie werden aufgrund von Artikel 331

des Obligationenrechtes vollumfänglich dem Arbeitnehmer zugeschrieben.

Es geht also darum, dass wir die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge im überobligatorischen Teil – also ab einem Lohn, der relativ hoch ist – regeln und hier Vorschriften erlassen, die schliesslich vernünftig sind und insbesondere auf die gewachsenen Strukturen Rücksicht nehmen. Ich bedaure, dass man im Freizügigkeitsgesetz diesen Schwerpunkt viel zu wenig berücksichtigt und auch dieses Spektrum nicht einheitlich abgrenzt.

Man kann sich auch die Frage stellen, ob mit diesem Freizügigkeitsgesetz schliesslich nicht sehr viel Negatives geschaffen wird. Nehmen Sie einmal das Entstehen der Personalvorsorge: Die Personalvorsorge ist in der Schweiz für über 85 Prozent sämtlicher Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis, ohne gesetzlichen Zwang, entstanden, weil man auf beiden Seiten – im sozialen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer – eingesehen hat, dass ein Schutz bei Invalidität, für Hinterlassene und im Alter gewährleistet werden muss.

Es gibt Kassen, die bald ihr hundertjähriges Jubiläum feiern: Sie haben Finanzierungsformen gewählt, die vielleicht anfänglich etwas rudimentär gewesen sind, die sich aber in der Zwischenzeit auch aufgrund des wissenschaftlichen Hintergrundes, der in der Zwischenzeit geschaffen wurde, etabliert haben und durchexerziert worden sind.

Wir haben also eine Vielfalt von Kassen, und wir wollten diese Vielfalt auch im Rahmen des BVG belassen. Wir haben ein Gesetz gemacht, das Mindestvorschriften enthält, das nicht Regelungen des kleinsten Details beinhaltet und das die Vielfalt auch in Zukunft ermöglichen soll.

Wenn wir nun dieses Freizügigkeitsgesetz daneben betrachten, stellen wir uns tatsächlich die Frage: Ist die bisherige Vielfalt aufgrund dieses Gesetzes noch möglich, oder wird – wie dies im erwähnten Artikel in einer Zeitung vom letzten Sonntag erwähnt wurde – diese Vielfalt unterwandert, indem man Vorschriften erlässt, die schliesslich die Flexibilität besonders leistungsstarker, leistungsbezogener und grosser Vorsorgewerke in Zukunft nicht mehr gewährleisten?

Wir legiferieren hier im überobligatorischen Bereich, also in einem Bereich, in dem man von heute auf morgen den Sozialvertrag praktisch künden und sagen könnte, wir würden nicht mehr die gleichen Leistungen liefern, wir könnten das nicht mehr tun. Wenn wir nun mehr Mittel einsetzen müssen, um die Freizügigkeit nach diesen Vorschriften auslösen und jederzeit gewähren zu können, dann wird ein anderes Kapitaldeckungsverfahren zu wählen sein. Dies führt aber ganz automatisch zu einer Reduktion der Rentenleistung. Wir müssen uns bewusst sein, dass das gewachsene System der zweiten Säule nicht ein volles Kapitaldeckungsverfahren vorsieht, wie es bei den sogenannten Beitragsprimatkassen vorhanden ist. Wenn wir von Beitragsprimatkassen sprechen – da möchte ich eine kleine Korrektur an den Aussagen des Kommissionsreferenten anbringen –, ist es eben falsch zu sagen, dass Beiträge am Schluss zur Rentenbildung herangezogen werden; es sind die Altersgutschriften, die herangezogen werden. Hier ist tatsächlich ein Fehler im System der zweiten Säule, da man sich damals nicht entschliessen konnte, altersunabhängige Beiträge zu machen, um mit diesen altersunabhängigen Beiträgen altersabhängige Altersgutschriften vorzusehen.

Heute haben wir ein gemischtes System. Keine Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, altersabhängige Beiträge zu erheben. Sie ist nur verpflichtet, altersabhängige Gutschriften vorzunehmen. Und hier ist ein ganz wesentlicher Unterschied, der in diesem Freizügigkeitsgesetz ebenfalls nicht mit berücksichtigt ist und zu einer Unterdeckung in der Kapitalversorgung selbst der Beitragsprimatkasse führen könnte, wenn sie einerseits vorwiegend junge Beschäftigte versichert und andererseits altersunabhängige Beiträge – was systemkonform gewesen wäre – gewählt hat.

Sie sehen aus diesen wenigen Worten, dass man es mit einem nicht einfachen Problem zu tun hat, bei dem man sich tatsächlich die Frage stellen muss, wer, man «bestrafen» und wem man «helfen» will? Denn wenn Sie dem einen Geld wegnehmen und dem anderen Geld geben, bestrafen Sie einfach denjenigen, dem Sie das Geld wegnehmen. Und wenn man die

Betriebstreue heute nun derart herunterspielt und sagt, man müsse im überobligatorischen Teil nun den Ärmsten und Armen helfen, dann stimmt das einfach nicht. Denn das Gesetz betrifft nicht diesen Teil, sondern den überobligatorischen Teil. Und wenn im überobligatorischen Teil die Betriebstreue in etwa ein wesentliches Element der Beitragsleistung und der erhöhten Beitragsleistung der Arbeitgeber darstellt, ist das sicher begründet.

Ich verstehe z. B. nicht, wie Herr Dr. Felix Schöbi, der bei der Beratung dieser Gesetzgebung dabei war, heute davon ausgehen und sagen kann, es sei in der Regel so, dass die Arbeitnehmer einen Drittel bezahlen und die Arbeitgeber zwei Drittel, also sei in jedem Fall genug Geld vorhanden, um auch noch gewisse andere Sozialaufgaben zu lösen. Ich warne Sie: Diese Zweidrittelbeiträge werden bei einer anderen Finanzierungsart nicht mehr vorhanden sein! Das Interesse daran wird sterben. So auch das Anerkennen der langfristigen Zugehörigkeit zu einem Unternehmen – Komponenten, die heute noch eine ganz wesentliche Rolle spielen und die neben einer Flexibilität, die wir fördern wollen, auch in Zukunft im Vordergrund stehen sollen.

Wir sehen also, dass der Konflikt vorprogrammiert ist. Mit diesem Konflikt müssen wir irgendwie leben und uns darauf «einschiessen». Jedenfalls wäre es im Grundsatz falsch, wenn man von vornherein davon ausginge, dass das System, das heute existiert, ein asoziales wäre. Das ist es nicht. Es ist ein System, das verbesserungswürdig ist und recht gute Ansatzpunkte hat. Bedauerlich ist, dass wir nun etwas geschaffen haben, das nicht mehr flexibel ist und auf die gewachsenen Strukturen nicht Rücksicht nimmt. Denn es gibt Kassen, die Teile ihrer Aktivität kollektiviert und Teile individualisiert haben. Darauf nehmen wir keine Rücksicht. Wir nehmen insbesondere auch nicht Rücksicht darauf, dass wir verschiedenste Elemente in Betracht zu ziehen haben, nämlich einmal die Versicherten, dann die Rentenbezüger, weiter die Beitragszahler und schliesslich auch die Stellenwechselnden. Was wir hier tun, ist eine eindeutige Bevorzugung der Stellenwechselnden, insbesondere bei jenen Kassen, die das Kapital für höhere Leistungen und Leistungsversprechungen eingesetzt haben.

Ich habe Mühe, das zu verstehen; mir tut die Entwicklung leid. Ich werde aber keinen Rückweisungsantrag stellen, weil auch ich der Meinung bin, es müsse vorwärtsgehen und etwas getan werden.

Herr Schiesser, Sie haben gesagt, dass die Experten dagegen seien, weil sie dann keine Arbeit mehr hätten. Das Gegenteil wäre jedoch der Fall. Wenn ich Experte und auf Beschäftigung aus wäre, würde ich dieses Gesetz unterstützen. Wenn in Zukunft ein Experte eine Pensionskasse zu beraten und ihr ein neues Reglement über die Freizügigkeitsleistung vorzuschlagen hat, wird er mindestens 20 Paragraphen schaffen und durchexerzieren müssen, um die Regelung dieser Freizügigkeit systematisch zu erfassen. Wenn Sie verlangen, dass eine Kasse die Alterswerte in einer Tabelle zusammenstellt, wird sie sehr umfangreich ausfallen und kann unmöglich von einem Kassenverwalter aufgestellt werden. Dafür braucht man einen Experten. Die Berechnungen der Ein- und Austrittsleistungen einer Leistungsprimatkasse werden derart kompliziert sein, dass sie kaum mehr zu bewerkstelligen sind. – Und da spricht Herr Huber von einer praxisnahen und benutzerfreundlichen Vorsorgeeinrichtung, die hier geschaffen werden kann!

Wenn wir diesem Gesetz zustimmen, müssen wir uns im klaren sein, dass wir uns für die Begünstigung der Stellenwechselnden entschieden haben, und dies durch Benachteiligung der Erhaltung der Leistung.

Für mich ist diese Ausgangslage klar. Ich werde dem Gesetzentwurf aus diesem Grund nicht zustimmen.

Schoch, Berichterstatter: Die Eintretensdebatte gibt mir wenig Anlass, jetzt nochmals Stellung zu nehmen. Ich möchte mich deshalb nur ganz summarisch zu dem äussern, was Herr Kündig soeben am Schluss gesagt hat. Herr Kündig ist mit der Arbeit der Kommission und mit dem, was der Bundesrat präsentiert und der Nationalrat beschlossen hat, ungnädig umgesprungen. Er hat uns gesagt, dass er der Vorlage nicht zustimmen wird.

Die Einwände und Vorbehalte, die Sie uns präsentieren, Herr Kündig, hören wir nicht zum ersten Mal, sondern das ist uns in der Kommission massiv – massiv – vorgelegt worden, mit viel Nachdruck und grossem Einsatz. Wir haben uns damit sehr detailliert und sehr intensiv auseinandergesetzt. Es ist ja nicht selbstverständlich und nicht üblich, dass man eine an sich kurze und überblickbare Vorlage wie diese in zwei Lesungen bis ins Detail durchberät und dann noch zusätzlich weitere Sitzungen anhängt.

Ich muss einfach sagen: Es ist den Verbänden, für die Sie jetzt gesprochen haben, nicht gelungen, uns davon zu überzeugen, dass die Vorbehalte, die jetzt auch wieder Ihre Vorbehalte sind, eine Berechtigung haben. Wir waren offen, und wir hätten uns überzeugen lassen. Aber die Argumente, die die Verbände vorgebracht haben, waren einfach zu schwach, zu wenig zugkräftig. Ich hätte mich wirklich überzeugen lassen, wenn Substanz dahinter gewesen wäre. Aber das hat offenbar keine Substanz, und dass es keine Substanz hat, kommt in der Tatsache zum Ausdruck, dass Sie keine Anträge stellen.

Wenn dem so wäre, wie Sie es jetzt geltend machen, dann müsste doch ein Rückweisungs- oder gar ein Nichteintretensantrag gestellt werden, und dann müsste die Sache verbessert werden. Aber wir haben bei allem Suchen und bei allem Eifer, den wir in die Sache gelegt haben, wirklich keine besseren Lösungen gefunden, auch nicht leicht verbesserte, sondern wir sind der Meinung, wir hätten eine zwar politische, aber doch eine Kompromisslösung gefunden, die dem Optimum am denkbar nächsten kommt.

Wenn Sie den Mangel anerkennen, von dem wir alle ausgehen, nämlich die Tatsache, dass die Lösung, wie sie heute besteht, die Freizügigkeit behindert und den Vorsorgenehmer schädigt, dann gibt es nach meinem Dafürhalten und nach meiner Überzeugung keine andere Lösung als die, die wir jetzt getroffen haben; bei dieser muss halt der eine oder andere auch gewisse Kompromisse eingehen. Ich glaube, alles andere wäre eine Illusion.

Wenn es eine wirklich optimalere Lösung gäbe, müsste diese in Form von Anträgen jetzt auf den Tisch des Hauses gebracht werden. Solange solche Anträge nicht vorliegen, brauchen wir nach meinem Dafürhalten nicht mehr darüber zu diskutieren.

Kündig: Herr Schoch, ich habe hier nicht als Vertreter eines Verbandes gesprochen. Ich habe als Konstrukteur der zweiten Säule gesprochen, der dieses Werk seither sehr intensiv mitverfolgt hat. Ich bin der Überzeugung, dass dieses Gesetz ein Fehler ist. Ich habe das im Vorfeld der Beratungen den beiden damals um eine Lösung ringenden Bundesräten ganz klar gesagt. Ich war nicht in der Kommission, ich konnte keine Anträge einbringen. Ich weiss, dass hier im Rat keine «Kommissionssitzungen» stattfinden sollen, und deshalb habe ich keine Anträge gestellt. Ich werde zu einzelnen Artikeln mündlich entsprechende Anträge stellen, und zwar dort, wo ich den Eindruck habe, dass die ständerrätliche Kommission in die falsche Richtung gegangen ist.

Bundesrat Koller: Ich glaube, Ihre Eintretensdebatte hat klar gezeigt, dass auf dem Gebiet der Freizügigkeit der zweiten Säule gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Das hat Herr Kündig in keiner Weise bestritten. Er hat selber ausgeführt, dass man anlässlich des Erlasses des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) dieses Problem gesehen habe, aber keine Zeit gehabt habe, es zu lösen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, weil die Mängel des geltenden Rechtes die für unsere Volkswirtschaft unbedingt nötige Mobilität viel zu stark behindern. Unter diesen Mängeln leiden vor allem jene Arbeitnehmer, die ihre Stelle wechseln oder verlieren. In der heutigen Zeit ist vor allem an diese Kategorie zu denken.

Persönlich war ich eher überrascht, als ich den Angaben des Bundesamtes für Statistik entnehmen musste, dass 316 000 Arbeitnehmer ihre Stelle selbst im Rezessionsjahr 1992 gewechselt haben. Rechnet man noch jene dazu, wie im letzten Jahr arbeitslos geworden sind, dann sehen Sie, dass jedes Jahr – auch heute noch, trotz Rezession – rund 400 000 Arbeitnehmer vom Freizügigkeitsproblem betroffen sind und daher

mit dem Erlass dieses Gesetzes eine wesentliche Besserstellung erwarten können.

Unter dem geltenden Recht leiden aber, ich kann das aus eigener Erfahrung sagen, auch die Arbeitgeber, weil sie wegen der sogenannten goldenen Fesseln sehr oft ihren Wunschkandidaten gar nicht einstellen können. Neuanstellungen scheitern sehr oft an der Frage der allzu grossen Einkaufssummen. Als ich noch Chef EMD war, wollten wir einmal einen sehr tüchtigen Milizoffizier zum Divisionär befördern, was bereits im Vorverfahren am Problem der EVK gescheitert ist; das nur ein Beispiel.

Was aber meiner Meinung nach am schwersten wiegt, sind die gesamtgesellschaftlichen Kosten mangelnder Freizügigkeit. Nur eine Volkswirtschaft, deren Arbeitskräfte mobil sind, ist in der Lage, die Herausforderung des immer internationaler werdenden Wettbewerbs anzunehmen und zu bestehen. Wer mit goldenen Fesseln an einen Betrieb gebunden ist, wer nicht mehr wettbewerbsfähig ist, trägt zur Struktursklerose einer Volkswirtschaft bei; das können wir uns gerade heute auf keine Weise leisten. Das Freizügigkeitspostulat ist daher auch Bestandteil aller Revitalisierungsprogramme, die ich überhaupt je gesehen habe. Mit diesem Gesetz leisten wir damit einen ganz zentralen Beitrag zur Erneuerung der schweizerischen Marktwirtschaft. Ich glaube, dieses Hauptpostulat volkswirtschaftlicher Art müssen wir von Anfang an sehen.

Ich gebe zu, der Entwurf für ein Freizügigkeitsgesetz stammt noch aus der Zeit der Hochkonjunktur, während heute Rezession herrscht. Das war auch der Anlass, dass wir im Rahmen der Beratungen im Erstrat und in der Kommission des Zweitraites die Probleme der Arbeitslosigkeit näher untersucht haben. Wir können mit diesem Gesetz das Problem der Arbeitslosigkeit sicher nicht lösen. Das wird einer Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorbehalten sein. Aber wir können auch im Bereich der Arbeitslosigkeit wesentliche Besserungen bringen, denn auch Arbeitslose leiden unter dem geltenden Recht, weil ihre Austrittsleistung heute kleiner ist, als sie es nach dem neuen Gesetz sein wird.

So sehr in bezug auf das Ziel, mehr Freizügigkeit, Konsens herrscht, so schwierig ist es – das haben wir in beiden Kommissionen eindrücklich erlebt –, über den richtigen Weg und das richtige Mass an Freizügigkeit einen Konsens zu finden. Ihr Kommissionsreferent hat das ganz eindrücklich dargelegt, auch Herr Schiesser hat es erwähnt. Wir sind uns ja im Begrifflichen schon nicht einig. Es gibt mindestens die drei erwähnten Begriffe der Freizügigkeit, die Drehtürenfreizügigkeit vor allem der Kassenexperten, die kassenübergreifende Freizügigkeit, wie sie der Bundesrat vorschlägt, und dann die gewerkschaftliche Konzeption, die verlangen würde, dass jeder Arbeitnehmer, der die Stelle wechselt, mindestens den doppelten eigenen Betrag herausverlangen könnte.

Immerhin – das ist eine gewisse Korrektur an Ihrem Votum, Herr Onken – müssen wir den Pensionskassen doch zugute halten, dass sie, zum Teil wenigstens, aus eigener Initiative einen Schritt in Richtung mehr Freizügigkeit gegangen sind, indem heute – ich glaube, der Kommissionsreferent hat darauf hingewiesen – doch etwa 500 000 Arbeitnehmer vom Expertenvorschlag profitieren, also von dieser sogenannten Drehtürenfreizügigkeit, die ja nun ihrerseits bereits Mutationsgewinne ausschliesst.

Es ist die grösste Ungerechtigkeit des geltenden Rechtes, dass dieses Mutationsgewinne, die nach Schätzungen im Jahre etwa 1,5 Milliarden Franken ausmachen, erlaubt, wobei dann eben Betriebstreu zu Lasten der Stellenwechsler bevorzugt werden und für sie zusätzliche Leistungen erbracht werden können.

Herr Kündig, ich bin mit Ihnen durchaus einverstanden: Man kann dem geltenden System nicht vorwerfen, es sei asozial, sondern es hat andere Präferenzen. Man kann nicht zugleich beide Werte mit dem gleichen Geld realisieren: die Freizügigkeit und die Belohnung der Betriebstreu. In diesem Interessenkonflikt wird ein politischer Entscheid verlangt, und wir entscheiden uns für mehr Mobilität. Das müssen wir ganz offen zugeben.

Das war denn auch der Grund, weshalb sich der Bundesrat mit dem sogenannten Expertenmodell I nie zufrieden geben konnte, sondern von Anfang an entschieden eine kassenüber-

greifende Freizügigkeit verlangte. Denn beim Durchrechnen einzelner Beispiele mussten wir feststellen, dass diese blosse Drehtürenfreizügigkeit nach wie vor dazu geführt hätte, dass in einzelnen Fällen bei einem Stellenwechsel das ganze erste Jahreseinkommen für den Eintritt in die neue Kasse hätte aufgebracht werden müssen. Ein solcher Zustand ist – wenn wir schon Freizügigkeit und Mobilität wollen – schlicht nicht tolerierbar.

Dagegen sind auch wir nicht so weit gegangen, wie das vor allem von gewerkschaftlicher Seite verlangt worden ist. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sich sein Freizügigkeitskonzept nicht verwirklichen lässt, ohne in die Finanzierungsautonomie der rund 15 000 Vorsorgeeinrichtungen wenigstens beschränkt einzugreifen. Der Bundesrat ist sich auch bewusst, dass letztlich politisch entschieden werden muss, wie weit diese Eingriffe im Interesse von mehr Freizügigkeit gehen sollen. Kompromisse haben sich hier im Rahmen der Beratungen als unbedingtd nötig erwiesen. Ich möchte schon hier gegenüber Herrn Coutau festhalten, dass wir in einem ganz zentralen Punkt den begründeten Befürchtungen, dass das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) für gewisse Kassen zu einem Leistungsabbau führen könnte, entgegengekommen sind, indem wir bei der Frage des technischen Zinssatzes nicht mehr einen einheitlichen Zinssatz vorschreiben – das wäre unser Ziel gewesen –, sondern eine Bandbreite von 1 Prozent.

Ein grosser Jurist hat einmal gesagt: Jede Gesetzgebung ist ein Sprung ins Ungewisse. Wenn Sie eine einheitliche Freizügigkeitsregelung für 15 000 verschiedene Kassen aufstellen, können immer wieder vereinzelte atypische Fälle im konkreten Einzelfall Probleme aufgeben. Aber ich kann hier wiederholen, was schon der Kommissionsreferent gesagt hat: Die erwähnte Arbeitsgruppe, in der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertreten waren, hat sich um ein Optimum bemüht. Dieser Kompromissvorschlag, hinter dem der Nationalrat, der Bundesrat und hoffentlich bald auch Ihr Rat stehen, ist denn auch ein Optimum im Rahmen der sich widerstreitenden Interessen.

Ich weise noch auf einen wichtigen Punkt hin, wo ich Ihrer Kommission sehr dankbar bin, dass sie wieder auf die Version des Bundesrates zurückgekommen ist. Es geht um die Behandlung junger Stellenwechsler. Sie wissen, dass wir die kassenübergreifende Freizügigkeit praktisch erst ab dem 45. Altersjahr erreichen werden. Diese Lösung hat zweifellos den Nachteil, dass vor allem junge Stellenwechsler nach wie vor übermässig benachteiligt werden. Ich bin Ihrer Kommission daher dankbar, dass sie bei Artikel 17 Absatz 1 zur Fassung des Bundesrates zurückkehrt. Das bedeutet konkret, dass ein 30jähriger Stellenwechsler neben seinen eigenen Beiträgen einen 40prozentigen Zuschlag verlangen kann, statt nur einen 25prozentigen, wie das der Nationalrat entschieden hat.

Ich bin Ihnen auch dankbar, dass Sie beim entscheidenden Kompromiss, bei Artikel 26 Absatz 2, festlegen, dass der Rahmen für den technischen Zins höchstens 1 Prozent sein darf. Dabei gebe ich hier die Erklärung ab, dass wir diesen Prozentsatz, wenigstens am Anfang, auch ausnützen werden. Wir hoffen aber sehr – das war ja auch ein Anliegen von Frau Weber Monika –, dass wir bei der Bandbreite des technischen Zinssatzes das ursprüngliche Ziel in einer späteren Phase doch erreichen werden, d. h., dass wir eines Tages zu einem einheitlichen technischen Zinssatz und damit wirklich zu einer vollen kassenübergreifenden Freizügigkeit kommen werden.

Im übrigen sind die doch recht zahlreichen Aenderungen, die Ihre Kommission am Gesetzentwurf noch vorgenommen hat, vor allem redaktionelle Präzisierungen. Ich kann schon jetzt erklären, dass ich diesen redaktionellen Präzisierungen zustimme.

Ich möchte noch auf drei weitere wichtige Punkte hinweisen:

1. Nach dem Freizügigkeitsgesetz erhalten alle Vorsorgenehmer und damit auch jene, die arbeitslos werden, das ganze Vorsorgekapital, das für sie geöffnet worden ist. Pressemitteilungen, wonach die Arbeitslosen bei den Vorsorgeeinrichtungen Hunderte von Millionen Franken zurücklassen müssten, dürften daher glücklicherweise mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Vergangenheit angehören.

Umgekehrt muss ich gerade im Zusammenhang mit dem Arbeitslosenproblem auch vor Illusionen warnen. Eine Vorsorgeeinrichtung kann auch arbeitslos gewordenen Vorsorgenehmer nicht mehr mitgeben, als sie hat. Das ist denn auch der wichtigste Grund, weshalb ich dem Antrag Onken zu Artikel 17 (Abs. 1 bis [neu]) entgegengetreten muss. Denn wenn wir weiter gingen, würden wir die Arbeitslosen gegenüber den anderen Arbeitnehmern bevorzugen, und das dürfen wir mit diesem Gesetz nicht tun. Wir müssen das Problem der Arbeitslosigkeit mit der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes lösen.

2. Das Freizügigkeitsgesetz verpflichtet in Artikel 8 Absatz 2 die Vorsorgeeinrichtungen, den ausscheidenden Vorsorgenehmer umfassend darüber zu informieren, wie er seinen Vorsorgeschutz erhalten kann. Diese Informationspflicht wurde bewusst ins Gesetz aufgenommen, weil sie gegenüber arbeitslos gewordenen Vorsorgenehmern besonders aktuell wird.

3. Artikel 23 des Freizügigkeitsgesetzes handelt davon, dass wegen Umstrukturierungen eine Vorsorgeeinrichtung ganz oder teilweise liquidiert wird. In diesem Fall hat der Vorsorgenehmer nicht nur Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern auch auf einen Teil der sogenannten freien Mittel der Vorsorgeeinrichtung. Dass man damit wiederum vor allem die arbeitslos gewordenen Vorsorgenehmer berücksichtigen will, versteht sich von selbst.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zum Verhältnis dieses Gesetzes zur Volksinitiative «für eine volle Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge» (BBI 1991 III 841). Der Bundesrat hat bei der Behandlung dieser Initiative nicht verschwiegen, dass er deren Anliegen im wesentlichen unterstützt. Es kommt der Initiative zweifellos das Verdienst zu, dass sie unsere Arbeiten am Freizügigkeitsgesetz wenn auch nicht ausgelöst, so doch ganz klar beschleunigt hat.

Der Bundesrat ist den Initianten aber auch dankbar, wenn sie ihren Vorstoss zurückziehen, falls es gelingt, nach den Anträgen Ihrer Kommission und den Beschlüssen des Nationalrates dieses fortschrittliche Freizügigkeitsgesetz zu realisieren. Wir haben diesbezüglich begründeten Optimismus, denn die Ähnlichkeiten zwischen der Volksinitiative und diesem Gesetz sind offensichtlich. Auch die Initiative verlangt ja wie dieses Gesetz glücklicherweise nicht eine totale Vereinheitlichung der zweiten Säule, auch die Initianten möchten grundsätzlich nur so weit in die Finanzierungsautonomie eingreifen, als dies für die Freizügigkeit unbedingt nötig ist.

Es besteht allerdings ein wichtiger Unterschied zwischen der Volksinitiative und dem Freizügigkeitsgesetz: Die Initianten wollen nämlich, dass die Vorsorgeeinrichtungen mit gleichen technischen Zinssätzen arbeiten. Wir haben aber im Rahmen der Verhandlungen feststellen müssen, dass dieses Ziel wegen der Vielfalt von Vorsorgeeinrichtungen heute noch nicht realisierbar ist. Man hat uns tatsächlich überzeugend darlegen können, dass dies bei einigen – auch grossen – Kassen wirklich zu einem Leistungsabbau führen würde. Aber ein Leistungsabbau kann selbstverständlich nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes sein.

Ich möchte noch auf einige Voten eingehen.

Herr Seiler Bernhard, ich habe bereits in der Kommission gesagt, dass diese ausserordentliche Expertenabhängigkeit, die wir bei dieser Gesetzesbearbeitung miteinander feststellen mussten, natürlich auch mich nicht beglückt hat. Aber auf der anderen Seite bin ich überzeugt, dass wir mit diesem Gesetz ein vertretbares Risiko eingehen. Ich muss festhalten – ohne gegenüber den Kassenexperten allzu kritisch zu werden –, dass diese häufig nicht neutral sind, sondern sehr wohlorganisierte private Interessen vertreten. Das ist ihnen nicht überbeluhnen. Aber das war der Hintergrund, vor dem wir zum Schluss kamen, dass die Mehrzahl ihrer Einwände angesichts unserer Zielsetzung doch nicht gerechtfertigt war.

Auch beim Problem der Einteilung der Kassen haben wir in der Kommission feststellen müssen, dass es keine total befriedigende Kategorienbildung gibt. Jede Einteilung wird gewissen Mischfällen offensichtlich nicht gerecht. Deshalb sind wir bei den bundesrätlichen Vorschlägen geblieben.

Herr Coutau, Sie haben uns in deutlichen Worten und sehr di-

rekt mangelnde Flexibilität vorgeworfen. Ich erinnere Sie daran, dass wir wahrscheinlich in über zehn Fällen begründeten Gegenvorschlägen Folge gegeben haben. Ich nenne nur die zwei wichtigsten: Nachdem wir in der wichtigen Frage des technischen Zinssatzes überzeugt worden sind, haben wir flexibel einen Kompromiss beschlossen, obwohl wir damit öffentlich zugeben müssen, dass wir das ursprüngliche Ziel der vollen Freizügigkeit im Sinne des Bundesrates nicht erreichen. Auch bei der Frage der Ueberbrückungsrenten bei Leuten, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben wir uns flexibel gezeigt. Diese Ueberbrückungsrenten müssen jetzt nicht kapitalisiert werden. Man kann daher nicht sagen, die Verwaltung, die Räte und der Bundesrat seien unflexibel gewesen. Zeitweise hatte man eher den Eindruck der Unflexibilität der anderen Seite.

Herr Kündig, ich bin mit Ihnen durchaus einverstanden: Wir müssen für diese erhöhte Freizügigkeit einen Preis bezahlen, denn es gibt nicht mehr Geld. Wir verteilen das vorhandene Geld etwas anders. Wir tun dies aufgrund einer ganz bewussten Wertung. Wir sind der Ueberzeugung, dass die Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft die erhöhte Mobilität unbedingt braucht, dass wir es uns nicht mehr leisten können, Arbeitnehmer mit goldenen Fesseln an ihre Unternehmen zu binden und damit unbedingt nötige Strukturereuerungen zu behindern.

Ich gebe zu: Das ist ein offensichtlicher Zielkonflikt. Aber wir waren – sowohl bei der Beratung im Nationalrat als auch bei der Beratung in der Kommission – der Meinung, dass es nicht angeht, mit Mitteln der zweiten Säule die Betriebstreu von Arbeitnehmern auf Kosten der Stellenwechsler zu entschädigen. Wenn man das tun will, soll man das auch künftig tun können, aber nicht mit Mitteln der zweiten Säule!

Es war zweifelsfrei keine leichte Aufgabe, in dieser komplexen Materie das richtige Mass an Freizügigkeit zu finden. Wir waren uns im klaren, dass wir einen wesentlichen Fortschritt realisieren müssen. Es war so schwierig, weil neben den Bedürfnissen der Volkswirtschaft selbstverständlich auch auf die vielfältige Struktur der Vorsorgeeinrichtungen – dieser 15 000 weitgehend autonomen Vorsorgeeinrichtungen – Rücksicht zu nehmen war. Ich bin überzeugt, dass wir mit diesem Gesetz das politische Mögliche tun. Die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber warten auf dieses Gesetz, und unsere Volkswirtschaft hat es unbedingt nötig.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Es ist sinngemäss anwendbar auf Ruhegehaltsordnungen, nach denen der Vorsorgenehmer im Vorsorgefall

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Elle est applicable par analogie aux régimes de retraite où l'assuré

Schoch, Berichterstatter: Wir möchten die Vorlage wenn möglich noch heute unter Dach und Fach bringen; ich werde mich in diesem Sinne grundsätzlich nur zu jenen Artikeln äussern, bei denen wir irgendeine Aenderung vorgenommen haben, und ich werde es vermeiden, Platitüden wiederzugeben, also Sachen, die Sie entweder im Amtlichen Bulletin des Nationalrates oder gar in der Botschaft nachlesen können.

Bei Artikel 1 haben wir in den Absätzen 1 und 2 nichts geändert. Da schliessen wir uns – wie übrigens auch beim Abschnittstitel – dem Nationalrat an. Beim Abschnittstitel verzichten wir auf das Wort «Zweck» und sprechen nur vom Geltungsbereich. Bei den Absätzen 1 und 2 gibt es also auch keine Aenderung.

Zu Absatz 3 ist aber etwas zu sagen: In Absatz 3 wird zunächst geregelt, dass das Gesetz sinngemäss auf Ruhegehaltsordnungen anwendbar sein soll. Da müssten sich die alt Regierungsräte in unserem Rat angesprochen fühlen, aber auch künftige Bundesrichter und ähnliche Magistratspersonen.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) ist der Meinung, es müsse verhindert werden, dass wir mit Bezug auf Ruhegehaltsordnungs-Regelungen Verhältnisse bekommen, wie sie zum Teil in unserem nördlichen Nachbarland herrschen. Die SGK ist deshalb der Auffassung, der Bundesrat habe in der Vollziehungsverordnung dafür zu sorgen, dass der Bezug von Mehrfachrenten ausgeschlossen werde.

Ich gehe davon aus, dass das auch im Interesse und im Sinne unseres Rates ist. Andernfalls müssten sich Ratsmitglieder, die dieser Auffassung opponieren wollen, jetzt zu Wort melden.

Zum zweiten ist mit Bezug auf Absatz 3 darauf hinzuweisen, dass wir die drei Worte «und ähnliche Regelungen» herausgestrichen haben. Das Gesetz soll auf «ähnliche Regelungen» also nicht sinngemäss anwendbar sein, und zwar ist diese Streichung erfolgt, weil die Kommission der Meinung ist, die Möglichkeiten eines Arbeitgebers, seine Arbeitnehmer auf arbeitsvertraglicher Grundlage für Betriebstreu zu belohnen, würden zu drastisch eingeschränkt, wenn wir das Gesetz auch auf «ähnliche Regelungen» anwenden würden.

Wir haben in der Eintretensdebatte schon gehört, dass das Gesetz die betriebstreu Arbeitnehmer gegenüber der heutigen Situation eher benachteiligt. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass auf arbeitsvertraglicher Grundlage die Betriebstreu auch in Zukunft belohnt werden soll oder dass mindestens die Möglichkeit zu dieser Belohnung verbleiben soll. Diese Möglichkeit würde eingeschränkt, wenn die «ähnlichen Regelungen» auch dem Gesetz unterstellt würden.

Wir haben das herausgenommen, in der Meinung, damit auf arbeitsvertraglicher Grundlage mehr Möglichkeiten offenzulassen.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Wir haben keine Bemerkung. Wir schliessen uns dem Nationalrat und dem Bundesrat an.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

Muss die alte Vorsorgeeinrichtung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- und Invalidenleistung nötig ist.

Abs. 4

Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen können gekürzt werden, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 3*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Biffer

Al. 3

Si l'ancienne institution de prévoyance a l'obligation de verser des prestations pour survivants ou des prestations d'invalidité après qu'elle a transféré la prestation de sortie à la nouvelle institution de prévoyance, cette dernière prestation doit lui être restituée dans la mesure où la restitution est nécessaire pour accorder le paiement de prestations d'invalidité ou pour survivants.

Al. 4

Les prestations pour survivants ou les prestations d'invalidité peuvent être réduites pour autant qu'il n'y ait pas de restitution.

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 3 haben wir Aenderungen vorgenommen, und zwar haben wir Absatz 2 gestrichen und dann Absatz 3 neu formuliert und einen Absatz 4 hinzugefügt. Im wesentlichen – das muss hier festgehalten werden – sind diese Aenderungen redaktioneller Natur. Absatz 2, wie er durch den Bundesrat vorgeschlagen worden ist, macht nämlich überhaupt keinen richtigen Sinn. Wir haben deshalb diesen Absatz 2 gestrichen und die Regelung in Absatz 3 untergebracht, soweit sie notwendig ist und soweit sie dem Sinn des bundesrätlichen Entwurfes entsprach.

Eine Bemerkung muss hier zuhanden der Materialien angebracht werden. Wenn Sie Absatz 3 gemäss Antrag der Kommission nachlesen, dann sehen Sie, dass es dort um die Frage geht, wie weit eine Austrittsleistung zurückzuerstatten ist, wenn sie noch nicht voll einbezahlt worden ist.

In Absatz 4 regeln wir diesbezüglich, dass in einem solchen Fall Hinterlassenen- und Invalidenleistungen gekürzt werden können.

Die Kommission legt Wert darauf, dass zuhanden der Materialien festgehalten wird, dass eine E-contrario-Auslegung von Absatz 4 unzulässig wäre; d. h., es darf nicht geschlossen werden, dass Altersleistungen nicht ebenfalls gekürzt werden könnten. Im Notfall können auch Altersleistungen gekürzt werden, wenn und soweit eine Rückerstattung der Austrittsleistung unterbleibt oder unterblieben ist. Zunächst sollen aber Hinterlassenen- und Invalidenleistungen gekürzt werden; erst wenn die Kürzung dieser Leistungen nicht mehr genügt, könnte dann zusätzlich die Altersleistung gekürzt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 4*Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... Vorsorgeeinrichtung innerhalb eines Jahres nach dem Freizügigkeitsfall mitzuteilen,

Abs. 2

.... Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung, samt Verzugszins, der Auffangeinrichtung

Abs. 3 (neu)

Bei der Ausübung der Aufgabe gemäss Absatz 2 wird die Auffangeinrichtung nur als Freizügigkeitseinrichtung tätig.

*Antrag Coutau**Abs. 2*

.... Vorsorgeeinrichtung spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung, samt Verzugszins, der Auffangeinrichtung (Art 60 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; BVG) zu überweisen. Vorbehalten bleibt das Recht der Vorsorgeeinrichtung, die Austrittsleistung innerhalb dieser Frist an eine andere Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen. In diesem Fall muss sie der Auffangeinrichtung mitteilen, an

welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung überwiesen worden ist.

Art. 4*Proposition de la commission**Al. 1*

.... de prévoyance, dans l'année qui suit la survenance du cas de libre passage, sous quelle forme

Al. 2

.... l'institution de prévoyance verse la prestation de sortie, y compris les intérêts moratoires, à l'institution supplétive

Al. 3 (nouveau)

Lorsqu'elle exécute la tâche prévue à l'alinéa 2, l'institution supplétive n'agit qu'en qualité d'institution de libre passage.

*Proposition Coutau**Al. 2*

.... l'institution de prévoyance verse, au plus tard deux ans après la survenance du cas de libre passage, la prestation de sortie, y compris les intérêts moratoires, à l'institution supplétive (art. 60 de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité; LPP). Pendant ce délai, l'institution de prévoyance peut transférer la prestation de sortie à une autre institution de libre passage. Dans ce cas, elle doit communiquer à l'institution supplétive à quelle institution de libre passage elle a transféré la prestation de sortie.

M. Coutau: Il s'agit ici de régler la situation d'un assuré qui, au moment de quitter un emploi, n'entre pas automatiquement dans une autre institution de prévoyance. En principe, l'alinéa premier de l'article 4 prévoit que cet assuré doit notifier à cette institution de prévoyance sous quelle forme admise il entend maintenir sa prévoyance. C'est tout à fait clair, personne ne le conteste. Mais il peut arriver que cet assuré néglige de procéder à cette notification, et l'alinéa 2 de l'article 4 prévoit ce qui doit se passer à ce moment-là.

Le projet tel qu'il vous est soumis par la commission prévoit une solution impérative. L'institution de prévoyance doit verser la prestation de sortie, y compris les intérêts correspondants, à l'institution supplétive. Cette dernière est prévue à l'article 60 de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité, et il s'agit d'une institution centrale qui est gérée par un pool d'assurances et qui se voit confier un certain nombre de tâches à titre subsidiaire, d'où son nom d'institution supplétive. On aurait pu dire subsidiaire, c'était presque la même chose.

Cette intervention de l'institution supplétive est indispensable, car le jour où l'intéressé entend récupérer son avoir légitime, il doit savoir où s'adresser. Il se pourrait que l'entreprise où il travaillait naguère ait disparu et, avec elle, l'institution de prévoyance qui correspondait à cette entreprise. Il pourrait dès lors perdre la trace de son avoir et, du fait de sa négligence passée, il s'expose à la perte de sa prévoyance, ce qui n'est pas admissible. Je conviens donc tout à fait qu'une adresse unique puisse informer, dans l'ensemble de la Suisse, du sort réservé à l'avoir en question et de la possibilité de le récupérer. La proposition que je vous soumets règle cette situation de façon identique, mais contrairement à la proposition de la commission, en respectant davantage le principe de subsidiarité qui est liée à l'institution supplétive. En effet, cette solution prévoit que l'institution de prévoyance, d'où sort l'intéressé, a deux ans pour transférer la prestation de sortie à l'institution supplétive, mais elle peut, pendant cette période – et c'est précisément l'objet de ma proposition –, transférer cette prestation de sortie à une institution de libre passage. Pour assurer que l'intéressé puisse en tout temps retrouver la trace de son avoir, l'institution de prévoyance, bien entendu, communique à l'institution supplétive les indications nécessaires sur la destination de la prestation de sortie.

Vous le constatez, ma proposition laisse une certaine possibilité de choix à l'institution de prévoyance, quant à la destination de la prestation de sortie. J'entends de cette façon souligner le caractère subsidiaire de l'institution supplétive, et d'ailleurs l'article 60 LPP qui institue l'institution supplétive prévoit

à son alinéa 3: «L'institution supplétive ne doit bénéficier d'aucun privilège pouvant entraîner des distorsions de la concurrence.»

Si vous souscrivez à la version impérative de la commission, vous donnez à l'institution supplétive une position de monopole que rien ne justifie et qui ne correspond pas au caractère subsidiaire de sa fonction. D'ailleurs, actuellement déjà, la question est réglée dans le sens de ma proposition. En effet, l'ordonnance du 12 novembre 1986 sur le maintien de la prévoyance et le libre passage, à l'article 13 alinéa 4, indique qu'en pareil cas «l'institution de prévoyance décidera, sur la base de la loi et de son règlement, du mode de maintien de la prévoyance.» Ma proposition vise simplement à confirmer la réglementation actuelle qui laisse une certaine marge de décision à l'institution de prévoyance.

Sous réserve de l'indispensable information à fournir à l'institution supplétive, il n'y a aucune nécessité de lui transférer obligatoirement la prestation correspondante elle-même. J'y vois une contrainte inutile, centralisatrice et contraire à l'esprit de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité, qui réserve à l'institution supplétive un rôle véritablement subsidiaire.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à suivre ma proposition.

Schoch, Berichterstatter: Ich kann zum Antrag Coutau ohne weiteres Stellung nehmen, auch wenn er nicht als Minderheitsantrag auf der Fahne steht. Die Kommission hat diesen Antrag genau so, wie er jetzt vorliegt, beraten, und zwar sehr einlässlich und sehr aussagekräftig. Wir haben dazu sogar noch eine separate Sitzung zu Beginn der Session in einer frühen Morgenstunde durchgeführt.

Zunächst aber eine kleine Bemerkung zu Artikel 4 Absatz 1. In diesem Absatz 1 hat die Kommission neu eine Frist eingeführt. Artikel 4 regelt die Frage, wie der Vorsorgeschutz erhalten werden soll, wenn der Vorsorgenehmer nicht unmittelbar nach dem Austritt aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung in eine neue eintritt. In einem solchen Fall besteht eine Mitteilungspflicht, und wir haben, ergänzend gegenüber Nationalrat und Bundesrat, festgelegt, dass die Mitteilung innerhalb eines Jahres nach dem Freizügigkeitsfall zu erfolgen hat – das die Einschlebung in Absatz 1.

Bei Absatz 2 ist jetzt zu regeln – genau das gab sehr viel zu diskutieren, und damit beschäftigt sich der Antrag von Herrn Coutau –: Was passiert, wenn ein Arbeitnehmer aus einer Vorsorgeeinrichtung austritt, ohne dass er dieser Vorsorgeeinrichtung irgendeine Mitteilung darüber macht, bei welcher Vorsorgeeinrichtung er in Zukunft versichert sein wird oder wo er weiterhin arbeitstätig sein wird, also einfach austritt ohne Meldung irgendwelcher Art? Offenbar, und das ist immerhin erstaunlich, soll es recht häufig passieren, dass beispielsweise ausländische Arbeitnehmer die Schweiz verlassen und überhaupt keine Meldung bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung oder bei ihrem bisherigen Arbeitgeber hinterlassen.

Die Kommission hat nach ausgiebiger Diskussion beschlossen, dass in solchen Fällen das durch die Vorsorgeeinrichtung angesparte Kapital der Auffangeinrichtung gemäss Artikel 60 des Bundesgesetzes überwiesen werden muss und dass diese Beträge dann von der Auffangeinrichtung verwaltet werden.

Natürlich fallen dann auch die Zinsen der Auffangeinrichtung an, und genau wegen dieser Zinsen entsteht hier eine gewisse Differenz, denn es ist nicht uninteressant, Kapitalien, die zum Teil recht beträchtlich sein können oder die mit der Zeit beträchtlich sein werden, zu verwalten und die Zinsen zu kassieren.

Die Kommission hat sich dazu entschlossen, der Lösung den Vorzug zu geben, die auf der Fahne nachzulesen ist und nicht dem zuzustimmen, was Herr Coutau vorschlägt – nämlich dass die Beträge eines Arbeitnehmers auch einer anderen Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden können –, weil sie der Meinung ist, dass die Variante Coutau zu einer in administrativer Hinsicht sehr unbefriedigenden Regelung führen müsste. Auch nach der Variante Coutau müsste nämlich die Auffangeinrichtung ein Verzeichnis all jener Beträge führen,

die bei irgendeiner anderen Freizügigkeitseinrichtung verwaltet werden. Das zentrale Register müsste also bei der Auffangeinrichtung geführt werden. Dadurch entstehen bei der Auffangeinrichtung Kosten. Für diese Kosten muss die Auffangeinrichtung entschädigt werden, sonst entstehen Lächer, die nicht mehr gedeckt sind und zu Nachteilen für die Auffangeinrichtung führen. Diese Entschädigungsregelung würde zu einem höchst aufwendigen Verwaltungsapparat führen, würde zu Aufwendungen und Umtrieben führen, die nicht mehr gerechtfertigt sind.

Da hielt es die Kommission für zweckmässiger, sämtliche Beträge, die irgendwo im Rahmen einer Freizügigkeitseinrichtung verwaltet werden müssen, gleich an ein und derselben Stelle verwalten zu lassen, und zwar bei der Auffangeinrichtung, die auf der einen Seite die Zinsen kassiert und auf der anderen Seite den Verwaltungsaufwand in Rechnung stellen kann. Andernfalls ergäbe sich eine Doppelspurigkeit, ergäben sich zusätzliche administrative Kosten, die der Kommission nicht gerechtfertigt erschienen.

Es kommt dazu, dass Freizügigkeitseinrichtungen, die nach der Variante Coutau in grosser Zahl entstehen könnten, früher oder später wieder Gefahr laufen, unterzugehen, weil sie nicht mehr richtig administriert sind oder weil finanzielle Engpässe dazu zwingen, dass die Freizügigkeitseinrichtungen liquidiert werden; auf diese Art und Weise würden zusätzliche Unsicherheiten für denjenigen Vorsorgenehmer entstehen, der seine Vorsorgeeinrichtung verlassen hat, ohne eine Meldung zu hinterlassen.

Das sind die beiden Ueberlegungen, die für die Kommission schliesslich massgebend waren, sich gegen die Variante Coutau zu stellen.

Zu bemerken ist noch, dass bei der Variante, wie sie die Kommission gewählt hat, ein Absatz 3 in Artikel 4 eingefügt werden muss, um sicherzustellen, dass die Auffangeinrichtung in den Fällen, die wir jetzt besprochen haben, nur als Freizügigkeitseinrichtung tätig wird, und nicht als mehr.

Kündig: Ich unterstütze den Antrag Coutau. Der Antrag Coutau entspricht der heutigen Systematik. Das existiert ja heute schon. Wenn man im Moment nicht weiss, wo jemand ist, wird es heute so gemacht, dass man für ihn eine Freizügigkeitspolice erstellen lässt und ihn nicht in der eigenen Vorsorgeinstitution behält.

Es ist natürlich ein Irrtum, Herr Schoch, wenn Sie glauben, dass die Auffangeinrichtung schlussendlich das Geld nicht mehr verzinsen müsse. Auch sie wird das Geld verzinsen müssen, sie wird Kosten haben, und sie wird zu einem administrativen Grossapparat, der weit weg von jeder Sozialinstitution ist. Wenn wir nun von einem System ausgehen, nach welchem wir unterschiedliche Vorsorgeeinrichtungen haben, dann wollen wir ja auch, dass, z. B. im Fall der Verschollenheit eines Versicherten, dieses Kapital der Austrittsleistung nicht einer Auffangeinrichtung zukommt, die als staatliche «Geldhortanstalt» funktioniert und die gar nicht mehr weiss, was sie mit diesem Geld tun soll: Das Geld soll schliesslich zu den Erben oder mindestens zur Vorsorgeinstitution des Unternehmens zurückfliessen können.

Ich hätte aber bei beiden Vorschlägen noch einen anderen Antrag einzubringen, den ich nicht schriftlich verfasst habe, der aber so einfach ist, dass man ihn auch mündlich erläutern kann. Man spricht in beiden Vorschlägen von einem Verzugszins. «Verzugszins» heisst, dass eine Unterlassung dies verursacht hat. Sonst handelt es sich um einen normalen Zins, und ich hätte etwelche Mühe, wenn ich in einer Abrechnung über ein Freizügigkeitsguthaben eine Abrechnung mit dem Begriff Verzugszins machen müsste. Lassen Sie solche Begriffe, die wirklich etwas Diskriminierendes an sich haben, weg, und schreiben Sie «Zins». Ich beantrage Ihnen dies.

Frau **Meier** Josi: Bei Artikel 4 Absatz 2 bitte ich Sie, mit Bundesrat, Nationalrat und Kommission zu stimmen. Es ist Herrn Coutau sicher recht zu geben, dass seine Variante wohl bisher funktioniert hat. Es ist aber zu bedenken, dass wir mit der Novelle eben Verschiedenes ändern, dass wir viel mehr Mobilität anstreben und dass diese Mobilität für die Zukunft die Regel

sein wird. Dann wird es also bedeutend mehr Kassenwechsel geben als bisher. Das bedeutet für die meisten Arbeitnehmer, die ja kaum Buchhaltungen über ihre Sozialversicherungen führen, natürlich auch, dass sie unbedingt Gewähr haben müssen, ihre Guthaben leicht wiederzufinden.

Alle sind an sich mit einer zentralen Registratur einverstanden, auch Herr Coutau selbstverständlich. Die Kosten der Arbeiten sollen im übrigen durch den Sicherheitsfonds getragen werden. Mich dünkt nun aber, es wäre nicht nur praktisch, wenn die bestehende Aufbauvorrichtung diese Listen führte, es wäre auch gut, wenn sie die betreffenden Austrittsleistungen zentral sammeln würde.

Die dezentrale Lösung hat nämlich für die Zukunft auch einige Nachteile. Einmal müssen die Kassen entscheiden, an wen sie dann, nach einer bestimmten Zeit, die Summen weiterleiten sollen. Das kann ein recht heikler Entscheid sein. Angesichts des Trends zur Strukturbereinigung riskieren auch Beträge zu versickern, wenn Einrichtungen in Zukunft vermehrt und schneller untergehen werden.

Persönlich ist mir die völlige Freiheit, an irgendeine Versicherung Leistungen weiterzugeben, nicht gerade sympathisch. Der Versicherte weiss ja in der Regel dann nicht einmal, was es für eine Einrichtung ist. Hingegen hat er von der zentralen Einrichtung Kenntnis.

Zur Frist von zwei Jahren, während der ein Zins angerechnet werden muss: Der Begriff «Verzugszins» ist nicht diskriminierend, sondern einfach eine Berechnungsgrundlage für eine fällige Leistung. Deshalb darf der Begriff auch verwendet werden. Diese Zinsregelung schien der Verwaltung zu Recht nicht besonders befriedigend.

Was mich aber am meisten stört – deshalb votiere ich jetzt gegen diesen Antrag Coutau –, ist die unterschiedliche Handhabung der Verjährung von Ansprüchen. Verjährung muss ja bekanntlich nicht zwingend geltend gemacht werden. Mir scheint nun, in einer zentralen Einrichtung wäre es leichter möglich, hier bei der verspäteten Geltendmachung von Forderungen Nachsicht zu üben. Vor allem aber würden die Gelder mit Sicherheit im Interesse der Allgemeinheit verwendet. Wir könnten das kontrollieren.

Bei der dezentralen Lösung ist die Gefahr, dass die Beiträge einfach in die eigene Kasse von Banken oder Versicherungen fließen, wirklich nicht zu vermeiden. Das wird ja auch zugegeben. Es mag ja auch Banken geben, die Gelder für wohltätige Zwecke im eigenen Kanton verwenden; das ist möglich, aber es ist eben nicht zwingend. Auch deshalb zöge ich eine zentrale Regelung vor, bei der wir zudem die Verwendung verjährter Beträge im Griff hätten.

Schiesser: Ich habe mich in der Kommission ursprünglich für die Lösung ausgesprochen, die jetzt von Herrn Schoch und Frau Meier Josi vertreten worden ist. Aufgrund einer erneuten Prüfung, eines Papiers der Verwaltung und einer Intervention von Herrn Coutau habe ich meine Meinung geändert. In der zweiten Beratung in der Kommission habe ich den Antrag Coutau unterstützt; ich werde ihn auch heute unterstützen.

Der wesentliche Punkt besteht darin, dass man eine Stelle schaffen muss, bei der jemand sich erkundigen kann, wo seine Freizügigkeitsgelder liegen. Das ist das zentrale Anliegen. Es soll eine zentrale Stelle sein, bei der man Auskunft erhält. Genau dies bezweckt der Antrag Coutau. Mehr ist nicht nötig. Es ist nicht erforderlich, dass diese Gelder auch zentral verwaltet werden. Es genügt, wenn man sich an einem Ort darüber erkundigen kann, wo die entsprechende Freizügigkeitsleistung hingeflossen ist.

Ich möchte noch auf einige Punkte eingehen, die in der Debatte angesprochen worden sind.

Zum administrativen Aufwand: Dieser administrative Aufwand, den die Auffangeinrichtung leisten muss, sollte im Zeitalter der EDV mit sehr geringen Mitteln erbracht werden können. Es geht im wesentlichen darum, ein Personenregister zu führen, verbunden mit den Angaben darüber, wo die entsprechenden Gelder deponiert sind. Das ist alles, was die Auffangeinrichtung gewährleisten muss. Das ist doch beileibe nicht ein Aufwand, der übermässig erscheint oder mit erheblichen Kosten verbunden wäre!

Frau Meier Josi und Herr Schoch haben ausgeführt, die Freizügigkeitsleistungen könnten gefährdet sein, wenn sie irgendwo bei einer Einrichtung lägen und diese Einrichtung selber in Schwierigkeiten gerate. Wenn diese Befürchtung besteht, müssen wir die bestehenden Freizügigkeitseinrichtungen sofort aufheben und eine staatlich kontrollierte Zentralstelle für Freizügigkeitsleistungen schaffen. Die geäusserten Befürchtungen sind für mich kein Argument, um den Antrag Coutau abzulehnen.

Zur Frage der Verjährung: Die Fälle, in denen Verjährung eintritt, dürften sehr selten sein, weil die zehnjährige Verjährungsfrist erst mit dem Eintritt des Leistungsfalles zu laufen beginnt. Wenn Personen auch nach Ablauf dieser Frist die Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wird keine dieser Freizügigkeitseinrichtungen die entsprechende Leistung verweigern. Das kann ich mir schlicht nicht vorstellen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag Coutau zuzustimmen. Er bringt das, was erforderlich ist, aber er verlangt nicht mehr.

Schoch, Berichterstatter: Ich möchte noch kurz zur Bemerkung von Herrn Kündig Stellung nehmen, der sagt, dass hier zu Unrecht von «Verzugszins» die Rede sei. Wenn in Artikel 4 Absatz 2 «Verzugszins» als Begriff erscheint, dann ist das auf die Formulierung von Artikel 2 Absätze 2 und 3 zurückzuführen. Ich bitte Sie, auf der Fahne nachzuschauen; dort wird zunächst in Absatz 1 die Auszahlungspflicht geregelt, dann in Absatz 2 die Auszahlungshöhe und in Absatz 3 die Fälligkeit. In Absatz 3 heisst es: «Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung» Der Nationalrat hat dies dann ergänzt und eingefügt: «Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins zu zahlen.» Das ist eine zivilrechtliche Regelung. Effektiv ist es so, dass in zivilrechtlicher Hinsicht mit dem Eintritt der Fälligkeit ein Fixtermin geschaffen werden kann. Herr Bundesrat Koller kann mich korrigieren, wenn ich falsch argumentiert habe.

Wenn gesetzlich ein Fixtermin geschaffen wird, tritt von diesem Zeitpunkt an ein Verzug ein, und dann ist der Zins ein Verzugszins. Nun ist es nicht die Meinung, dass dieser Verzugszins dem Zins entsprechen soll, wie er in Artikel 104 OR für normale obligationenrechtliche Verzugsfälle geregelt ist, nämlich 5 Prozent, sondern der Bundesrat kann im Rahmen der Vollgesetzgebung, gestützt auf Artikel 26 Absatz 2 unseres Gesetzentwurfes, festlegen, wie hoch dieser Verzugszins sein soll. Ich meine, das ist wesentlich.

Allerdings hätte durchaus in Kauf genommen werden können, dass man das Wort «Verzug» wieder gestrichen hätte. Es ändert nichts an der Sache, aber wir wollten an der nationalrätlichen Fassung nicht mehr herumflicken, als wir es für notwendig hielten.

Kündig: Nur ein Wort: In Verzug kommt aber nicht derjenige, bei dem man das Geld nicht einfordert!

Bundesrat Koller: Ich habe den zutreffenden Ausführungen Ihres Kommissionsreferenten zu dieser Zinsfrage nichts beizufügen.

Ich verstehe, was für ein Gedanke hinter dem Votum von Herrn Kündig steht. Im Volksgebrauch nimmt man bei Verzugszins jenen Normalfall an, bei welchem ein Verzugszins erst bezahlt werden muss, wenn eine Schuld fällig ist, wenn man gemahnt worden ist und trotzdem nicht bezahlt. Aber schon im heute geltenden Obligationenrecht gilt das bei sogenannten Fixterminen nicht, weil hier keine Mahnung nötig ist.

Nun aber zur wichtigeren, sachlichen Frage! Vorweg sage ich Ihnen, dass das kein «Schicksalsartikel» dieses Gesetzes ist. Das Problem, das hier mit dem Antrag Coutau aufgeworfen wird, greift überhaupt erst Platz, wenn nach der Orientierung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Vorsorgenehmer selber keinen Entscheid trifft, was mit der Austrittsleistung zu geschehen hat. Normalerweise wird er nach dieser Orientierung aber selber einen Entscheid treffen. Das ganze Problem ist auf jene Fälle beschränkt, in welchen der Vorsorgenehmer überhaupt nicht reagiert.

Hier haben sich der Bundesrat und Ihre Kommission aus Gründen der administrativen Vereinfachung für die Ueberweisung der Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung entschieden. Ich meine auch, Herr Schiesser, dass es für den Vorsorgenehmer einfacher ist, wenn es für solche Freizügigkeitsleistungen nur eine Anlaufstelle gibt.

Nun geht es aber zum Schluss auch hier um das liebe Geld. Das ist auch dem Bundesrat klar. Die Auffangeinrichtung muss ständig neue Aufgaben übernehmen: Das letzte Mal haben Sie bei der Wohneigentumsförderung im Rahmen der beruflichen Vorsorge der Auffangeinrichtung neue Aufgaben übertragen; demnächst werden wir der Auffangeinrichtung neue Aufgaben im Rahmen der Arbeitslosenversicherung übertragen. Deshalb schien es uns gerechtfertigt zu sein, dass die Auffangeinrichtung gelegentlich auch von solchen verfallenen Freizügigkeitsleistungen profitieren kann.

Was passiert, wenn wir das nicht vorsehen? Dann muss der Sicherheitsfonds dafür aufkommen, und dieser wird auch wieder von allen Versicherten gespiesen.

Das ist die Sachlage, und das waren die Gründe, weshalb die Kommission und der Bundesrat die Lösung, die Ihnen jetzt vorgeschlagen wird, dem Antrag Coutau vorgezogen haben.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Coutau	17 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	12 Stimmen

Präsident: Wir kommen zum Antrag Kündig. Hält Herr Kündig daran fest?

Kündig: Man müsste im vorhergehenden Artikel natürlich die entsprechende Aenderung vornehmen. Aber mir scheint das begründet zu sein.

Bundesrat Koller: Ich möchte Sie einfach darauf aufmerksam machen, dass Sie damit durchgehend in die Systematik des ganzen Gesetzes eingreifen, die wir geschaffen haben. Wir müssten also noch viele andere Artikel wieder neu anpassen.

Huber: Im allgemeinen soll man nicht rechthaberisch sein, sondern flexibel und einfühlend und soll auch denen helfen, die trotz einer gründlichen Erklärung nochmals einen gegenteiligen Antrag stellen.

Ich muss sagen, ich bin schon deswegen betroffen, weil der Antrag nicht unter Artikel 2 gestellt wurde, wo er hätte gestellt werden müssen, wo der Fall des Verzuges im Prinzip ganz eindeutig definiert worden ist und wo der Begriff zum ersten Mal auftritt.

Ich möchte Sie jetzt bitten, nicht unter Artikel 4 eine Korrektur vorzunehmen, dann ein Rückkommen auf Artikel 2 zu beschliessen. Denn sachlich ist das, was beantragt wird, eben nicht richtig.

Die Kommission hat diesen Fall, wie Herr Schoch das dargelegt hat, sehr einlässlich und gründlich diskutiert, und wir haben unter dem Gesichtswinkel derjenigen, die mit dem Gesetz umgehen müssen – aber auch der Jurisprudenz, die hier etwas zu sagen hat –, so entschieden.

Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, den Herr Kündig hier mündlich formuliert hat, und bei der Formulierung der Kommission zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Kündig	7 Stimmen
Dagegen	21 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b. er nachgewiesenermassen eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und der obligatorischen beruflichen ...

....

Abs. 2

.... nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

....

b. lorsqu'il prouve qu'il s'est établi à son compte

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Artikel 5 legt fest, in welchen Fällen angesparte Vorsorgemittel bar ausbezahlt werden dürfen. Es gibt drei Fälle; Sie können das auf der Fahne nachlesen.

Viel zu reden gab in der Kommission der Fall, der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b geregelt ist, wenn nämlich «eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen» wird. Wen soll diesbezüglich welche Nachforschungs- und welche Nachweispflicht treffen? Sie sehen auf der Fahne, dass der Nationalrat zusammen mit dem Bundesrat eine etwas lockere Formulierung gewählt hat. Die Kommission des Ständerates hat mit der Einfügung eines Wortes die Schraube ein bisschen angezogen, indem «nachgewiesenermassen» – das ist dieses eine Wort – eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen worden sein muss. Wir sind in der Kommission der Meinung gewesen, dass dieser Nachweis vom ausscheidenden Vorsorgenehmer durchaus noch gefordert werden dürfe.

In Artikel 5 Absatz 2 – um das gleich auch zu erledigen – hat die Kommission das Wort «andere» vor Ehegatte gestrichen, in der Meinung, der Ehegatte sei immer der andere.

Bundesrat Koller: Ich kann diesem Anliegen zustimmen. Selbstverständlich unterstützen wir es, weil es hier darum geht, Missbräuche zu bekämpfen. Ich möchte hier zuhänden des Amtlichen Bulletins aber festhalten, dass es nach unserer Auffassung genügt, wenn sich eine Vorsorgeeinrichtung bei der AHV-Ausgleichskasse erkundigt, ob der Vorsorgenehmer als Selbständigerwerbender registriert ist. Dann hat die Kasse ihre Sorgfaltspflicht erfüllt und kann deshalb der Gefahr, zweimal auszahlen zu müssen, entgehen.

Kündig: Ich beantrage Ihnen, bei Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dem Nationalrat bzw. dem Bundesrat zuzustimmen. Hier hat die Kommission einen nach meinem Dafürhalten sehr schlechten Anpassungsprozess vorgenommen. Einmal haben wir eine heutige Praxis; sie entspricht dem Entwurf des Bundesrates und hat sich bewährt. Und es gibt sehr wenige Fälle, bei denen nachweisbar ein Missbrauch festzustellen ist. Wenn man nun davon spricht, dass man gerade wieder jungen Leuten eine Chance geben soll, sich selbständig zu machen, vom Arbeitsmarkt wegzukommen und innovativ zu sein, dann darf man so etwas nicht in ein Gesetz hineinschreiben. Man darf es auch aus einem anderen Grund nicht: Man geht in der geistigen Haltung immer davon aus, dass hier Kassen mit Tausenden von Versicherten vorhanden seien, die mit vollamtlichen Administrativkräften tätig sind und das schliesslich auch noch überprüfen können. Aber die Kassen können das nicht überprüfen: Es geht hier um Gewerbebetriebe, es geht um kleine Betriebe und um Kleinbetriebe, die in Kollektivversicherungen, in Verbandsversicherungen und ähnlichem zusammengefasst sind, die diese Kontrolle gar nicht durchführen können und am Schluss doch beweispflichtig werden.

Gehen wir einmal davon aus: Wenn jemand eine Firma gründen will, dann kann er nicht beweisen, dass er die selbständige Tätigkeit bereits aufgenommen hat, bevor er das Geld in den Händen hat. Er kann es tatsächlich nicht, und er wird das Geld nicht in die Hände bekommen, weil hier noch ein Rechtsstreit ausgelöst werden kann.

Seien wir also nicht päpstlicher als der Papst: Wenn sich jemand selbst Schaden zufügen will, dann soll er das tun können! Soweit soll der Mensch auch noch selber handeln können.

Ich beantrage bei Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates bzw. zum Beschluss des Nationalrates.

Schiesser: Zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b: Darf ich vielleicht noch kurz auf das Umfeld eingehen, in dem Ihre Kommission diesen Beschluss gefasst hat?

Wir erhielten in der Kommission ein Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern, in welchem von einem massiven Missbrauch in dieser Beziehung gesprochen wurde. Der Regierungsrat des Kantons Bern sprach von jährlich 500 bis 1000 missbräuchlich beanspruchten Leistungen.

In dieser Situation haben wir uns in der Kommission gesagt: Wir müssen irgend etwas vorsehen, damit dieser Missbrauch etwas eingedämmt werden kann. Unser Antrag, der ja nicht sehr weit über das hinausgeht, was der Nationalrat bzw. der Bundesrat vorgeschlagen hat, wäre ein Schritt in diese Richtung.

Wer muss die entsprechenden Mittel aufbringen, wenn am Schluss wegen solcher Missbräuche Fürsorgefälle entstehen? Es ist die Allgemeinheit.

Das war das Umfeld, in dem Ihre Kommission ihren Entscheid gefällt hat.

Schoch, Berichterstatter: Noch eine ergänzende Bemerkung zu dem, was Herr Schiesser gesagt hat: Der Regierungsrat des Kantons Bern hat der Kommission und damit auch dem Rat beantragt, in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b eine Ergänzung vorzunehmen, die folgenden Wortlaut gehabt hätte: «Wenn er», also der Ausscheidende, «b. eine selbständige Erwerbstätigkeit während mindestens zwölf Monaten ausgeübt hat und der obligatorischen beruflichen Vorsorge ...»; die Vorstellungen des Regierungsrates des Kantons Bern wären also noch viel weiter gegangen als das, was Ihnen die Kommission heute vorschlägt.

Aber wesentlich scheint mir eine andere Ueberlegung, und da liege ich nicht ganz auf der gleichen Linie wie der Bundesrat: Das «nachgewiesenermassen» hat sich nach der Vorstellung der Kommission als Pflicht zu verstehen, die den ausscheidenden Versicherungsnehmer trifft – und nicht als Pflicht der Vorsorgeeinrichtung. Wir gingen davon aus, dass die Nachweispflicht für den Ausscheidenden besteht. Daher sind die Einwendungen, die Herr Kündig vorgebracht hat, gegenstandslos. Aber gegenstandslos wäre auch das, was Herr Bundesrat Koller mit Bezug auf die Nachfrage bei der AHV-Ausgleichskasse gesagt hat.

Bundesrat **Koller:** Nach dem klassischen Zivilrecht, wie wir es gelernt haben, ist klar: Wer für sich einen Anspruch geltend macht, muss ihn beweisen, und insofern macht ja hier der Ausstretende, der freiberuflich tätig wird, diesen Anspruch auf Barauszahlung geltend; insofern ist er sicher beweispflichtig. Wenn eine Kasse an einen Unberechtigten auszahlt, nimmt sie nach allgemeinen Grundsätzen das Risiko auf sich, ein zweites Mal zahlen zu müssen. Soviel zum Sachverhalt.

Ich glaube übrigens, wir sind nicht so weit voneinander entfernt. Es ist wirklich mehr eine redaktionelle Angelegenheit. Dem Bundesrat war klar, dass man einerseits Missbräuche vermeiden soll. Andererseits hat Herr Kündig natürlich recht, dass es hier ja auch um ein Mobilitätsanliegen geht. Man möchte den Wechsel vom Arbeitnehmer zum Freiberuflichen erleichtern.

Das Entscheidende ist, wie gesagt, dass sich die AHV-Ausgleichskassen – und hier liegt offenbar der Hase im Pfeffer – zum Teil nicht die Mühe nehmen, den Sachverhalt tatsächlich

zu kontrollieren. Deshalb hat dann die Kommission wegen der geltend gemachten Missbrauchsfälle das Wort «nachgewiesenermassen» eingefügt. Wir haben dagegen eine Karenzfrist, wie sie der Kanton Bern verlangt hat, eindeutig abgelehnt – da besteht wieder Einigkeit –; denn das stünde natürlich ganz krass im Widerspruch zum Mobilitätsanliegen, das hinter dieser Vorschrift steht.

Frau **Meier** Josi: In der Kommission wurde uns gesagt, das einzige Erfordernis zum Nachweis dieser Selbständigkeit sei die Registrierung als Selbständigerwerbender bei der Ausgleichskasse. Das ist weiss Gott nichts Schwieriges; das kann verlangt werden.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	14 Stimmen
Für den Antrag Kündig	9 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 6, 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Artikel 6 ist in der Kommission ausgiebig diskutiert worden, und wir haben dazu noch einen zusätzlichen Bericht der Verwaltung eingeholt. Ich kann es Ihnen also ersparen, zusätzliche Ausführungen dazu anhören zu müssen. Wir schlagen einfach Zustimmung zu Bundesrat und Nationalrat vor.

Das gleiche gilt im Prinzip bei Artikel 7. Auch dieser Artikel ist ausgiebig diskutiert worden. Dazu ist aber eine Bemerkung zuhanden der Materialien zu machen. Artikel 7 regelt die Fälle, in denen der Arbeitgeber zugunsten des Vorsorgenehmers dessen Eintrittsleistung ganz oder teilweise übernimmt. Was in solchen Fällen in einem späteren Zeitpunkt passieren soll, ist in Artikel 7 geregelt.

Zuhanden der Materialien ist festzuhalten, dass neben der einfachen Uebernahme, die hier in Artikel 7 vorgesehen ist – der Uebernahme der Eintrittsleistung durch den Arbeitgeber zugunsten des Vorsorgenehmers –, auch eine zivilrechtliche Regelung in Frage kommen kann. Wir sind also da sehr flexibel. Der Arbeitgeber kann nämlich die Eintrittsleistung einem künftigen Arbeitnehmer auf einer reinen Darlehensvertragsgrundlage übergeben. Dann bleibt der Darlehensvertrag die einzige anwendbare und massgebliche Rechtsgrundlage, auch wenn Artikel 7 eine abweichende Regelung vorsieht.

Artikel 7 ist in diesem Sinne also dispositives Recht, und von ihm kann durch vertragliche Abreden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Schmid Carlo: Eine Verständnisfrage: Heisst das, Herr Schoch, dass mit diesem Darlehensvertrag ein Aussonderungsrecht des Arbeitgebers geschaffen wird, damit der von ihm bezahlte Teil der Einkaufssumme nicht in die Beitragsreserven fällt?

Schoch, Berichterstatter: Es geht darum, dass ein Arbeitnehmer bzw. Vorsorgenehmer, wenn er in eine Vorsorgeeinrichtung eintritt, eine Eintrittsleistung erbringen muss, und diese ist vielleicht höher als das, was er aus einer früheren Kasse mitbringt. Den Differenzbetrag kann er entweder von seinem Arbeitgeber auf Darlehensgrundlage erhalten, oder aber der Arbeitgeber kann den Differenzbetrag in die Vorsorgeeinrichtung einschiessen; dann wird der Betrag genau so behandelt, wie wenn er vom Arbeitnehmer bzw. Vorsorgenehmer eingebracht würde. Bezüglich der Behandlung bestehen da keine Unterschiede. Der Unterschied besteht nur mit Bezug auf die Art der Flüssigmachung des Betrages. Aber bei der Vorsorgeeinrichtung selbst bestehen keinerlei Unterschiede.

Schmid Carlo: Wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Darlehen erhält, mit dem der Arbeitgeber einen Teil der Einkaufssumme finanziert, und der Arbeitnehmer die Kasse wechselt: Welches Schicksal hat dann dieses Darlehen mit Bezug auf die Vorsorgeeinrichtung? Kann der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer die Rückzahlung des Darlehens verlangen, oder bleibt es trotzdem, wie es in Artikel 7 Absatz 2 gemäss nationalrätlicher Fassung heisst, in den Beitragsreserven?

Schoch, Berichterstatter: Ich muss die Frage so beantworten, wie ich sie verstehe und wie es meinem Wissensstand entspricht.

Wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein Darlehen erhält und den Darlehensbetrag als Eintrittsleistung in die Kasse gibt, dann tangiert das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kasse überhaupt nicht. Das ist eine Frage rein zivilrechtlicher Art, eine Frage des Vertrages, den die beiden miteinander abschliessen. Das heisst also, dass die Rechte der Kasse und die vermögensrechtliche Situation der Vorsorgeeinrichtung in keiner Weise beeinträchtigt werden. Aber für den Arbeitnehmer kann in der Tat die Situation eintreten, dass seine Mobilität wegen des Darlehensvertrages bis zu einem gewissen Grade eingeschränkt wird.

Schmid Carlo: Ich glaube, das verstanden zu haben.

Angenommen – Adopté

Art. 8, 9

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
... ein Verzugszins zu zahlen. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 3 (neu)

Die Amortisation und Verzinsung jenes Teils der Eintrittsleistung, der durch die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung nicht gedeckt ist und der auch nicht sofort bezahlt wird, richten sich nach den reglementarischen Bestimmungen oder einer Vereinbarung zwischen dem Vorsorgenehmer und der Vorsorgeeinrichtung.

Art. 10

Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
... de ce moment-là. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 3 (nouveau)

L'amortissement et les intérêts de la partie de la prestation d'entrée qui n'est pas couverte par la prestation de sortie de l'ancienne institution de prévoyance et qui n'est pas immédiatement payée sont réglés par les dispositions réglementaires ou par une convention passée entre l'assuré et l'institution de prévoyance.

Schoch, Berichterstatter: Artikel 10 enthält gegenüber dem, was der Bundesrat vorgeschlagen, und vor allem gegenüber dem, was der Nationalrat beschlossen hat, eigentlich nur redaktionelle Aenderungen. Zwar hat die Kommission auch bei Artikel 10 sehr ausgiebig über materielle Aenderungen diskutiert; wir haben auch dazu viele Eingaben erhalten und Zusatzberichte von der Verwaltung verlangt. Wir sind dann aber schliesslich nicht von dem abgewichen, was der Bundesrat vorgeschlagen und der Nationalrat beschlossen hat. Materiell bleibt es also bei dem, was bereits im Beschluss des

Erstrats enthalten war. Wir haben redaktionelle Verbesserungen – wie wir meinen – vorgenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission
Titel
Einsichtsrecht und Einforderung
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11

Proposition de la commission
Titre
Droit de consultation et droit d'exiger la prestation de sortie
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 11 haben wir nur das Marginale geändert. Anstatt von «Einforderungspflicht» sprechen wir von «Einforderung». Sonst sind keine Aenderungen vorgenommen worden. Wir beantragen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2

... teilweise beglichen, stehen ihm die reglementarischen Leistungen gleichwohl zu; der noch nicht bezahlte Teil kann jedoch samt Zinsen von den Leistungen abgezogen werden.

Art. 12

Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2

... , il a tout de même droit aux prestations réglementaires. Les montants qu'il n'a pas encore versés, y compris les intérêts, peuvent cependant être déduits des prestations.

Schoch, Berichterstatter: Artikel 12 ist inhaltlich unbestritten und vom Nationalrat – so, wie er beschlossen hat – übernommen worden. Wir haben aber auch hier wieder eine redaktionelle Verbesserung – wie wir meinen – vorgenommen. Inhaltlich hat sich aber nichts geändert.

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Streichen

Art. 14

Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Biffer

Schoch, Berichterstatter: Zu Artikel 14 sind einige Ausführungen zu machen, und zwar deswegen, weil die Kommission die Streichung von Absatz 3 beantragt, was aus der Fahne ersichtlich ist.

Absatz 3 ist durch den Nationalrat neu eingefügt worden, er betrifft die Regelung bezüglich gesundheitlicher Vorbehalte.

Der Bundesrat wollte eine Regelung im Zusammenhang mit gesundheitlichen Vorbehalten nur für den Freizügigkeitsfall treffen, was im Rahmen dieses Gesetzes zweifellos sinnvoll und richtig ist. Der Nationalrat ist dann aber einem klassischen Sündenfall erlegen. Er hat die Systematik durchbrochen und in Absatz 3 eine Regelung getroffen, die generelle Gültigkeit hat, also über eine Regelung nur gerade für den Freizügigkeitsfall hinausgeht. Der Beschluss des Nationalrates ist nicht nur insofern fehl am Platz, als er die Systematik durchbricht, sondern er ist auch unklar. Man weiss nämlich nicht, ob die Regelung nur für das Obligatorium – nur für den obligatorischen Bereich – oder auch für das Ueberobligatorium gelten soll.

Aus diesen Ueberlegungen heraus – einerseits, weil es nicht notwendig ist, Regelungen zu treffen, die über die Freizügigkeitslösung hinausgehen; andererseits, weil Unklarheiten in der Formulierung gemäss Beschluss des Nationalrates bestehen – hat die ständerätliche Kommission Absatz 3 einfach wieder gestrichen und damit die Systematik gemäss bundesrätlichen Vorstellungen wiederhergestellt. Die Frage der gesundheitlichen Vorbehalte beim Ueberobligatorium wird dann allerdings hinten bei der «Aenderung des bisherigen Rechts» (Art. 27) geregelt, und zwar geht es um Artikel 331c OR. Im überobligatorischen Bereich sollen wie bisher gesundheitliche Vorbehalte möglich sein.

Wir haben also die bisher geltende Regelung, das bisher geltende Recht übernommen.

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... Artikel 17 Absatz 2 können bei der

Art. 16

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... 17 alinéa 2 peuvent être

Schoch, Berichterstatter: Artikel 16 ist sehr ausgiebig diskutiert worden, schon deswegen, weil für den Nichteingeweihten der vorliegende Gesetzestext und die Geschichte mit diesen Formeln sehr schwer verständlich sind.

Ich kann mich aber auf die Bemerkung beschränken, dass wir uns schliesslich dem Nationalrat angeschlossen haben, und möchte es Ihnen ersparen, hier nochmals mit der ausgiebigen Diskussion oder auch nur mit ihrer Zusammenfassung behelligt zu werden. Wir haben nur den kurzen Einschub «Buchstaben a und b» gestrichen. Sie sehen das auf der Fahne. Der Verweis auf die Buchstaben a und b von Artikel 17 Absatz 2 ist nämlich irrtümlich in diesen Gesetzestext hineingeraten.

Im übrigen beantragen wir aber Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Beiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens

Abs. 2

....

c. (neu) Ansprüche auf Altersleistungen bis zur Erreichung der ordentlichen Altersgrenze.

Abs. 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2ter (neu)

Aufwendungen zur Deckung von Risikoleistungen (Abs. 2)

und Sondermassnahmen (Abs. 2bis) können nur dann von den Beiträgen des Vorsorgenehmers abgezogen werden, wenn diese von der Vorsorgeeinrichtung verzinst werden.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Onken

Abs. 1bis (neu)

Wird der Vorsorgenehmer aus wirtschaftlichen Gründen entlassen, hat er Anspruch auf die Summe aller im Hinblick auf die Altersleistungen von ihm und vom Arbeitgeber eingebrachten Zahlungen samt Zinsen.

Art. 17

Proposition de la commission

Al. 1

.... majorées de 4 pour cent par année d'âge suivant la 20e année,

Al. 2

....

c. (nouvelle) les droits à des prestations de vieillesse jusqu'à l'âge ordinaire de la retraite.

Al. 2bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2ter (nouveau)

Les sommes servant à la couverture des risques (al. 2) et des mesures particulières (al. 2bis) ne peuvent être déduites des cotisations de l'assuré que si l'institution de prévoyance verse des intérêts pour ces dernières.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Onken

Al. 1bis (nouveau)

Si l'assuré est congédié pour des motifs économiques, il a droit à la somme des paiements, y compris les intérêts, effectués par lui-même et par l'employeur en vue des prestations de vieillesse.

Schoch, Berichterstatter: Ich möchte, abgesehen von dem, was zum Antrag Onken zu sagen ist, einige generelle Ausführungen zu Artikel 17 machen. Artikel 17 regelt, was eine Vorsorgeeinrichtung dem Vorsorgenehmer bei seinem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung mitgeben muss. Artikel 17 legt in diesem Sinne die Mindestleistung fest, die der Vorsorgenehmer mitnehmen darf und die die Vorsorgeeinrichtung auszurichten hat. Im Zusammenhang mit diesem Artikel 17 haben nicht nur ausgiebige, sondern geradezu homerische Diskussionen stattgefunden.

Herr Bundesrat Koller ist in seinem Eintretensvotum bereits darauf eingetreten. Ich kann mich deshalb darauf beschränken, hier nur summarisch zu rekapitulieren: Der Bundesrat hatte seinerzeit beantragt, dass im Freizügigkeitsfall die Zahlungen des Vorsorgenehmers ab dem 20. Altersjahr pro Jahr um einen Zuschlag von 4 Prozent zu erhöhen seien. Das führt dazu, dass im 45. Altersjahr der Betrag, den der Vorsorgenehmer mitbekäme, doppelt so hoch ist. Der Nationalrat hat das dann geändert und einen Zuschlag von 5 Prozent, aber vom 25. Altersjahr an beschlossen. Das führt ebenfalls zu einer Verdoppelung im Alter von 45 Jahren, aber die Kurve wird steiler, weil sie kürzer ist; bei 45 Jahren ist man jedoch bei beiden Varianten beim gleichen Ergebnis angelangt.

Die Kommission Ihres Rates schlägt jetzt wieder vor, auf die bundesrätliche Lösung zurückzukommen und in Artikel 17 einen Zuschlag von 4 Prozent vom 20. Altersjahr an festzulegen. Der Unterschied liegt darin, dass die bundesrätliche Lösung, der sich jetzt auch Ihre Kommission anschliesst, jugendliche Arbeit- und Vorsorgenehmer bis zu einem gewissen Grade bevorzugt.

Herr Bundesrat Koller hat das Beispiel des 30jährigen genommen. Dieser kann beim Stellenwechsel einen beträchtlich höheren Anspruch geltend machen, wenn seine Freizügigkeitsleistung auf der Basis des bundesrätlichen Vorschlages, der auch der Vorschlag der ständerätlichen Kommission ist, ausgerechnet wird, als wenn er nach der nationalrätlichen Regelung ausbezahlt würde. Demgegenüber würden die jugendlichen Arbeitnehmer – also vor allem die 20-, 25-, 30- und auch die 35jährigen – deutlich schlechterfahren, wenn nach der Variante des Nationalrates entschieden würde.

Die Variante Nationalrat belohnt also in diesem Sinne die Betriebstreue auch bei jugendlichen Arbeitnehmern mehr als die Variante Bundesrat. Sie fördert demgegenüber die Mobilität weniger als die Variante Bundesrat, und Mobilität ist ja bekanntlich – gerade im Zeichen der wirtschaftlichen Ankerbelohnung, von der wir immer wieder hören und sprechen – heute gefordert, auch von seiten der Arbeitnehmer. Die Kommission hat sich deshalb schliesslich für die Variante Bundesrat entschieden, in der Meinung – das zitiere ich jetzt aus dem Kommissionsprotokoll –, damit «eine mittlere helvetische Unzufriedenheit» zu schaffen.

Der Antrag Onken bewegt sich demgegenüber auf einer ganz anderen Ebene. Darum schlage ich Ihnen vor, uns zunächst über die Frage, ob 4 Prozent ab 20 Jahren oder 5 Prozent ab 25 Jahren, zu unterhalten und sie zu bereinigen, um nachher zum Antrag Onken Stellung zu nehmen, sofern Herr Onken mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Präsident: Wir würden bei der Beratung so vorgehen, dass wir bei Artikel 17 die einzelnen Absätze getrennt beraten.

Abs. 1 – Al. 1

Kündig: Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Nationalrat. Ich sehe nicht ein, weshalb man hier unter dem Begriff der Sozialpolitik etwas einführen will, das nicht notwendig, nicht sinnvoll ist und auch nicht dem System entspricht. Wir haben eine Pflicht im BVG, Altersgutschriften ab dem 25. Altersjahr – und nicht ab dem 20. Altersjahr – vorzunehmen. Wir haben die volle Freizügigkeit bis zum dreifachen Koordinationslohn, und wir haben jederzeit sämtliche Arbeitnehmerbeiträge, wenn bereits früher Sparkapitalien auflaufen.

Wenn man nun auf das 20. Lebensjahr heruntergeht, führt das dazu, dass der 25jährige nach dem ersten Jahr, wenn er ausscheidet, neben etwa 25 Prozent der freiwilligen überobligatorischen Versicherung ab einer Höhe von ungefähr 65 000 Franken noch Arbeitgeberbeiträge mitnimmt. Hier übertreiben wir masslos! Das hat mit Flexibilität, das hat mit Arbeitslosigkeit und ähnlichem überhaupt nichts mehr zu tun, sondern wir stören nur das System.

Ich beantrage Zustimmung zum Nationalrat

Bundesrat **Koller:** Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Bundesrat und Ihrer Kommission zuzustimmen.

Es geht hier nicht um ein sozialpolitisches Anliegen, sondern es geht um das Anliegen der Freizügigkeit. Mit diesem Gesetz erreichen wir die Freizügigkeit im kassenübergreifenden Sinn erst ab Alter 45. Alle jüngeren Stellenwechsler werden nach wie vor benachteiligt. Das ist ein Tribut, den wir zu zahlen hatten. Diese Benachteiligung ist beim Modell des Bundesrates bedeutend kleiner als beim Modell des Nationalrates.

Wenn ein 30jähriger seine Stelle wechselt, erhält er nach unserer Version einen Zuschlag von 40 Prozent und sonst nur einen Zuschlag von 25 Prozent. Mir scheint der höhere Zuschlag ein Anliegen der Gerechtigkeit zu sein. Wir haben alles Interesse daran, dass gerade die Jungen die Stelle wechseln. Darauf sind sie angewiesen, wenn sie sich weiterbilden und ihren Horizont erweitern sollen.

Es gibt meiner Meinung nach keinen Grund, mit der Fassung des Nationalrates die Jungen noch einmal schlechter zu behandeln, als der Bundesrat dies vorgesehen hat. Sie sind ohnehin schon schlechtergestellt als die Stellenwechsler ab 45 Jahren.

Schoch, Berichterstatter: Mich sticht einfach die Bemerkung von Herrn Kündig, es gehe hier um ein vermeintlich sozialpolitisches Anliegen. Darum geht es überhaupt nicht, sondern was die Kommission Ihres Rates hier beschlossen hat, entspricht einem Anliegen der Wirtschaft, jener Wirtschaft, die unablässig nach grösserer Mobilität der Arbeitnehmer, und gerade der jüngeren Arbeitnehmer, ruft – und die zu Recht nach dieser grösseren Mobilität ruft!

Mit der Lösung gemäss Bundesrat und Kommission des Ständerates kommen wir diesem Anliegen der Mobilität entgegen, und mit der Lösung gemäss Nationalrat strafen wir die jugendlichen Arbeitnehmer, oder aber wir verhindern ihre Mobilität, verhindern, dass sie die Stelle wechseln, dass sie einen neuen Arbeitgeber suchen und finden. Wir machen sie immobil, und das ist gerade das, was die Wirtschaft nicht will!

Wenn wir einen Beitrag zur Vitalisierung der Wirtschaft leisten wollen, müssen wir uns mit dem Bundesrat und der Kommission unseres Rates für die Variante 4 Prozent ab 20 Jahren entscheiden. Das sind dann mit 25 Jahren, Herr Kündig, erst 20 Prozent, und nicht 25 Prozent, wie Sie vorhin gesagt haben.

Kündig: Ich sprach von einem Jahr Beitragszahlungen. Vergessen Sie nicht, dass das Geld, das Sie hier den Vorsorgenehmern mit auf den Weg geben, für die Rentenleistung und den Teuerungsausgleich nicht mehr vorhanden ist!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	12 Stimmen
Für den Antrag Kündig	8 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis

Onken: Ich greife hier einen Antrag wieder auf, der in der Kommission kurz erörtert worden ist, den ich aber dann zurückgezogen habe: Einerseits, weil mir in einem anderen Punkt, über den wir jetzt gerade diskutiert haben, in Absatz 1, entgegengekommen worden war, zum anderen, weil mir die Ausgangslage nicht sehr verheissungsvoll schien.

Ich denke zwar, dass die Ausgangslage auch im Plenum nicht sehr viel besser ist, schon gar, wenn ich berücksichtige, dass selbst Absatz 1, den wir in der Kommission mit grosser Mehrheit beschlossen hatten, hier nochmals so umstritten gewesen ist. Trotzdem möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf das Problem lenken, das sich hier stellt. Ich habe die Zuversicht, ich habe die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass ich Sie vielleicht für ein Zeichen gewinnen kann. Denn die Problematik, die zur Diskussion steht, verschärft sich täglich mit zunehmender Arbeitslosigkeit; der Zustand wird immer unhaltbarer.

Es geht um jene Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen ihre Stelle verlieren, die also keinen freien Wechsel vornehmen, sondern zu einem Wechsel gezwungen werden, um Vorsorgenehmer also, die unverschuldet arbeitslos werden und damit aus dem Versicherungsschutz, zumindest teilweise, herausfallen. Diese Arbeitslosen werden heute um happige Beträge geprellt. Die meisten von ihnen erhalten nämlich neben den selbst eingebrachten Leistungen, ihren Beiträgen und der Verzinsung, lediglich einen geringen Anteil der Arbeitgeberbeiträge, meistens nur die Anteile auf dem obligatorischen Teil. Der Rest fällt bis anhin als Mutationsgewinn den Pensionskassen zu.

Man hat versucht, zu errechnen, um welchen Betrag es sich da handelt; es ist nicht ganz einfach, denn die Statistiken sind nicht exakt greifbar – einmal mehr in einem obendrein sehr wichtigen Bereich! Man ist also von den rund 235 000 Arbeitslosen im Geschäftsjahr 1992/93 ausgegangen, hat von dieser Zahl dann die Zahl jener abgezogen, die wieder ins Erwerbsleben eingetreten sind; man nimmt sodann an, dass von den verbleibenden Arbeitslosen höchstens die Hälfte in den Ge-

nuss der vollen Freizügigkeit gelangt ist. Es verbleiben also noch rund 110 000, die zu kurz gekommen sind. Rechnet man schliesslich, wie das Vorsorgeexperten tun, für jeden solchen Stellenwechsel, für jede solche Mutation, mit einem Mutationsgewinn von rund 5000 Franken, so kommt man auf den horrenden Betrag von 570 Millionen Franken in einem Jahr, der auf diese ungebührliche Art und Weise als Mutationsgewinn den Pensionskassen zugefallen ist.

Das ist ein unhaltbarer Zustand, der auch durch die neue Gesetzgebung nicht grundlegend verbessert wird. Es gibt keine besondere Schonung für die Arbeitslosen. Sie fallen aus dem Arbeitsleben heraus und haben Einkommensverluste hinzunehmen; sie erleiden den Verlust eines Teils ihres Versicherungsschutzes, und obendrein müssen sie sich auch noch beträchtliche Teile ihrer Freizügigkeitsgelder ans Bein streichen. Dieser Zustand darf so nicht länger andauern. Mein Antrag zielt darauf ab, wenigstens diesen ohnehin schon vielfach benachteiligten Menschen die volle, ungeschmälerte Freizügigkeit zu gewähren. Sie sollen Anspruch haben, wie es im Antrag heisst, auf die Summe aller von ihnen selbst und vom Arbeitnehmer eingebrachten Zahlungen samt Zinsen. Sie sollen also mitnehmen können, was die anderen, die im Betrieb verbleiben, ebenfalls weiterhin haben. Es wird diesen nichts weggenommen, es werden nur die Arbeitslosen den Verbleibenden gleichgestellt.

Ich glaube, das ist in hohem Masse gerechtfertigt. Man kann ja diesen Arbeitslosen keine Betriebsuntreue vorwerfen, keine Mutwilligkeit; sie verlassen ihre Stelle nicht freiwillig, sondern tun dies gezwungenermassen, und darum dürfen sie, müssen sie sogar anders behandelt werden als die anderen. Sie werden, das ist richtig, gegenüber jenen, die aus freien Stücken die Stelle wechseln, bessergestellt. Im Grunde genommen würden wir ja gerne allen die volle Freizügigkeit gewähren; wir können das aber aufgrund der besonderen Konstellation unseres Systems nicht tun; darüber ist heute lange und viel gesprochen worden. Aber wenigstens den Arbeitslosen diese volle Freizügigkeit zu gewähren, das, meine ich, sollten wir unbedingt ermöglichen.

Die Lehre fordert es eigentlich schon gestützt auf die heutige Rechtsgrundlage. Es gibt einen Kommentar von Professor Riemer dazu, der die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Weise auslegt. Auch in den Sozialplänen ist es so, dass den Arbeitnehmern heute schon die volle Freizügigkeit gewährt wird, selbst in Einzelfällen bei Entlassungen, aber leider eben nicht durchgängig, wie es jetzt mein Antrag verlangt.

Eine Verankerung im Gesetz wäre also nicht etwas völlig Neues, kein völliger Einbruch ins System, sondern die neue Bestimmung würde lediglich durchgehend und für alle festschreiben, was in der Praxis und unter den Sozialpartnern vielfach schon praktiziert wird. Die Bestimmungen über die Informationspflicht und über die Auffangvorrichtung vermögen da keine Abhilfe zu schaffen. Auch Artikel 23, auf den ich möglicherweise hingewiesen werde, mit seiner Regelung bei Teilliquidationen, bringt keine befriedigende Lösung, denn seine Wirkung ist beschränkt, sie ist auf die Entlassungen eines erheblichen Teils der Belegschaft limitiert. Was ist aber mit all den anderen, was ist mit der Mehrheit der Vorsorgenehmer, die einzeln oder eben in kleineren Gruppen dieses Schicksal erleiden?

Es ist meines Erachtens eine faire, eine sozial gerechte Lösung, die wir hier verankern, und zwar an dieser Stelle und in diesem Gesetz, und nicht im BVG und auch nicht im Arbeitslosenversicherungsgesetz. Dort hat man es übrigens schon mehrfach versucht und ist immer wieder abgeblitzt. Ich möchte die Arbeitslosen nicht erneut auf die Regelung in einer anderen Gesetzgebung vertrusten müssen, womöglich sogar auf den Sankt-Nimmerleins-Tag, sondern ich möchte hier und heute zu ihren Gunsten ein Zeichen setzen.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen: Hic Rhodus, hic salta!

Präsident: Darf ich Sie darauf hinweisen, dass ich vor dem Entscheid über den Antrag Onken, vor der Abstimmung, die Beschlussfähigkeit des Rates werde feststellen müssen?

Schoch, Berichterstatter: Es ist offenkundig, dass der Antrag Onken nicht angenommen werden kann, und zwar aus drei wesentlichen Gründen.

1. Wenn diesem Antrag zugestimmt würde, gäbe es in Zukunft zwei Kategorien von Leuten, die Vorsorgeeinrichtungen verlassen: die einen, die freiwillig gehen, und die anderen, weil sie arbeitslos werden. Das führt zu Unausgewogenheiten, die zwangsläufig Ungerechtigkeiten sein würden. Wir können nicht auf diese Art und Weise verschiedene Kategorien von Vorsorgenehmern kreieren, die verschieden hohe Austrittsleistungen erhalten. Diese Unausgewogenheiten wären in allerhöchstem Masse störend, um so mehr, als der eine möglicherweise die Kündigung erhält und dann eine neue Stelle findet und der andere, zumindest für eine gewisse Zeit, arbeitslos ist, weil er zufälligerweise keine neue Stelle findet.

2. Damit sind wir beim nächsten Problem: Bei Gutheissung des Antrages Onken ergäben sich nämlich auch in hohem Masse Abgrenzungsschwierigkeiten. Natürlich müssen die Abgrenzungsprobleme auch gelöst werden, wenn es um die Frage geht, ob ein Arbeitnehmer tatsächlich Arbeitslosenunterstützung zugute hat oder nicht. Aber wir müssen diese ohnehin schon vorhandenen Abgrenzungsprobleme nicht noch in den Bereich der beruflichen Vorsorge hineinziehen und sie damit in ihrer Wichtigkeit noch wesentlich schwerwiegender ausgestalten, als sie es eben so oder so schon sind.

3. Der Antrag ist systemfremd, weil er im Rahmen der beruflichen Vorsorge Arbeitslosenunterstützung, Sozialmassnahmen, für die Arbeitslosen regeln will. Und das gehört nicht in dieses Gesetz. Das muss an einer anderen Stelle geregelt werden. Schliesslich noch eine vierte Ueberlegung: Herr Onken hat von generellen politischen Erwägungen gesprochen. Auf eine wesentliche Frage versicherungstechnischer Natur ist er demgegenüber gar nicht eingetreten, nämlich auf die Frage, wie denn z. B. eine Leistungsprimatkasse mit kollektiver Finanzierung derartige Austrittsleistungen finanzieren müsste. Wie wollte man die Finanzierung regeln? Das ist in der technischen Abwicklung von vornherein praktisch unlösbar.

Aus all diesen Gründen darf dem Antrag Onken niemals zugestimmt werden.

Bundesrat Koller: Auch ich empfehle Ihnen, diesen Antrag Onken abzulehnen. Wie ich schon in meinem Eintretensreferat angedeutet habe, gibt es dafür mehrere Gründe:

1. Wenn Sie mit den Mutationsgewinnen argumentieren, stimmt das zwar für das jetzt geltende Recht, aber nicht mehr für dieses Gesetz. Im Rahmen des neuen Gesetzes werden die Kassen keine Mutationsgewinne mehr machen. Insofern fehlt das Fundament für Ihre zusätzliche Forderung.

2. Dann muss ich Sie auch darauf aufmerksam machen, dass es im konkreten Fall sehr schwierig festzustellen wäre, ob eine Entlassung aus wirtschaftlichem oder anderem Grund erfolgt ist. Das wäre nur ein grosses Streitpotential, weil es letztlich in vielen Fällen gar nicht eindeutig festzustellen ist.

3. Aber der entscheidende Grund ist derjenige, den ich Ihnen schon im Eintretensreferat genannt habe: Auch gegenüber Arbeitslosen können die Kassen nicht mehr Geld ausrichten, als für sie geäußert worden ist, insofern fehlt es an einer finanziellen Basis für eine Privilegierung der Arbeitslosen gegenüber allen anderen Kassenangehörigen. Denn sonst würden wir die anderen Kassenangehörigen zugunsten derjenigen, die arbeitslos werden, diskriminieren. Das kann nicht Sinn und Aufgabe des Freizügigkeitsgesetzes sein. Die Probleme der Arbeitslosen müssen bei der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gelöst werden.

Man hat mir mitgeteilt – die Frage wird ja in einem anderen Departement bearbeitet –, dass der entsprechende Entwurf tatsächlich eine Lösung für die Risiken Tod und Invalidität vorsieht. Dort gehört das auch hinein, aber hier ist das zweck- und artfremd.

Aus diesen Gründen muss ich Sie bitten, den Antrag Onken abzulehnen. Was wir im Rahmen dieses Gesetzes haben tun können, haben wir mit Artikel 23 getan, indem wir bei Teil- und Gesamtliquidationen einen Anspruch auf die sogenannten freien Mittel geben. Aber beim Austritt eines einzelnen ist das nicht möglich.

Präsident: Bevor wir abstimmen, bitte ich die Stimmenzähler, die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder festzustellen. Ich mache Sie auf Artikel 87 der Bundesverfassung aufmerksam, wonach die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend sein muss, damit wir gültig verhandeln können. Ich stelle fest, dass 24 Ratsmitglieder anwesend sind. Das ist genau die absolute Mehrheit.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Onken	4 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen

*Abs. 2, 2bis – Al. 2, 2bis
Angenommen – Adopté*

Abs. 2ter – Al. 2ter

Kündig: Die Kommission beantragt hier einen neuen Absatz 2ter einzufügen. Erstens ist dieser Absatz nach meinem Dafürhalten ungenau, zweitens nicht notwendig und drittens falsch.

Ungenau ist er deshalb, weil er von Beiträgen spricht, und es ist nicht ganz genau ersichtlich, welche Beiträge man meint: ob es die Risikoleistungen oder Sondermassnahmen sind. Wenn letzteres nicht der Fall ist, müsste man das anders umschreiben.

Zweitens ist er nicht notwendig, weil er nicht Rücksicht darauf nimmt, dass wir im Obligatorium bereits ab dem 18. Altersjahr für den Schutz bei Invalidität und für Hinterlassene Beiträge zahlen, also keine Sparanteile obligatorisch zahlen. Damit müssen wir auch diese Beiträge verzinsen, und diese Beiträge müssen letztlich dann auch bei der Freizügigkeitsleistung vorhanden sein.

Drittens ist Absatz 2ter falsch. Er ist deshalb falsch, weil in keiner der Vorsorgeeinrichtungen, die vom Leistungsprimat ausgehen, Zinsen auf den Beiträgen gerechnet werden. Hier haben wir ein ganz anderes System. Wir legen die Leistungen fest und versuchen, diese Leistungen aus dem zentralen Pool zu finanzieren, aber wir verzinsen nicht individuelle Beiträge.

Deshalb beantrage ich Ihnen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Er führt zu Verwirrungen, und er wird am Schluss nicht handhabbar sein.

Präsident: Darf ich zum Gang der Verhandlungen festhalten, dass Anträge dann schriftlich einzureichen sind, wenn sie eine Aenderung des Wortlautes bedingen? Das ist hier nicht der Fall. Der Streichungsantrag kann also mündlich gestellt werden.

Schoch, Berichterstatter: Der Nationalrat hat in diesem Artikel 17 eine Lösung getroffen, die es ermöglichen würde, einen Risikobeitrag vom angesparten Vorsorgekapital des Vorsorgenehmers abzuziehen, ohne dass auf diesen Beiträgen ein Zins bezahlt wird. Man könnte also einen Risikobeitrag effektiv zu Lasten des angesparten Kapitals in Abzug bringen, und eine Verzinsung müsste dem nicht gegenüberstehen. Dadurch würde der Vorsorgenehmer in einer Art und Weise geschädigt, die der Kommission als unannehmbar erschien. Demgegenüber hat die Kommission die Auffassung vertreten, dass dann, wenn eine Verzinsung des angesparten Kapitals erfolgt, auch der Abzug eines Risikobeitrags gerechtfertigt sein kann. Dann wird dieser Abzug nämlich vom aufgelaufenen Zinsguthaben erfolgen, und eine effektive Reduktion des angesparten Kapitals wird sich nicht ergeben.

Genau das ist die Grundüberlegung, die dem eingeschobenen Absatz 2ter zu Gevatter stand. Man wollte verhindern, dass den Vorsorgenehmern das durch sie angesparte Kapital durch die Vorsorgeeinrichtung reduziert wird, ohne dass auf der anderen Seite eine Zinsgutschrift erfolgt. Würde Absatz 2ter gestrichen, dann hätte das zur Folge, dass Vorsorgeeinrichtungen, die darauf ausgehen, ihre Möglichkeiten mit Bezug auf die Aeufnung des Kapitals bis zum äussersten auszuschöpfen, zu Lasten der Vorsorgenehmer operieren könnten. Dann würden also die Kassen dicker, die angesparten Kapitalien der Vorsorgenehmer demgegenüber dünner. Und das

kann ja nicht der Sinn der Gesetzgebung und der Sinn dieses Freizügigkeitsgesetzes sein. Deshalb ist Absatz 2ter in Artikel 17 eingeschoben worden.

Bundesrat **Koller:** Sinn und Zweck dieses neu eingeschobenen Absatzes 2ter ergibt sich aus dem Marginale zu Artikel 17. In Artikel 17 wird ja der «Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung» geregelt. Mit diesem Absatz 2ter wollte Ihre Kommission meiner Meinung nach wirklich mit gutem Grund eine Kumulation von Abzügen vermeiden: dass auf der einen Seite Risikobeiträge erhoben werden und trotzdem keine Verzinsung erfolgt. Ihre Kommission hat im Sinne des Schutzes des austretenden Arbeitnehmers entschieden. Entweder Abzug und Verzinsung oder kein Zins, dann aber auch kein Abzug. Damit hätten wir auch die nötige Transparenz geschaffen, so dass ich für die Stossrichtung dieses zusätzlichen Absatzes im Sinne verbesserter Freizügigkeit wirklich volles Verständnis habe.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	15 Stimmen
Für den Antrag Kündig	5 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, dürfen bei der Berechnung von Austrittsleistungen versicherungstechnische Fehlbeträge nicht berücksichtigen. Andere Vorsorgeeinrichtungen dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge nur bei Teil- oder bei Gesamtliquidation abziehen (Art. 23 Abs. 3).

Art. 19

Proposition de la commission

Les institutions de prévoyance des collectivités de droit public, qui s'écartent, avec le consentement de l'autorité de surveillance, du principe de l'établissement du bilan en caisse fermée, ne sont pas autorisées à prendre en compte le découvert technique dans le calcul des prestations de sortie. Les autres institutions de prévoyance ne peuvent déduire les montants manquants que lors d'une liquidation, partielle ou totale (art. 23 al. 3).

Schoch, Berichterstatter: Artikel 19 ist umgestaltet worden, aber die Umgestaltung beschränkt sich auf redaktionelle Aenderungen. Materiell, inhaltlich bleibt es bei dem, was der Nationalrat beschlossen hat.

Angenommen – Adopté

Art. 20–22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrich-

tung besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder ein kollektiver Anspruch auf die freien Mittel. Die Aufsichtsbehörde

Abs. 2

Die freien Mittel sind wie das übrige Vermögen aufgrund der Veräusserungswerte zu bewerten.

Abs. 3

Vorsorgeeinrichtungen, die sich an den Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse halten müssen, dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig abziehen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben (Art. 18) geschmälert wird.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

En cas de liquidation partielle ou de liquidation totale de l'institution de prévoyance, un droit individuel ou collectif aux fonds libres s'ajoute au droit à la prestation de sortie. L'autorité de surveillance

Al. 2

Les fonds libres doivent, comme les autres éléments de la fortune, être évalués en fonction de leur valeur de revente.

Al. 3

Les institutions de prévoyance qui doivent respecter le principe de l'établissement du bilan en caisse fermée peuvent déduire proportionnellement les découverts techniques, pour autant que cela ne contribue pas à réduire l'avoir vieillesse (art. 18).

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Was bei Artikel 23 neu formuliert worden ist, beschränkt sich auf redaktionelle Aenderungen und Anpassungen. Materiell ist nichts von Belang geändert worden.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: In Artikel 24 wird Ihnen durch die Kommission beantragt, wieder auf den Entwurf des Bundesrates zurückzugehen.

Es geht um eine reine Ermessensfrage. Der Bundesrat schlägt vor, dass die Vorsorgeeinrichtung dem Vorsorgenehmer die reglementarische Austrittsleistung jährlich mitzuteilen hat. Der Nationalrat hat demgegenüber beschlossen, die Vorsorgeeinrichtung habe diese Mitteilung dem Vorsorgenehmer auf Wunsch, mindestens aber alle drei Jahre zu machen.

Die Kommission beantragt Ihnen, sich dem Bundesrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... Zinssatz von höchstens einem Prozent. Bei

Art. 26

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... d'un pour cent au plus, à l'intérieur

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 26 stellt sich in Absatz 2 die Frage des Zinssatzes. Es handelt sich hier um den technischen Zinssatz. Er ist massgeblich für die Höhe der entsprechenden Austrittsleistungen und muss dort berechnet werden.

Sie sehen auf der Fahne, dass der Nationalrat beschlossen hat, bei diesem Zinssatz müsse es sich um einen Zinsrahmen handeln und der Zinssatz müsse mindestens 1 Prozent betragen. Demgegenüber hat die Kommission Ihres Rates beschlossen, dass der Zinsrahmen höchstens 1 Prozent ausmachen darf. Die Kommission Ihres Rates und – im Hinblick auf die heutige Beratung von Artikel 26 – auch der Referent der Kommission haben sich mit der Frage dieses Zinsrahmens eingehend auseinandergesetzt. An sich ergibt sich aus den Protokollen der nationalrätlichen Kommission und des Nationalrates, dass man das Problem dort durchaus erkannt hat. Bei der Lektüre der Protokolle wird aber effektiv nicht klar, was bei der Festsetzung eines Zinsrahmens von «mindestens 1 Prozent» die Meinung war.

Ich persönlich bin zur Auffassung gelangt, dass das, was im Nationalrat beschlossen wurde, eher ein Betriebsunfall war und dass es richtigerweise heissen muss «höchstens 1 Prozent».

Effektiv ist davon auszugehen, dass die Schwierigkeiten bei der Freizügigkeit um so grösser werden, je unterschiedlicher der Zinssatz ist. Weil wir unsere Bemühungen darauf ausgelegt haben, die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung der Freizügigkeit im Gesetz möglichst gering zu halten, de facto möglichst grosse Freizügigkeit zu schaffen, kann unser Bestreben nur dahin gehen, den technischen Zinssatz so zu gestalten, dass der Zinsrahmen höchstens 1 Prozent beträgt. Darüber hinaus meint die Kommission, dass langfristig ohnehin ein einheitlicher technischer Zinssatz angestrebt werden müsste. Wir sind im Prinzip davon ausgegangen, dass das zwar jetzt in den Schlussbestimmungen, aber nicht in den Uebergangsbestimmungen steht, dass aber mittelfristig einmal ein einheitlicher technischer Zinssatz beschlossen werden müsste.

Für diese Uebergangsphase schlägt Ihnen aber die Kommission vor, höchstens 1 Prozent zu nehmen und nicht etwa so, wie der Nationalrat das beschlossen hat, mindestens 1 Prozent, weil das gegenüber dem, was wir anstreben, gegenläufig ist.

Frau **Weber** Monika: Vielleicht muss noch gesagt werden, dass die Spannweite von 1 Prozent Differenz unglaubliche Auswirkungen in bezug auf den Barwert hat. Man hat ausgerechnet, dass die Barwerte bei einer Spannweite von 1 Prozent Differenz bis zu 10 Prozent differieren können. Deshalb muss ein «höchstens» hinein. Ich nehme an, dass es ein Versehen des Nationalrates war, dass man dort «mindestens» beschlossen hat.

Bundesrat **Koller**: Wir haben seinerzeit einen einheitlichen Zinssatz angestrebt. Wir haben aufgrund der Verhandlungen dann aber gesehen, dass das heute noch nicht realisierbar ist. Wir sind daher damit einverstanden, dass jetzt dieser Zinsrahmen von 1 Prozent gilt. Das werden wir in der Verordnung am Anfang auch festlegen. Aber das längerfristige Ziel ist ein einheitlicher technischer Zinssatz.

Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 1

Antrag der Kommission

Art. 331 Randtitel Abs. 1, 3, 4; 331a, 331b

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 331c Randtitel

IV. Gesundheitliche Vorbehalte

Art. 331c Wortlaut

Vorsorgeeinrichtungen dürfen für die Risiken Tod und Invalidität einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen machen. Dieser darf höchstens fünf Jahre betragen.

Art. 342 Abs. 1 Bst. a

Unverändert

Art. 361 Abs. 1; 362 Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 27 al. 1*Proposition de la commission*

Art. 331 titre marginal al. 1, 3, 4; 331a, 331b

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 331c titre marginal

IV. Réserves pour raisons de santé

Art. 331c texte

Les institutions de prévoyance peuvent faire des réserves pour raisons de santé en relation avec les risques de l'invalidité et de la mort. La durée de ces réserves est de cinq ans au plus.

Art. 342 al. 1 let. a

Inchangé

Art. 361 al. 1; 362 al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Artikel 331c OR habe ich bereits behandelt, als es um die gesundheitlichen Vorbehalte ging. Die Aenderung in Artikel 342 ist ebenfalls eine Konsequenz aus dem Beschluss in bezug auf die gesundheitlichen Vorbehalte.

*Angenommen – Adopté***Art. 27 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Art. 5 Abs. 2; 10 Abs. 3; 15 Abs. 1 Bst. b; 27–30; 56 Abs. 1 Bst. c, d; 59; 60 Abs. 2 Bst. e; 72 Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 60 Abs. 5 (neu)

Die Auffangeinrichtung ist für ihre Tätigkeit gemäss Artikel 4 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz eine Freizügigkeitseinrichtung. Sie führt darüber eine besondere Rechnung.

Art. 27 al. 2*Proposition de la commission*

Art. 5 al. 2; 10 al. 3; 15 al. 1 let. b; 27–30; 56 al. 1 let. c, d; 59; 60 al. 2 let. e; 72 al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 60 al. 5 (nouveau)

L'institution supplétive est une institution de libre passage en relation avec son activité prévue à l'article 4 alinéa 2. Elle tient une comptabilité distincte concernant cette activité.

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 56 BVG wäre höchstens noch zu ergänzen, dass das, was in Buchstabe d steht, eigentlich eine Uebergangsnorm ist. Das ist mir aber auch erst bei der Vorbereitung aufgefallen. Aber man kann das jetzt ruhig da stehen lassen. Vielleicht kann dann der Nationalrat in der nächsten Runde das noch in die Uebergangsbestimmungen hineinnehmen.

Was in Artikel 60 Absatz 5 (neu) steht, ist bereits behandelt worden. Das habe ich erörtert im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 2.

*Angenommen – Adopté***Art. 27bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Dieser Artikel ist in der Eintretensdebatte durch mich selber und auch durch andere Redner erörtert worden.

*Angenommen – Adopté***Art. 28***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Weber** Monika: Herr Bundesrat, darf ich Sie noch fragen: Wann gedenken Sie das Gesetz in Kraft treten zu lassen?

Bundesrat **Koller**: Das hängt in erster Linie von Ihnen ab. Sie müssen ja jetzt noch die Differenzen bereinigen. Ich hoffe, dass es auf 1. Januar 1995 in Kraft treten kann.

Frau **Weber** Monika: Es wäre sehr erwünscht, dass es sehr schnell in Kraft treten könnte.

*Angenommen – Adopté**GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

19 Stimmen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

Achte Sitzung – Huitième séance

Mittwoch, 29. September 1993, Nachmittag
 Mercredi 29 septembre 1993, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Schmidhalter

92.026

**Freizügigkeit
 in der beruflichen Alters-,
 Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
 Bundesgesetz**

**Libre passage dans la prévoyance
 professionnelle vieillesse,
 survivants et invalidité. Loi**

Différences – Divergences

Siehe Jahrgang 1992, Seite 2451 – Voir année 1992, page 2451

Beschluss des Ständerates vom 17. Juni 1993
 Décision du Conseil des Etats du 17 juin 1993

Deiss, Berichterstatter: Im Dezember 1992 hat unser Rat als erster über diese Gesetzesvorlage betreffend die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge beraten und ist dabei zu einem tragbaren Konsens gelangt. Im Juni dieses Jahres ist uns der Ständerat weitgehend gefolgt. Trotzdem bleiben noch einige Differenzen offen, wovon wenigstens zwei in grundsätzlichen Fragen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat am 6. September getagt und schlägt Ihnen nun vor, in etlichen Punkten dem Ständerat zu folgen. Es sind deren acht. Bei sieben Artikeln wird sie Ihnen jedoch nahelegen, eine Differenz beizubehalten. Die Kommission ist sich auch diesmal bei ihren Anträgen weitgehend einig. Trotzdem sind weiterhin vier Minderheitsanträge zu melden.

Es sei eingangs daran erinnert, dass die Zielsetzung dieser Vorlage eine massive Verbesserung der Freizügigkeitsordnung insbesondere im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge ist. Die Schwierigkeit der Aufgabe liegt darin, eine möglichst kassenübergreifende Lösung zu finden und den Kassen trotzdem genügend Autonomie zur Ueberbrückung des Uebergangs zu gewähren. Der nun sorgfältig angestrebte Kompromiss würde deshalb keine spürbaren Änderungen mehr ertragen, und es ist somit wichtig, an den Eckwerten nicht mehr unnötige Verschiebungen vorzunehmen. Insgesamt würden die von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen das Vorhaben ein gutes Stück voranbringen. Insbesondere wäre bei den Eckwerten weitgehend Uebereinstimmung geschaffen worden und nur noch in einem Punkt eine wichtige materielle Differenz zum Ständerat zu verzeichnen.

In der Tat möchte Ihnen die Kommissionsmehrheit beliebt machen, in Artikel 17 Absatz 1 dem Ständerat zu folgen: nämlich statt 5 Prozent Zuschlag ab dem Alter 25 bis zum 45. Altersjahr die 4prozentige jährliche Erhöhung zu akzeptieren, dies ab dem Alter 20 und ebenfalls bis zum Alter 45, dem Alter, in dem beide Lösungen zu einer 100prozentigen zusätzlichen Gutschrift führen. Damit wäre ein wichtiger Differenzpunkt aus der Welt geschafft. Hingegen beantragt Ihnen die Kommission in ihrer Mehrheit, bei Artikel 26 Absatz 2 die Differenz beizubehalten. Wir sind der Meinung, dass es nicht gut möglich ist, den Kompromiss bei beiden Eckwerten in die gleiche Rich-

tung zu verschieben, und hoffen, der Ständerat werde hier nachgeben; aber vorerst werden wir in beiden Fällen auch noch Minderheitsanträge zu behandeln haben.

Wir werden in der Diskussion auf die Artikel, bei welchen Ihnen die Kommission Zustimmung zum Ständerat beantragt, nicht eigens zurückkommen, wenn dies nicht verlangt wird; wenn keine anderen Anträge bestehen, gehen wir davon aus, dass Sie in diesen Artikeln der Kommission folgen wollen. Es handelt sich um Artikel 1 Absatz 3, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 10 Absätze 2 und 3, Artikel 11 – diese Änderungen sind hauptsächlich redaktioneller Natur –, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 19 sowie die in Artikel 27 untergebrachten Artikel 331c und Artikel 342 Absatz 1 Litera a des OR. Das zur Einleitung. Wir werden die anderen, nicht erwähnten Artikel in der Detailberatung erörtern.

M^{me} **Brunner** Christiane, rapporteur: Le Conseil des Etats a suivi la majorité des décisions de notre conseil. Il a fait de surcroît un travail de toilette juridique approfondi du projet de loi tel qu'il était ressorti des travaux du Conseil national.

Nous nous sommes ralliés à de nombreuses décisions du Conseil des Etats, mais il subsiste néanmoins un certain nombre de divergences. Nous avons suivi en commission les décisions du Conseil des Etats sur les points suivants: article premier alinéa 3; article 3, où nous avons simplement précisé dans l'alinéa 4 la pensée du Conseil des Etats et exprimé que les prestations pour survivants ou d'invalidité qui sont concernées dans cet alinéa sont celles de l'ancienne institution de prévoyance; article 10 alinéas 2 et 3; article 11 en ce qui concerne le titre; article 12 alinéa 2; article 14 alinéa 3, ce qui entraîne une modification également de l'article 27; article 16 alinéa 2 et article 19.

Quant aux divergences qui subsistent, j'y reviendrai dans la discussion de détail.

Art. 1 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 2–4

Antrag der Kommission

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der alten Vorsorgeeinrichtung können

Art. 3 al. 2–4

Proposition de la commission

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

.... les prestations d'invalidité de l'ancienne institution de prévoyance peuvent être

Deiss, Berichterstatter: Ich werde dort, wo die Kommission nicht dem Ständerat folgt, kurz die Erklärungen abgeben.

Bei Artikel 3 Absatz 2 handelt es sich um eine Streichung, die der Ständerat konsequenterweise machte, denn durch den Freizügigkeitsfall wird laut Artikel 27 Absatz 3 BVG die Pflicht der Altersleistungen aufgehoben. In Absatz 3 und Absatz 4 erfolgt gemäss Fassung des Ständerates nur eine andere Einordnung der Gedanken, insofern zuerst Rückerstattung und dann Kürzung behandelt wird. Die Kommission will in Absatz 4 eine kleine Differenz aufrechterhalten; sie ist aber nur redaktioneller Natur.

Angenommen – Adopté

Art. 4*Antrag der Kommission*

Abs. 1, 2

Festhalten

Abs. 3

.... die Auffangeinrichtung als Freizügigkeitseinrichtung für die Führung von Freizügigkeitskonti tätig.

Art. 4*Proposition de la commission*

Al. 1, 2

Maintenir

Al. 3

...., l'institution supplétive agit en qualité d'institution de libre passage chargée de la gestion des comptes de libre passage.

Deiss, Berichterstatter: Bei den Absätzen 1 und 2 von Artikel 4 beantragt Ihnen die Kommission, am ursprünglichen Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

Bei Absatz 3 schlagen wir eine Aenderung des Textes vor, nämlich: Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung. Laut geltender Praxis darf sie nicht gleichzeitig Freizügigkeitseinrichtung sein. Damit sie es im hier betroffenen Bereich trotzdem sein kann, muss das vermerkt werden.

M^{me} Brunner Christiane, rapporteur: A l'article 4 alinéa premier et alinéa 2, le Conseil des Etats a introduit une notion éminemment dangereuse pour les assurés puisque, finalement, la prestation de libre passage pourrait être versée à n'importe quelle institution de prévoyance. Or, les assurés ont tout intérêt à savoir, de manière sûre, que leurs prestations de libre passage se trouvent auprès de l'institution supplétive. C'est le meilleur moyen d'en retrouver la trace après l'écoulement d'un certain nombre d'années.

D'autre part, la version du Conseil des Etats implique des tâches supplémentaires pour l'institution supplétive puisqu'elle devrait tenir un registre de toutes ces prestations de libre passage et un registre des institutions auxquelles elles auraient été versées. Il n'y a aucune raison de compliquer les choses à ce point. Ce n'est dans l'intérêt ni des assurés ni de la transparence du système et c'est pourquoi votre commission a proposé de maintenir, c'est-à-dire d'en revenir à la version du Conseil fédéral.

A l'alinéa 3, nous avons simplement clarifié la version issue de la décision du Conseil des Etats, mais, sur le fond, nous l'acceptons pleinement.

*Angenommen – Adopté***Art. 5 Abs. 1 Bst. b, 2***Antrag der Kommission*

Abs. 1 Bst. b

Festhalten

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5 al. 1 let. b, 2*Proposition de la commission*

Al. 1 let. b

Maintenir

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Art. 9 Abs. 2 – Art. 9 al. 2*

Keller Rudolf: Zu Artikel 9 Absatz 2 möchte ich im Namen der Versicherten eine Frage an den Bundesrat richten – auch zuhanden der Materialien –, nämlich: ob es nur dem Vorsorgenehmer zu ermöglichen ist, sich bis zu seinen vollen regulatorischen Leistungen einzukaufen, oder ob bei speziellen Kassen, die lineare Skalen haben – und nur in diesen Fällen –, auch die Möglichkeit zugelassen ist, einen Einkauf vom Versicherten zu verlangen.

Ich möchte von Ihnen die Auskunft, ob das möglich ist.

Bundesrat **Koller**: Ich kann die Frage von Herrn Keller Rudolf wie folgt beantworten: Wir sind der Auffassung, dass eine Vorsorgeeinrichtung den Einkauf nicht nur ermöglichen muss, sondern auch verlangen kann. Das ergibt sich unseres Erachtens aus Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes.

Art. 10 Abs. 2, 3; 11; 12 Abs. 2; 14 Abs. 3; 16 Abs. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 al. 2, 3; 11; 12 al. 2; 14 al. 3; 16 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 17 Abs. 1, 2 Bst. c, 2ter***Antrag der Kommission*

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Bortoluzzi, Allenspach, Borer Roland, Daepf, Eymann Christoph, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Spoerry)
Festhalten

Abs. 2 Bst. c

c. Ansprüche auf Ueberbrückungsrenten bis zur Erreichung der ordentlichen Altersgrenze. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest.

Abs. 2ter

Mehrheit

.... abgezogen werden, wenn der nicht für die Risikoleistung verwendete Teil verzinst wird.

Minderheit

(Allenspach)

Aufwendungen zur Deckung von Risikoleistungen (Abs. 2) und Sondermassnahmen (Abs. 2bis) können nur dann von den Beiträgen des Vorsorgenehmers abgezogen werden, wenn der nicht für die Risikoleistungen verwendete bzw. für Sondermassnahmen gemäss Artikel 70 BVG ausgegebene Teil der Beiträge verzinst wird.

Art. 17 al. 1, 2 let. c, 2ter*Proposition de la commission*

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Bortoluzzi, Allenspach, Borer Roland, Daepf, Eymann Christoph, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Spoerry)
Maintenir

Al. 2 let. c

c. les droits à des rentes transitoires jusqu'à l'âge ordinaire de la retraite. Le Conseil fédéral fixe les conditions détaillées de cette éventuelle déduction.

Al. 2ter

Majorité

.... de l'assuré que si la partie des cotisations qui n'est pas employée pour les prestations de risques rapporte des intérêts.

Minorité

(Allenspach)

Les sommes servant à la couverture des risques (al. 2) et des mesures particulières (al. 2bis) ne peuvent être déduites des cotisations de l'assuré que si la partie des cotisations qui n'est pas employée pour les prestations de risques et pour les mesures particulières selon l'article 70 LPP rapporte des intérêts.

Abs. 1 – Al. 1

Allenspach, Sprecher der Minderheit: Ich vertrete hier den Minderheitsantrag Bortoluzzi, weil Herr Bortoluzzi heute nachmittag nicht anwesend sein kann.

Zwischen dem Beschluss des Nationalrates auf der einen Seite, an dem die Kommissionsminderheit Bortoluzzi festhält, und dem Beschluss des Ständerates, neu unterstützt durch die Mehrheit der Kommission, auf der anderen Seite besteht unseres Erachtens ein echter Interessenkonflikt.

Ständerat und Kommissionsmehrheit wollen, dass ein Teil der Arbeitgeberbeiträge schon ab dem Alter 20 mitgegeben wird. Der Nationalrat wollte in der ersten Lesung mit dem Alter 25 beginnen, dafür aber höhere Prozentsätze pro Altersjahr vorsehen, damit in beiden Fällen der ab dem Alter 45 mitzugebende Arbeitgeberbeitrag 100 Prozent des Arbeitnehmerbeitrages entspricht.

Beim Beschluss des Ständerates bzw. beim Antrag der Kommissionsmehrheit wird die bis zum 35. Altersjahr mitzugebende Freizügigkeitsleistung etwas höher sein. Diesem Vorteil steht aber ein gewichtiger Nachteil gegenüber. Die Versicherungspläne der weitaus meisten Vorsorgeeinrichtungen beginnen heute mit dem Sparprozess ab dem Alter 25. Erst ab diesem Zeitpunkt wird Alterskapital gebildet. Das BVG-Obligatorium setzt auch erst ab dem Alter 25 ein. Erst ab Beginn des Sparprozesses, also ab dem Alter 25, werden heute in der Regel die Neueintretenden verpflichtet, sich in die Pensionskasse einzukaufen.

Verlangt nun der Gesetzgeber, wie es der Vorschlag des Ständerates und der Kommissionsmehrheit vorsieht, dass ab dem Alter 20 Arbeitgeberbeiträge mitgegeben werden müssen, dann werden die Vorsorgewerke gezwungen, ihre Versicherungspläne zu revidieren und den Beginn des Sparprozesses auf das Alter 20 vorzuverlegen.

Das führt zu zwei Schwierigkeiten – ich bitte Sie, diese Schwierigkeiten sehr wohl zu vermerken –:

1. Eine Koordination mit dem BVG-Obligatorium ist nicht mehr gewährleistet. Dann beginnt nämlich im freiwilligen und im überobligatorischen Bereich die Alterskapitalbildung ab dem Alter 20, im obligatorischen Bereich hingegen erst ab dem Alter 25. Das bedeutet eine neue und zusätzliche Schikane in der ohnehin schon komplizierten zweiten Säule. Wir haben schon genug Probleme der Koordination der zweiten Säule mit der AHV, mit der IV, mit der Arbeitslosenversicherung usw. Schaffen Sie nicht auch noch Probleme der Koordination zwischen der obligatorischen zweiten Säule und der überobligatorischen!

2. Durch den Beschluss des Ständerates bzw. den Antrag der Kommissionsmehrheit werden die Pensionskassen gezwungen, schon ab dem Alter 20 Einkaufssummen zu verlangen. Tritt man dann beispielsweise mit dem Alter 25 in einen Betrieb ein, dann dürften Einkaufssummen in der Höhe eines halben Jahreslohnes nicht ausgeschlossen sein – Einkaufssummen in der Höhe eines halben Jahreslohnes, nämlich die während fünf Jahren nicht geleisteten eigenen Beiträge und die anteilmässigen Arbeitgeberbeiträge! Wo sollen nun – das frage ich Sie – der Absolvent einer Berufslehre, der Absolvent einer Fachschule oder einer Fachhochschule diese Mittel hernehmen, um sich auf das Alter 20 einkaufen zu können? Müssen sie sich schon zu Beginn des Erwerbslebens verschulden, um das Eintrittsgeld für die Vorsorgeeinrichtung bezahlen zu können?

Mit dem Beschluss des Ständerates bzw. dem Antrag der Kommissionsmehrheit erweisen Sie den Absolventen einer qualifizierten Ausbildung einen schlechten Dienst. Wir verlangen qualifizierte Ausbildung, und wir verlängern die Ausbildungszeit auch immer wieder. Immer weniger Jugendliche treten mit dem Alter 20 ins volle Erwerbsleben ein. Es ist deshalb unrealistisch, den Beginn des Sparprozesses in den betrieblichen Vorsorgewerken auf das Alter 20 vorzuverlegen.

Wir beklagen uns darüber, dass die Jugendlichen es heute schwer haben, Arbeit zu finden. Mit einem Beschluss gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit würden sie es noch schwerer haben. Dann müssten sie nämlich nicht nur eine Stelle suchen, sondern gleichzeitig auch die Einkaufssumme

in das betriebliche Vorsorgewerk mitbringen – eine Einkaufssumme, die sie nicht aufbringen könnten! Diese Konsequenzen für die Jugendlichen wiegen schwer.

Deshalb bittet Sie die Minderheit Bortoluzzi, ihrem Antrag zuzustimmen und damit den Beschluss zu bestätigen, den Sie in der ersten Lesung gefasst haben.

Keller Rudolf: Artikel 17 Absatz 1 war Bestandteil des in unserer Kommission hart erkämpften Kompromisses. Es ist sehr zu bedauern, dass der Ständerat nun ausgerechnet diesen Punkt aufgegriffen und wieder geändert hat. Wir hatten schon im sehr zentralen Artikel 9 Absatz 3 nachgeben müssen und haben zur Rettung des allgemeinen Konsenses auch keinen Antrag zu diesem zentralen Punkt mehr gestellt. Jetzt darf nicht auch noch dieser Punkt hinzukommen, sonst ist das ganze Werk kaum mehr als Kompromiss zu bezeichnen.

Ich möchte in Erinnerung rufen, dass das BVG-System schon an und für sich das Alterssparen ab dem Alter 25 vorsieht. Bei der überwiegenden Zahl von Pensionskassen ist das so geregelt und den Leuten auch so bekannt. Wenn wir nun ein neues Kriterium einführen und sagen, dass die Versicherten bei Austritt aus der Pensionskasse bereits ab dem Alter 20 einen Zuschlag von 4 Prozent zugut haben, dann werden Sie erleben, dass dies ständig von neuem zu sehr vielen Rückfragen und Unsicherheiten führt. Wenn man diesen Zuschlag ab dem Alter 20 gewähren will, sollte man konsequenterweise auch mit dem Sparvorgang im Alter 20 beginnen. Nun ist es jedoch so, dass zwischen 20 und 25 in den allermeisten Fällen gar kein angespartes Kapital vorhanden ist. Wir sollten hier konsequent bleiben und die Zuschläge ab 25 Jahren mit 5 Prozent gewähren. Mit Alter 45 ergibt auch das mit der bisherigen nationalrätlichen Lösung die maximale Freizügigkeit. Diese Lösung ist die logische Fortsetzung des BVG-Systems, wie wir es heute kennen. Wenn Sie diese logische Fortsetzung nicht wollen, dann müssen Sie eigentlich auch den Sparvorgang ab dem Alter 20 vorsehen. Das aber wollen – da rede ich aus Erfahrung – die meisten Versicherten überhaupt nicht. Ich appelliere insbesondere an Sie, die Sie bei der letzten Beratung in diesem Saal dem ursprünglichen Kompromiss zugestimmt haben, diesem Kompromiss treu zu bleiben, ihn anzunehmen, so dass wir eine Lösung finden, die in beiden Räten mehrheitsfähig ist, also den Zuschlag ab Alter 25 vorzusehen. Es wäre nicht gut, wenn wir das System komplizieren würden; das wäre etwas, was sich negativ auf das Image der Pensionskassen auswirken würde.

Zudem sticht gerade in der heutigen und leider in absehbarer Zeit nicht sehr viel rosiger werdenden wirtschaftlichen Situation das Argument der Förderung der Mobilität kaum mehr. Die Leute wechseln die Stelle in letzter Zeit massiv weniger häufig; gerade jüngere Leute tun das weniger. Die Zahl der Austritte bei Pensionskassen hat stark abgenommen. Das haben die Pensionskassen in letzter Zeit feststellen müssen. Bei diesen Arbeitsplatzproblemen ist nicht etwa die Pensionskasse massgebend, sondern es sind der Arbeitsplatz und seine Sicherheit an sich. Das ist zentral, alles andere tritt für die Versicherten eher in den Hintergrund; oft sogar die Lohnfrage. Über die Pensionskasse wird in diesem Zusammenhang kaum mehr nachgedacht. Auch das ist eine Feststellung, die man im täglichen Kontakt mit den Versicherten macht. Bleiben wir deshalb beim nationalrätlichen Beschluss.

Die SD/Lega-Fraktion stimmt dem Minderheitsantrag Bortoluzzi zu.

Frau Hafner Ursula: Für Versicherte, die noch nicht 45 Jahre alt sind, gibt es keine volle Freizügigkeit, weder mit dem Antrag der Mehrheit noch mit dem Antrag der Minderheit. Gemäss Minderheitsantrag erleiden aber alle Stellenwechsler, die noch nicht 45 Jahre alt sind, noch grössere Verluste als gemäss Mehrheitsantrag – also all jene Stellenwechsler, in deren Interesse Herr Allenspach zu reden vorgab! Denn sie alle werden einen kleineren Zuschlag zu ihren Beiträgen erhalten.

Dazu gibt es durchaus auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits mit 20 Jahren ihren Sparprozess beginnen, und sie würden mit dem Minderheitsantrag bis zum 25. Altersjahr überhaupt keinen Zuschlag erhalten. Von die-

sen Jugendlichen hat Herr Allenspach überhaupt nicht gesprochen. Nun wird aber gerade von den jüngeren Leuten erwartet, dass sie mobil sind, dass sie die Stelle auch einmal wechseln, an einem anderen Ort neue Erfahrungen sammeln. Es ist wichtig, dass unsere jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Horizont erweitern, und wir sollten ihre Mobilität fördern statt sie zu behindern.

Ich finde es schon eigenartig: Ausgerechnet Leute wie jetzt die Vertreterinnen und Vertreter der Minderheit, die einerseits im Namen der Wirtschaft nach mehr Mobilität schreien und andererseits bei der AHV Verbesserungen mit dem Argument abschmettern, die Solidarität der Jüngeren dürfe nicht überstrapaziert werden, wollen nun bei der zweiten Säule die Jüngeren noch stärker benachteiligen, als es mit dem Vorschlag von Bundesrat und Ständerat der Fall ist!

Die SP-Fraktion spricht sich nicht nur im Interesse der jüngeren Stellenwechsler für den Antrag der Mehrheit aus. Es ist vielmehr im Interesse aller, die unter den sogenannten «goldenen Fesseln» leiden, dass wir dieses Freizügigkeitsgesetz möglichst rasch verabschieden. Wer an die Hunderttausenden von Arbeitskräften denkt, die jährlich ihre Stelle wechseln oder verlieren und dabei grosse Verluste erleiden, wird nun nicht noch eine Differenz zum Ständerat schaffen in einem Punkt, in dem sich sowohl der Präsident der einstimmigen ständerätlichen Kommission als auch der Bundesrat vehement für ihre Lösung eingesetzt haben. Wir wollen nicht noch ein langwieriges Hin und Her provozieren, sondern das unsere dazu beitragen, dass das sehnlichst erwartete Freizügigkeitsgesetz möglichst bald in Kraft treten kann.

Ich ersuche Sie deshalb dringend, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

M. Sieber: Le groupe AdI/PEP soutient la proposition de la majorité. Nous sommes d'avis que le libre passage doit être possible dès l'âge de 20 ans.

En fait, pourquoi voulons-nous le libre passage dans le 2e pilier? Parce qu'à l'avenir les travailleuses et les travailleurs doivent pouvoir considérer les montants acquis pour la prévoyance vieillesse comme un capital d'épargne leur appartenant. Il n'y a aucune raison pour que ce principe ne soit valable qu'à partir de 25 ans. Par conséquent, nous vous proposons d'éviter que des gains sur les mutations soient possibles sur les dos des jeunes employés.

Nous vous prions donc de rejeter la proposition de la minorité.

Seiler Rolf: Wenn Sie gestatten, werde ich auch hier meine Muttersprache gebrauchen; Applaus erwarte ich keinen. (*Heiterkeit*)

Zur Sache: Herr Allenspach hat gesagt, wir befänden uns hier in einem echten Interessenkonflikt. Damit hat er recht. Aber er hat auch gesagt, wenn wir die Lösung des Ständerates wählen, seien die Pensionskassen gezwungen, den Sparprozess bereits auf das 20. Altersjahr zu verlegen. Diese schon mehrmals geäusserte Behauptung wird auch bei mehrmaliger Wiederholung nicht richtig.

Zum Interessenkonflikt, der in der Tat besteht: Wir haben zu entscheiden, wo wir die Prioritäten setzen. Setzen wir sie bei der Honorierung der Betriebstreue, oder setzen wir sie bei der Förderung der Mobilität, d. h. beim Abbau der «goldenen Fesseln»?

Ständerat und Kommissionsmehrheit möchten die Priorität nicht mehr bei der Honorierung der Betriebstreue sehen, sondern bei der Förderung der Mobilität. Das heisst, sie möchten die Jungen zwischen 20 und 45 Jahren beim Stellenwechsel in bezug auf die Freizügigkeitsleistungen wesentlich besserstellen, als unser Rat im Dezember 1992 beschlossen hat. Die Lösung des Ständerates und der Kommissionsmehrheit muss man als wesentlich arbeitnehmerfreundlicher bezeichnen als jene frühere Lösung.

In diesem Sinne schliesst sich die CVP-Fraktion der Kommissionsmehrheit und dem Ständerat an. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Deiss, Berichterstatter: Es geht hier wirklich um einen zentralen Punkt. Die Kommission hat lange beraten, um zu entschei-

den, ob bei diesem Eckwert vom Kompromiss abzukommen sei. Dagegen spricht auch, dass in vielen Kassen der Sparprozess erst mit dem Alter 25 beginnt. Aber schliesslich beantragt Ihnen die Kommission trotzdem, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen, das heisst, ab dem Alter 20 einen vierprozentigen Zuschlag zu gewähren.

Einmal ist zu sagen, dass mit der Fassung des Ständerates die Angehörigen der jüngeren Generationen bessergestellt werden. Es wurde vorhin von Herrn Keller Rudolf gesagt, die Mobilität spiele heute nicht mehr. Darauf ist einerseits zu erwidern, dass ein solches Gesetz nicht auf konjunkturbedingte Umstände auszurichten ist. Andererseits ist auch hervorzuheben, dass gerade heute, bedingt auch durch das Problem der Arbeitslosigkeit, die Mobilität weiterhin eine wichtige Rolle spielt. Es erstaunt mich, dass Vertreter der Wirtschaft sich hier widerspenstig zeigen. Die Wirtschaft will heute Mobilität der Arbeitnehmer, und sicher bringt die ständerätliche Lösung mehr Mobilität, mehr Freizügigkeit für die jüngeren Semester. Das ist das erste Argument, das die Kommission schliesslich bewogen hat, in diesem Punkte dem Ständerat zu folgen.

Dazu kommt, dass diese Lösung auch dem Wunsche der Initianten, des Kaufmännischen Verbandes, entspricht und somit die Hoffnung besteht, dass auch von dieser Seite her dann eine Zustimmung zu unserem Gesetz kommen wird und die Initiative zurückgezogen werden kann. Das würde sicher der Sache dienen, denn es geht nicht darum, nur die Beratung dieses Gesetzes zu Ende zu führen, sondern auch seine Inkraftsetzung zu gewährleisten.

Weiter ist beizufügen, dass auch der Bundesrat diese Lösung schon vorgeschlagen hatte, zumal die Argumente, die gegen diese Lösung angeführt werden, nicht unbedingt stimmen. Gerade das Argument von Herrn Allenspach – auch Herr Seiler Rolf hat das schon hervorgehoben –, die Versicherungen müssten ihre Versicherungspläne ändern und müssten mit dem Sparprozess ab dem Alter 20 beginnen, stimmt nur teilweise. Denn dort, wo mit dem Sparprozess nicht mit dem Alter 20 begonnen wird, ist ja auch kein Sparkapital vorhanden und somit ist – wenigstens bis zum Alter 25 – auch kein Zuschlag zu gewähren. Was stimmt, ist effektiv, dass die Lage der Jungen – bis zum Alter 35 wenigstens – verbessert wird. Aber das ist ja im Sinne dieses Gesetzes, mit dem die Gewährung der Freizügigkeit beabsichtigt wird.

Deshalb beantrage ich Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission, hier dem Ständerat zu folgen.

M^{me} Brunner Christiane, rapporteur: La majorité de la commission vous propose de vous rallier à la fois à la version du Conseil fédéral et à celle du Conseil des Etats.

Nous avons longuement discuté, dans notre premier débat, de cette question que nous abordons à nouveau aujourd'hui, mais finalement, il faut bien reconnaître que dans une variante ou dans l'autre, la prestation de libre passage entière n'est garantie qu'à partir de 45 ans.

Un des éléments que je voudrais soulever et contredire, c'est celui de l'argument de M. Keller Rudolf qui prétend que maintenant la mobilité est moins demandée qu'il y a un ou deux ans et que, par conséquent, on peut prendre des décisions différentes. D'une part, si les personnes changent moins volontiers ou moins spontanément de place de travail à l'heure actuelle, il faut reconnaître que les travailleurs et les travailleuses perdent et changent leur place de travail en raison de la conjoncture actuelle, même si cela est involontaire. D'autre part, le principe de la mobilité reste un principe permanent qui ne peut pas fluctuer d'année en année.

La version du Conseil fédéral et celle du Conseil des Etats favorisent les plus jeunes des assurés en leur assurant une prestation de libre passage minimale plus élevée. Il faut dire également que nous avons accepté en commission de suivre le Conseil des Etats dans la restriction qu'il a imposée à l'article 17 alinéa 2 lettre c. Les cas des rentes transitoires, qu'on appelle souvent «rentes-ponts AVS», sont réglés extrêmement différemment d'une institution de prévoyance à une autre, et c'est pourquoi le Conseil des Etats a estimé qu'il fallait pouvoir les déduire dans les cas où cela pouvait avoir une inci-

dence directe sur la prestation de libre passage. Notre commission a donc suivi cette restriction, d'ailleurs à une courte majorité.

Toutefois, la compétence a été donnée au Conseil fédéral de fixer les conditions et les modalités de cette éventuelle déduction, sans que cela puisse entraîner un retard dans la mise en vigueur de la loi, ainsi qu'on nous en a assurés en commission. Il s'agit donc d'une pondération, dans cet article 17, et c'est pourquoi la commission vous demande de rejeter la proposition de minorité Bortoluzzi.

Bundesrat **Koller**: Erlauben Sie mir eine allgemeine Bemerkung zum Differenzbereinigungsverfahren. Der Bundesrat hofft sehr, dass dieses wichtige Gesetz spätestens in der Dezembersession verabschiedet werden kann. Dieses Gesetz bringt einen sehr wichtigen Beitrag zur Erneuerung der schweizerischen Wirtschaft, indem es die berühmten «goldenen Fesseln» aufhebt. Ich möchte Sie daher dringend bitten, künftige Entscheide mit dem Ziel «Schlussabstimmung Ende Dezembersession» zu fällen.

Gesamthaft dürfen wir doch feststellen, dass der Ständerat in allen wesentlichen Punkten der Konzeption des Bundesrates und des Nationalrates gefolgt ist. Dies gilt vor allem für die wichtige Bestimmung über den technischen Zinssatz, wo Bundesrat, Nationalrat und jetzt auch der Ständerat den Kassen in einem sehr, sehr wichtigen Punkt entgegengekommen sind. Demgegenüber habe ich schon bei der ersten Beratung im Nationalrat angemeldet, dass der Bundesrat im Zweitrat bei Artikel 17 auf seinen ursprünglichen Vorschlag zurückkommen werde. Glücklicherweise ist uns der Ständerat in diesem Punkt auch tatsächlich gefolgt. Ich möchte Sie dringend bitten, hier Bundesrat, Ständerat und der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Weshalb? Dieses Gesetz bringt die sogenannte volle Freizügigkeit erst mit dem Alter 45. Wir haben daher alles Interesse, die jüngeren Stellenwechsler so gut wie möglich zu stellen, obwohl wir wissen, dass die volle Freizügigkeit im Alter zwischen 20 und 45 Jahren noch nicht realisiert ist.

Wegen der Jungen – sie sollen ja gerade im Interesse unserer Volkswirtschaft die Stelle oft wechseln können – liegen der Entwurf des Bundesrates bzw. der Beschluss des Ständerates richtig. Er stellt nämlich die jungen Vorsorgenehmer bei einem Stellenwechsel bedeutend besser; der Zuschlag beträgt beispielsweise bei einem 30jährigen 40 Prozent und nicht – wie bei der Lösung des Nationalrates – nur 25 Prozent.

Das ist der entscheidende Grund, weshalb ich Ihnen empfehle, hier dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen, damit wir auch in bezug auf die Jungen möglichst nahe an das Freizügigkeitsideal herankommen.

Vielleicht darf auch ich hier festhalten, dass das, was Herr Allenspach als Sprecher der Minderheit ausgeführt hat, unseres Erachtens nicht gilt. Zwar trifft es zu, dass der Sparprozess in den meisten Vorsorgeeinrichtungen erst im Alter 25 beginnt, so beispielsweise bei allen BVG-Minimalkassen. Anders, als dies von der Minderheit geltend gemacht worden ist, ist dies aber kein Argument für die Lösung eines Zuschlags ab Alter 25. Denn selbst wenn der Zuschlag ab dem Alter 20 gerechnet wird, kann eine Vorsorgeeinrichtung auch weiterhin ihren Sparprozess erst ab Alter 25 beginnen. Falls bis zum 25. Altersjahr nur Risikoprämien entrichtet werden müssen, sind auch künftig bis zu diesem Alter weder Aus- noch Eintrittsleistungen geschuldet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen von Artikel 17 Absatz 2ter – wo ich übrigens Herrn Allenspach zustimmen kann – für die Variante «Abzug für Risiken und Sondermassnahmen, dafür Verzinsung» entscheidet.

Nach diesen mehr technischen Bemerkungen zum Schluss doch noch einmal eine politische Ueberlegung. Ich bin überzeugt: Die Chance, dass die Volksinitiative des Kaufmännischen Verbandes zurückgezogen wird, besteht nur dann, wenn Sie hier tatsächlich dem Bundesrat und dem Ständerat folgen. Ich möchte Sie daher dringend dazu auffordern. Dann haben wir tatsächlich eine Chance, das Gesetz dieses Jahr zu verabschieden und es auf den 1. Januar 1995 in Kraft zu setzen.

Allenspach, Sprecher der Minderheit: Es ist von verschiedenen Rednern gesagt worden, meine Ausführungen seien nur teilweise wahr oder sie seien teilweise unwahr. Ich möchte meine Aussagen wie folgt klarlegen: Die Kassen werden gezwungen, den Sparprozess mit dem 20. Altersjahr zu beginnen, wenn sie nicht eine Prämiendifferenzierung einführen und sagen wollen, vom 20. bis zum 25. Altersjahr bestehe nur eine Risikodeckung.

Glauben Sie, dass sich in der Praxis eine Prämiendifferenzierung durchsetzen wird, wonach die Versicherten zwischen 20 und 25 Jahren weniger Prämien an die Vorsorgeeinrichtungen bezahlen als die über 25jährigen?

Theoretisch haben Sie recht, meine Damen und Herren Befürworter des Mehrheitsantrages, aber die Praxis sieht eben anders aus.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	59 Stimmen

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c

Angenommen – Adopté

Abs. 2ter – Al. 2ter

Allenspach, Sprecher der Minderheit: Der Minderheitsantrag musste im letzten Moment umformuliert werden, weil die Verwaltung eine neue Konzeption dieser Bestimmung eingebracht hat. Deshalb bitte ich Sie zu beachten, dass der Minderheitsantrag modifiziert wurde.

Worum geht es im Grunde genommen? In Artikel 17 werden die Mindestleistungen, auf die der Arbeitnehmer beim Austritt auf jeden Fall Anspruch hat, umschrieben. Dabei muss der Grundsatz beachtet werden, dass nur jene Beträge als Mindestleistungen zurückerstattet werden können, die die Pensionskasse nicht schon zur Risikodeckung ausgegeben hat und worüber sie deshalb nicht mehr verfügen kann. In diesem Sinne sind die Aufwendungen abzugsfähig, die zur Deckung der sogenannten Langzeitrenten – Tod und Invalidität während der aktiven Erwerbszeit – und der AHV-Ueberbrückungsrenten – bei vorzeitiger Pensionierung – notwendig sind.

Wir haben dies in Absatz 2 so festgehalten. Abzugsfähig ist gemäss Absatz 2bis der Beitrag, der für Sondermassnahmen im Sinne von Artikel 70 BVG verwendet wird. Denn diese Sondermassnahmen sehen Besserstellung der Eintrittsgeneration und Teuerungszulagen auf den laufenden Renten vor. Gemäss Artikel 70 BVG wird dafür ein Prozent der Prämien verwendet. Dieses Prämienprozent wird, wie die Beiträge für Risikoleistungen, laufend ausgegeben und steht deshalb beim Austritt eines Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung nicht mehr zur Verfügung, kann also nicht mitgegeben werden. Das gleiche gilt übrigens auch für die Beiträge an den Sicherheitsfonds, die die Pensionskassen jährlich abzuliefern haben.

Viele Erfahrungen bestätigen, dass die Aufwendungen für die Risikoprämien etwa der Verzinsung entsprechen. Viele Pensionskassen haben deshalb die Abzüge nicht vorgenommen, die normalen Prämien der Arbeitnehmer aber auch nicht verzinst.

Der Ständerat und die Kommissionsmehrheit haben zu Recht die Bestimmung aufgenommen, dass der Abzug der Aufwendungen zur Deckung von Risikoleistungen zulässig sei, wenn der nicht für Risikoleistungen verwendete Teil verzinst in die Berechnungen der Risikoleistungen einbezogen werde.

Soweit bin ich durchaus mit der Kommissionsmehrheit einverstanden. Aber bezüglich der Aufwendungen für Sondermassnahmen besteht im vorliegenden Artikel eine Gesetzeslücke. Sie sollten meines Erachtens gleich behandelt werden wie die Aufwendungen zur Risikodeckung. Sie sollten also auch nur dann abgezogen werden können, wenn der für Sondermassnahmen eingezogene, aber nicht ausgegebene Teil verzinst in die Berechnung der Austrittsleistungen einbezogen wird. Es ist auch paradox, wenn man im ersten Teil des Satzes von Sondermassnahmen und Risikodeckung, bei der Verzinsung aber dann nur noch von den Risikobeiträgen spricht.

Mein Minderheitsantrag ist deshalb kein Gegenantrag zum Antrag der Kommissionsmehrheit, sondern er ist eine Ergänzung und kann deshalb auch nicht der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt werden. Nicht nur der für Risikoleistungen verwendete, sondern auch der nicht für Sondermassnahmen ausgegebene Teil müssen verzinst in die Berechnung einbezogen werden, wenn ein Abzug dieser Beiträge vorgesehen ist.

Ich bitte Sie deshalb, dieser Ergänzung, die in der Logik des Systems liegt und eine Präzisierung bedeutet, zuzustimmen.

Deiss, Berichterstatter: Ich möchte vorerst feststellen, dass wir es hier nicht mit einem Antrag einer Minderheit, sondern einer «Einzelheit» zu tun haben; denn Herr Allenspach war allein in dieser Minderheit. Diese hat nun einstimmig beschlossen, diesen Minderheitsantrag abzuändern und in der Form des Textes, den wir nun vor Augen haben, zu präsentieren.

In seiner ursprünglichen Formulierung wich der Antrag von Herrn Allenspach materiell vom Mehrheitsantrag ab, insofern er bedeutete, dass Gelder für Sondermassnahmen auch hätten abgezogen werden können, wenn keine Verzinsung vorgelegen hätte.

Die abgeänderte Fassung des Textes entspricht eigentlich dem Sinn des Textes der Kommissionsmehrheit. Sie sagt nur ausdrücklicher, was gemeint ist, nämlich dass das nicht für Risikoleistungen oder nicht für Sondermassnahmen bestimmte Freizügigkeitskapital verzinst werden muss, damit überhaupt Abzüge stattfinden können.

Bundesrat Koller: Ich bin überzeugt, dass der korrigierte Minderheitsantrag Allenspach das Anliegen am besten und am präzisesten zum Ausdruck bringt. Dies zeigt, dass auch einmal einer allein recht haben kann.

Ich bitte Sie um Zustimmung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit	Minderheit

Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 23 Abs. 1–3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Spoerry, Allenspach, Borer Roland, Bortoluzzi, Eymann Christoph, Gysin, Keller Rudolf, Philipona)

.... Anspruch auf freie Mittel. Die Aufsichtsbehörde

Abs. 2

Die freien Mittel sind aufgrund des Vermögens, das zu Veräusserungswerten bewertet ist, zu berechnen.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23 al. 1–3

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Spoerry, Allenspach, Borer Roland, Bortoluzzi, Eymann Christoph, Gysin, Keller Rudolf, Philipona)

.... ou collectif à des fonds libres

Al. 2

Les fonds libres doivent être calculés en fonction de la fortune, dont les éléments seront évalués sur la base des valeurs de revente.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Frau **Spoerry**, Sprecherin der Minderheit: Der Antrag, den Ihnen die Minderheit im Artikel 23 Absatz 1 präsentiert, scheint auf den ersten Blick ein rein redaktioneller Antrag zu sein. Es geht genau um ein Wort. Wir beantragen Ihnen, das Wort «die» zu streichen, nicht einen «Anspruch auf die freien Mittel», sondern einen «Anspruch auf freie Mittel» ins Gesetz zu schreiben. In Wirklichkeit aber handelt es sich bei diesem Antrag doch um einen Vorschlag von etwelcher materieller Bedeutung. Um das nachzuvollziehen, bitte ich Sie, auf der Fahne die Mutation dieses Artikels zu beachten. Der Bundesrat hat in Artikel 23 Absatz 1 vorgeschlagen: «Bei einer Teil- oder einer Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung hat der Vorsorgenehmer neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung auch Anspruch auf einen Teil der freien Mittel.» Ihr Rat hat in der ersten Lesung diese Fassung übernommen und noch beigefügt, dass die Aufsichtsbehörde über die Verteilung im Einzelfall entscheiden könne. Der Ständerat hat dann diesen ersten Satz abgeändert und hat festgehalten, dass neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein Anspruch auf die freien Mittel bestehe. Diese enge Formulierung verursacht nun nach unserer Ueberzeugung zwei Probleme:

1. Es ist ein Unterschied, ob eine Teil- oder eine Gesamtliquidation vorgenommen wird. Bei einer Teilliquidation verbleibt ein Teil der Belegschaft bei der Kasse, und deswegen muss natürlich auch ein Teil der freien Mittel für diese Versicherten bereitgestellt werden.

2. Bei einer Gesamtliquidation haben wir als weiteres Problem Versicherte, die noch im Erwerbsleben stehen und damit Anspruch auf die Austrittsleistung haben. Daneben gibt es aber bereits Pensionierte, und auch diese Pensionierten sollen einen Anspruch auf freie Mittel haben. Diese haben bislang zur Gewährung des Teuerungsausgleichs beigezogen werden können. Zudem haben die Pensionierten auch mitgeholfen, freie Mittel zu schaffen.

In der Fassung des Bundesrates wurde dieser Problematik Rechnung getragen. Es war gewährleistet, dass der Stiftungsrat und die Aufsichtsinstitution auch den Rentnern etwas zuhalten könnte, indem der Bundesrat ganz klar vom «Anspruch auf die Austrittsleistung» – und damit nur von den Erwerbstätigen – spricht, aber gleichzeitig auch nur «einen Teil der freien Mittel» zuspricht und damit die Möglichkeit offenhält, auch den Rentnern etwas zu geben.

Die Fassung des Ständerates hingegen schliesst die Rentner eigentlich aus, oder zumindest wird hier eine Unsicherheit geschaffen, indem jene, die einen Anspruch auf die Austrittsleistung haben – also die Erwerbstätigen – gleichzeitig auch den «Anspruch auf die freien Mittel» haben sollen. Dies schränkt den Entscheid des Stiftungsrates und auch der Aufsichtsbehörde ungebührlich ein, und das ist nach unserem Dafürhalten unerwünscht.

Lassen wir dagegen das Wörtchen «die» weg und sagen, dass neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung auch ein «Anspruch auf freie Mittel» besteht, so erhalten wir wiederum die notwendige Flexibilität, die es den zuständigen Instanzen erlaubt, den Einzelfall zu beurteilen. Je nachdem, ob eine Teil- oder eine Gesamtliquidation vorliegt, kann dann entschieden werden, wie die vorhandenen freien Mittel unter den verschiedenen Anspruchsberechtigten aufgeteilt werden sollen.

Aus diesem Grunde, im Interesse der notwendigen Klarheit, gleichzeitig aber auch im Interesse der Flexibilität zugunsten aller Versicherten, bitte ich Sie um Zustimmung zum Minderheitsantrag. Ich hoffe auch auf die Zustimmung des Bundesrates, weil ich mit dem Minderheitsantrag auf seine ursprüngliche Fassung zurückkomme, die ich als die einzig korrekte in diesem Zusammenhang ansehe.

Präsident: Die SD/Lega-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Minderheit Spoerry unterstützt.

Deiss, Berichterstatter: Bei diesem Minderheitsantrag wie bei jenem von Herrn Allenspach handelt es sich meiner Ansicht nach nicht um eine materielle Differenz. Ich glaube, dass die Aenderung, die von der Minderheit Spoerry beantragt wird, dem Sinn des Mehrheitsantrages entspricht, aber vielleicht eine Unsicherheit aufzuheben vermag.

M^{me} Brunner Christiane, rapporteur: La situation en commission n'était pas très claire lorsque M^{me} Spoerry a demandé de revenir en arrière sur l'article en question.

Mais, à mon avis, je crois que, dans ses discussions préalables, la commission a montré que c'est bien cela qu'elle entendait suivre et, par conséquent, sans qu'on ait pris une décision tout à fait formelle et sur le fond à cet égard, je crois que ça va dans le sens des discussions de la majorité de la commission si nous acceptons la proposition de minorité Spoerry.

Bundesrat Koller: Ich stimme der Minderheit zu.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité*

*Abs. 2, 3 – Al. 2, 3
Angenommen – Adopté*

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Loeb François
Festhalten*

Art. 24

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Loeb François
Maintenir*

Loeb François: Ich schlage Ihnen vor, an unserem Beschluss zu Artikel 24 festzuhalten. Warum? Wir haben in dieser Session und auch früher in Bern schon einige Male über Revitalisierung und Abbau von Reglementierung gesprochen. Aber mit Worten allein erreichen wir keine Resultate. Abbau von Reglementierung, von administrativem Aufwand macht sich im Kleinen, im einzelnen Gesetz, im einzelnen Gesetzesartikel bemerkbar.

Der von uns gefasste Beschluss sah vor, dass jeder Versicherungsnehmer auf Wunsch – wenn er einen Bedarf hat – die Berechnung seines Guthabens anfordern kann, dass ihm diese jedoch mindestens alle drei Jahre obligatorisch zuzustellen ist.

Die Kommission sieht nun vor, zur obligatorischen jährlichen Zustellung zurückzukehren. Dies bedeutet für kleine und mittlere Pensionskassen einen grossen administrativen Aufwand, der nicht zu verantworten ist. Es macht schlichtweg keinen Sinn, mit diesem Artikel einen riesigen Papierausstoss auszulösen, wenn es auch anders geht. Ich möchte daran erinnern, dass wir insgesamt drei Millionen Pensionskassenangehörige haben. Vergessen Sie nicht, dass jede Arbeitnehmerin, jeder Arbeitnehmer nach unserer Fassung, die wir hier beschlossen haben, auf Wunsch und bei Bedarf eine Berechnung erhalten kann. Also lassen wir doch die Vernunft walten, machen wir Ernst mit dem Abbau von administrativem Aufwand in der Wirtschaft! Niemand kann verstehen, dass wir für Abbau von administrativen Auflagen sind, dies aber im konkreten Fall, wenn es offensichtlich möglich ist, nicht tun.

Halten wir bei Artikel 24 an unserem Beschluss fest. Haben Sie ein Herz für die kleinen und mittleren Betriebe!

Früh: Nachdem Herr Loeb François seinen Antrag begründet hat, kann ich mich eigentlich relativ kurz fassen, denn Sie wissen, dass ich etwa im gleichen politischen Lager anzusiedeln bin.

Ich bitte Sie im Namen der praktisch einmütigen freisinnig-demokratischen Fraktion, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Wir möchten damit vor allem administrativen Leerlauf abbauen. Es ist doch so, dass im Zusammenhang mit der Gesetzgebung, vor allem auch mit der Gesetzgebung im Sozialversicherungsbereich, Normen eingeführt, Meldungen und Unterlagen und Papiere verlangt werden, die wohl für den ganz grossen Betrieb keinen grossen zusätzlichen Aufwand bedeuten, für kleinere – in diesem Fall für mittlere – Betriebe aber in der Durchführung doch zu grossen Problemen führen. Ich erinnere Sie an das Aktienrecht, das für Publikumsgesellschaften keine nennenswerten Probleme bringt, wohl aber für die kleinen Familienunternehmungen, für die Familienaktiengesellschaften, und zwar von den zusätzlichen Kosten wie auch vom administrativen Aufwand her.

Nun geht es bei diesem Artikel 24 nicht um den Kleinbetrieb. Das ist mir völlig klar. Es geht nicht um den Kleinbetrieb, der keine eigene Institution für die zweite Säule hat, sondern eher um den mittleren Betrieb, der eine eigene Kasse unterhält. Aber auch hier sollten wir nicht unnötige jährliche Mitteilungen verlangen, wenn eine solche Mitteilung «auf Wunsch, aber mindestens alle 3 Jahre» genügen würde. Es ist so, dass bei Bedarf eine Auskunft selbstverständlich ist und erfolgen kann, wenn eine solche verlangt wird. Nur: Reglementarisch festlegen sollten wir aus Vernunftgründen die drei Jahre. Damit würden Sie nur am Beschluss festhalten, den wir in diesem Rat gefasst haben, was in diesem besonderen Falle sicher auch das Richtige wäre.

Halten Sie doch bitte am Beschluss unseres Rates fest.

Präsident: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie dem Antrag Loeb François zustimmt.

Keller Rudolf: Ich unterstütze den Antrag, hier bei der nationalrätlichen Fassung zu bleiben. Für die Versicherten bringt die nationalrätliche Fassung eindeutig eine Verbesserung, indem die Pensionskasse auf Wunsch jederzeit Auskunft geben muss, zumindest aber alle drei Jahre, wie wir bereits gehört haben.

Auch mit dieser Variante rutschen viele Kassen in Probleme hinein. Insbesondere die grossen Versicherer bekommen da auch Probleme, nicht nur die kleinen. Es gibt rund 200 000 Vorsorgestiftungen, die über Sammelstiftungen laufen, und da haben die Versicherer keinen Einblick in die Kontenführung bei den Arbeitgebern. Bei vielen Einzelpolice gibt es Differenzen zwischen der Meldung der eigenen Beiträge der Versicherten, die vom Lohn abgezogen werden, und den reglementarisch abgesicherten Kontenführungen der Versicherer. Aufgrund des Bearbeitungsverlaufs und des technischen Ablaufs der einzelnen Policen müssen die Versicherer die jährliche Austrittsleistung jeweils Ende Jahr bekanntgeben, weil es unter dem Jahr aus vielfältigen Gründen immer wieder zu Lohnänderungen kommen kann. Es wird vom Arbeitgeber im Laufe des Jahres z. B. nicht gemeldet, dass jemand einen Bildungsurlaub oder einen unbezahlten Urlaub hat oder dass jemand befördert wird – mit entsprechender Besserstellung in der Pensionskasse – oder dass jemand heiratet und in eine andere Versichertenkategorie kommt. Das alles sind mögliche Fehlerquellen, die sehr vielfältig sein können und die sich dann niederschlagen, wenn es darum geht, die Versicherten zu informieren. Diese Fehlerquellen bewirken dann, dass die Versicherer nicht immer den letzten Stand des Kontos des Versicherten kennen. Es gibt Abweichungen, die Probleme bieten. Wenn wir Ende Jahr den Versicherten diese Mitteilung schicken, kommt sofort die Rückfrage: Beim Versicherten X und beim Versicherten Y ist etwas falsch, und es beginnt eine relativ aufwendige Sucherei.

Wir rutschen so also unnötigerweise in zusätzliche administrative Probleme hinein. Ich bitte Sie mitzuhelfen, dass wir diese Probleme möglichst nur alle drei Jahre haben, wie das ursprünglich vom Nationalrat auch beschlossen wurde. Eine In-

formation ist vernünftig; wir wehren uns nicht generell gegen die Information der Versicherten, aber man sollte die Häufigkeit auch nicht übertreiben.

Erlauben Sie mir zuallerletzt noch einen Satz: Es gibt auch sehr viele Versicherte, die diese Informationen rundweg nicht wollen, und andere wiederum können die Informationen nicht begreifen, weil diese inzwischen so umfassend und kompliziert geworden sind, dass kaum mehr jemand durchblickt, wenn er nicht von der entsprechenden Branche ist.

Frau **Hafner Ursula**: Meine Vorredner haben sich für die kleinen und mittleren Betriebe oder für die Kassen eingesetzt. Ich möchte mich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einsetzen; denn meiner Meinung nach sind die Kassen für die Versicherten da, nicht die Versicherten für die Kassen.

Herr Keller Rudolf hat uns soeben erklärt, die Kassen könnten bei den Abrechnungen in grosse Schwierigkeiten kommen; plötzlich sei überall etwas falsch, es müsse eine aufwendige Sucherei beginnen. Ich sehe nicht ein, dass die ganze Sache einfacher werden soll, wenn erst nach drei Jahren abgerechnet wird und über drei Jahre hin eine komplizierte und aufwendige Sucherei stattfinden muss. Das Argument, der bürokratische Aufwand sei bei jährlichen Abrechnungen grösser, leuchtet mir in diesem Lichte gesehen überhaupt nicht ein. Wenn diese Abrechnung jährlich institutionalisiert ist, dann kann der Aufwand nicht so viel grösser sein.

Aber das Hauptargument ist für mich, dass es für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unangenehm ist, wenn sie im Moment, wo sie an einen Stellenwechsel denken, von ihrem Arbeitgeber eine Abrechnung verlangen müssen. Damit zeigen sie schon, dass sie an einen Stellenwechsel denken. Herr Loeb François hat uns gesagt, es bereite dem Patron dann Aerger, wenn er diese Abrechnungen erstellen müsse.

Ich bitte Sie im Interesse der Versicherten, hier dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Noch einmal: Es ist in meinen Augen auch sinnlos, hier unnötige Differenzen zu schaffen. Unser Entscheid kam letztes Mal durch ein Zufallsmehr zustande: ein Grund mehr, jetzt einzuwenden und mit Ständerat und Bundesrat zu stimmen.

Deiss, Berichterstatter: Herr Kollege Loeb François ist hartnäckig. Er hat in der ersten Lesung mit einem Zufallsmehr von 47 zu 45 Stimmen seinen Antrag gegen die Kommissionsmehrheit durchgebracht. Er möchte diese Differenz auch jetzt aufrechterhalten.

1. Es gehe dabei um administrativen Leerlauf. Herr Keller Rudolf hat sehr gut bewiesen, dass eine jährliche Information gerade administrative Leerläufe oder Schwierigkeiten zu beheben hilft. Stimmt es nämlich, dass all diese Schwierigkeiten, korrekte Konten nachzuführen, bestehen, ist es geradezu eine Notwendigkeit, jährlich abzurechnen, damit diese Fehler eruiert werden können. Wartet man drei Jahre, ist es viel schwieriger, solche Sachen überhaupt noch aufzudecken.

2. Es gibt nicht nur finanzielle, es gibt auch administrative Hürden der Freizügigkeit. Dadurch, dass eine Abrechnung verlangt werden muss – «auf Wunsch» –, erstellt man eine administrative Hürde, genau wie es Frau Hafner Ursula gezeigt hat. Das ist dem Arbeitnehmer nicht immer angenehm, weil er der Pensionskasse, also indirekt auch dem Arbeitgeber gegenüber, bekanntgeben muss, dass er auf Stellensuche ist.

Eine jährliche Information in dieser Angelegenheit ist durchaus billig; Herr Loeb François würde es sicher auch nicht akzeptieren, wenn er in anderen Angelegenheiten, zum Beispiel über seine Bankkonti, Auszüge nur auf Wunsch zugestellt erhielte. Ich glaube, dass man es den Arbeitnehmern schuldig ist, die Information jährlich zuzustellen. Das Argument, sie wollten diese Information nicht, ist sicher nicht haltbar. Gerade dort, wo sie sie nicht wollen, ist es vielleicht gut, dass sie ab und zu über ihre Situation in bezug auf die Vorsorge informiert werden.

Deshalb bitte ich Sie, diese Differenz auszuräumen, sie nicht aufrechtzuerhalten und der Kommission zu folgen.

M^{me} **Brunner Christiane**, rapporteur: Sans en faire une question de principe, la commission s'est ralliée à la décision du

Conseil des Etats pour ne pas créer des divergences inutiles, et la commission vous demande de la suivre sur ce point.

L'assuré a le droit d'avoir tous les renseignements dont il a besoin en matière de prestation de libre passage sans devoir informer, au préalable, son employeur de ses intentions de le quitter, par exemple. Il a le droit à une information continue et même si cette information est compliquée, en raison de la matière, elle ne sera pas moins compliquée si on la lui donne tous les trois ans plutôt que tous les ans.

C'est pourquoi la commission vous propose de rejeter la proposition Loeb François.

Keller Rudolf: Als Konsequenz der jetzt laufenden Diskussion möchte ich Herrn Bundesrat Koller um etwas bitten: Aufgrund der für diesen Bereich dargelegten Probleme – ich selbst, aber auch andere haben sie geschildert – wären wir froh, wenn wir von Ihnen allerwenigstens die Zusicherung hätten, dass wir beim Aufführen der reglementarischen Austrittsleistungen sinngemäss einen Vermerk anbringen könnten, wonach diese Beträge ohne Gewähr seien, also keine Rechtswirksamkeit haben, dass es beispielsweise Rundungsdifferenzen geben könne. Damit wären die Versicherten hier besser abgestützt.

Bundesrat **Koller**: Zunächst zum Anliegen von Herrn Keller Rudolf: Ich kann ihm bestätigen, dass auch der Bundesrat der Auffassung ist, dass diese Mitteilung gemäss Artikel 24 keinen Verfügungscharakter hat und daher ohne Gewähr erfolgt. Das heisst nicht, dass die Mitteilung deswegen ohne Sorgfalt erfolgen müsste, aber sie zieht in diesem Sinne keine Rechtsfolge nach sich.

Nun zum Artikel selber. Herr Loeb François hat sein Anliegen schon bei der ersten Beratung vorgetragen. Ich gebe zu: Sein Antrag hatte mit 47 zu 45 Stimmen obsiegt. Der Ständerat ist aber wieder auf die bundesrätliche Fassung zurückgekommen.

Für die bundesrätliche Fassung waren eigentlich zwei Argumente massgeblich: einmal die neuen Informationsbedürfnisse, vor allem im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der zweiten Säule. Das ist ein Aspekt, der bisher noch nicht geltend gemacht worden ist. Weiter wurde das Element des Persönlichkeitsschutzes erwähnt, wonach jemand, der die Stelle wechseln will, das nicht unbedingt gern bekanntgibt, auch nicht seiner Pensionskasse.

Das waren die wesentlichen Gründe für unsere Fassung, und wir waren der Meinung, dass angesichts dieser legitimen Bedürfnisse eine jährliche Zustellung gerechtfertigt sei.

Wir möchten Sie daher auch im Interesse der Differenzbereinigung bitten, dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Loeb François	61 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	46 Stimmen

Art. 26 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Hafner Ursula, Eggenberger, Goll, Gonseth, Hafner Rudolf, Jöri, Leuenberger Ernst, Sieber)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 26 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Hafner Ursula, Eggenberger, Goll, Gonseth, Hafner Rudolf, Jöri, Leuenberger Ernst, Sieber)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Hafner Ursula**, Sprecherin der Minderheit: Ich beantrage Ihnen einmal mehr, dem Ständerat zu folgen.

Die Minderheit beantragt es Ihnen hier in bezug auf den Zinsrahmen für den technischen Zinssatz. Wir haben grosses Verständnis dafür, dass der Präsident der ständerätlichen Kommission aus der Formulierung des Nationalrates nicht klug wurde und glaubte, die Festsetzung eines Zinsrahmens «von mindestens einem Prozent» sei ein Betriebsunfall gewesen und es müsste richtigerweise «von höchstens einem Prozent» heissen.

Der Ständerat hat in der Tat die Logik auf seiner Seite. Im Vorschlag des Bundesrates ist ja überhaupt noch nicht von einem Zinsrahmen die Rede. Der Bundesrat wollte einen einheitlichen Zinssatz festlegen. Solange nämlich nicht alle Vorsorgeeinrichtungen den gleichen technischen Zinssatz anwenden, ergeben sich aus diesem Grund bei einem Kassenwechsel Gewinne für die einen, Verluste für die andern. Es geht hier zu gegebenem Mass um ein technisches Detail, aber bekanntlich sitzt ja der Teufel im Detail. Dieses Detail kann für jemanden, der von einer Pensionskasse zu einer andern wechseln muss, grosse finanzielle Auswirkungen haben. Frau Brunner Christiane hat Ihnen in der ersten Lesung als Sprecherin der Kommission folgendes Beispiel gegeben: Wechselt jemand im Alter von 49 Jahren von einer Kasse, die mit einem technischen Zinssatz von 4,5 Prozent rechnet, zu einer Kasse, die mit 3 Prozent rechnet, so kann ihn das den Verdienst von sage und schreibe zwei Jahren kosten. Beträgt der Unterschied beim technischen Zinssatz nicht 1,5 Prozent, sondern 0,5 Prozent, so kann es immer noch rund 40 Prozent des Lohnes ausmachen, je nachdem, wieviel Sie verdienen: also 15 000, 20 000, 30 000, 40 000 oder auch 50 000 Franken.

Das zeigt klar, dass wir nicht eigentlich von Freizügigkeit reden können, nicht einmal zwischen gleichen Kassentypen, solange wir keinen einheitlichen Zinssatz haben. Der Grund, weshalb wir in der ersten Lesung einem Zinsrahmen zugestimmt haben, liegt bei den Schwierigkeiten, welche eine sofortige Vereinheitlichung den knapp 20 Prozent der Kassen, die noch nicht bei 4 Prozent liegen, bereiten könnte. Eine allzu rapide Anpassung könnte ihren Finanzbedarf drastisch erhöhen. Herr Allenspach wird Ihnen das sicher in den grellsten Farben noch schildern. Er wird erklären, das Deckungskapital sei in Gefahr und ein Leistungsabbau zu befürchten, weil kein Geld für Zusatzleistungen zu den laufenden Renten mehr vorhanden sein werde.

Da auch wir diese Gefahren sehen, sind wir einverstanden damit, dass der Bundesrat zunächst noch eine Marge von 1 Prozent gewährt. Das Wort «mindestens» ist in der ersten Lesung hineingerutscht, weil gesagt wurde, die Marge dürfe jetzt nicht kleiner sein. Vorläufig wird es keinen Unterschied machen, ob wir nun «mindestens» oder «höchstens» hineinschreiben. Der Bundesrat hat so oder so vor, auf 1 Prozent zu gehen. Mit der Zeit soll er sich aber seinem ursprünglichen Ziel eines einheitlichen technischen Zinssatzes annähern können und den Zinsrahmen verkleinern und nicht etwa vergrössern. Deshalb ist es richtig, ins Gesetz hineinzuschreiben, er lege einen Zinsrahmen von höchstens 1 Prozent fest, damit es dann später auch etwas weniger sein kann.

Also, bitte noch einmal: Schaffen wir keine unnötige Differenz zum Ständerat; verzögern wir ein Gesetz nicht, auf das Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schon jahrelang warten.

In der Kommission unterlag unser Antrag mit 10 zu 11 Stimmen. Korrigieren Sie das bitte.

Keller Rudolf: Ich kann mich sehr gut an das zähe Ringen in der Subkommission erinnern. Da haben wir schliesslich mit den Vertretern der sozialdemokratischen Fraktion, der christlichdemokratischen Fraktion und der grünen Fraktion einem Kompromiss zugestimmt, der die Formulierung «von mindestens einem Prozent Zinsrahmen» vorsah. Es gibt eben Fälle, da diese mehr als einprozentige Zinsspanne – die Spanne des technischen Zinssatzes eben – notwendig ist.

Mit der Formulierung «von mindestens einem Prozent» gemäss ursprünglichem Beschluss des Nationalrates soll aber auch ausgedrückt werden, dass von dieser Möglichkeit nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden soll, dass also das Ueberschreiten dieser 1-Prozent-Spanne keinesfalls die Regel sein soll, vor allem auch in der weiteren Zukunft nicht die

Regel sein wird und längerfristig vielleicht sogar überflüssig wird, weil sich alles auf einem schmalen Band von vielleicht einem halben Prozent einpendeln wird.

Aber jetzt haben wir Kassen, die diese grössere Spanne noch dringend brauchen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass es bei der Aenderung des technischen Zinssatzes unter Umständen um sehr viel Geld für die Pensionskasse gehen kann – Geld, das sie dann einschliessen muss, wenn der entsprechende technische Zinssatz verändert wird. Denken Sie daran, dass es auch bei den Pensionskassen langsam «enger» wird; auch sie spüren nämlich die Rezession. Wir sollten da also sehr vorsichtig sein. Sowohl unsere Kommission als auch das Nationalratsplenum sind dem Argumentarium der Subkommission seinerzeit gefolgt.

Einige Vorsorgeeinrichtungen brauchen also diesen Rahmen. Ich bin überrascht, dass bei den Verhandlungen im Ständerat – nachdem wir diesen bestimmten Zinsrahmen beschlossen hatten – von einem «Versehen des Nationalrates» die Rede war. Das war kein Versehen, das war ein sehr bewusster Entscheid.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommissionmehrheit auf Festhalten am ursprünglichen Beschluss unseres Rates zuzustimmen.

Allenspach: Der technische Zinsfuss, den ein Vorsorgewerk festlegt, ist die Folge der von diesem Vorsorgewerk gewählten Vorsorgepolitik. Vorsorgewerke, die grosses Gewicht darauf legen, den Rentnern Teuerungszulagen zu gewähren, legen einen tiefen technischen Zinsfuss fest, damit der Zinsüberschuss in den meisten Fällen einen angemessenen Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten gestattet. Vorsorgewerke, die möglichst geringe Prämien erheben wollen, die wenig Alterskapital bilden wollen und die durchaus riskieren, bei einer Erhöhung der Lebenserwartung unterkapitalisiert zu sein, legen einen hohen technischen Zinsfuss fest.

Diese Zusammenhänge zeigen, dass wir den Vorsorgewerken eine gewisse Autonomie bei der Festlegung ihrer Vorsorgepolitik und damit auch bei der Festlegung des technischen Zinsfusses geben sollten. An sich müsste man jeden Eingriff in die Autonomie ablehnen.

Im Sinne eines Kompromisses sind wir aber bereit, dem Bundesrat eine beschränkte Interventionskompetenz zu geben. Der Bundesrat soll die Möglichkeit haben, eine Bandbreite festzulegen, innerhalb welcher die Vorsorgewerke den technischen Zinsfuss selbst bestimmen können. Diese Bandbreite muss, wenn wir noch eine gewisse Kassenautonomie bewahren wollen, mindestens 1 Prozent betragen.

Der Beschluss des Ständerates bzw. der Antrag der Kommissionminderheit gewährleistet diese Bandbreite und damit die Autonomie der Kassen nicht mehr. Der Bundesrat wäre ermächtigt, diese Bandbreite von 1 Prozent auf 0,5 Prozent und später auf noch weniger zu reduzieren.

Frau Hafner Ursula hat das Ziel deutlich genannt: ein einheitlicher technischer Zinsfuss für alle Kassen und damit eine uniforme Vorsorgepolitik, gleichgültig, wie die Bedürfnisse und die Verhältnisse der einzelnen Kassen sind.

Selbst wenn der Bundesrat heute verspricht, es bei einer Bandbreite von 1 Prozent zu belassen, besteht keine rechtliche Gewähr dafür, dass nicht der dannzumalige Justizminister in einigen Jahren in einer Verordnung diese Bandbreite dann eben doch einschränkt oder faktisch aushöhlt.

Der heutige Entscheid des Rates ist für die betrieblichen Vorsorgewerke von schicksalhafter Bedeutung, weit wichtiger als alle anderen Bestimmungen dieses Freizügigkeitsgesetzes.

Der Antrag der Kommissionmehrheit entspricht dem früheren Beschluss des Rates. Er entspricht auch den Eckwerten des damaligen Kompromisses.

Sie haben in Artikel 17 Absatz 1 einen Eckwert des damaligen Kompromisses beseitigt. Ich bitte Sie: Beseitigen Sie nicht auch noch den zweiten Eckwert des damaligen Kompromisses, und höhlen Sie den Kompromiss nicht völlig aus!

Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommissionmehrheit. Er beinhaltet einen ausgewogenen Kompromiss zwischen berechtigten Interessen.

Seiler Rolf: Wenn wir die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge einigermaßen vernünftig regeln wollen, kommen wir nicht darum herum, in bezug auf die Finanzierung der Pensionskassen gewisse Einschränkungen zu machen, und das betrifft insbesondere den technischen Zinssatz. Denn es ist bewiesen: Die Schwierigkeiten in bezug auf den Uebertritt von einer Kasse zur anderen werden um so grösser, je unterschiedlicher der Zinssatz geregelt ist.

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft einen einheitlichen technischen Zinssatz vorgeschlagen. Er ist nun davon abgekommen, und meines Erachtens liegen wir gar nicht so weit auseinander. Ich sehe zwischen dem, was die Kommissionsmehrheit, und dem, was der Ständerat beschlossen hat, gar keine grosse Differenz. Was wir in unserer Kommission wollten, ist ein Zinsrahmen zuhanden des Bundesrates von 1 Prozent. Das geht auch aus den Materialien in bezug auf die Beratung in unserem Rat in der ersten Lesung deutlich hervor.

Der Berichterstatter der Kommission hat damals erklärt: «Es sollte also mit der Aufdringlichkeit dieser Vorschrift» – eben in bezug auf den technischen Zinssatz – «nicht übertrieben werden, zumal ja bekannt ist, dass über 80 Prozent – die Zahlen, die wir haben, besagen 82 Prozent – der Kassen bereits einen einheitlichen Zinssatz von 4 Prozent zur Anwendung bringen.» Jetzt kommt der wichtige Satz, und wir sind einheitlich dieser Meinung: «Somit sollte der nun mögliche Zinsrahmen, diese Spanne von 1 Prozent, für die meisten Kassen nicht zu unüberwindbaren Schwierigkeiten führen.» (AB 1992 N 2459) Ich meine, dass der Ständerat gar nicht so unrecht hat, wenn er diesen Zinsrahmen mit «höchstens» 1 Prozent definiert. Die beste Lösung wäre wohl, wenn man sowohl «mindestens» als auch «höchstens» streichen und sagen würde: Wir haben einen Zinsrahmen von 1 Prozent. Das wäre die elegante Lösung.

Ich kann sie Ihnen nicht beantragen, weil die Anträge schriftlich vorgelegt werden müssen. Aber ich glaube, dass wir die Differenz durchaus ausräumen und dem Ständerat zustimmen können. Dann haben wir alles, was wir wollen.

Deiss, Berichterstatter: Der Ständerat ging davon aus, dass es sich beim Entscheid des Nationalrates um ein Versehen handle. Dem ist nicht so.

Es stimmt, dass ein einheitlicher Zinssatz die Freizügigkeit fördert. Aber diese Vereinheitlichung stellt für die Kassen ein Problem dar; sie nimmt ihnen Autonomie weg. Die Formulierung «von mindestens einem Prozent» war, wie das unsere Kollegen Keller Rudolf und Allenspach aufgezeigt haben, ein Bestandteil des seinerzeitigen Kompromisses. Es ist natürlich beizufügen, dass das Wort «mindestens» und das eine Prozent kein Hindernis darstellen, dass de facto eine Vereinheitlichung der technischen Zinssätze erfolgen kann. Die Praxis zeigt ja, dass sich diese technischen Zinssätze schon heute in einem relativ engen Rahmen bewegen und dass eine Spanne von 1 Prozent schon den grössten Teil aller Kassen zu umspannen vermag.

Aber das ist, wie gesagt, ein Teil des Kompromisses. Wir haben bereits in Artikel 17 Absatz 1 – ich möchte nicht wie Herr Allenspach sagen, dass wir diesen einen Eckwert beseitigt haben – den Eckwert von 5 Prozent ab dem Alter 25 auf den Eckwert von 4 Prozent ab dem Alter 20 verschoben. Die Mehrheit der Kommission betrachtet es aber, wie Herr Allenspach das auch gesagt hat, als zuviel, wenn wir uns von diesem Kompromiss in einem zweiten zentralen Punkt, beim technischen Zinssatz, nochmals in die gleiche Richtung wegbewegen.

«Zinssatz von mindestens einem Prozent» heisst nicht, wie es vielleicht im Ständerat fälschlicherweise verstanden wurde, es müsse hier ein möglichst breiter Rahmen geschaffen werden; sondern mit dem Wort «mindestens» sollte den Kassen aufgezeigt werden, dass ihnen stets eine gewisse Autonomie, nämlich in einer Bandbreite von 1 Prozent, offenstehen wird. Deshalb bittet Sie die Mehrheit der Kommission, hier dem Ständerat nicht zu folgen, sondern an unserer ursprünglichen Formulierung festzuhalten.

M^{me} Brunner Christiane, rapporteur: La question du taux technique nous a déjà beaucoup préoccupés dans notre premier

débat, dans la mesure où le taux technique exerce une influence déterminante sur le montant de la prestation de libre passage.

C'est à une très courte majorité de 11 voix contre 10 que la commission a refusé de suivre la décision du Conseil des Etats, l'argument prépondérant étant de ne pas mettre en cause le fragile compromis auquel nous étions parvenus dans notre première délibération.

Toutefois, je partage l'avis de M. Seiler Rolf que le plus sage serait sans doute de ne parler ni d'un minimum ni d'un maximum, mais simplement d'une marge de 1 pour cent. C'est d'ailleurs dans ce sens que nous avons discuté soit en groupe soit en commission pour arriver à un compromis, et c'est aussi à un compromis de ce type-là que le Conseil fédéral s'était rallié. La sagesse viendra peut-être avec la deuxième navette entre les deux Conseils.

Pour l'instant, la courte majorité de la commission vous demande de rejeter la proposition de minorité Hafner Ursula.

Bundesrat Koller: Im Grunde genommen wollen wir alle dasselbe, nämlich einen Rahmen für den technischen Zinssatz von 1 Prozent. Das wollen sowohl der Ständerat wie der Nationalrat, das will auch der Bundesrat. Dieser Streit um die Beiworte «mindestens» in der Nationalratsfassung und «höchstens» in der Ständeratsfassung ist nur verständlich, wenn man die Herkunft dieser Formulierungen kennt. Der Bundesrat hatte anfänglich tatsächlich die Absicht, einen einheitlichen technischen Zinssatz festzulegen, weil das in bezug auf die Freizügigkeit die optimale Lösung gewesen wäre. Es war das Verdienst Ihrer Kommission, dass sie nach sorgfältigen Abklärungen zum Schluss gekommen ist, dass eine solche Lösung heute noch nicht möglich ist, weil das dazu führen würde, dass einige Kassen die Leistungen herabsetzen müssten. Daher die Formulierung «mindestens», gegenüber der Absicht des Bundesrates, einen einheitlichen Zinssatz festzulegen. Demgegenüber hat sich der Ständerat wieder an das Endziel erinnert. Wir möchten längerfristig zu einem einheitlichen technischen Zinssatz kommen, und deshalb das Beiwort «höchstens». Aber zurzeit ist für alle klar, dass wir den Kassen unbedingt diesen Rahmen von 1 Prozent gewähren müssen und wollen, und deshalb wäre es zweifellos die beste Lösung, wenn wir sowohl das «mindestens» wie das «höchstens» herausstreichen würden. Dann hätten wir das festgeschrieben, was alle wollen, und Sie müssten im Sinne von Herrn Allenspach auch den künftigen Justizministern gegenüber nicht allzuviel Vorschussvertrauen gewähren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	71 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	41 Stimmen

Art. 27 Abs. 1 Art. 331c; 342 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 27 al. 1 art. 331c; 342 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 2 Art. 60 Abs. 2 Bst. e, Abs. 5

Antrag der Kommission

Art. 60 Abs. 2 Bst. e

Streichen

Art. 60 Abs. 5

Die Auffangeinrichtung führt Freizügigkeitskonti gemäss Artikel 4 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz. Sie führt darüber

Art. 27 al. 2 art. 60 al. 2 let. e, al. 5

Proposition de la commission

Art. 60 al. 2 let. e

Biffer

Art. 60 al. 5

L'institution supplétive gère les comptes de libre passage conformément à l'article 4 alinéa 2 de la loi sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle. Elle tient à cet effet un compte spécial.

Angenommen – Adopté

Art. 27bis Abs. 3 (neu)

Antrag der Kommission

Versicherungstechnische Fehlbeträge, die sich als Folge dieses Gesetzes ergeben, müssen spätestens zehn Jahre nach dessen Inkrafttreten abgebaut sein.

Art. 27bis al. 3 (nouveau)

Proposition de la commission

Les découverts techniques résultant de l'adoption de la présente loi doivent être assainis au plus tard dix ans après l'entrée en vigueur de cette loi.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.026

**Freizügigkeit
in der beruflichen Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Bundesgesetz****Libre passage dans la prévoyance
professionnelle vieillesse,
survivants et invalidité. Loi***Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 548 hiavor – Voir page 548 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29. September 1993

Décision du Conseil national du 29 septembre 1993

Schoch, Berichterstatter: Nur ganz kurz zur allgemeinen Einleitung: Die Situation ist relativ unkompliziert. Nachdem sich der Nationalrat in der zweiten Runde – beim Freizügigkeitsgesetz war der Nationalrat Erstrat und wir Zweitrat – mit den durch uns zurückgelassenen Differenzen befasst hatte, bestehen jetzt noch in acht Artikeln Differenzen, die wir zu bereinigen haben und über die die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit am 26. Oktober dieses Jahres beraten und Beschluss gefasst hat.

Um es vorwegzunehmen: Die Kommission beantragt Ihnen, von den acht bestehenden Differenzen sieben durch Zustimmung zum Nationalrat zu erledigen. Was als Differenz noch verbleibt, ist eine rein formale Angelegenheit, über die ich Sie beim entsprechenden Artikel orientieren werde.

Angesichts der Tatsache, dass wir Donnerstag vormittag haben und ein spürbarer Drang nach Hause besteht, und angesichts der Tatsache auch, dass die Dinge wirklich nicht komplex sind, will ich auf grundsätzliche Erläuterungen verzichten und jetzt rasch und gezielt auf die einzelnen Differenzen eingehen, sofern eine generelle Aussprache nicht ausdrücklich gewünscht wird.

Art. 3 Abs. 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Hier haben wir im Sinne einer rein redaktionellen Klarstellung drei Worte übernommen, die der Nationalrat eingefügt hat. Es geht darum, dass die Worte «der alten Vorsorgeeinrichtung» ergänzend in den Gesetzestext übernommen worden sind. Jetzt heisst es also in Absatz 4: «Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der alten Vorsorgeeinrichtung können ...».

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté***Art. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 4 beantragen wir Ihnen ebenfalls Zustimmung zum Nationalrat, auch wenn es hier um etwas komplexere Fragestellungen geht.

Zur Diskussion steht in Artikel 4 die Frage, was mit «verwaisten» Austrittsleistungen geschehen soll. Wenn Sie den Gesetzestext und die Fahne lesen, dann sehen Sie das dort ohne weiteres. Sollen «verwaiste» Austrittsleistungen zwingend der Auffangeinrichtung überwiesen werden, oder sollen die Vor-

sorgeeinrichtungen selber darüber entscheiden können, ob sie derartige, «verwaiste» Austrittsleistungen an eine andere Freizügigkeitseinrichtung überweisen dürfen? Das ist die grundsätzliche Problematik.

Der Bundesrat hatte seinerzeit vorgeschlagen, dass die Auffangereinrichtung zwingend berücksichtigt werden müsse. Der Nationalrat hatte sich in der ersten Runde dieser Auffassung angeschlossen. Der Ständerat hat bei seiner erstmaligen Beratung aber eine grosszügigere Formulierung gewählt, und der Nationalrat geht jetzt wieder auf das zurück, was er ursprünglich beschlossen hat und was der Bundesrat bereits vorgeschlagen hatte.

Nach einigem Hin und Her und ausgiebiger Diskussion in der Kommission beantragt Ihnen die SGK, sich der bundesrätlichen und nationalrätlichen Lösung anzuschliessen, in der Meinung, man könne durchaus auch mit dieser Regelung leben und es sei mindestens akzeptabel, die Auffangereinrichtung in den Fällen der «verwaisten» Austrittsleistungen als zwingende Freizügigkeitseinrichtung vorzusehen.

Zu den einzelnen Absätzen von Artikel 4 kann in diesem Sinne festgehalten werden, dass bei Absatz 2 im Prinzip das zu streichen ist, was wir seinerzeit eingefügt hatten, und zwar ab «Vorbehalten bleibt das Recht der Vorsorgeeinrichtung ...». Sie sehen das auf der Fahne; es bleibt bei dem durch den Nationalrat beschlossenen Text.

In Absatz 1 fällt die Befristung weg, die der Ständerat in der ersten Runde eingefügt hatte – eine an sich banale Aenderung, denn die Regelung muss so oder so rasch vollzogen werden, was sich auch aus Absatz 2 ergibt.

In Absatz 3 ist eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen worden, der wir uns anschliessen können.

M. Coutau: J'aimerais exprimer ici mes regrets personnels sur l'abandon de la version que nous avons adoptée à l'alinéa 2 de l'article 4. Le président de la commission vient de rappeler de quoi il s'agissait. Je ne m'étends pas pour reprendre cette explication.

Simplement, je constate que le Conseil national a adopté la proposition du Conseil fédéral sans débat au plénum et je regrette vivement cette situation à deux égards. D'une part, cela empêche les institutions de libre passage de continuer à gérer des fonds qu'elles gèrent à l'heure actuelle à pleine satisfaction. Ces fonds ne sont pas relativement faibles. Il s'agit de centaines de millions de francs. Ces fonds sont bien gérés et je doute que l'institution supplétive soit en mesure de les gérer beaucoup mieux.

D'autre part, je regrette que l'on abandonne le caractère subsidiaire attribué jusqu'ici à l'institution supplétive, comme son nom l'indique. On lui donne désormais, dans la situation évoquée à cet article, un caractère de monopole et, pour des raisons institutionnelles, je regrette très vivement qu'on n'ait pas voulu retenir la solution que nous avons adoptée en première lecture.

Ceci étant, j'ai dû me rallier à des majorités qui ne voulaient plus maintenir de divergences et je ne peux exprimer ici que des regrets.

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 1 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Der Ständerat hatte hier in der ersten Runde beschlossen, dass bei Barauszahlung wegen Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch den Versicherten diese selbständige Erwerbstätigkeit durch den betreffenden Ansprecher nachgewiesen werden müsse. Wir haben das durch die Einfügung «... wenn er nachgewiesenermassen eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat ...» zum Ausdruck bringen wollen.

Der Nationalrat hat aber das Wort «nachgewiesenermassen» gestrichen, nicht weil er – mit dem Bundesrat – der Meinung ist, die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit für die Barauszahlung der Austrittsleistung müsse nicht nachgewiesen werden, sondern weil er der Meinung ist, es würde zu Fehlinterpretationen mit Bezug auf die anderen in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Fälle der Barauszahlung führen, beispielsweise wenn ein Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt. Auch das muss nämlich nachgewiesen sein. Wenn wir das Wort «nachgewiesenermassen» nur gerade in Buchstabe b von Artikel 5 Absatz 1 einfügen, könnte das in der Tat zu Fehlinterpretationen führen.

Aus dieser Ueberlegung heraus hat sich die ständerätliche Kommission dem Nationalrat und dem Bundesrat angeschlossen, und nicht etwa deswegen, weil die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht nachgewiesen sein müsste. Das muss hier in aller Form festgehalten und unterstrichen werden. Aus der Ueberlegung heraus, die sich Nationalrat und Bundesrat gemacht haben, konnte sich auch die ständerätliche Kommission der Streichung des Wortes «nachgewiesenermassen» anschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 17 Abs. 2 Bst. c, Abs. 2ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 17 al. 2 let. c, al. 2ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Hier geht es ausschliesslich um Präzisierungen und bessere Formulierungen, die aber am Sinn dessen, was der Ständerat in der ersten Runde beschlossen hatte, nichts ändern. Ich meine deshalb, dass ich auf erläuternde Bemerkungen verzichten und Ihnen einfach kurzerhand mitteilen kann, dass Ihnen die Kommission des Ständerates empfiehlt, sich den durch den Nationalrat beschlossenen Formulierungen anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 23 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Auch bei Artikel 23 geht es um eine rein redaktionelle Bereinigung, die keine materiellen Konsequenzen nach sich zieht. Ich empfehle Ihnen daher pauschal Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 24 steht die Frage zur Diskussion, in welchem Rhythmus die Vorsorgeeinrichtung den Vorsorgenehmer über die betragsmässige Höhe einer theoretischen Austrittsleistung zu informieren hat.

Wir haben uns in der ersten Runde dem Bundesrat angeschlossen, der vorgesehen hatte, dass die Austrittsleistung jährlich bekanntgegeben werden müsse. Der Nationalrat hat demgegenüber formuliert, dass diese Mitteilung auf Wunsch des Vorsorgenehmers, mindestens aber alle drei Jahre, zu erfolgen habe. In der zweiten Runde hat der Nationalrat an sei-

ner Formulierung, die eine weniger regelmässige, etwas lockerere Information ergibt, festgehalten.
Die Kommission schliesst sich dem Nationalrat an und meint, man könne es durchaus bei der nationalrätlichen Regelung bewenden lassen.

Angenommen – Adopté

Art. 26 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 26 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 26 muss ich mit einem kleinen Geständnis beginnen – Herr Plattner wird das nicht erstaunen –: Ich war nämlich in Mathematik ein überaus schlechter Mittelschüler und habe deshalb mit dem Artikel 26, der keineswegs mit juristischen, sondern effektiv mit rein technischen Zahlenproblemen zu tun hat, einige Mühe.

Es geht um für einen Laien absolut komplexe Fragen im Zusammenhang mit dem technischen Zinssatz. Aber fragen Sie mich bitte nicht, was der technische Zinssatz ist; darüber wird Ihnen Herr Bundesrat Koller Auskunft erteilen müssen.

Jedenfalls ist es so, dass wir, im Gegensatz zum Nationalrat, in der ersten Runde beschlossen hatten, der technische Zinssatz dürfe höchstens 1 Prozent betragen, während der Nationalrat gerade umgekehrt der Meinung war, er müsse mindestens 1 Prozent betragen.

Sei dem, wie ihm wolle: Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat sich schliesslich der Auffassung des Nationalrates angeschlossen, dass nämlich ein Zinsrahmen mit einer gewissen Flexibilität vorzusehen sei, und zwar sei Flexibilität deswegen unerlässlich, weil die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen unterschiedliche Strukturen aufweisen und weil es deshalb falsch wäre, wenn ein annähernd einheitlicher Zinssatz von höchstens 1 Prozent vorgesehen würde.

Summa summarum: Die Kommission des Ständerates ist der Meinung, eine grössere Flexibilität mit einem technischen Zinssatz von mindestens 1 Prozent sei richtig. Sie empfiehlt Ihnen deshalb Zustimmung zu dem, was der Nationalrat beschlossen hat.

Frau Weber Monika: Ich stelle keinen Antrag, aber ich möchte zu diesem Artikel doch etwas sagen. Die Schwierigkeit, ein Gesetz in Sachen Freizügigkeit zu machen, liegt gerade in den unterschiedlichen Strukturen der Kassen. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir immer noch ungefähr 15 000 verschiedene Kassen mit 15 000 verschiedenen Finanzierungsarten haben. Deshalb ist dieses Gesetz für mich an sich nicht befriedigend. Es ist das Maximum dessen, was wir im Moment machen können; darum habe ich zugestimmt. Aber es kann nicht der Weisheit letzter Schluss sein; das muss man einfach sehen.

Wenn Herr Schoch von der Flexibilität spricht, die mit der Fassung des Nationalrates den Vorsorgeeinrichtungen gegeben wird, so stimmt das ganz genau. Die Vorsorgeeinrichtungen erhalten mit dieser neuen Formulierung, die nicht dem früheren ständerätlichen Beschluss entspricht, eine ungeheure Flexibilität, die im Grunde genommen aus Arbeitnehmersicht abzulehnen ist. Ich gehe immer noch davon aus, dass wir ein Freizügigkeitsgesetz schaffen wollen, das für den Arbeitnehmer eine gerechtere Situation und volkswirtschaftlich gesehen mehr Mobilität für den Arbeitnehmer bringen soll. Ein technischer Zinssatz von 1 Prozent bedeutet für die Versicherungen ungefähr – das ist eben diese Flexibilität – eine Spannweite von 10 Prozent. Das heisst, dass die Versicherungen in den Beträgen, die sie letztlich den Arbeitnehmern ausbezahlen, stark variieren können.

Diese Formulierung erlaubt den Versicherungen einen meines Erachtens zu grossen Spielraum, und das zuungunsten des Arbeitnehmers. Deshalb bin ich mit dem, was die Kommission beschlossen hat, nicht einverstanden.

Ich stelle keinen Antrag, aber ich wollte das zu Protokoll geben. Es ist keine befriedigende Lösung. Ich habe aber in der ersten Behandlung dieser Vorlage darauf hingewiesen, dass wir dieses Gesetz in einigen Jahren wahrscheinlich überholen müssen, weil wir dann wissen werden, wie sich die Praxis auswirkt.

Ich denke, dass die vorliegende Fassung im Moment das Maximum ist, was wir machen können. Sie werden dem Beschluss des Nationalrates zustimmen, auch wenn ich damit nicht einverstanden bin. Aber ich nehme an, dass wir in fünf, sechs Jahren darüber werden reden müssen, welche Unannehmlichkeiten und welche Mängel bezüglich der Freizügigkeitslösung immer noch bestehen.

Plattner: Nachdem ich schon angesprochen worden bin, möchte ich die Gelegenheit ergreifen und als ehemaliges Mitglied kantonaler Pensionskassenkommissionen Frau Weber Monika wärmstens in ihren Bemerkungen unterstützen.

Es ist im Grunde genommen naïv, ein Freizügigkeitsgesetz zu erlassen, in dem man den technischen Zinssatz nicht vorschreibt, denn am technischen Zinssatz hängt nun mal die ganze Situation einer Vorsorgekasse, teilweise natürlich nur in den Projektionen in die Zukunft hinein – alles, was man als Guthaben ausrechnet, als nötiges Guthaben beim einen Deckungsverfahren, als tatsächliches beim anderen. Wenn Sie von den Kassen verlangen, dass sie ihre Mitglieder frei transferieren können sollen, dann werden die Schwierigkeiten immer genau dort auftreten, wo die eine Kasse aufgrund eines anderen technischen Zinssatzes eine andere Zahl als Freizügigkeitsleistung berechnet als jene Kasse, in die der Versicherte eintreten soll, nach ihren Rechnungen eigentlich benötigten würde.

In der Situation, in der die einen mindestens und die anderen höchstens ein Prozent wollen, lässt sich ein Kompromiss nur so machen, dass am Schluss der Bundesrat die Spanne von einem Prozent wählt. Dann hat er einen Kompromiss zwischen den Wünschen der beiden Kammern gemacht. Ein Prozent ist im Kopf überschlagen etwa ein Achtel des Guthabens, das am Schluss rechnerisch vorhanden ist. Und ein Achtel eines Guthabens ist eben etwas, das dann einer Freizügigkeit wirklich im Wege steht – das muss dann der Versicherte bei einem Umzug allenfalls selber nachschliessen, oder die Kasse hat es zuviel bekommen, und damit verliert der Versicherte es eigentlich wieder.

Ich bitte den Bundesrat – ohne dass ich jetzt einen Antrag stelle –, den Kompromiss in diesem Sinne anzustreben. Ich bin auch überzeugt, dass die Zukunft dieses Gesetzes darin bestehen wird, diese Spanne auf Null zu reduzieren. Das muss in den nächsten fünf bis zehn Jahren passieren.

Schoch, Berichterstatter: Zu den Ausführungen, die jetzt Frau Weber Monika und Herr Plattner vorgetragen haben, möchte ich einfach ergänzend beifügen, dass diese Ueberlegungen auch in der Kommission gemacht wurden. Die Kommission hat sich über die Fragen eingehend unterhalten, hat genau die Ueberlegungen angestellt, die jetzt durch Frau Weber und Herrn Plattner vorgetragen worden sind.

Es lag in der Kommission auch ein Antrag vor, der technische Zinssatz sei zu vereinheitlichen. Die Kommission hat diesen Antrag abgelehnt, mit der Ueberlegung und in der Meinung, dass es in einigen Jahren sowieso notwendig sein werde, das zu tun, was Frau Weber und Herr Plattner bereits vorangekündigt haben. Man ist also in der Kommission davon ausgegangen, dass der jetzige Beschluss mit einem flexiblen technischen Zinssatzrahmen eine Uebergangslösung darstelle, die als Revisionspunkt demnächst – in einigen Jahren, in fünf, sechs, sieben Jahren – zu vereinheitlichen sein werde.

Bundesrat Koller: Ideal wäre sicher gewesen, wenn wir im Rahmen des Freizügigkeitsgesetzes einen einheitlichen technischen Zinssatz hätten vorschreiben können. Das war übrigens auch der ursprüngliche Plan des Bundesrates. Dann haben wir aber festgestellt, dass ein einheitlicher technischer Zinssatz zurzeit einfach nicht realisierbar ist, weil wir bei der Ueberprüfung der Finanzierung einzelner, auch bedeutender

Kassen feststellen mussten, dass das zu einem Abbau der Leistungen geführt hätte. Das wollten wir natürlich nicht, das wäre eine schwere Belastung für das ganze Gesetz gewesen.

Dann kam es zum Kompromiss: Zinsrahmen von 1 Prozent. Der Nationalrat hat diesen vor allem aus der Sicht derjenigen Kassen formuliert, die einen Leistungsabbau hätten in Aussicht nehmen müssen; er hat deshalb das Wort «mindestens» hineingeschrieben. Der Ständerat hat vom Ideal her formuliert und von «höchstens 1 Prozent» gesprochen.

Ich habe im Nationalrat gesagt, man könne ruhig beide Worte herausstreichen. Wir werden natürlich einen Zinsrahmen von 1 Prozent festlegen, aber es wäre jetzt schade, wenn man die Differenz deswegen noch aufrechterhalten würde.

Ich glaube, diese Erklärung von seiten des Bundesrates zuhanden des Protokolls sollte genügen.

Angenommen – Adopté

Art. 27 Ziff. 1

Antrag der Kommission

Art. 89bis Abs. 4

Das Stiftungsvermögen darf in der Regel in dem den Forderungen der Arbeitnehmer gemäss den Artikeln 15–17 des Freizügigkeitsgesetzes vom entsprechenden Verhältnis nicht in einer Forderung gegen den Arbeitgeber bestehen, es sei denn, sie werde sichergestellt.

Art. 27 ch. 1

Proposition de la commission

Art. 89bis al. 4

Pour la part correspondant aux créances des travailleurs selon les articles 15 à 17 de la loi du sur le libre passage, la fortune de la fondation ne peut, en règle générale, consister en une créance contre l'employeur que si cette créance est garantie.

Art. 27 Ziff. 3

Art. 60 Abs. 2 Bst. e, Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 70 Abs. 3

Beiträge, die nicht zur Erhöhung der Altersgutschriften verwendet werden, sind zur Deckung von Risiken zu verwenden.

Art. 27 ch. 3

Art. 60 al. 2 let. e, al. 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 70 al. 3

Les cotisations non employées à l'accroissement des bonifications de vieillesse des assurés doivent être utilisées pour la couverture des risques.

Schoch, Berichterstatter: Artikel 27 handelt von den notwendigen Aenderungen bisherigen Rechts. Artikel 27 ist vom Volumen her ziemlich lang ausgefallen. Er erstreckt sich auf Ihrer Fahne von Seite 9 bis an das untere Ende von Seite 11 und ist ein ausgedehnter Artikel mit verschiedenen einzelnen Gesetzesänderungen.

Im Zuge der Beratung in den Räten hat die Verwaltung festgestellt, dass ihr bei der Ausarbeitung der Botschaft und der Vorbereitung der Vorlage ein Fehler unterlaufen ist – auch die Verwaltung macht offenbar Fehler; das dürfte uns Parlamentarier bis zu einem gewissen Grade beruhigen. Die Verwaltung hat nämlich vergessen, zwei zwingende Gesetzesänderungen vorzuschlagen; geändert werden müssen zusätzlich das Zivilgesetzbuch in Artikel 89bis Absatz 4 und das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in Artikel 70 Absatz 3. Die eine Aenderung wird auf der Fahne Seite 9 oben eingefügt, gleich nach Beginn von Artikel 27, und die letzte Aenderung auf der Fahne Seite 11 unten. Die Kommission hat sich davon überzeugt, dass die beiden Aenderungen in der Tat vorgenommen werden müssen. Sie empfiehlt Ihnen deshalb, diese beiden Aenderungen jetzt noch zu beschliessen, damit auch eine neue Differenz zum Nationalrat in Kauf zu nehmen – eine Differenz aber, die nicht von materiellem Gehalt, sondern nur formaler Natur ist und der

sich der Nationalrat wohl problem- und diskussionslos anschliessen wird.

Bundesrat Koller: Ich stimme dieser Ergänzung selbstverständlich zu und bedaure den Fehler der Verwaltung, der aber – wie gesagt – sofort bereinigt werden kann. Das wird auch im Nationalrat sicher keine Probleme bereiten.

M. Coutau: J'aimerais poser une question qui concerne l'article 56 alinéa premier lettre d de la LPP, qui fait partie des modifications entraînées par l'article 27.

J'aimerais savoir si le fonds de sécurité qui est chargé de couvrir le défaut de capital de couverture résultant de l'application de cette loi ne s'applique, et donc ne doit assurer cette couverture, que pour la partie obligatoire du libre passage ou également pour la partie surobligatoire. Car il s'agit là d'une disposition qui concerne le fonds de sécurité qui, aujourd'hui, doit s'adresser exclusivement à la partie obligatoire du libre passage. J'aimerais savoir s'il y a là une extension ou si, effectivement, on en reste à la partie purement obligatoire du 2e pilier.

Schoch, Berichterstatter: Darf ich diesen Schwarzen Peter angesichts meiner beschränkten Kapazitäten an Herrn Bundesrat Koller weiterreichen?

Bundesrat Koller: Dank der besseren Ressourcen kann ich die Aufgabe übernehmen. Die Verwaltung sagt ganz klar, dass die Sicherheitseinrichtung diese Deckungslücke erstmals nicht nur im obligatorischen, sondern auch im überobligatorischen Bereich übernehmen muss.

Angenommen – Adopté

Art. 27bis Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 27bis al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Artikel 27bis befasst sich mit dem, was wegen des neuen Rechts an Folgeerscheinungen notwendig ist und bei den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen geregelt werden muss.

Sie sehen, dass dieser Artikel 27bis übrigens durch den Nationalrat eingeschoben worden ist und dass dieser in Absatz 2 vorgesehen hat, dass für die formelle Anpassung der Verträge und Reglemente eine Frist von fünf Jahren eingehalten werden muss.

In der zweiten Runde ist dann der Nationalrat nochmals klüger geworden: offensichtlich ist die Idee aufgetaucht – diese ist zweifellos berechtigt –, dass für die Bereinigung versicherungstechnischer Fehlbeträge die Frist von fünf Jahren, wenn sie allenfalls aus Absatz 2 hätte abgeleitet werden können, zu kurz wäre. Deswegen ist hierfür nun in Absatz 3 eine Frist von zehn Jahren vorgesehen worden.

An sich wäre durch die Aufsichtsbehörden ohnehin eine rasche Anpassung zu befolgen gewesen, und die Aufsichtsbehörden hätten dafür sorgen müssen, dass die Bereinigung versicherungstechnischer Fehlbeträge relativ rasch erfolgt. Jetzt haben wir aber eine insofern klarere Situation, als eine Befristung ausdrücklich im Gesetz steht.

Die Kommission des Ständerates ist der Meinung, es sei richtig, dass für diese Anpassung eine zehnjährige Frist vorgesehen wird.

Sie empfiehlt Ihnen deshalb, bei Artikel 27bis Absatz 3 dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Bundesrat Koller: Damit es klar ist: Die materiellen Leistungen nach dem neuen Gesetz erfolgen natürlich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es handelt sich hier lediglich um formelle

Anpassungen der Kassenreglemente, für die wir diese langen
Uebergangsfristen gewähren.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 14. Dezember 1993, Vormittag
Mardi 14 décembre 1993, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Haller

92.026

Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Bundesgesetz

Libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1698 hiavor – Voir page 1698 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 2. Dezember 1993
Décision du Conseil des Etats du 2 décembre 1993
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Art. 27 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 27 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Deiss, Berichterstatter: Beim Gesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bestehen heute gegenüber dem Ständerat nur noch zwei Differenzen. Der Ständerat ist uns also in allen materiell wichtigen Punkten gefolgt. Die beiden Differenzen, die noch ausstehen, haben keinen eigentlichen materiellen Gehalt. Es geht nur darum, einerseits im Zivilgesetzbuch, andererseits im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), zwei redaktionelle Korrekturen vorzunehmen: In diesen beiden Gesetzen soll auf das Freizügigkeitsgesetz hingewiesen werden, wo dies nötig ist – also in Artikel 9bis Absatz 4 im Zivilgesetzbuch und in Artikel 70 Absatz 3 im BVG.

Sonst hat die Kommission nichts weiteres zu erwägen und bittet Sie, dem Ständerat in diesen beiden redaktionellen Anpassungen zu folgen.

Angenommen – Adopté

92.026

**Freizügigkeit
in der beruflichen Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Bundesgesetz**

**Libre passage dans la prévoyance
professionnelle vieillesse,
survivants et invalidité. Loi**

Siehe Seite 2345 hiervor – Voir page 2345 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 2. Dezember 1993
Décision du Conseil des Etats du 2 décembre 1993

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes

135 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.026

**Freizügigkeit
in der beruflichen Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Bundesgesetz**

**Libre passage dans la prévoyance
professionnelle vieillesse,
survivants et invalidité. Loi**

Siehe Seite 876 hiervor – Voir page 876 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 17. Dezember 1993
Décision du Conseil national du 17 décembre 1993

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes
Dagegen

39 Stimmen
1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral
